

Ger
3435
6

900 3435.6

HARVARD LIBRARY
COLLEGE

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER OF MUNICH.

N^o 1862





Carl Peter Linnæus.

#

Kleine Schriften,

Beiträge zur thüringisch-sächsischen Geschichte und
deutschen Kunst- und Alterthumskunde

von

Karl Peter Lepsius
1854

Karl Peter Lepsius,

königlich Preussischem Geheimen Regierungsrath, Landrath a. D. und Ritter des rothen
Adler-Ordens IV. Klasse.

Gesammelt

und

theilweise zum ersten Male aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verfassers
herausgegeben

von

A. Schulz (San-Marie).

Erster Band.

Mit dem Bildniß des Verfassers.

Magdeburg, 1854.

Greup'sche Buchhandlung (H. Kretschmann).

92523

Ger 3435.6

[Handwritten scribble]

[Faint, illegible text]

2425a

[Small handwritten mark]

Dem Andenken
des geliebten Vaters

in treuer Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

von

seinen Söhnen und Schwiegersöhnen

Edmund, Richard, Gustav :
Albert Schulz und Karl Jacob.

— Laß deinen Blick nun dahin schweifen,
Wo vor ihm auf das Reich der Vorzeit steigt:
Ihn auf die dunkelen Gestalten streifen,
Die in verfallnen wüsten Klostermauern
Des Spruches der Erlösung harrend trauern:
Auf jene moosbedeckten Burgruinen,
Wo sonst in Glanz und Pracht die Herrn erschienen,
Doch nun der Hallen kümmerlicher Rest
Die alte Größe kaum noch ahnen läßt.
Tritt ein in jene Welt des Alterthumes,
Die, unbekannt dem lebenden Geschlecht,
Die unverstandnen Zeugen ihres Ruhmes,
Sammt ihren Thaten, ihrem Brauch und Recht,
Erzürnt in Nacht verbirgt: in jene Welt,
Die vor geweihtem Aug' sich nur erheilt.

Und wo Du trittst, regt wundersam sich Leben,
Und wo Dein Auge sinnig forschend weilt,
Siehst Du beseelt die Schatten sich erheben;
Und Grabstein, Pergament und Siegel theilt

Beredt aus Stein, Gestalt und stummen Zeichen
Dir Kunde mit von längst vergangnen Reichen.
Aufs Neue wölben sich geweihte Hallen,
Es steigt der Thürme kühner Bau empor;
Bischof um Bischof zieh im Festzug wallen,
Und das Laudamus tönt vom hohen Chor.

Im Feld, wo sorglos Pflug und Egge zieht,
Im Wald, wo scheu das Reh den Jäger flieht —
Neu gründet sich zerstörter Dörfer Raum,
Und Geister flüstern Dir aus jedem Baum.

Das ist die Welt, wo freudig Deine Seele
In Arbeitsmüh sich jugendfrisch erhebt,
Daß sie sich Unvergänglichem vermähle,
Und wo der Geist das Geisterreich belebt.



Inhalt.

	Seite
<u>Lebensbeschreibung des Verfassers</u>	<u>IX.</u>
<u>I. Ueber das Alterthum und die Stifter des Domes zu Raumburg, und deren Statuen im westlichen Chor desselben. Hierzu 10 Kupfertafeln</u>	<u>1</u>
<u>II. <i>Episcopatus Tarpatiensis</i></u>	<u>35</u>
<u>III. Die von den Bischöfen zu Raumburg Dietrich IV. und Johann III., beide des Geschlechts v. Schönberg, vom Jahre 1484 bis 1517 veranstalteten und eingeführten Mess- und Chorbücher</u>	<u>41</u>
<u>IV. Das Wappen des Bisthums Raumburg und die Raumburger Stadtfarben</u>	<u>51</u>
<u>V. Historische Nachricht vom Augustiner-Kloster St. Moritz zu Raumburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Raumburg</u>	<u>54</u>
<u>VI. Der Ursprung der Raumburger Petri-Pauli-Messe.</u>	<u>142</u>
<u>VII. Zur Geschichte der Befestigung der Stadt Raumburg</u>	<u>147</u>
<u>VIII. Fürstenversammlungen zu Raumburg</u>	<u>155</u>
<u> Persische Gesandtschaft zu Raumburg. 1600</u>	<u>179</u>
<u>IX. Johann Georg II., Kurfürst zu Sachsen, und sein Kammerdirector Hans Georg v. Spleinitz</u>	<u>181</u>
<u>X. Luthertum, Calvinismus und Union</u>	<u>185</u>
<u>XI. Raumburg in den Tagen vor und nach der Lützen Schlacht am 6. November 1632. Hierzu die Kupfertafel Nr. XI.</u>	<u>198</u>
<u>XII. Die Sage von den Puffiten vor Raumburg und der Ursprung des Raumburgischen Kirchfestes</u>	<u>208</u>

VIII

	Seite
XIII. Ein Blick in das frühere städtische Gemeinwesen	232
XIV. Die Wappen am Posthause zu Raumburg	242
XV. Zwei alte Raumburgische Sprichwörter	244
XVI. Etwas über Trinkhörner, Hornaffen und Stollen	249
XVII. Nachtrag zu S. 2: „mancherlei abgeschmackten und doch vielfältig geglaubten Märchen	254
XVIII. Das Reuter Siegel des Landgrafen Hermann von Thüringen	255



Karl Peter Lepsius, geb. 2. Juni 1775 zu Naumburg a. S., gehörte einem Geschlecht an, das seit länger als einem Jahrhundert zu den angesehensten und geachtetsten dieser Stadt zählte. Sein Großvater, Peter Christoph, geb. 30. März 1712 zu Trebbin in der Kurmark Brandenburg, war es, welcher den Familiennamen Lepsius nach damaliger Sitte in die lateinische Form umwandelte, nachdem er sich dem gelehrten Stande gewidmet hatte. Mit gründlichen Kenntnissen in der Staatsverwaltung und Rechtskunde ausgerüstet, erhielt er 1736 die Verwaltung der Gerichte auf den Rittergütern des Domprobstes von Taubenheim; 1738 ging er zwar als Advokat nach Naumburg und erhielt 2. Juni 1740 von der Juristenfacultät zu Halle die Doctorwürde,*) übernahm jedoch bald wieder jene von Taubenheim'schen Gerichte, sowie auch 1752 die domprobsteiliche Gerichtsvoigtei zu Osterfeld mit mehreren andern Gerichtsverwaltungen der Umgegend, woneben er indeß die Praxis als Advokat fortsetzte. Ungeachtet seiner Uebersiedlung nach Sachsen hegte er doch stets die regste Theilnahme für die Ereignisse in seinem Vaterlande Preußen und in dem preußischen Königshause, dem er bis an sein Lebensende so hohe Verehrung zollte, daß er die Namen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. nie nannte, ohne das Sammetkämpfchen, das er im Familienkreise trug, zu lüften: wie denn überhaupt dieses bei seiner großen Lebhaftigkeit in steter Bewegung war. Allmählig zog er sich von seinen ausgedehnten Geschäften zurück, und ging nach dem Hinscheiden seiner geliebten, ihm 1741 verbundenen Gattin, Erdmuths Karoline Wilhelmi, im Jahre 1793 von Osterfeld nach Naumburg zu seinem einzigen noch lebenden Sohne, der ihm jedoch gleichfalls im Tode voranging. Bei seinem, 23. Mai 1799 im 87. Jahre erfolgten Ableben hinterließ er 21 lebende Enkel und 19 Urenkel.

*) Dissert.: De pecunia in casum si causa ceciderint, ab appellantis etc. deponenda, vulgo: von Succumbenzgeldern.

Johann August Lepsius, der älteste seiner drei Söhne, geb. zu Raumburg, 19. April 1745, widmete sich gleichfalls dem Studio der Rechtswissenschaft zu Leipzig. Seine weitere juristische Ausbildung vollendete er in der praktischen Schule seines Vaters, dann als Vice-actuar im Justizamt Raumburg unter Leitung des ehrenwerthen Beamten G. A. Mosßdorf. Im Jahre 1772 ward er Advokat und übernahm 1774 die Gerichtsverwaltung zu Rudelsburg-Kreipitzsch, Stenndorf mit Saaleß und Oberreißn, sowie das adlig Vorzigische Patrimonialgericht zu Pössenhein und Schönburg. Schon seit 1772 war er vom Magistrat zu Raumburg zum Rathsassessor gewählt und stieg bis zum Jahre 1797 durch Wahl seiner Mitbürger zum Amte des Ober-Bürgermeisters. Allein schon am 4. August 1797, im 52. Jahre seines Lebens, ward er aus dieser Welt abgerufen, allgemein beklagt von allen Wohlgefinnten in der Bürgerschaft, die seinen Werth, seine Berufstreue und redliche Gesinnung zu schätzen wußten, wie die ihm gewidmete Denkschrift *) davon Zeugniß giebt. Im Jahre 1774 hatte er sich mit Christiane Friederike Berger, Nichte des obengenannten Mosßdorf, verbunden. Eine treffliche Frau, ausgestattet mit den liebenswürdigsten Eigenschaften des Geistes und Herzens, vereinigte sie mit einer höheren Geistesbildung, die sie sich selbst gegeben, alle Tugenden echter Weiblichkeit. Wesentlichen Einfluß auf ihre Charakterbildung mochte wohl ihr Oheim Mosßdorf gehabt haben, der in aller Beziehung, wie durch seinen festen Charakter, so durch seine Berufstreue, Thätigkeit und streng geregelte Lebensweise, der ganzen Familie als ein Vorbild vorleuchtete, und im Kreise derselben solches Vertrauen genoß, daß in allen zweifelhaften und bedenklichen Fällen sein Urtheil als entscheidend galt. Er vollendete 25. Juni 1799, und 18 Monate später auch seine Nichte, die verwitwete Lepsius, 1. März 1801. Von sieben Kindern überlebten die Eltern nur ein Sohn, unser

Karl Peter Lepsius, und zwei Töchter, Auguste († 1820) und Friederike, verehlt Wellner († 1808). — In diesem, durch einfachen Sinn, echte Bürgertugend, strenge Sittlichkeit und wahre Frömmigkeit ausgezeichneten Familientreife erwuchs der Knabe, und

*) Dem Andenken eines würdigen Oberhauptes der Stadt, Herrn Ober-Bürgermeister Lepsius, gewidmet, von dankbaren Bürgern und redlichen Freunden. Raumburg. 1797. 4.

mehrere Umstände vereinigten sich, seine Erziehung und Bildung in der glücklichsten Weise zu fördern, seinen von Natur lebhaften Geist früh vielseitig anzuregen, sowie mit bedeutenden Bildern aus der Gegenwart und Vergangenheit zu erfüllen, und in ihm die Keime zu allem dem zu legen, was späterhin in seiner amtlichen, wie in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit so mannigfaltige Frucht trug. — Das damals noch bestehende Stadtgymnasium zu Raumburg, welches Lepsius besuchte, bot ihm unter der Leitung des durch Charakter und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten Rectors Ilgen alle Mittel zu einer gründlichen Schulbildung. Es konnte nicht fehlen, daß der im vorigen Jahrhundert noch blühende, durch jährliche Messen gehobene Handel Raumburgs, und die Lage des Orts an der größten und befahrensten Verkehrsstraße im mittleren Deutschland schon frühzeitig seine Blicke über den engen Bereich der heimathlichen Mauern und Fluren hinaus in eine weite Welt voll regsamem Lebens lenkten: daß die bürgerlichen Verhältnisse seiner Vaterstadt, die sich unter ihren, noch mit großen Gerechtsamen und ausgedehnten Befugnissen ausgestatteten Behörden einer der selbstständigsten Stellungen in der Zahl der sächsischen Städte erfreute, seinen Sinn für städtische Einrichtungen und die Wechselbezüge zwischen den verschiedenen Strebungen des Gemeindewesens weckten und schärften: daß die zahlreichen und bedeutamen Erinnerungen an die vaterländische Vorzeit, die ihm in Raumburg selbst und in dessen nächsten Umgebungen auf jedem Schritt entgegentraten, seine natürliche Wißbegierde auf das Vielfachste anregten und in ihm den Grund zu einer sinnigen Auffassungsweise unsers heimischen Alterthums überhaupt und seiner Kunstdenkmale insbesondere legten. Wenn sich so der Geist des Knaben und Jünglings an dem nährte und bildete, was ihm die Gegenwart bot, so öffnete sich in den reizenden Umgebungen Raumburgs auch schon frühzeitig sein Sinn für die Schönheiten der Natur, für die er sein ganzes Leben hindurch nicht minder empfänglich blieb, wie für alles Gute und Schöne im Menschenleben und in der Kunst.

Im Jahre 1793 begab sich Lepsius auf die damals in ihrer höchsten Blüthe stehende Universität Siena, um, gleich seinen beiden Voreltern, die Rechte zu studiren, wo ihn jedoch neben den Vorträgen der berühmtesten Juristen, nicht minder die eines Reinhold und Fichte, die den mit Kant begonnenen neuen Aufschwung der deutschen Philosophie erhöhten und in weitem Kreisen verbreiteten, fesselten und besonders die Reinhold's mächtig ergriffen; dieses Lehrers, der den nachhaltigen

Einfluß auf seine ganze Denkart ausübte, gedachte er noch in seinem hohen Alter öfter mit wahrhaft jugendlicher Begeisterung und in Ausdrücken des wärmsten Dankgefühls. Von Tena begab er sich nach Leipzig, wo er seine akademischen Studien beendete, und leistete im Jahre 1796 seinen ersten Dienst als Notar in die Hände eines kaiserlichen Comes Palatinus daselbst. Der im Jahre 1797 erfolgte Tod seines Vaters eröffnete ihm die Stelle eines Assessors im Raumburger Magistratscollegio (1798), und nachdem er auch zur Advokatur gelangt war, übernahm er noch die von seinem Vater verwalteten Gerichte von Rudelsburg-Kreipitzsch, Stennsdorf und Saaleck, und ferner (1800—1809) die von Freiroda, Kröpa, Löbschütz, Katschen, Leislau und Heiligenkruz, letztere sämmtlich im angrenzenden Sachsen-Altenburgischen Gebiet belegenen. Für diese entwarf er eine mit vieler Einsicht ausgearbeitete Dorfgerichts- und Polizeiordnung (1802). Nachdem er im Jahre 1810 im Magistratscollegio zum Stadtrichteramt vorgeführt war, wurde er 1812 vom Geh. Finanzcollegio zu Dresden zum Finanzprocurator (fiscalischen Sachwalter) im Thüringischen Kreise ernannt, wodurch sich ihm ein sehr anziehender Geschäftskreis eröffnete. In allen diesen Aemtern und Berufskreisen, namentlich aber als Magistratsmitglied und als Abgeordneter der Stadt Raumburg bei allen Stiftstagen und ständischen Versammlungen seit 1806, erwarb er sich das volle Vertrauen ebensowohl bei seinen Mitbürgern, wie auch bei den höhern Staatsbehörden, und dies gab Veranlassung, daß er unmittelbar nach der Leipziger Schlacht aus der zweiten Abtheilung des kaiserl. Russischen Generalgouvernements zu Leipzig eine Einladung erhielt, in derselben Secretariatsarbeiten zu übernehmen, und nach Verlegung des Gouvernements nach Dresden von dort aus zum Mitglied des Central-Hülfsausschusses für den Thüringer Kreis ernannt wurde. — Noch waren die Lasten und Drangsale, welche der unglückliche Krieg von 1806 auch über diese Gegend brachte, und in die er als Mitglied der städtischen Verwaltung, und der französischen Sprache kundig, vorzugsweise persönlich verflochten ward, nicht verwunden, als die französischen Heere 1812 sich zu dem russischen Feldzuge durch die Stadt und Umgegend wälzten, und 1813 als geschlagene und erbitterte Feinde zurückkehrten, denen die zahlreichen Heere der Allirten auf dem Fuße folgten. Es galt, ungeheure Lieferungen aller Art aufzubringen, überfüllte Lazarethe zu versorgen, den Plünderungen und Verheerungen in Stadt und Land abwehrend und mildernd zu begegnen, der großen Anzahl verwaister Kinder Beistand, den zu Grunde gerich-

teten Einwohnern Unterkommen zu verschaffen und das allgemeine Elend zu mindern. Wie viel in den verhängnißschweren Jahren von 1806 bis 1813 großentheils durch Lepsius's unermüdliches und kräftiges Wirken zur Vinderung der vielfachen Kriegsnöthe geschehen ist, davon enthält seine 1851 zum Besten des damals theilweise abgebrannten Eckarts-hauses zu Eckartsberga in dessen Verlag erschienene Schrift*) die urkundlichen Beweise. Seiner, trotz des wirrsten und gehäuftesten Geschäftsdranges, höchst sorgsamen und geschäftskundigen Buchführung und Sammlung der nöthigen Beläge verdankte auch die Stadt die Erstattung von 62,564 Frcs. Kriegsschädigungen nach dem Pariser Frieden, während viele andere Städte und Communen wegen minderer Vorsorge im richtigen Zeitpunkt wohl noch größere Summen, als nicht genügend justificirt, einbüßten. Bei allen diesen, persönlich so höchst verantwortungsvollen und den ganzen Mann auf's Aeußerste in Anspruch nehmenden Geschäften, dachte er an sich selbst zuletzt, und lehnte die ihm mehrfach zugewiesenen Remunerationen für die schwierigen, seine ganze Zeit zum eignen Verdienst aufzehrenden Arbeiten in uneigennützigster Weise ab, da der sächsische Staat sie nicht aus fisciälicher, sondern aus der ohnehin erschöpften Raumburger Stadtkasse gewähren zu wollen, für gut befand.

Lepsius hatte seine Stelle im Magistrat, in der Absicht, sich ausschließlich der sachwalterischen Praxis zu widmen, bereits aufgegeben, als er nach dem Regierungswechsel 1815 auf Empfehlung des Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Gärtner zum Director des in Raumburg gegründeten Inquisitoriat's ernannt wurde. Allein die Verwaltungsbehörden hatten nicht minder seine bewiesene Aufopferung für das Gemeinwesen, seine Geschäftsrüchigkeit und die Bedeutung seiner Person für die Stadt und die Kreisverwaltung erkannt, und bald darauf wurde ihm durch den Regierungspräsidenten v. Schönberg, dem die Organisation des neu erworbenen Landestheils aufgetragen war, das Landrathsamts des Raumburger Kreises angetragen, ein Amt, das er nach seinem eignen Bekenntniß: »nicht ohne inneres Widerstreben und Mißtrauen gegen sich selbst,« annahm. Denn es kam hierbei nicht bloß

*) Rückblick auf die Leiden hiesiger Landschaft in den Kriegsjahren 1806—1813 und die zu deren Vinderung getroffenen Veranlassungen, sowie auf die hierbei durch den Westministerverein zu London in großartigster Weise gewährte Unterstützung.

darauf an, das Preussische Verwaltungswesen in allen seinen mannigfaltigen Verzweigungen einzuführen und die althergebrachten, im Volksleben tief gewurzelt und ungeachtet ihrer Mangelhaftigkeit liebgewordenen Zustände demgemäß umzuformen, sondern auch die Liebe zu dem neuen Herrscherhause und die Achtung vor der noch fremden Regierung in allen Klassen des Volks zu wecken und zu nähren; und dieses geschah von ihm mit warmem, aufrichtigem Eifer in That und Wort und Schrift, letzteres besonders in dem von ihm und gleichgesinnten Männern durch Beiträge wesentlich gestützten und gehobenen Raumburger Wochen- und späteren Kreisblatte. Die Verfassung der Stadt Raumburg mit ihren zahlreichen Gebrechen mußte einer völligen Neugestaltung in allen Beziehungen unterworfen werden. Mehrere Jahre leitete Lepsius zugleich als Bürgermeister das Gemeinwesen derselben, doch lehnte er es ab, sich dazu aufs Neue wählen zu lassen, als die Städteordnung, die er schon längst für seine Vaterstadt erstrebt hatte, endlich im Jahre 1832 daselbst eingeführt wurde.

In dem Gefühl endlich, daß die Zeit für ihn gekommen, sein Amt jüngeren, frischeren Kräften zu überlassen, schied er 1841 aus dem Staatsdienst und wurde von dem Könige, der ihn persönlich liebte und hochschätzte, mit dem Charakter eines Geh. Regierungsrathes auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, nachdem schon 1834, in Anerkennung seiner amtlichen Thätigkeit, ihm der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden. Die nun gewonnene Muße widmete er vorzugsweise der Fortsetzung seiner stets mit Liebe gepflegten wissenschaftlichen Studien, und zwar mit einem Interesse, daß er dem öfteren Vorwurf: er gebe diesen Arbeiten sich zu anhaltend hin, mit dem mehr ernst- als scherzhaft gemeinten Einwurfe zu begegnen pflegte: wie er jetzt mehr als je zu thun habe, und nicht absehe, fertig zu werden. Dennoch entfremdete er sich den Bewegungen der Gegenwart nicht. Noch im Jahre 1847 wurde er zum Stadtverordneten erwählt, und er hielt es für seine Pflicht, die Wahl, ungeachtet seines hohen Alters, anzunehmen, und zwei Jahre hindurch auf diesem Posten auszudauern, weil die höchst schwierige und bedenkliche Lage, in welcher sich damals die Stadt und bald darauf der ganze Staat befand, nach seiner Ueberzeugung jedem Ehrenmanne und Vaterlandsfreunde gebot, nach Kräften zum Guten thätig mitzuwirken. Während dieser sturmvollen Jahre kämpfte er mit jugendlicher Wärme tapfer und rüstig durch Rede und Schrift, vor allem aber durch die Macht seines Beispiels und Einflusses, gegen den

Widersinn und die Sophistik falscher Lehren und die unsittlichen Bestrebungen der Demokratie und des Socialismus, die damals Stadt und Umgegend tief unterwühlt hatten. In dankbarer Anerkennung ward er von seinen Mitbürgern durch ein erneuertes Bürgerdiplom vom 14. Juli 1848, als an dem Tage, da er vor 50 Jahren das Bürgerrecht der Stadt erworben, geehrt. — Bereits im Jahre 1821 war Lepsius von der dem höheren Unterrichtswesen der Provinz Sachsen vorgelegten Behörde zum königlichen Commissarius für die Abiturientenprüfungen in der Landesschule Pforta, und später auch für die im Domgymnasio zu Naumburg ernannt worden, wodurch sich für ihn mit den Lehrern beider Anstalten ein sehr werthes Verhältniß knüpfte. Erst mit dem Schlusse des Jahres 1850 ließ er sich auch von diesem Amte entbinden. *) — Aber auch in dieser Zurückgezogenheit blieb er Allen, die ihn aufsuchten, sowohl fremden Gelehrten und Künstlern, denen sein gastfreies Haus immer offen gestanden hatte, als seinen Mitbürgern und den Kreiseingefessenen, welche gewohnt waren und fortfuhren, ihn als treuen Rathgeber und uneigennütigen Helfer anzusprechen, stets zugänglich, und besonders erfreute es ihn, wenn die Stille seines häuslichen Lebens durch den Besuch seiner Kinder und Kindeskinde, was oft geschah, unterbrochen wurde.

Lepsius hatte sich in erster Ehe mit Friederike, der verwaisten Tochter eines geachteten und wohlverdienten Lehrers, des Cantor Gläser in Weissenfels, am 29. September 1801 verbunden. Sie schenkte ihm neun Kinder, von denen drei in früher Jugend, ein Sohn im Alter von 29 Jahren vor dem Vater starben. Sein Privatleben gestaltete sich überaus glücklich; denn nicht nur im eignen Hause herrschte bei einfachster Lebensweise und bürgerlicher Anspruchslosigkeit Friede und Freude in Fülle, sondern es umgab ihn auch ein zahlreicher Kreis von gleichgesinnten Freunden, die seine Liebe zu Kunst und Wissenschaft theilten und Hand in Hand mit ihm denselben Zielen nachstrebten. Wir erinnern nur an Krause, später in Königsberg, Weiß in Merseburg, v. Streckfuß das., dann in Berlin und Zeitz, Pinder, Bernsdorf u. in Naum-

*) Die ihm in Beziehung hierauf von der Landesschule Pforta gewidmete Gedenktafel enthält unter den 380 darin verzeichneten, in diesem Zeitraum mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglingen so manchen später in Staat und Wissenschaft bedeutend gewordenen Namen, das wir nur ungern uns der Mittheilung derselben enthalten. D. P.

burg, Ilgen, Bange, Wolf, Koberstein, Jacob in Pforta u. a. m. Die reichen Sammlungen des ihm nahe befreundeten Domherrn v. Ampach förderten seine Kunststudien, und sein reizend gelegener Weinberg war der Sammelpunkt treuer Freunde und der Schauplatz heiterster, gemüthvollster Freude. Leider wurde die glückliche Ehe, in welcher Lepsius lebte, schon am 30. März 1819 durch den Tod seiner geliebten Friederike zerrissen. Doch der Hinblick auf die einer mütterlichen Pflege zum Theil noch bedürftigen Kinder führte den Vater zu dem Entschluß, ihnen in einer zweiten Gattin eine zweite Mutter zu geben. Und wie hätte er eine andere und glücklichere Wahl treffen können, als indem er der jüngern Schwester seiner verewigten Friederike, Julie, die Hand zum ehelichen Bunde reichte, ihr, die schon in der Krankheit der Hingeschiedenen seinen Kindern treue Pflegerin gewesen, und nun, nachdem in demselben Jahre auch seine einzige, bei ihm noch lebende Schwester Auguste heimgegangen, sich ganz der Sorge für ihn und sein Hauswesen gewidmet hatte. Bereits im Jahre 1845, am 16. April, feierten sie im glücklichen Kreise der Ihrigen ihr froh erlebtes 25jähriges Ehejubiläum, und bei dieser Gelegenheit wurden zum Jubilar u. a. auch die Worte gesprochen, welche diesen Schriften vorangestellt sind, und die wissenschaftliche Seite seines innern Lebens zu bezeichnen versuchen.

Die fünf Kinder, welche den Vater überlebten, drei Söhne und zwei Töchter, hatten nach und nach, ihrem Berufe folgend und in die Ehe tretend, das elterliche Haus verlassen, so daß ihm nur noch die Gattin als treue Stütze seines Alters zur Seite stand. Nur seinem ältesten Sohn und dessen Familie wurde durch seine 1845 erfolgte Versetzung nach Raumburg das Glück zu Theil, sich des täglichen Umganges mit dem Vater bis an dessen Ende erfreuen zu können. Als dieser nach kurzem Krankenlager in den ersten Morgenstunden des 23. April 1853, im 78. Lebensjahre, sein müdes Auge gottergeben, wie er gelebt hatte, schloß, folgte ihm, außer seinen Angehörigen, eine große Schaar Leidtragender aus allen Ständen zur Gruft. Denn seine Mitbürger wußten, was sie an ihm gehabt und verloren, und das Erscheinen vieler Dorfrichter und anderer Landleute bewies, wie auch im Kreise, den er so lange verwaltet hatte, sein Andenken wohl erhalten war. Denn in ihm war praktische Tüchtigkeit und in's Leben greifende Thätigkeit mit wissenschaftlicher Tiefe und Gediegenheit auf seltene Weise verbunden.

Es gehört mit zu den erfreulichsten Erscheinungen in der Gestaltung unserer neueren Bildungszustände, daß die schroffen Gegensätze,

die noch vor etwa hundert Jahren in Deutschland zwischen dem Leben und der Wissenschaft, den allgemeinen geistigen Interessen des Volks und den besonderen Standesinteressen der Gelehrten, zwischen den praktischen und literarischen Tendenzen der Zeit, dem Wirkungskreise des Geschäftsmannes und dem des Schriftstellers vorhanden waren, allmählig einer immer augenfälligeren und glücklichen Ausgleichung entgegen geführt worden sind. Der Gewinn, den unsere politische und gesellschaftliche Bildung, den unsere wissenschaftliche und unsere schöne Literatur, den alles höhere Leben der Nation daraus gezogen, ist unberechenbar. — Lepsius's Jugend fällt in jene herrliche Zeit, wo an Lessing und Herder, sowie an unsern größten Dichtern und Denkern sich ein ganz neues Geschlecht heranzubildete, und das frische Wehen dieses Geistesfrühlings namentlich unser nördliches Deutschland belebend durchdrang; und zahlreicher treten seitdem Charaktere hervor, die mit dem regsten Streben und Wirken für das Wohl der ganzen Menschheit, für das, was man seit Herder Humanität nennt, zugleich in ihrem engeren Lebens- und Berufskreise ihre besten Kräfte zum unmittelbaren Schaffen für die nächste Umgebung und Gegenwart, und zur gründlichsten Durchdringung der damit zusammenhängenden früheren, und der durch diese nur verständlichen, noch fortdauernden Zustände concentrirten. Sie verbanden mit der strengsten Ehrfurcht vor dem Gesetz, dem Gehorsam gegen die bestehenden Staatsordnungen und der Treue gegen das angestammte Staatsoberhaupt, jenen freien, großartigen Lebensblick, der, unbeirrt durch äußere Autorität und Macht, sich das reife Urtheil nicht nehmen und das freie Wort nicht verkümmern läßt, und der sie befähigte, an der geistigen und politischen Umgestaltung, der unser Vaterland, wie ganz Europa, entgegenging, so beschränkt auch ihr Wirkungskreis sein mochte, selbstthätig mitzuarbeiten. Aber sie wußten auch die freieste Forschung der Wissenschaft mit dem frommsten Glauben und der kindlichsten, gottinnigsten Demuth zu verbinden, indem sie den Weltheiland und sein heiliges Evangelium nicht als ein todttes Wort, das den Geist bindet, sondern als Geist und Leben in sich aufnahmen.

Zu diesen Charakteren gehörte auch Lepsius, und überblicken wir sein, äußerlich zwar so höchst einfaches, nie von persönlichem Ehrgeiz in höhere Ferne getriebenes Leben und sein Wirken im Hause und für Stadt, Staat und Wissenschaft, so sehen wir jede Aeußerung desselben nach diesen verschiedensten Richtungen hin aus einem festen, in sich geschlossenen Kern entsprungen, dessen eigenste Natur zu verleugnen ihm

*

unmöglich war. — Den Standpunkt der geistig-sittlichen Freiheit und Selbstständigkeit sich wählend, hatte er, ein Schüler von Reinhold und Fichte, über vieles, was nach seiner Meinung nicht zum Kern unseres Glaubens gehörte, die freisten Ansichten, aber sobald ihm Jemand, wie so mancher verwogene Reurer der Gegenwart, diesen heiligen Kern antastete, ergriff ihn ein edler, sittlicher Zorn. — Der treueste Diener des Königs und Staates, dem er Treue und Gehorsam geschworen, konnte er in seinem Amte — fern dem niedrigen, nicht selten als besondere Beamtentugend empfohlenen Knechtsinn — sich doch nie als nur blindes Organ der Staatsregierung betrachten, sondern er sah sein Amt, ganz im Sinne des Christenthums, als einen Dienst an, den er seinen Brüdern erweisen müsse, um in alle Wege ihr leibliches und geistiges Wohl zu fördern. Darum verleugnete er auch gegen seine vorgesetzten Behörden, bei aller wohlverstandenen dienstlichen Unterordnung, doch nie den Freimuth und die Selbstständigkeit der Ansicht, die unter dem Schild der Wahrheit und Gerechtigkeit, gestützt auf die thatsächliche Erfahrung und genaueste Kenntniß der besondern Verhältnisse, es ihm zur Gewissenssache machte, ihr Ausdruck zu geben, ohne zu fürchten, daß dieser Freimuth ihm als Auflehnung gegen die Autorität verdächtigt werden möchte. Wie bei den schon erwähnten Kriegsnöthen, so auch bei jeder andern Gelegenheit, war es ihm nicht bloß Amtes-, sondern sittliche Pflicht, unablässig für das Gemeinwohl zu arbeiten; und mit Recht bemerkt der Verfasser des Nekrologs in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (vom 25. August 1853, Nr. 237, Beil.): daß seit einem halben Jahrhundert nichts von einiger Bedeutung für die Verbesserung und Hebung des Gemeinwesens in der Stadt und dem Kreise Naumburg geschehen, was nicht von ihm ange-regt worden wäre, oder woran er nicht den lebhaftesten, eingreifendsten Antheil genommen hätte. Aus demselben einigen Kern trieb seine ganze literarische Thätigkeit hervor, die, so mannigfach sie sich auch ausdehnte und scheinbar zersplitterte, überall den Stempel der Wahrheit, Gerechtigkeit und thätiger christlicher Liebe trägt, mochte er für die Interessen seines dienstlichen Berufskreises, für die Verbesserung der Schulen und städtischen Einrichtungen, für Errichtung einer Kleinkinder-Bewahranstalt, eines Gewerbevereins, städtischen Museums, Vereins zur Verbesserung der Strafgefangenen, oder für die Griechen in ihren Befreiungskämpfen und für die Weber in Schlesien, oder zur Belehrung der

öffentlichen Meinung, *) oder gegen die Umsturzpartei des Jahres 1848 **) die Feder ergreifen; oder dunklen und unklaren Punkten der Specialgeschichte in pragmatischen Untersuchungen nachgehen. Durch und durch ein Mann der Wahrheit und Gerechtigkeit, wurde mit Recht das Suchen nach Wahrheit für sich und Andere und die Bekämpfung des Irrthums in der Wissenschaft, wie im Leben, an seinem Sarge als der Zug hervorgehoben, der vor allen übrigen seinen Charakter am meisten bezeichnete. Und indem derselbe in allen seinen Schriften hervortritt, giebt er ihnen mit dem rein wissenschaftlichen zugleich einen sittlichen Werth.

Auf das Lebendigste durchdrungen von dem hohen Werth der gründlichsten Erforschung der Specialgeschichte, auf welcher sich die allgemeine Landes- und Völkergeschichte aufbaut, ***) unterstützt von der für Thüringen und Sachsen darin vorzugsweise bereits erworbenen Sachkenntniß und seiner übrigen umfassenden Bildung, sowie im Besiße mannigfacher handschriftlichen Materialien, indem der literarische Nachlaß des oben genannten würdigen Hofsdorf auf ihn übergegangen war, faßte er 1819 die Idee zur Gründung des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale, †) der unter thätiger Mitwirkung seines ehemaligen Lehrers und ältesten Freundes Ilgen, des Prof. dann Rector Lange zu Schulpforta u. a. m. im J. 1821 ins Leben trat und durch eine Reihe der werthvollsten Abhandlungen schnell hohes Ansehen und die erfolgreichste Ausdehnung gewann und das unbestrittene Verdienst behauptet, den meisten in gleicher Richtung wirkenden, und seitdem zahlreich in allen Theilen Deutschlands gebildeten Vereinen gleicher Art vorangegangen zu sein. An ihn knüpfte sich zugleich die Entstehung der noch fortdauernden literarischen Gesell-

*) J. B. In welcher Beziehung nennen wir uns Sachsen (1823)? Ein Wort über Steuerwesen (1834). Ueber die Zusammensetzung der preussischen Provinzial-Landtage (1834). Waren die seitherigen Stadtverordneten berechtigt, die Wahl eines Landtagsdeputirten abzulehnen (1846)? Was von unserer Localpresse geleistet werden könnte und sollte (1847). Ein sächsisches Wort über den Werth sächsischer Verfassungen für Fürsten und Volk (1847) u. s. w. im Raumburger Kreisblatt.

***) Desgl. daselbst in mehreren Artikeln und in Flugblättern:

***) S. die Einleitung zur Geschichte des St. Moritzlosters, S. 36, Bd. I.

†) S. Grundlinien zu einem vaterländischen Verein zur Beförderung der Geschichts- und Alterthumskunde, zu Schloß Saaleck am 3. October 1819 vorgelegt v. R. P. Lepsius. Raumburg. Klaffenbach.

schaft zu Raumburg,*) deren ununterbrochen thätiges Mitglied er blieb. Auch als später der Sitz des thür.-sächs. Vereins zu dessen besserer Förderung nach Halle verlegt ward, wandte er seine monographischen Schriften größtentheils diesem Vereine zu, obwohl er nach und nach von einer Menge anderer gleichartiger Vereine das Diplom der Mitgliedschaft erhielt,**) deren Bestrebungen er, wie die umfassende nachgelassene Correspondenz bezeugt, mit Rath und That überall förderlich war. — Nichts war ihm unleidlicher und widerlicher, als eine leichtfertige Behandlung der Geschichte, die er als unverletzliches Heiligthum seiner Nation betrachtete, die Oberflächlichkeit, Unkritik, Willkür, und die Sucht, die wirklichen Lücken, statt sie offen einzusetzen, durch Lügen zu ergänzen, oder durch romantische Phantasien die Geschichte zu einer leeren Unterhaltungslectüre herabzuziehn. Schonungslos zog er gegen derartige Producte zu Felde,***) und zeigte sie durch Aufdeckung des beurkundeten wahren Sachverhaltes in ihrer ganzen Blöße. Aber auch hinsichts anderer gebiegener Schriften stand er unablässig, wie ein Wächter der Wahrheit, auf der Warte, und unterließ nicht, wo er irgend einen Irrthum bemerkte, öffentlich oder privatim darauf auf-

*) S. Album des liter. Vereins in Raumburg a. d. S. zur Feier seines 25jährigen Bestehens. 1846. (Als Manuscript für die Mitglieder gedruckt.)

**) So von dem Voigtländischen Alterthumsverein zu Hohenleuben; der Geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg; dem Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden; dem histor. Verein in Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg; dem Verein der Alterthumsfreunde in den Rheinlanden zu Bonn; der Gesellschaft für Pommernsche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin; der deutschen Gesellschaft zur Erforschung der vaterl. Sprache und Alterthümer zu Leipzig; dem Vereine für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena; dem Verein von Künstlern und Kunstfreunden zu Nürnberg; der Gesellschaft für Erhaltung der Denkmäler ält. deutscher Geschichte, Literatur und Kunst zu Nürnberg; dem sächsischen Verein für Erforschung und Bewahrung vaterländ. Alterthümer zu Leipzig; dem Albrecht-Dürer-Verein zu Nürnberg; desgl. dem Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes zu Berlin und dem Kunst- und Handwerksvereine im Herzogthum Altenburg zu Altenburg.

***) Besonders traf sein Zorn die Ab- und Nachschreiber der sogen. Taub'schen Chronik, dieses Nachwerks eines verdorbenen Schulmeisters zu Raumburg. (S. Vorbemerkung zu den Puffiten vor Raumburg, Bd. I. und Vorrede zur Bischofs-geschichte.)

merksam zu machen, oder ihn zu berichtigen. Alle seine derartigen Arbeiten, gleich denen eines Justus Möser, wurden von einer warmen Vaterlandsliebe genährt. Die nächste Heimat, Stadt und Hochstift Raumburg mit ihren historischen und artistischen Denkmalen, sind der Centralpunkt von dem sie ausgehn, und wohin sie sich zurückbeziehen, und um den sich die Erörterungen und Beziehungen zur allgemeinen Volks- und Kunstgeschichte in immer größeren Ringen anschließen. Wir beklagen, daß er so spät erst sich entschloß, die im Einzelnen so lange und gründlich erforschte Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Raumburg*) endlich in einem größeren Werke zusammenzufassen, womit er jedoch nur bis zum Jahre 1304 gelangte. Eine Vorarbeit dazu war die Anfertigung eines Directorii diplomatici, d. h. eines genauen Verzeichnisses mit kurzer Inhaltsangabe der Urkunden des domcapitularen Archivs zu Raumburg vom 10. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (a. 1360.) das, von seiner Hand geschrieben, an 10 bis 12 Druckbogen füllen möchte, und Zeugniß von dem Reichthum dieses Archivs giebt. Die Absicht, jenes Werk bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fortzuführen, konnte er leider nicht verwirklichen. Betrachten wir aber in diesem Werke, wie auch in den übrigen kleinen historischen Schriften die diplomatische Genauigkeit, die mit juristischer Strenge geführte Prüfung der Urkunden und Thatsachen, die aufmerksame Verknüpfung und Einfügung des einzelnen specialhistorischen Bausteins in das ganze große Gebäude der Landeshistorie — folgen wir ihm auf seinem Wege mühsamer Forschung: so wächst unser Interesse an dem behandelten Gegenstande mehr und mehr, indem allmählig die umnachtete Vorzeit Licht und Leben gewinnt, daß wir uns in derselben wie in der Gegenwart heimisch fühlen; wir gewinnen den Glauben und erkennen mit Ueberzeugung die verbürgte Wahrheit einer Geschichte, die auf solchen erprobten Fundamenten, aus solchem haltbaren

*) Raumburg, 1846, mit der Widmung: „Δόσις ἄλιην τε φίλην τε. — Seinen geliebten Söhnen und Schwieger söhnen, Edmund (jetzt Appell.-Ger.-Rath zu Raumburg), Richard (Prof. zu Berlin), Gustav (Reg.-Assessor zu Merseburg), Albert Schulz (Reg.-Rath zu Magdeburg, mit Clara), Carl Jacob (Kreisgerichts-Rath zu Halle mit Irwine Lepsius verb.), bei dem Gedanken an die vielleicht nicht ferne Scheidestunde, um ihnen in dieser kleinen Liebesgabe ein bleibendes, ihn überlebendes Andenken zu hinterlassen.“

Material auserbaut wird; wir lernen in ihm und mit der Art des Entstehens dieser Schriften und ihrer Resultate die ächtwissenschaftliche Gediegenheit der Anlage und Ausführung derselben schätzen, und erblicken darin Muster zu ähnlichen Forschungen, deren Werth nur von denen mißkannt und gering geschätzt werden kann, welche leichtfertig gewohnt sind, sich an die von Andern gedeckte Tafel zu setzen und bequem zuzulangen, unbekümmert, aus welchen Ingredienzien die Garfüche ihnen die vorgesezten Gerichte bereitet hat.

Wie Lepsius schon früh die Geschichte und Baukunst des Mittelalters fesselte, beschäftigte er sich in den spätern Jahren gern und viel mit deren Hülfswissenschaften, der Wappen-, Münz- und Siegelkunde, deren hohen Werth er durch eigene Erfahrung immer von Neuem erprobt hatte. An das Studium der alten Architektur-Denkmale schloß sich das der Malerei und der plastischen Kunst und der Kunstgeschichte folgerecht an. Hierbei unterstützten ihn die reichen Sammlungen an Siegeln, architektonischen Kupferwerken, kunsthistorischen Schriften, Kupfersicheln, Holzschnitten, alten Stammbüchern u. s. w., die er nach und nach anlegte, unablässig zu vervollständigen bemüht war und in wissenschaftlicher Ordnung hielt. In allen diesen Richtungen war es ihm stets besondere Freude, die Kenntniß und Würdigung deutscher Art und Kunst in den ihn umgebenden Kreisen zu fördern, und durch mündliche Vorträge zu verbreiten. Durch diese Vielseitigkeit und Ausdehnung seiner Studien trat er mit den ausgezeichnetsten Männern gleicher Richtung in einen lebhaften, nicht bloß schriftlichen, sondern auch persönlichen Verkehr, und seine öfteren, wengleich erst im spätern Alter unternommenen Reisen durch das mit Kunstdenkmalen vorzugsweise reich ausgestattete Nordbaiern und Rheinland, und die Besuche allgemeiner Versammlungen der Architekten und Alterthumsforscher wurden ebenso genußreich und belehrend für ihn, als wiederum fruchtbar für Andere und die Wissenschaft selbst; und auch noch in den letzten Lebensjahren waren seine Kräfte zu derartigen Unternehmungen ausreichend.

Wir schließen die Betrachtung eines Lebens, das einfach und eng begrenzt in seiner äußern Erscheinung, dennoch eine Fülle tiefsten Gemüths, thätigster Christenliebe und reichster wissenschaftlicher Bewegung in sich schloß und nach den verschiedensten Seiten hin ausströmte, mit dem Segensspruche, den er dem ersten Enkel seines Namens, den Gott ihm zu seiner innigsten Freude in dem Sohne seines Richard, am

19. September 1851 geschenkt hatte, zurief,*) und der treu den Geist ausdrückt, in welchem sein ganzes eignes Leben gehalten und durchgeführt war: „Möge er heranwachsend die ihm innewohnenden Anlagen und Fähigkeiten selbstthätig entwickeln und ausbilden, sein ganzes Leben lang Gott vor Augen und im Herzen haben, und im Glauben an sein ewiges Walten ihm vertrauen und seiner Leitung ganz sich überlassen. — Möge nun in diesem, zwischen Unglauben und Aberglauben und den unseligsten Extremen aller Art schwankenden Zeitalter er dereinst auf dem richtigen Standpunkt der Mitte festen Fuß fassen, und über jene Conflictte zur wahren, innern, geistig=sittlichen Freiheit und Selbstständigkeit sich erheben! Möge er hierin die eigentliche und einzige Aufgabe seines Daseins erkennen, und sie zu lösen, sein stetes Bestreben sein!“

Für sich selbst aber wählte er die Inschrift zu seiner Ruhestätte:

VOLVIT. — QVIESCIT.

Ueber die Redaction der gegenwärtigen Schriften hat der Herausgeber nur Weniges hinzuzufügen. Ausgeschlossen von der neuen Ausgabe mußten bleiben:

a) Die Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg (1846, erster, nur erschienener Theil, bis 1304, Selbstverlag), wovon der noch vorhandene geringe Bestand der Auflage der Creuzschen Buchhandlung in Magdeburg überlassen und von derselben als Ergänzung zu diesen Schriften zu beziehen ist.

b) Die Stadtkirche und Schloßkapelle zu Freiburg a. d. U. Leipzig, 1839.

c) Naumburg a. S., sein Dom und andere alterthümliche Bauwerke. Leipzig, 1841. Beide Werke enthalten in Putzriß's Wandentmalen in Sachsen.

d) Ueber den Begriff und das Wesen der Investitura Saxonica. Naumburg, 1820. — Eine juristische Gelegenheitschrift von weniger allgemeinem Interesse.

*) In einer Familiendentschrift: „Die Stammhalter der Familie Lepsius seit dem letzten Jahrzehent des 17. Jahrhunderts. Eine Denkschrift, dem Neugeborenen gewidmet an seinem Taufstage, 22. November, 1881.“

e) Die S. XIII. erwähnten Rückblicke u. als dem Verlag' des Eckartshausens angehörig.

f) Eine Menge kleiner Artikel im Naumburger Wochen- und Kreisblatte über locale, sociale und politische Gegenstände, sowie einzelne Flugblätter, Aufrufe, Ankündigungen und Recensionen, die nur bereits vorübergegangenen Tages-, Local- oder literarischen Interessen dienten.

g) Diejenigen handschriftlichen Collectaneen und Materialien, welche unvollendet noch nicht zum genügenden Abschluß gelangt waren.

h) Das S. XXI. erwähnte *Directorium diplomaticum*, dessen großer Umfang einen andern Platz erforderte.

Als erste Pflicht mußte der Herausgeber erkennen, durch gewissenhaftes Nacharbeiten sich möglichst auf den Standpunkt zu erheben, von dem aus der Verfasser selbst das Gebiet seiner Untersuchung überschaute, und er durfte sich nur da eine Aenderung des frühern Textes erlauben, wo der Verfasser sich selbst durch handschriftliche Nachträge ergänzt oder berichtigt hatte. Eben sie bezeugen die stets rege erhaltene Aufmerksamkeit auf den auch bereits abgehandelten Gegenstand und die fleißige Sorgfalt in Sammlung und Zusammenstellung der einschlagenden Notizen. Da diese Monographien jedoch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ursprünglich erschienen, so mußten gewisse, sich mehrfach wiederholende Bemerkungen und Ausführungen öfters gestrichen und durch Bezugnahme auf deren Hauptstelle in diesen Schriften ersetzt werden. Außerdem sind besondere Erläuterungen den einzelnen Abschnitten vorausgeschickt. Der handschriftliche Nachlaß lieferte einige Abhandlungen bereits in Reinschrift, die meisten jedoch nur in Concept, oft mehrfach umgearbeitet, wie z. B. die Collectaneen zur Geschichte der Schönburg bereits um 1820 beginnen, die dritte Umarbeitung der Schrift aber aus dem Jahre 1851 herrührt, und sie vorzugsweise zeigt, wie schwer der Verfasser sich selbst befriedigen und zum endlichen Abschluß seiner Untersuchungen gelangen konnte, so lange er noch hoffen durfte, irgend neue Data für seine Forschung zu gewinnen. — Das wohlgetroffene Bildniß des Verfassers durfte dem Werke nicht fehlen.

HAVE PIA ANIMA.

Magdeburg, † 23. April † 1854.

A. Schulz.

I.

Ueber

das Alterthum und die Stifter des Domes zu Naumburg und deren Statuen im westlichen Chor desselben.

Hierzu 10 Kupfertafeln.

(Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Heft I.
Naumburg, 1822. 4.)

Nachdem der Verfasser in seiner Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation (Bd. I., v. 3. 962 — 1304) und in seinem Werke: Naumburg a. S., sein Dom und andre alterthümliche Bauwerke (bei Puttrich, Baudentmale in Sachsen, Leipzig, 1841) den Gegenstand dieser Schrift mehrfach in historischer und architektonischer Beziehung berührt, und zum Theil weiter ausgeführt hatte, konnte die Rechtfertigung eines theilweisen Wiederabdrucks derselben in Frage gestellt werden. Allein der Verfasser selbst hat sie durch jene beiden Werke keineswegs für beseitigt erachtet, vielmehr nimmt er in denselben häufig darauf Bezug und weist auf die darin gegebenen Erörterungen zurück. Gleichwohl ist sie im Buchhandel längst vergriffen, und daher dem größeren Publicum unzugänglich geworden. — Hierdurch bedingte sich jedoch bei dem gegenwärtigen Wiederabdruck die Weglassung dessen, was (und das gilt namentlich vom architektonischen Theile) dort ausführlicher behandelt ist, und von den Urkunden, welche in der Bischofsgeschichte mitgetheilt sind; wogegen wir den lateinischen Text derjenigen Urkunden, welche in der Bischofsgeschichte gar nicht, oder nur in deutscher Uebersetzung gegeben sind, hier nicht glauben fehlen lassen zu dürfen, zumal sie zu den wichtigsten gehören. Jene Statuen aber, die hier den Haupttheil der Untersuchung bilden, sind in historischer Beziehung im Puttrich'schen Werke nur

äußerst kurz behandelt, und die dort gegebenen lithographischen Abbildungen der Figuren werden dennoch die hier beigelegten Kupfertafeln noch als eine willkommene Beigabe erkennen lassen. Die Anmerkungen sind angemessen abgekürzt, und die architektonische Abhandlung, vorzüglich gegen die Ansichten Büschings (Versuch einer Einleitung in die Geschichte der altdeutschen Baukunst, Breslau, 1821) und Wiebeking's (Theoretisch-praktisch-bürgerliche Baukunst, München, 1821) gerichtet, durfte füglich ganz weggelassen werden, weil diese schon längst nicht mehr als Autoritäten gelten, und in neuerer Zeit der Gegenstand anderweit die gründlichste und umfassendste Behandlung in vielen Schriften erfahren hat.

D. S.

Zu den interessantesten Denkmalen altdeutscher Baukunst gehört der Dom zu Raumburg, nicht nur um deswillen, weil wir hier in den verschiedenen und zu verschiedenen Zeiten entstandenen Theilen des Gebäudes, neben den vorherrschenden Ueberresten des neugriechischen, oder römisch-deutschen Styls, die Uebergänge zu der spätern reindeutschen Bauart, und diese schon in einem gewissen Grad der Ausbildung erblicken, sondern auch wegen verschiedener bemerkenswerther Eigenthümlichkeiten in der Anlage und Bauart, wodurch dieses Kirchengebäude sich von andern unterscheidet. Dabin gehört der westlich angebaute Chor, mit seinen merkwürdigen Statuen, welche nicht nur wegen ihrer geschichtlichen Beziehung, sondern auch als Ueberreste altdeutscher Steinbildnerei zu den beachtenswertheften Kunstdenkmalen aus der Zeit ihrer Fertigstellung zu zählen sind.

Ueber eben diese Statuen wird das Publikum fortwährend mit mancherlei abgeschmackten und doch vielfältig geglaubten Mährchen, von einer lachenden Braut, ihren und ihres Liebhabers abentheuerlichen Schicksalen u. dergl. unterhalten, und obschon einige bessere Nachweisungen darüber in ältern Schriften vorhanden sind, so sind sie doch theils noch zu wenig zur allgemeinem Kunde gekommen, theils noch zu mangelhaft und zum Theil so entschieden unrichtig, daß es an der Zeit geschienen, diesen Gegenstand neu zu beleuchten und einer gründlichen Forschung zu unterwerfen.

Die Aufgabe, die zu lösen war, stellte sich als eine doppelte dar. Einmal kam es darauf an, das Alter und die Bedeutung der Statuen nach den besten Quellen zu erörtern; nebst dem aber mußten diese, zum Theil sehr beschädigten und gemißhandelten Bildwerke in ihrem Charakter an sich, und als Denkmale der Kunstfertigkeit aus sehr entfernter Zeit, mit möglichster Sorgfalt und Treue aufgefaßt und dargestellt werden.

Schon seit längerer Zeit waren jene Statuen im westlichen Chor der Domkirche ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der Kunstfreunde und For-

scher im Gebiet der Kunstgeschichte auf sich zog. Fiorillo und Büsching haben den Kunstwerth derselben sehr erhoben. Letzterer, in seiner Reise durch einige Münster des nördlichen Deutschlands (S. 342), theilt darüber folgende Bemerkungen mit:

„Der Chor gegen Abend ist dreiseitig geschlossen. Abend-Chöre sind eine „überaus seltene Erscheinung, und ich erinnere mich zur Zeit keiner eben so „eingerrichteten Kirche in Deutschland. Der Chor hat gemalte Glascheiben, „von denen sich drei Fenster noch ziemlich gut erhalten haben. Die Gewölbe „sind einfach, die Klappen tief ausgehöhlt. Die Gurtfortsetzungen gehen in „drei Säulen nieder. Vor ihnen stehen hohe Gestalten, in Stein gehauen und sehr vorzüglich, sowohl in Hinsicht der Gesichter, die „ausdrucksvoll und zierlich gearbeitet sind, als auch der Gewänder, „der kunstreich und leicht ausgeführt.

„Ueber die eigentliche Verfertigungszeit mag ich mir keine Bestimmung „erlauben, da ich sie dazu weit genauer hätte untersuchen müssen, als mir erlaubt war. Alle Gestalten sind mit Farben angemalt, und alte Inschriften „an den Schilden der Ritter besagen ihre Namen. —“

Noch lobpreisender verbreitete sich früher Fiorillo *) über den Kunstwerth dieser Säulen: „Es sind Meisterstücke,“ sagt er, „an denen man „sich nicht satt sehen kann.“ — „Fast möchte man der ohnlängst geäußerten „Hypothese beitreten, daß Sicilianer, von Otto III. nach Deutschland berufen, „diese Werke geschaffen, die so schön sind, daß man selbst die spätere, geschmacklose Bemalung mit Farben darüber vergißt u. s. w.“

Wenn auch, was Fiorillo und Büsching über die Arbeit an den Statuen sagen, eine zu große Verstellung von dem Kunstwerth derselben erregen sollte, so ist doch so viel gewiß, daß die meisten in einem großartigen Styl gearbeitet und als Denkmale altdeutscher Art und Kunst um so bewundernswerther sind, als sie gleichsam zu den Incunabeln der deutschen Steinbildnerei gehören, und aus dem Zeitraume ihrer Entstehung gar wenig Bildwerke sich so wohl erhalten haben. **)

Man hat an dem Alterthum dieser Statuen gezweifelt. Fiorillo bemerkt, daß sie von einigen für Produkte späterer Zeit gehalten werden. Büsching wagt darüber nichts zu bestimmen. Gleichwohl ist nichts gewisser, als daß sie gerade so alt sind, als dieser Theil der Kirche selbst. Darüber entscheidet ein Umstand, der freilich bei einer nur flüchtigen oder zu entfernten Betrachtung leicht übersehen werden konnte, der Umstand nämlich, daß diese Bildwerke mit

*) Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste, Bd. I. S. 77.

**) Ders. l. c. S. 466.

denjenigen Werkstücken der Gurtfortsetzungen oder Mauerpfeiler, an und vor welchen sie frei aufgerichtet zu stehen scheinen, aus dem Ganzen gebauen sind. *)

Gehören nun die Gurtfortsetzungen wesentlich zur Substruction der Gewölbe, so können auch diese Bilder nicht jünger sein, als das Gebäude selbst. Hierdurch widerlegt sich zugleich die Meinung eines ältern Forschers in der Geschichte des Raumburger Stifts, des ehemaligen Domprediger Zader**), daß diese Statuen aus dem vormaligen Kloster St. Georgen in die Domkirche verlegt worden. Das Alter dieser Statuen bestimmt sich daher genau nach der Zeit der Erbauung des westlichen Chors. Es sind Theile der Werkstücke, aus welchen dieser erbaut ist. In Urkunden, alten Beschreibungen der Domkirche und Chroniken führt derselbe verschiedene Namen, als: der neue Chor, der westliche Chor, Chorus occidentalis, aber auch unserer lieben Frauen Kapelle, Capella B. Mariae Virginis, auch der neue Chor unserer lieben Frauen.

Um über die Zeit der Erbauung sowohl dieses westlichen, als auch des östlichen Chors zu näheren Aufschlüssen zu gelangen, ist es nöthig, in der Geschichte des Kirchenbaues weiter und bis zur ersten Gründung derselben zurückzugehen und den successiven Ausbau derselben in der Ordnung zu verfolgen.

Ueber die Zeit der ersten Gründung läßt sich nichts mit Gewißheit bestimmen.

Müßten wir annehmen, daß der Bau der Domkirche erst durch die Verlegung des von Kaiser Otto I. zu Zeit gestifteten Bisthums nach Raumburg veranlaßt worden, so würde das Datum ihrer Gründung nicht über das Jahr 1028 zurückgesetzt werden können; denn nicht früher als in diesem Jahre erfolgte die päpstliche Genehmigung der von dem Kaiser Konrad und den beiden Markgrafen Hermann und Eckard II. in Antrag gebrachten Verlegung.***) Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß vor der Verlegung des Hochstifts zu Raumburg noch keine Kirche existirt haben sollte, welche zur bischöf-

*) Ein sprechender Beweis, daß in Deutschland die Steinmeger sich nicht blos mit dem künstlichen Steinschnitt und der Bearbeitung der Mauersteine zu Säulen, Kapitälern, Friesen u. s. w. beschäftigten, sondern jede Gattung von Bildhauerarbeit fertigten.

***) In seiner handschriftl. Chronik des Stifts Raumburg, von welcher das Original im Magistratsarchiv zu Raumburg, ein Auszug in der Stiftsbibliothek zu Zeit verwahrt wird. Vergl. Schamel, Beschreib. des Klosters St. Georgen, S. 3.

****) S. Beilage I.

sichen Kirche erheben werden konnte. Mehrere Gründe vereinigen sich, das Gegentheil anzunehmen.

Durch kaiserliche und päpstliche Gesetze war angeordnet, daß Bisthümer nicht an zu kleinen Orten gegründet werden sollten, um die bischöfliche Würde dadurch nicht zu erniedrigen. *) Daß auch bei der Verlegung des bischöflichen Sitzes von Zeitz nach Raumburg jene Erfordernisse in Betrachtung gekommen, daß namentlich mehrere Stiffts- und Klosterkirchen hier schon existirten, und daß die Markgrafen Herrmann und Eckard, welche die Verlegung des Stiffts in die Stadt Raumburg so eifrig betrieben, ihren Antrag hierdurch hauptsächlich unterstützten, geht aus der Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1051 hervor, in folgenden Worten: quod duo principes — haereditatem suam Deo et beatis Apostolis Petro et Paulo per manum ipsius Imperatoris (Conradi) contulerunt et in ipsa forum regale, ecclesias, congregationes monachorum et monialium construxerunt, ea tamen conditione quod sedes Episcopalis — de Ziza in Nuenburg praedicto modo constructum referretur. **) Wie hätte auch der Bau der Stifftskirche so schnell zu Stande kommen können, da schon im Jahre 1032, also drei Jahr nach der ausgewirkten päpstlichen Genehmigung, Papst Johann XX. in einer zweiten Urkunde (Beilage No. II.) die nun schon erfolgte Verlegung des Hochstifts nach Raumburg bestätigt.

Muthmaßlich wurde schon von Markgraf Eckard I. der Grund zur Raumburger Domkirche gelegt, und dann fällt die Zeit ihrer Gründung noch in das 10te Jahrhundert. Aus jener Zeit möchte jedoch außer der Krypta, so weit nicht mit dieser ebenfalls Veränderungen vorgenommen worden, wenig oder nichts mehr übrig sein. Ueber derselben erhob sich der ursprüngliche Chor. Wenig jünger sind das Schiff, die Seitenflügel und Abseiten, ingleichen die östlichen Thürme; und so weit möchte die Kirche noch vor der Verlegung des Hochstifts zu derselben vollendet sein. Bald nach derselben erfolgte deren feierliche Einweihung. ***)

Gewiß nicht früher als im 12ten, wahrscheinlich aber erst im 13ten Jahrhundert, hat die Veränderung und Erweiterung des hohen Chores stattgefunden. Der ältere, im frühern Baustyl, ohne Strebepfeiler aufgeführte, im Halbkreis, wie die Krypta geschlossene und mit einem Nischengewölbe ohne Gurte bedeckte Chor möchte, wie bei dieser Bauart leicht geschehen konnte, weil eine kreisförmige Mauer dem excentrischen Gewölbedruck weniger Widerstand

*) S. Bischofsgeschichte, S. 13.

**) S. Beilage III.

***) S. Bischofsgeschichte S. 16, 17.

leistet, schadhast geworden sein, mußte abgetragen werden, oder fiel von selbst ein. *)

Ein anderer Styl im Kirchenbau war unterdessen aufgekommen. An die Stelle der Kreisform im Schluß der Kirche war das Vieleck, an die Stelle des Nischengewölbes das Stappengewölbe, dessen Gurte an den von außen angebrachten Strebenfeilern ausreichende Widerlage erhielten, und an die Stelle des Kreisbogens über den Maueröffnungen der Spitzbogen getreten. Breite, hohe, spitzig überwölbte Fenster, mit doppelten und dreifachen Stöcken und großartigen Bogenverzierungen hatten die kleinen rund bedeckten Fenster des ältern — neugriechischen — Styls verdrängt, und eine Bauart war herrschend geworden, die in vieler Hinsicht als Gegensatz der frühern erscheint.

Hiernach bestimmte sich nun auch der Styl, in welchem der Chor erneuert wurde. Da es aber zugleich darauf ankam, für den Mess- und Chordienst mehr Raum zu gewinnen und, um die Wirkung der neuen Bauart auf das Gemüth zu verstärken, den Schluß des Chors und den Hochaltar weiter zurücktreten zu lassen, so mußte der Chor, über dessen ursprüngliche Grundlage, die Mauer der Krypta, hinaus verlängert werden, und so geschah auch hier, was aus gleichem Grunde an mehreren Orten und häufig geschehen ist.

Daß bereits im 12ten Jahrhundert Hauptreparaturen an der Domkirche nöthig geworden, dahin deutet eine Stiftung Bischof Wichmanns, der im Jahre 1152 einen jährlichen Zins von 30 Solidis zur Reparatur des Kirchengebäudes dem Domcapitul vermachte. **)

Noch zeigt der hohe Chor einen nicht unbedeutenden Ueberrest alter, kunter Glasfenster. Zu bedauern ist, daß von allen das interessanteste, wovon sich in einer alten Beschreibung der Domkirche eine Abbildung befindet: ein Denkmal nämlich der Verlegung des Hochstifts von Zeitz zur hiesigen Kirche, bei einer Ausbesserung der Fenster in neuerer Zeit, verschwunden ist. Dasselbe stellte in der Mitte einer, aus vier Zirkelstücken zusammengesetzten Figur, einen Paps, und zu jeder Seite desselben einen Bischof dar, jeder durch eine besondere Umschrift um den Kopf bezeichnet: † IOHANNES APOSTOLICVS. † HVNFREDVS ARCHIEP. † HILDEWARDVS EPISCOPVS. (Paps Johann XX., Erzbischof Hunfried zu Magdeburg, Hildeward, Bischof zu Raumburg, unter welchen die Verlegung des Bisthums zu Stande kam.) Das Ganze umgab folgende Umschrift: PA. IOHANNES † HVNFREDO.

*) Ein Beispiel liefert die Domkirche zu Merseburg, Cron. Episc. Merseb. p. 364 ad ann. 1040 — 1050.

**) S. Bischofsgeschichte, S. 47.

MAGDEBURG . HILDEWARDO . CIZA . REGENTE † AD NVENBURG .
SEDES . TRANSOXXIT. † *)

Auch dieses Denkmal spricht sehr dafür, daß die Erweiterung des hohen Chors bald nach der Verlegung des Bisthums zur hiesigen Stiftskirche erfolgt sein müsse. Eine treue Copie desselben nach der alten Abbildung wird zugleich dazu dienen, den Styl der ältern Glasmosaik zu charakterisiren. Indes können nicht alle, im hohen Chor noch vorhandene bunte Glasfenster aus jener Zeit — mehrere derselben müssen später eingesetzt sein. Dafür spricht der Charakter der Schriftzeichen in mehreren, bei den Figuren angebrachten Inschriften: neugotische Minuskel, oder sogenannte Mönchsschrift, welche nicht vor dem 13ten Jahrhundert auf Denkmälern und Bildwerken vorkommt. Zu vermuthen ist, daß diese spätern Fenster unter dem Dekanat eines Domdechant Ulrich gefertigt wurden. Dahin deutet ein Betivgemälde aus einem derselben, eine Erscheinung Christi darstellend, mit der Umschrift: Te petit Ulrichus post fata, Decanus amicus etc., welches aber auch nicht mehr vorhanden. Wir kennen aber keinen frühern Dechant dieses Namens, als Ulrich von Strau, welcher das Dekanat vom Jahre 1308 bis 1330 verwaltete.**)

Bemerkenswerth ist der Umstand, daß dieser westliche Anbau in Urkunden, Chroniken und handschriftlichen Beschreibungen der Domkirche der neue Chor genannt wird. Unfreiwillig ist diese Benennung so alt, als der Bau selbst; sie entstand, als dieser Chor noch neu war, in Beziehung auf einen schon vorhandenen ältern, nämlich den östlichen Chor.

Alle Formen im westlichen Chor deuten auch auf die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Um diese Zeit hatte der deutsche Baustyl sich in den Hauptformen entwickelt, aber doch bei weitem noch nicht die Leichtigkeit, den Schwung und Reichthum erreicht, der die spätern Bauwerke auszeichnet, und neben dem neuern Styl blicken immer noch, besonders in den Details der Verzierungen, neugriechische Formen hervor, die seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts immer mehr verschwinden.

Von den bunten Fenstern, die sich in diesem Theil der Kirche erhalten haben, dürfen wir annehmen, daß sie durchgängig noch zu den ursprünglichen, gleich nach der Beendigung des Baues eingesetzten, gehören. Dahin deuten

*) S. ebenbas. S. 14, 15, und unsere Abbildung hier Tab. X.

**) Beschreibungen der bunten Fenster der Domkirche, so weit sie sich bis zum 17. Jahrh. erhalten hatten, s. bei Groiße (descript. Salae slavii, Lips. 1594), in Zaders Chronik und den ältern handschriftl. Beschreibungen der Domkirche.

die Schriftzeichen — neugothische Majuskel — wie sie vor der Einführung der Minuskel auf Denkmälern vorkommt. *)

Indes ist so viel gewiß, daß das Alter dieser Fenster nicht über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinausreicht, weil auf einem dieser Fenster, das aber nun nicht mehr vorhanden, nebst mehreren Bischöfen aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert, die ehemals **) darauf dargestellt und durch die Umschriften bezeichnet waren, auch Bischof Engelhard mit vorkam, der dem Bisthum bis zu seinem Ableben, 1243, vorgestanden.

Hierdurch ist die Vermuthung begründet, daß der westliche Chor erst unter Engelhards Nachfolger, Bischof Dietrich II., erbaut worden, und mehrere Umstände vereinigen sich, diese Vermuthung zu bestätigen und fast außer Zweifel zu setzen.

Im Jahre 1249 erließ Dietrich einen offenen Brief, in welchem er sein Vorhaben, den Bau der Domkirche zu vollenden (totius operis consumationem), ankündigt und eine allgemeine Aufforderung erläßt, ihn bei seinem Vorhaben durch milde Beiträge zu unterstützen. ***) Dieser Urkunde ist ein namentliches Verzeichniß der ersten Stifter und Stifterinnen der Domkirche eingeschaltet, und so wie dieses Verzeichniß an die Bildsäulen jener Stifter und Stifterinnen im westlichen Chor erinnert, so scheint auch der Urheber jener Statuen deutlich aus dem Inhalt dieser Urkunde hervorzublicken.

Unverkennbar spricht sich ein gewisses Interesse, das Bischof Dietrich an den Personen der von ihm genannten Stifter nimmt, und die Absicht aus, durch ihre Namensnennung ihr Andenken zu erneuern und fortzupflanzen.

Den Grund dieses Interesse Bischof Dietrichs an jenen Personen zu entdecken, ist gerade nicht schwer. Dietrich stammte, wie mehrere seiner Vorgänger, aus Wettinischem Geschlecht. †) Er war ein Sohn Markgraf Dietrichs,

*) Gatterer, Praktische Diplomantik, S. 138.

**) S. Grottsch und Zader.

***) Die Urkunde s. abgedruckt in der Bischofsgeschichte, S. 292, Nr. 64.

†) Folgende Bischöfe zu Raumburg bis zu Dietrich stammten aus dem Wettinischen Hause: 1) G ü n t h e r, der siebente Bischof, ein Sohn des Gero und der Bertha (Annex. Chron. Mont. ser. ed. Mader p. 203). 2) Dietrich, der neunte Bischof. (Albin in Chron. Misn. p. 284.) 3) G ü n t h e r II. Derselbe scheint aber bald nach der Wahl verstorben und nicht wirklich eingeführt worden zu sein. (S. Paul Lange.) 4) W i c h m a n n, Sohn des Grafen Gero aus Baiern und der Mathilde, Tochter des L h i m o von Wettin. (S. Chron. Mont. ser. am angez. Orte. Chron. Bigaug. ibid p. 260.) 5) B e r t h o l d, der vierzehnte Bischof, wird für Bischof Wichmanns Bruder gehalten. S. Sagittar hist. Episc. Numb. 6) Dietrich II.

genannt der Bedrängte, und mehrere der von ihm in seinem Briefe genannten und im westlichen Chor aufgestellten Stifter und Stifterinnen der Domkirche gehörten, wie sich aus den weiter unten folgenden Erörterungen ergeben wird, zu seinen Geschlechtsvorfahren.

So wie nun dieses Verhältniß für ihn eine Hauptveranlassung sein konnte, auf den Ausbau der Domkirche Bedacht zu nehmen und das von jenen begonnene Werk zu vollenden; so lag es ihm auch vor andern nahe, bei dieser Gelegenheit ihr Gedächtniß zu erneuern, und durch ein dauerndes Denkmal zu verewigen.

In diesem Sinne wurde der Bauplan zu dem westlichen Chor entworfen und ausgeführt. Man könnte es die Halle der Stifter nennen. Denn daß jene Bildsäulen nicht die Bestimmung haben, dem Gebäude bloß zur Zierde zu dienen, geht aus der oben bezeichneten Art ihrer Aufstellung, oder vielmehr ihrer, im Bauplan selbst gegründeten Verbindung mit ihrem Standort — den Hauptträgern des Gewölbes — hervor.

Indeß erreichte Dietrich seine Absicht, den Kirchenbau zu vollenden, nicht völlig. Denn immer noch fehlte, wie noch jetzt, der vierte Thurm, der nicht weiter als bis zum Kirchendach aufgeführt ist, ob man gleich die Absicht, ihn zu vollenden, noch bis in das funfzehnte Jahrhundert verfolgte. *)

Sämmtliche Statuen stehen in der Höhe des Umgangs, $5\frac{1}{2}$ Fuß über dem Boden; hiernach bestimmt sich der Augenpunkt bei den Abbildungen, die wir davon mittheilen. Sie stehen auf kleinen Konsolen unter Baldachinen, die gleich den Statuen mit den Pfeilerstücken, aus welchen sie hervorragen, aus dem Ganzen, und in der Form von Klöstern und Kirchen, unstreitig sie als Stifter bezeichnend, gearbeitet sind. **)

Die Männer erscheinen durchgängig in langen, bis an die Knöchel herabreichenden Kleidern und übergeworfenen Mänteln, die meistens in ruhiger Stellung, Schild und Schwert, letzteres in der Scheide, vor sich nieder oder im Arme haltend. Die vergoldeten Verzierungen der bunt gemalten Schilder bestehen größtentheils aus Laubwerk, Blumen, arabeskenartig gebildet, von

In Blutsverwandtschaft mit dem Bettinischen Hause standen auch Uto I. und II. Von mehreren andern Bischöfen des 12ten Jahrhunderts ist das Geschlecht nicht bekannt.

*) S. Puttrich, l. c. S. 44.

**) Die Baldachine in dieser Form gehören zu den Eigenthümlichkeiten des in dieser Periode herrschenden Stils an Silberwerken, und dürften vor dem dreizehnten Jahrhundert nicht leicht vorkommen. Später verschwindet die spielende Nachahmung der Schlösser und Kirchen und geht in freiere und zierlichere Formen über.

einem breiten, vergoldeten Schildesrand umgeben. Nur die sechste Figur (Sizzo) zeigt einen stehenden Löwen. Alle, bis auf Sizzo, sind ohne Bart gebildet.

Die Frauen sind durchgängig mit langen Roben und faltenreichen Mänteln bekleidet. Letztere sind am Halse umgeschlagen und werden durch ein Band zusammengehalten, welches an einer Seite des Mantels befestigt, auf der andern Seite durchgezogen und am Ende mit einer Quaste versehen ist. Kinn und Wangen umschließt ein knapp anliegendes Tuch; die Stirn, außer bei Figur 2, ein platter Aufsatz, mit Steinen und Perlen reich verziert. An der Brust der meisten Figuren, der männlichen sowohl als weiblichen, ist ein Kleinod — ein Schmuck von Steinen und Perlen — wahrzunehmen.

Was den Charakter dieser Bildwerke und die Arbeit anbetrifft, so ist nicht zu leugnen, daß sie, zum größten Theil wenigstens, in einem großartigen Stil und ziemlich richtigen Verhältnissen gearbeitet sind. Die Gesichter sind nicht ohne Ausdruck, die Stellungen — bis auf einige fehlerhafte Arme — natürlich, die Gewänder verständig geordnet. Besonders hat der Bildner die langen Mäntel zu benutzen gewußt, um malerische Formen zu schaffen und zugleich Abwechslung in die Darstellungen zu bringen.

Diese Mannigfaltigkeit und diese Freiheit in der Behandlung des Stoffes ist um so bewundernswürdiger, wenn wir die Schwierigkeiten erwägen, mit welchen der Steinmetz zu kämpfen hatte, um die Figuren aus den ungeheuern Werkstücken, und zwar bei den Doppelstatuen zwei aus Einem, und aus dem groben Material des Sandsteins heraus zu arbeiten. So wie sich hiertinnen ein ungemeiner Grad von Uebung und technischer Kunstfertigkeit verräth, so deuten die Köpfe, Stellungen und Gewänder auf wahre, nur durch gute Vorbilder erworbene Kunstbildung und Erkenntniß edler Formen, und ist es auch dem Künstler nicht gelungen, sich zum Idealen zu erheben, so ist doch das Streben darnach nicht zu verkennen.

Fig. 1 hat durch eine Feuerbrunst sehr gelitten. Ein Theil des Schildes ist abgepfungen. Das Gesicht ist häßlich überweißt, wodurch diese überhaupt nicht vorzügliche Figur noch mehr entstellt wird. Brav ist die Draperie des über den rechten Vorderarm hängenden Mantels, und der unter dem Mantel den Griff des Schwertes umfassenden Hand.

Fig. 2. Matrone, im Gesicht beschädigt. Kinn und Wangen umhüllt ein glatt anliegendes Tuch, die Stirn eine schmucklose Binde, und über derselben ein Schleier. Sie hält ein offenes Buch in den Händen und mit der rechten zugleich den faltenreichen Mantel. Bis auf die ein zu scharfes Dreieck bildende Faltenparthie am Mantel vortrefflich drapirt.

Fig. 3 und 4. Die männliche Figur mit der Umschrift: ECHARTVS MARCHIO, zeigt uns eine hohe Gestalt mit ernstem Gesicht. Das geflochte

Haar ist mit einem leichten Barett bedeckt. Der Leibrock wird durch den Gürtel zusammengezogen, wodurch sich über demselben eine Menge kleiner, sehr natürlicher Falten bilden. Der über die linke Schulter herübergezogene Mantel wird durch die Quaste des von der rechten Seite herüber kommenden Bandes festgehalten. Das rechte Knie spielt durch das Gewand, ist aber in der Abbildung zu scharf bezeichnet. Der linke Arm (am Original) ist verfehlt.

Zu der männlichen Figur steht die weibliche in richtigem Verhältniß. Ein Theil der Körperform geht, bei dem für die Abbildung gewählten Standpunkt, durch den schweren Mantel verloren. Weit malerischer erscheint dieselbe in einiger Entfernung, von der linken Seite betrachtet, weil auf dieser Seite das Gewand, das sie mit der Linken zusammenfaßt, sehr schöne Falten bildet, auch der Kopf ganz frei erscheint. Schön und faltenreich fällt das Untergewand um die Hüfte, von denen nur die äußersten Spitzen sichtbar werden.

Fig. 5. Männliche Statue im bloßen Kopfe, einfach schlichtes Haar, finsternes, auf dem Original mehr düsteres, Gesicht. Der Mantel ist unter dem rechten Arm hervorgezogen und über die linke Schulter geworfen, wodurch hier viel Faltenwurf entsteht. Gut gearbeitete Hände. Der linke Fuß des Originals nebst einem Theil der Konsole ist abgebrochen. Die Aufschrift lautet: TIMO. DE. KISTERICZ. QVI. DEDIT. ECCLESIE. SEPTEM. VILLAS.

Fig. 6. WILHELMVS. COMES. VNVS. FVNDA TORVM. Fettes Gesicht, lockiges Haar, darüber ein ganz leichtes Barett. Der Faltenwurf des Mantels entspricht der Spannung desselben, welche dadurch entsteht, daß er von der rechten Hand gefaßt und nach der linken Schulter hinaufgezogen wird. Der linke Arm ist steif und unnatürlich.

Fig. 7. SIZZO. COMES. DO. Finsternes Gesicht, mit geöffnetem Munde, in welchem die Zähne sichtbar sind. Starkes, lockiges Haar, krauser Bart. Der rechte Arm, welcher das Schwert hält, ist gezwungen. Ueber dem linken theilt sich der von der Schulter herabfallende Mantel, welcher hier in viele, wohlgeordnete Falten zerfällt.

Fig. 8. DIDMARVS. COMES. OCCISVS. Kräftiges Gesicht. Die krausen Haare mit einer Mütze, wie es scheint, von Rauchwerk bedeckt. Schwerfällig Figur; doch erscheint dieselbe in der Abbildung noch breiter, als im Original. Weites, faltenreiches Unterkleid. Der Mantel ist unter dem rechten Arme hervor und über die linke Schulter herum geworfen, daß er über die rechte wieder herüber fällt. Der schwere Schild ist zur Verteidigung des Oberkörpers bis an den Mund erhoben. Die rechte Hand faßt den Griff des Schwertes, wobei aber nicht zu entdecken, wo dessen ganze Länge Raum findet, ohne sich um die Figur herum zu biegen. Die Statue erscheint zwar unbehülflich und schwerfällig, entspricht aber doch der Idee des Bildners und ist nicht ohne Verdienst.

Fig. 9 u. 10. Beide Statuen sind beschädigt, vorzüglich die männliche, an welcher der rechte Fuß und ein Theil des von der Rechten gehaltenen Mantels fehlt. Das Gesicht des Mannes erscheint trübfinnig, das der Frau beiter und lächelnd. Der fein und leicht gearbeitete Kopf des Originals würde noch mehr an Liebreiz gewinnen, wenn dort der Ausdruck des Lächelns mehr gemildert wäre. Die Stellung ist nicht ohne Grazie, im Original fast zu schlank. Der Faltenwurf, besonders am rechten Schenkel, der spielend hervortritt, ist vortrefflich geordnet. Um die Leichtigkeit und Grazie dieser Statue ganz darzustellen, müßte sie mehr von der Seite abgebildet sein.

Fig. 11. Matrone. Das Gesicht, welches in der Abbildung nicht ganz gelungen, ist im Original wohl proportionirt. Weites, gürtellofes, faltenreiches Untergewand, durch welches der rechte Schenkel natürlich hervorspielt; der ganze rechte Arm, nebst einem Theil des Mantels auf dieser Seite, ist weggebrochen, von dem Zeichner aber mit Einsicht ergänzt. Mit der Linken, die vom Gewand verdeckt wird, hält sie, an den Leib angedrückt, ein Buch, wodurch sich hier ein Faltenwurf bildet, der ungemein verständlich geordnet ist, wenn auch die Bausche, die von der Spitze des Daumens ausgeht, zu groß erscheint. Unstreitig läßt diese Statue in Rücksicht auf Stellung und Behandlung der Gewänder am wenigsten zu wünschen übrig.

Der Anstrich der Gewänder ist so gewählt, daß sie sich gegenseitig heben, und nicht nur die Verschiedenheit der Kleidungsstücke, sondern auch das Äußere und Innere der Gewänder, wo diese sich umschlagen, sichtbar wird. Die Kopfbedeckungen der Frauen, die Kleinodien, die Kanten an den Kleidern, sowie die Schildesfiguren und Ränder sind verguldet. Die Inschriften auf den Schildern einiger der männlichen Figuren bezeichnen die dargestellten Figuren ganz kurz, nur durch die Taufnamen und die persönliche Würde. Man folgte bei dieser Kürze dem ältern Urkunden-Stil. Auch in den Mortuologien und Calendarien der Domkirche, und noch in Bischof Dietrichs Briefe, sind dieselben Personen nur mit ihrem Taufnamen und persönlichen Stand — Marchio, Comes, Comitissa — bezeichnet.

Die Schriftzeichen sind sehr charakteristisch; sie nähern sich mehr der gemeinen, als der sogenannten neugothischen Majuskel, weichen aber auch von jener in mehreren Zeichen wesentlich ab. Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß auch diese Aufschriften, wie der ganze Anstrich der Bildsäulen, einmal erneuert worden.

Sagittar ist gegen Zader*) der Meinung, daß eine solche Erneuerung im 16ten Jahrhundert Statt gefunden haben möge, welches um so wahrschein-

*) Chronik des Stifts Raumburg. Vergl. Schamel, Geschichte des Klosters St. Georgen, S. 3.

sicher, da 150 Jahr früher der Bosaufische Mönch Paul Lange meldet, daß jene Schilder sehr verblühen seien.*) Vielleicht waren an mehreren Schildern auch die Inschriften so verblühen, daß sie nicht mehr gelesen werden konnten, daher diese leider nicht mit erneuert worden.

So viel über das Alterthum und den Kunstwerth dieser Statuen, durch welchen zugleich ihr Werth für die Kunstgeschichte bestimmt ist. Was ihre Deutung anbetrifft, so ist dieselbe im Allgemeinen keinem Zweifel unterworfen. Denn daß sie die Stifter und Förderer des Baues der Domkirche darstellen sollen, darüber entscheidet nicht bloße Tradition und was mehrere Chroniken davon melden, sondern der Umstand, daß die dargestellten Personen, so weit sie durch die Inschriften kenntlich sind, durch die alten Calendarien und Mortnologien**) und sonst als Gründer und Wohlthäter der Domkirche bekannt sind, auch bei den Statuen des Wilhelm und Thimo die beige-fügten Bemerkungen: unus fundatorum — qui dedit ecclesiae septem villas — diese Beziehung noch besonders herausgehoben ist.

Der Bildsäulen sind überhaupt elf, sieben männliche und vier weibliche. Von diesen die erste (rechter Hand des Eingangs), die dritte und alle folgende in der schon beschriebenen Maaße in die Mauerpfeiler eingemauert. Die zweite Statue ist in dem Felde zwischen zwei Pfeilern auf einer Konsole stehend, frei aufgerichtet, jedoch mit der Mauer durch einen eisernen Stab, der durch den Leib der Statue geht, befestiget.

Der Platz gegenüber ist leer, jedoch durch einen Baldachin an der Mauer, als zur Aufstellung einer Statue darunter bestimmt, bezeichnet. Auch ist eine sehr beschädigte Statue, die hier gestanden, aber herabgestürzt sein soll, zwar vorhanden; dieselbe harmonirt aber im Stil nicht mit den übrigen und ist ohne Kunstwerth. Es ist auch keine Konsole, und überhaupt keine Vorrichtung zu deren Aufstellung an der Mauer, und keine Spur, daß eine Statue oben gestanden haben könnte, zu erblicken, daher, wenn diese Statue wirklich bestimmt gewesen sein sollte, den leeren Platz auszufüllen, zu vermuthen, daß sie noch vorher verunglückt und daher bei Seite gesetzt worden.

An allen übrigen Statuen sind der Schildesrand und andere Stellen vergoldet, bei dieser nicht, und die auf dem weißen Schildesrand schwarz aufgeschriebenen Worte: Conradus Comes sind offenbar von neuerer Hand. Diese Statue hat ehemals in einer unbefuchten Seiten-Kapelle gelegen, und ist erst in neuerer Zeit von einem Kirchner hervorgesucht, mit einem Kopf und Händen von Gyps versehen, angemalt und hierher gesetzt worden.

*) S. Beilage VIII.

**) S. Beilagen V., VI., VII.

Schwer ist es, über die in den Statuen dargestellten Personen und ihre Familienverhältnisse ganz befriedigende Nachricht zu geben, da die Urkunden, welche uns ihre Namen nennen — Bischof Dietrichs Brief, die Mortuologien und Calendarien, und die Aufschriften auf den Statuen — hierüber keine nähere Auskunft geben. Bischof Dietrich nennt dieselben in folgender Ordnung:

1) Herrmannus Marchio. 2) Relegyndis Marchionissa. 3) Eckardus Marchio. 4) Uta Marchionissa. 5) Sizzo Comes. 6) Conradus Comes. 7) Wilhelmus Comes. 8) Gepa Comitissa. 9) Bertha Comitissa. 10) Theodericus Comes. 11) Gerburg Comitissa.

Außer diesen nennen uns die Mortuologien noch

12) Timo de Kisteritz. 13) Ditmarus Comes. — welche auch auf den Schilden zweier Statuen genannt sind, und 14) Adelheidis Comitissa.

Also vierzehn Namen, acht weibliche und sechs männliche, und solcher-gestalt zwei Personen (namentlich zwei weibliche) mehr, als in den zwölf Statuen (die zertrümmerte mit gerechnet) dargestellt sein können.

Was wir über die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen mit-zuthelien vermögen, wollen wir unsern Lesern nicht vorenthalten, wären es auch, wie nicht zu leugnen, zum Theil nur Vermuthungen, die noch sehr der Prü-fung und Berichtigung bedürfen.

Zuerst also werden in Bischof Dietrichs Briefe genannt

Herrmannus Marchio, Relegyndis Marchionissa, Eckardus Marchio, Uta Marchionissa.

Herrmann und Eckard (II.) waren Söhne Eckards I., Markgrafen in Thüringen. Derselbe stammte aus einem der edelsten Geschlechter in Ostthüringen*). Unter den Thüringischen Dynasten stand er in solchem Ansehen, daß er von ihnen zum Herzog über ganz Thüringen erwählt wurde.

Nach seiner Ermordung zu Pölsde (1002) wurde sein Leichnam erst in seiner Stadt Jena, am Ausfluß der Unstrut in die Saale (wo jetzt das Rittergut und Dorf Großjena liegt) gebracht, später aber nebst den Ueber-resten mehrerer seiner Vorfahren in der Kirche des von ihm gestifteten Klosters St. Georgen zu Raumburg beigesetzt**).

Seine Söhne Herrmann und Eckard behaupten unter den Gründern der Domkirche zu Raumburg den ersten Platz, weil sie, wie wir aus der Bulle Pabst Johannis XX. und noch mehr aus der Urkunde Kaiser Heinrich III. erschen, die Verlegung des Stiffts von Zeitz nach Raumburg sehr angelegentlich

*) S. Dietmar, Chron. Merseb. I. IV. ed. Wagner, p. 87.

***) S. die historischen Nachrichten v. Gr. Jena und Brotuffs Historien von Freiburg und Scheipliß im folgenden Bande dieser Schriften.

betrieben, und außer der Stadt Raumburg, welche zu ihren thüringischen Erbgütern gehörte, dem Stifte bedeutende Güter zu geeignet haben *). Beide starben ohne Leibeserben. Herrmann im Jahre 1032, Eckard im Jahre 1046 **)

Seine und Herrmanns Erbgüter, so weit er diese nicht der Stiftskirche und andern geistlichen Stiftungen zu Raumburg zu geeignet, fielen auf ihre

*) Vergl. *Annal. Sax.* am angezogenen Orte, wo er von der Verlegung der Leiche Eckards I. nach Raumburg spricht, in folgenden Worten: *quam urbem (Nuenburg) devotio succedentium (Eckardi I.) cum omni hereditate sua ad servitium Dei ejusque genitricis et St. Petri, aliorumque Sanctorum tradiderunt carnali posteritate deficiente.*

Raumburg gehörte daher zu den Erbgütern Eckards und seiner Vorfahren, wie auch aus den Kaiserlichen und Päpstlichen Urkunden über die Verlegung des Stiffts hierher deutlich hervorgeht. Unstreitig beabsichtigte Eckard I., sich hier eine seinem Ansehen, seiner Macht und seinen hochstrebenden Plänen mehr als die beschränkte Burg zu Grosbiena entsprechende Residenz zu bauen, wozu die Lage des Orts ungemein günstig und einladend war.

Gleichzeitig mit der neuen Burg legte er auch den Grund zu der neuen Stiftskirche und zum Kloster St. Georgen; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß seine Söhne, Herrmann und Eckard, in so kurzer Zeit mit so vielerlei Stiftungen, als die Urkunde Kaiser Heinrichs III. erwähnt und ihnen zugeschrieben werden, zu Stande gekommen sein sollten, wenn nicht der Grund dazu schon früher gelegt gewesen wäre. Dafür spricht auch folgende Stelle im *Chronico Montis sereni*: *Mortuo Dithmaro Schwanhildis ejus relicta nupsit Ekkehardo Marchioni, filio Guntharii, Marchionis de Thuringia, qui numburgensem fundavit Episcopatum* (wiewohl nur von der Stiftskirche die Rede sein kann), *ingl. Joh. Tylig* (vormals Probst im Kloster St. Moritz vor Raumburg) am angezogenen Orte in folgenden Worten: *post mortem Dithmari primi marchionis Lusatie, ejus relictam Swanhildam accepit Ekhardus Marchio Thuringiae, qui fundavit Nuenburgensem Episcopatum et Monasterium St. Georgii* ibidem, *ubi ejus sepultura hodie (so. 1400) in medio ecclesiae cernitur*, übereinstimmend mit dem *Chron. March. Misn.* bei *Ludwig*, T. 8, p. 187.

Daß bereits um das Jahr 1021, und jedenfalls, noch ehe an die Verlegung des Bisthums von Zeitz nach Raumburg gedacht worden, zu Raumburg eine Stiftskirche gestanden und ein Capitul daselbst gewesen, geht aus der Stelle im *Chron. Episcopor. Merseb.* (bei *Ludwig* am angez. Orte) hervor, nach welcher Markgraf Herrmann gegen den Bischof Bruno zu Merseburg sich erbietet, die Präpositur (*praeposituram in Nuenburg noviter fundatam*) an das Stift Merseburg zu verweisen.

**) S. Schulte's, *direct. diplom. Altenb.* 1820. S. 147. Hermann contr. ad ann. 1046.

Schwester Mathilde, Dietrichs II. e tribu Buzzici Gemahlin und deren Nachkommen.*)

Sein Todestag geht einzig aus dem von Zader mitgetheilten Extract des alten Mortuologii (Beil. No. VII.) hervor in folgenden Worten: Hechardus Marchio ob. d. Timothei Cal. Februarii. Die hinzugefügten Worte: sepultus in monasterio, hat man auf das Kloster St. Georgen bezogen, und mit Grunde; denn obgleich aus Bischof Dietrichs Brief und andern gleichzeitigen Urkunden hervorgeht, daß auch die Cathedral-Kirchen, und namentlich die unsere, früher Monasteria genannt werden; so ist doch vorauszusetzen, daß, wenn er in der Domkirche beigesetzt worden wäre, man den Platz seines Begräbnisses, wie bei den andern in dieser Urkunde benannten Personen näher bezeichnet haben würde, wozu noch kommt, daß auch sein Vater, nebst mehreren seiner Geschlechtsvorfahren, im Georgenkloster beigesetzt worden, und solchergestalt dieses zum Familien-Begräbniß bestimmt gewesen.

Seine Bildsäule im westlichen Chor der Domkirche, oder der Kapelle unserer lieben Frauen — in der Ordnung die vierte — bezeichnen die Worte: ECHAR-TUS MARCHIO.

Relegyndis Marchionissa ist unstreitig Markgraf Hermanns, so wie Uta Marchionissa Markgraf Edards Gemahlin.

Jene war, nach Dietmar, eine Tochter Herzogs Boleslaus von Polen.**)

Ihren Todestag setzt das Calendarium (Beil. No. V.) auf den 21. März.

Uta war eine Schwester Esiconis V. von Ballenstädt. Nach dem Mortuologio A. (Beil. Nr. VI.) starb sie am 23. Octbr. (X. Cal. Nov.) und liegt vor dem Altar St. Crucis begraben. — Beider Namen lernen wir nur aus Bischof Dietrichs Briefe und den Mortuologien kennen.

Markgraf Edards Bildsäule (die vierte rechter Hand) ist durch die Aufschrift auf dem Schilde bezeichnet. Die ihm zur Linken, an demselben Pfeiler aufgestellte weibliche Figur stellt ohne Zweifel seine Gemahlin Uta vor, so wie

*) S. Braun Meissn. Thür. Geschichte B. I. S. 67, 87 f. f. Zugleich mit Herrmanns und Edards Erbgütern ging auch die ihnen erblich zustehende Schutz- und Schirmherrlichkeit über die von ihrem Vater und ihnen selbst zu Raumburg gegründeten geistlichen Stiftungen, und namentlich über das Bisthum, auf das Wettinische Haus über, aus welcher in der Folge die Landeshoheit über bemeldetes Stift abgeleitet worden. — Aus diesem Verhältniß ist der Umstand zu erklären, daß dieses Geschlecht in früherer Zeit, namentlich bis ins dreizehnte Jahrhundert, diesem Stift so viele Bischöfe gegeben.

**) Chron. Merseb. S. IV., p. 208, Nt. 76.

in den beiden Statuen an dem Pfeiler gerade gegenüber höchst wahrscheinlich Markgraf Herrmann und dessen Gemahlin Melegyndis dargestellt sind. -

So erscheint dieses Doppelpaar der vornehmsten Stifter in symmetrischer Aufstellung, und durch dieselbe, so wie durch die Plätze an den Hauptpfeilern zunächst dem Altar, vorzüglich ausgezeichnet, und die Aufschrift auf Edards Schilde reicht für sich allein zu, diese vier Statuen nach ihrer Beziehung zu deuten. Man hat die erste und zweite Statue auf Herrmann und Ita beziehen wollen, gleichsam als sei der Rang der aufgestellten Personen durch die Reihe von der Ersten, rechter Hand rings herum, bezeichnet. Aber erstens stehen diese beiden Bildsäulen in keiner Verbindung, sondern von einander getrennt, und da die weibliche Statue die einzige ist, welche mit keinem Pfeiler in Verbindung, sondern zwischen zwei Pfeilern an der Mauer frei aufgerichtet steht; so folgt daraus, daß diese gar nicht in der ersten Berechnung und dem Bauplan mit begriffen gewesen, sondern nachträglich mit aufgenommen werden. Beide Statuen sind durch nichts ausgezeichnet, und bei der weiblichen scheint noch überdies der Schleier und das aufgeschlagene Buch auf den geistlichen Stand zu deuten.

Den fünften Platz in Bischof Dietrichs Briefe nimmt Sizzo Comes ein. Er wird durch die siebente Bildsäule, mit der Inschrift: SYZZO COMES DO. (Doringiae) dargestellt. *) Es ist derselbe, welchen Paul Lange in der lateinischen Chronik Sighardum, Comitum de Kerkesberg, in der deutschen Chronik aber (s. Beil. No. VIII.) Sichert, Graf von Keferberg nennt, ein Bruder Bischof Hildevards, unter dem die Verlegung des Bisthums nach Raumburg zu Stande kam. **)

Außer seiner Bildsäule in unserer Domkirche hat sich von ihm noch ein zweites bildliches Denkmal erhalten, ein Gemälde, welches aus dem bereits im vierzehnten Jahrhundert zerstörten Schlosse Kevernburg herrührt, und jetzt, wie wohl sehr verblichen, noch in dem Fürstl. Schwarzburg'schen Archiv zu Arnstadt aufbewahrt wird. Dasselbe stellt drei Männer und drei Frauen vor; die Umschriften, die jedoch nur aufgeklebt sind, und von späterer Hand sein mögen, nennen den Stammvater der Grafen von Käfernburg und Schwarzburg Gundar, dessen Sohn Sigeri, und Enkel Sizzo, letztern in folgenden Worten: — (das erste Wort fehlt und scheint abgesprungen zu sein) Comes, filius Sigeri, cui ob fortitudinem suam in bello Imperator mutavit nomen, eum vocando

*) Ebenso bezeichnet ihn der Pirnaische Mönch: Sizo Grave czu Durlingen (Menck. Script. R. Germ. T. II., p. 1499).

**) Von ihm s. Schöttgen, de Sizzone Kefernburgico, in Opusc. min. N. VII. p. 196.

Sighardum, qui fundator est ecclesiae Numburgensis. Gleich den andern beiden Figuren ist er dargestellt ohne Harnisch, eine Fahne in der Linken, Schild und Schwert in der Rechten haltend. Auf jedem der drei Schilder ist, wie auf unserer Statue, ein stehender Löwe zu sehen. Mit der linken Hand hält er das Bild einer Kirche, wie die Stifter von Kirchen und Klöstern bezeichnet zu werden pflegen. Ob nun gleich die Unterschrift diese Andeutung auf die Domkirche zu Raumburg zu beziehen gestattet, so möchte sie doch wohl vielmehr auf das von ihm allein gestiftete Kloster St. Georgenthal zu beziehen sein. *)

Dem Sizzo folgt in der Urkunde Bischof Dietrichs 6) Conradus Comes. Seiner gedenkt das Mortuologium sub B. (Beil. No. VII.) in folgenden Worten: Conradus Comes, fundator, ob. XVI. Cal. Mart. et sepultus est in monasterio. Das Mortuologium A. (Beil. No. VI.) setzt seinen Tod auf XVI. Kal. Februarii, ein, bei der Anwendung des römischen Kalenders, weil die Calendae nach dem folgenden Monat benannt werden, häufig vorkommendes Versehen, wovon weiter unten noch ein Beispiel vorkommt. Oben ist schon erwähnt worden, daß auch die zertrümmerte Statue die Aufschrift hat: Conradus Comes.

Da die meisten der nachfolgenden Namen — aber nicht alle — auf Mitglieder des Wettinischen Hauses — e tribu Buzici — zu beziehen sind, so ist auch das Geschlecht dieses Konrad dadurch angedeutet. Mathematisch ist es der dritte Sohn Dietrichs II. und der Mathilde, Schwester der beiden Markgrafen Hermann und Eckard II., ein Bruder des bald zu nennenden Thimo. Er zengte keine Söhne, wodurch, wie bei den beiden Markgrafen und mehreren der folgenden, seine Freigebigkeit gegen die Raumburger Stiftskirche vielleicht mit veranlaßt wurde. Seine einzige Tochter Vertrade vermählte sich mit Beringer, einem Bruder Graf Ludwigs, benannt der Springer. **)

7) Wilhelmus Comes, 8) Gepa Comitissa.

Ihn nennt nicht nur Bischof Dietrichs Brief, sondern auch die Aufschrift auf der sechsten Bildsäule, letztere mit dem Zusatz: unus fundatorum, ingleichen beide Mortuologien und das Calendarium, letzteres in folgenden Worten: Mart. 2. obiit Wilhelmus Comes fundator, qui sepultus est ante Altare St. Crucis.

Gewiß ist dieser Wilhelm kein anderer, als Wilhelm von Camburg, der um das Jahr 1078 lebte. Derselbe war ein Enkel Dietrichs II., Sohn des Gero, Bruderssohn des vorgenannten Konrad, und des Thimo. Ein Bruder von ihm, Günther, war zu Raumburg Bischof.

*) Hellbach, Grundriß des Fürstl. Hauses Schwarzburg-Rudolstadt, 1820.

**) S. Anhang zur Petersberger Chronik, ed. Mader, p. 203.

Seine Gemahlin hieß Geva.*) Da nun auch in Bischof Dietrichs Briefe, unmittelbar nach Wilhelm, eine Geva oder Geya genannt wird, so ist die Identität unseres Wilhelm und des Wilhelm von Hamburg, so wie der einen und der andern Geva oder Geya wohl nicht zu bezweifeln.

Von letzterer meldet der Gosecker Mönch, daß sie vom Teufel besessen gewesen, in der Krypta der Klosterkirche aber geheilt worden,**) wofür sie aus Dankbarkeit zu jener Krypta eine Stiftung gemacht habe. — Aus den Mortuologien ersehen wir, daß sie am 4. März (IV. Non. Mart.) gestorben ist, und vor dem Altar St. Crucis begraben liegt — also an der Seite Wilhelms; auch dieser Umstand deutet auf die Verbindung dieser Beiden im Leben. Dagegen ist nicht zu vermuthen, daß eine der Bildsäulen die übrige sei, weil sie dann ihren Platz vermuthlich auch neben ihrem Gemahl erhalten haben würde.

9) Bertha Comitissa. Ihrer gedenkt auch das Calendarium, welches ihren Todestag auf den 17. Septbr. setzt, und daher kann sie nicht, wie Schlegel***) meint, die Gemahlin Dedes, Dietrich II. ältesten Sohnes Tochter Graf Wiprechts von Groißsch sein, denn diese starb (im Jahr 1144) am 15. Decbr. (XVIII. Cal. Januarii.) †) Sie war unstreitig die Gemahlin seines Bruders, des schon genannten Gero, mit dem sie drei Söhne, Dietrich, Wilhelm von Hamburg und Günther, Bischof zu Raumburg, ingleichen zwei Töchter, Willa und Thiesburge, erstere Abtissin zu Gerstädt, letztere Probstin zu Gernrode, zeugte. ††)

10) Theodoricus Comes, könnte entweder Dietrich II. Schwager der beiden Markgrafen, Vater Thimoes, Geros und Konrads, oder Dietrich III., Sohn Geros und der vorgenannten Bertha sein. Das letztere ist das wahrscheinlichere, weil der ältere Dietrich in Bischof Dietrichs Briefe wohl vor Conrad und Wilhelm genannt sein würde. Von den beiden Mortuologien meldet A.

*) Liber de fund. Monast. Gosecc. bei *Mader*, p. 221.

**) Ebendaf. „hujus curationis pro gratia sex Corvete haec conferuntur etc.“ Die Worte sex Corvete geben keinen Sinn. Da aber zwei Dörfer Groß- und Klein-Corvede nahe bei Goseck liegen, so wird richtiger zu lesen sein: sex mansus in Corvede. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß jene Teufelsbeschwörung gerade in dem schauerlichen Raum der Gruftkirche vorgenommen wurde.

***) Immo et illam (Bertham, *Dedonis* uxorem, Viperti filiam inter fundatores cathedralis ecclesiae Numburgensis offendimus in diplomate a Theodorico, Numburg. Episcopo, anno 1249 exarato (dissert. de numm. Goth. Cygn. etc. p. 148, nt. e.)

†) Append. Chron. Mont. sereni, ap. *Mader*. S. 206.

††) Ebendaf. S. 203.

seinen Sterbetag in folgenden Worten: II. Id. Octbr. obiit Theodoricus Comes, fundator, sepultus est ante altare St. Johannis Evangelistae. Er kann in keiner andern, als in der ersten Statue dargestellt sein, da keine andere für ihn übrig bleibt.

11) Gerburg Comitissa. Ihren Namen nennen Bischof Dietrichs Brief und beide Mortuologien. A. mit der Angabe ihres Todesstags: XIII. Kal. Novbr. obiit Gerburgis Comitissa; B. bezeichnet ihren Begräbnißplatz: Gerburgis Comitissa fundatrix, sepulta ante altare St. Crucis. Ueber ihre Abstammung und Familienverhältnisse ist nichts auszumitteln.*) Mit ihrem Namen schließt sich das von Bischof Dietrich mitgetheilte Verzeichniß der Stifter. Es sind aber, wie schon gedacht, außer diesen noch folgende zu nennen:

12) Timo. Er wird für den schon erwähnten Thimo, Dietrichs II. Sohn, Konrads und Geros Bruder gehalten. Von ihm theilt der Verfasser einer handschriftlichen Beschreibung der Domkirche, in Begründung auf eine ältere Handschrift, folgende Erzählung mit: In seiner Jugend sei er einmal mit einem andern jungen Herrn seines Alters, der, als sie bei Gelegenheit einer Prozeßion am Ostertage die Schnelligkeit ihrer Pferde gegen einander versucht, ihm zuvorgekommen, in Streit gerathen, und letzterer habe ihm eine Ohrfeige gegeben. Thimo habe jenem das nachgetragen. Am folgenden Ostertage habe er demselben wieder ein Wettrennen angetragen, und als er jetzt ihm zuvorgekommen, statt die Ohrfeige zu erwidern, das Schwert gezogen und ihn erstochen. Um ihn der Rache der Verwandten des Erschlagenen zu entziehen, habe ihn die Mutter an den Hof Kaiser Heinrichs IV. geschickt, in dessen Kriegsdiensten er sich dergestalt hervorgethan, daß derselbe sich bewogen gefunden, ihm bei eingetretener Vacanz die Markgrafschaft Meissen zu übertragen. So weit stimmt diese Nachricht mit der Erzählung überein, welche die Annales Vetero — Cellenses in Begründung auf ein Chronicon Episcopale Aulae Merseb. **)

*) Schlegel erklärt sie ohne Weiteres für die Gemahlin des in Bischof Dietrichs Briefe unmittelbar vor ihr genannten Grafen Dietrich, vermuthlich aus keinem andern Grunde, als weil beider Namen in der Urkunde nacheinander folgen. Dieser Grund erscheint jedoch sehr unzureichend, da von einer Gemahlin Dietrichs II., Namens Gerburg, so wenig, als ob er überhaupt vermählt gewesen, etwas bekannt. Ein ehemaliger Raumburgischer Advocat Kayser ist geneigt, diese Gerburg für die Tochter des Grafen Bruno im Pleißner Lande zu halten, welche Ronne und Abtissin in dem von ihm (1127) gestifteten Kloster zu Schmöllen wurde (*Bertuch*, Chron. Part. I. 8, 9). Wäre dieses zu erweisen, so würde vielleicht die zweite allenfalls auf die erste Statue zu beziehen sein.

**) *Menck*, Script. R. G. T. II. S. 380.

von unserm Thimo mittheilen. In unserer Handschrift aber wird noch weiter hinzugefügt: in späteren Jahren sei sein Gewissen erwacht, und um sich mit dem Himmel zu versöhnen, habe er nicht nur das Kloster Niemeß gegründet, sondern auch zum Bau unserer Stiftskirche ansehnliche Beiträge geleistet.

Thimo ist der erste, der in Urkunden unter der Benennung Comes de Wettin vorkommt.*) Diesen Namen dürfte er jedoch erst später, nach dem Tode seines ältern Bruders, angenommen haben, denn früher heißt er Comes de Brena.**) Noch früher mochte er sich bloß nach seiner Herrschaft Kistriz, die er dem Stift Raumburg zuignete, geschrieben haben. So ohne Zweifel auch in der Urkunde über jene Schenkung, und dann ist es erklärlich, daß aus jener Urkunde diese Benennung auch auf seine Bildsäule und in die Mortuologien überging.

Auf der Bildsäule lesen wir: Thimo de Kistritz qui dedit ecclesiae septem villas. In dem Mortuologio A., welches zugleich seinen Todestag angiebt: VII. Id. Mart. obiit Thimo de Kistritz, in dem andern (B.) Thimo de Kistritz qui dedit ecclesiae Kistritz et alias villas multas, sepultus est ante Altare St. Stephani.

Kistriz ist ein Dorf, welches zwei Stunden von Raumburg, nahe bei Osterfeld, liegt, und in Verbindung mit Osterfeld und noch acht Dorfschaften zur Domprobstei gehört. Villicatio in Kistritz, cum parochia ibidem sita etc. wird auch bereits in der Bestätigungs-Urkunde Pabst Gregors IX. vom Jahre 1228 über die Verlegung des Hochstifts nach Raumburg unter den Besitzungen desselben mit aufgeführt.***)

13) Ditmarus Comes ist in der achten Bildsäule dargestellt, welche die Aufschrift hat: Ditmarus Comes occisus. Seiner gedenken beide Mortuologien folgendermaßen: (A.) III. Kal. Jul. obiit Ditmarus Comes. (B.) Ditmarus Comes fundator sepultus ante Altare St. Johannis Evangelistae. Höchst wahrscheinlich ist es der Sohn Herzog Bernhards in Sachsen († 1011). Seines Vaters Schwester Schwanhildis war Markgraf Eckards I. Gemahlin, er selbst folglich mit Herrmann und Eckard II. Geschwisterkind. Diese Vermuthung bestätigt das auf dem Schildesrand hinzugefügte Wort: occisus. Ein Vasall von ihm, Arnolt, hatte ihn bei dem Kaiser des Hocherraths angeklagt und behauptet, daß er ihm nach dem Leben trachte. Der Kaiser verordnete im Jahre

*) So nennt ihn sein Sohn in einer Urkunde von 1153. S. Schöttgen, diplom. Nachlese, VII., S. 430.

**) In einem Gosecker Diplom v. J. 1083. S. Leukfeld, Antiqu. Halberst. p. 679.

***) S. den Abdruck der Urkunde in der Bischofs-Geschichte, S. 278, Urk. 86.

1048 zu Börde (Poethae), daß er sich durch den Zweikampf reinigen sollte. Er kämpfte, wurde aber besiegt und fiel.*)

14) Adelheidis Comitissa. Das Calendarium und das Mortuologium A. nennen zwei Wohlthäterinnen der Domkirche dieses Namens in folgenden Worten: 1) das Calendarium: — Febr. 8. obiit Adelheidis Comitissa. — Septbr. 18. Memoria Adelheidis fundatricis. 2) das Mortuologium: — Prid. Id. Febr. obiit Adelheidis Comitissa. XIII. Kal. Decbr. obiit Adelheidis Comitissa.

Nur in dem Calendario ist von einer Adelheid, mit dem Beisatz fundatrix die Rede, deren Memoria auf den 18. September fällt. Da nicht nothwendig anzunehmen, daß der Jahrestag ihrer Memoria ihr Sterbetag**) gewesen, so kann diese mit einer der beiden andern Adelheiden gar wohl eine und dieselbe Person sein. Mit welcher? ist nicht zu bestimmen.

Nach dem Mortuologio fällt der Todestag der einen auf den 8. Februar, der der andern auf den 19. Novbr. Letztere halten wir mit zureichendem Grunde für die Gemahlin Graf Ludwigs, zubenannt der Springer, der in demselben Mortuologio selbst unter den Wohlthätern — aber nicht als Stifter — der Kirche mit genannt wird. Die Worte sind: II. non. Maji obiit Ludowicus Comes. Ueber die Identität dieses Ludwigs mit Ludwig dem Springer kann kein Zweifel erhoben werden, da die Angabe des Todestags genau mit der auf Ludwigs Grabstein im Kloster Reinhardtsbrunn übereinstimmt.

Ueber seiner Gemahlin Todestag herrscht einige Ungewißheit, wozu ihre Grabchrift zu Reinhardtsbrunn und die Chronik des Reinhardtsbrunner Mönchs Veranlassung gegeben. Erstere lautet nach der von Reyher gegebenen Copie und Abbildung ihres Denkmals so: anno Dni. M. C. XXV. Kal. Decembris obiit Adelheidis, Comitissa etc. Der Reinhardtsbrunner Mönch aber meldet ihren Todestag in folgenden Worten: eodem anno (1010) obiit Adelheidis XV. Kal. Novbris. Leicht zu vereinigen sind beide Angaben in den Zahlzeichen. Ein Punkt nach dem ersten X. in der Grabchrift giebt das Jahr 1010, und die folgenden Zahlzeichen XV. gehören dann zu Kal. Aber auch die Abweichung in der Angabe des Monats ist leicht erklärlich, wenn wir annehmen, daß der Mönch, indem er den Todestag nach römischem Kalender bezeichnen wollte, sich verschrieb, weil er den deutschen im Kopse hatte. (Vgl. oben bei Nr. 6.) Unser Mortuologium weicht nun von der Angabe der Grabchrift nur um zwei Tage ab —

*) S. Lambert, Schafnab. ad. anno 1048.

**) S. hierüber und über die Anniversarien, durch welche das Andenken der verstorbenen Wohlthäter der Stiftskirche gefeiert wurde, Ursinus Gesch. d. Domk. zu Meissen, Einl. S. XIII.

vielleicht ein Irrthum, weil der Schreiber die Calendas nicht richtig berechnete, oder ein Schreibfehler.

Die zweite, am 8. Febr. verstorbene Adelheid möchten wir dann für Ludwigs des Springers Schwester, gleiches Namens, halten. Eine gewisse Verbindung zwischen diesen drei Personen anzunehmen, bestimmt uns noch der Umstand, daß die Ministerationen, deren das Mortuologium bei ihren Memorien gedenkt, aus einem und demselben Fond, de molentino in Kroppin, geleistet worden. *) Daß auch Ludwig mit dem Wettinischen Hause verschwägert war, ist oben bei Conrad bemerkt worden.

Sehr möglich aber wäre es auch, daß das Jahrbüchlein der Adelheidis fundatrix auf eine dritte Person, namentlich auf Adelheid, Abtissin zu Gernrode, die Tochter Dietrichs II. Marchionis orientalis, und der Schwansbild, und solchergestalt der Schwestertochter der beiden Markgrafen Herrmann und Eckard II. zu beziehen wäre.

Aus dem, was über die Familienverhältnisse der genannten Personen mitgetheilt worden, geht hervor, daß die meisten derselben ein enges Familienband umschließt. Anschaulicher wird sich dieses aus der in der Beilage No. IX. beigelegten Stammtafel darstellen. In derselben berühren und verbinden sich die drei berühmten Geschlechter, an deren Spitze der Thüringische Markgraf Günther — ex nobilissimis Thuringiae australis natalibus genealogiae ortum ducens — der edle Dietrich — e tribu Buzici; egregiae libertatis vir — und der sächsische Herzog Herrmann Billung stehen. Die oben als Mitstifter unserer Domkirche genannten Personen sind in der Stammtafel durch besondere Schrift bezeichnet. Es sind folgende: außer Dietmar, dem Enkel Herrmann Billungs, die beiden Markgrafen Herrmann und Eckard II. mit ihren Gemahlinnen Relegyndis und Uta, und aus dem von Dietrich abstammenden Hause Wettin, Konrad, Thimo, deren Schwägerin Bertha, Dietrich II., Wilhelm und dessen Gemahlin Geva. Zu vermuthen ist, daß auch Sizzo, Gerburg und Adelheid durch Familienbände mit jener verbunden waren, wiewohl dieses noch nicht nachzuweisen ist.

Dürfen wir nun die im westlichen Chor der Domkirche aufgestellten Statuen ohne Ausnahme auf jene als Stifter genannten Personen beziehen, so ist es ein höchst interessanter — ein wahrhaft ehrwürdiger Familienkreis, der bei dem Eintritt in jene Halle sich unsern Blicken darstellt, und der durch seine Beziehung auf das noch jetzt in Meissen und Thüringen blühende, erlauchte Fürstenhaus für uns ein noch höheres Interesse gewinnt. Denn Wettin war die Wiege der Sächsisch-Meißnisch-Thüringischen Dynastie.

*) Ueber dieses untergegangene Dorf s. die histor. Nachr. über Schönburg im folgenden Bande.

Von Thimo, den die fünfte Bildsäule nennt, stammen sämmtliche, jetzt noch lebende Regenten und Prinzen des Sächsisch-Meißnischen Hauses ab.

Von Konrad, Dietrich und Wilhelm ist keine Nachkommenschaft vorhanden, eben so wenig von Herzog Ditmar und von den beiden Markgrafen Herrmann und Eckard. Ihr Andenken aber lebt in der Geschichte.

Letztere haben für uns *) hauptsächlich um deswillen vorzügliches Interesse, weil zu ihren ausgebreiteten erblichen Besitzungen in hiesiger Gegend die Stadt Raumburg gehörte, und sie nicht nur durch die Verlegung des Hochstifts hierher und durch die Gründung mehrerer Kirchen und Klöster, sondern hauptsächlich durch die Stiftung der Peter-Paul-Messe die hiesige Stadt, welche bis dahin von keinem Chronisten genannt wird, zuerst in Aufnahme gebracht und ihren spätern Wohlstand begründet haben.

Durch so mannigfaltige Erinnerungen, Betrachtungen und Gefühle, als an den Anblick dieser Denkmale sich knüpfen, erhalten sie für uns einen hohen und um so höhern Werth, als es die einzigen sind, die wir von jenen Fürsten aus früherer Zeit besitzen.

Denn das Grabmal Eckard I., das im Kloster St. Georgen gestanden, ist, wie das Kloster selbst, längst untergegangen. Die Grabsteine des Wettinischen Geschlechts auf dem Petersberge bei Halle beginnen erst mit Markgraf Konrad dem Großen, und sind bekanntlich aus weit späterer Zeit.

Doch das schönste Denkmal, das sie sich selbst gestiftet, ist unsere Domkirche. Sie ist ziemlich gut erhalten; nur an wenig Stellen hat das Mauerwerk durch Feuersbrünste, wovon auch im westlichen Chor die Spuren sehr sichtbar sind, gelitten. Aber zu beklagen ist es, daß in späterer Zeit, als der Sinn für das Große und Erhabene in der Anlage und Bauart altdentscher Kirchen ganz erloschen war, die unsrige durch allerlei Einbau im Innern sehr entstellt, hierdurch aber die Wirkung jener alterthümlich-großen Formen sehr geschwächt, und der Eindruck des Ganzen auf das Gemüth zerstört worden. Ja man ist so weit gegangen, daß man, um für die zwischen den Pfeilern, welche das Schiff von den Seitengängen trennen, eingebauten Verschläge und Gallerien mehr Raum zu gewinnen, die zu beiden Seiten jedes Pfeilers angefügt gewesenen Säulen weggeschlagen, und hierdurch die Bogen eines Theils ihrer Substruction und schönsten Zierde beraubt hat.

Nicht minder beklagenswerth ist die Zerstörung mancher schätzbaren Altargemälde und anderer alter Bildwerke, womit die Kirche früher reichlich ausgestattet gewesen, von denen aber nur wenig sehr beschädigte Ueberreste sich

*) Für die Bewohner der Stadt Raumburg. Diese Abhandlung wurde nämlich in der Versammlung des Alterthums-Vereins zu Raumburg am Petri-Pauli-Tage 1821 vorgelesen.

erhalten haben. Sie gingen zu Grunde, weil nichts für deren Erhaltung geschah, nicht durch unabwendbares Schicksal, sondern weil dem Rnthwillen nicht gewehrt wurde, der sich daran versündigte.

Daß jene interessanten Bildwerke im westlichen Chor zum größten Theil sich noch ziemlich erhalten haben, liegt in ihrer Aufstellung außer dem gewöhnlichen Bereich von Menschenhänden, und in ihrer unzertrennlichen Verbindung mit ihrem Standort, die ihnen eine noch lange Dauer und bis zum gänzlichen Untergang des Gebäudes ihre Erhaltung sichert.

B e i l a g e n.

I.

Bulle Papsst Johannis XX. vom Jahre 1028, in welcher derselbe seinen Consens in die Verlegung des Zeizer Bisthums nach Raumburg erteilt, nach dem Original der, im Archiv des Domkapituls zu Raumburg befindlichen Erneuerungs-Bulle Papsst Gregors IX. vom Jahre 1228 hier mitgetheilt.

S. die Urkunde in deutscher Uebersetzung mitgetheilt Bischofsgeschichte S. 189 bis 191, No. 6. Der lat. Text ist zwar bereits von Sagittar und Lünig mitgetheilt worden. wird aber hier genau nach der vidimirten Copie Papsst Gregors gegeben. Wie aus dem Eingang der Erneuerungs-Urkunde von 1228 (Bischofsgesch. S. 277) zu ersehen, war die ältere, auf (ägyptischem) Papier geschriebene Bulle Papsst Johannis XX. durch die Länge der Zeit dergestalt schadhast und unleserlich worden, daß kaum noch davon Gebrauch gemacht werden konnte. Um daher den gänzlichen Untergang derselben zu verhüten, wurde dieselbe dem Papsst Gregor mit dem Besuch um deren Renovation vorgelegt. Diese erfolgte mit der größtmöglichen Genauigkeit, indem alle verbliebenen, aber nach dem Zusammenhang suppletirten Sylben und Buchstaben durch ausgezeichnete Schrift (Majuskel, in der Urkunde *litterae tonsae* benannt) signalisirt, diejenigen Stellen aber, welche gar nicht mehr zu lesen und mit Sicherheit zu ergänzen waren, ganz ausgelassen und durch leer gelassene Zwischenräume angedeutet wurden.

Non dergleichen Erneuerungs-Urkunden (Bibimationen) f. Gatterer prakt. Diplomatif S. 72.

Iohes eps servus servorum dei. ILDEwardo Epo Citicen eccle. perpetuam in domino sal't. Si extraneis privatisq; personis apl'ica suffragia quanto elegantius agitur si sce Eccl'ie eis egenti impertiri prompto animo studeamus lucri POTissimum premium, apud CONDitorem omnium deum in etheris arcibus promereri cREDimus qVANDo loca ad meliorem procul dubio per nos fuerint statum perducta. Igitur quia filius noster xpianissimus. ImpEratOr Cunradus fervens hoc desiderio petit . . suis litteris ac nunTIIs rogans licentia QVA inconsulta, aggredi tantum opus nolebat liceret, vobis ac sibi CUjus intuitu, providentia, ac mODERatione erat inven-tum Epatum Siticen ad honorem sanctorum apolorum Petri et Pauli consecra-tum IN NuEmburgum locum munitum et ab hoste solito depredari eum remo-tum transmutare quem locum sanctum heres cuiusdam Wichardi Ducis coten-dianam desolationem illius et deprecationem dicti Imperatoris non ferens sancte eccl'ie Siticen perpetuo iure contulit inclinati preCIBVS confratris nostri H. magdeburgen archiepl et heredum dicti Wichardi videlicet Hermanni Marchionis et germani sui Eckardi consilio omnium Eporum et cl'i-corum nostrorum licentiam damus ac inde transmutari et in Nuenburgo extral . . . et in perpetuo manERE APOSTOLica auctoritate judicamus et eun-dem locum cum omnibus pertinentiis sancte Citicen . eccl'ie ad honorem sanc-torum apostolorum Petri et Pauli consecratum omnibusq; rebus et possessio-nibus quas modo habere videtur et que in antea acquisierit vobis vestrisque successoribus in perpetuum confirmamus . quod enim sancti canones cogENTE NECESSitate non contradicant et quod sepe factum fuisse legimus nostris tem-poribus fieri non prohibemus . Si quis autem quod non credimus temerario ausu contra hoc nrum apl'icum privilegium venire aut in quoquam in fringere presumerit seu violator extiterit sciat se auctoritate dei omnipotentis et beati Petri Apl'orum principis ac nostre anathematis vinculo esse innodatam . et a Regno dei alienum . atque cumJuda traditore domini nostri jh'u xpi socius sit in inferno excommunicationiq; subjaceat donec respiscENS AD satisfac-tionEM et congruam emendationem redeat . qui vero pio intuitu curator et observator huius nostri apl'ici privilegii extiterit benedictionis gratiam vitam-que eternam et etheri Regni gaudia a domino percipere mereatur in secula seculorum. amen.

Scriptum per manus Georgii Notarii regionalis atq; scriuarii sancte apo-stolice sedis in mense Decembris. Indiction. XII.

Valete in xpo.

II.

Bulle Pappi Johannis XX. vom Jahre 1032, in welcher derselbe die bereits erfolgte Verlegung des Hochstifts von Zeitz nach Naumburg bestätigt.

Nach dem Original auf Pergament im Archiv des Domcapituls. — In deutscher Uebersetzung mitgetheilt in der Bischofsgegeschichte S. 194 — 196, No. 9.

(Ebenfalls von Sagittar, Lünig und Eckard bereits abgedruckt, aber nicht mit diplomatischer Treue und Genauigkeit.)

†. IOHS. EPS. SERVVS. SERVOR. DI. DILECTO. IN. CPO. FILIO. HILDIWARDO. scie. nuenburgensis aeclae. epo et ombus successoribus tuis ppetuam in dno salute. Conuenit aplice moderamini pia religione pollentib. beneuola compassione succurrere ac poscentium animis alacri deuotione imp'tire assensum. Ex hoc enim lucri potissimum premium a conditore omnium do. peul dubio promeremur . si uenerabilia loca opportune ordinata ad mellorem per nos fuerint statum p'ducta.

Sicut igit' kme fill Tibi absentis rogatu filli nostri xpianissimi Imperatoris CONRADI . et Confratris nostri Hunfredi Magaburgensis Archiepi . nec non illorum qui hereditatem suam aeclae contulerunt . uidelicet HERIMANNI Marchionis et germani sui EKKIHARDI et maxime pro magna utilitate et securitate aeclae tuae consilio eorum et clericorum nrorum sedem epalem de Ziza in nuenburg transferre concessimus ita nunc quoque tibi presenti cum clero tuo et dignioribus de populo et nuntijs predicti imperatoris et Archiepi . Consilio eorundem eorum et clericorum nostrorum factum pbamus et tam tibi quam omnib; successorib; tuis p'petua stabilitate confirmamus; quod enim scdm canones p' necessitate sepe factum fuisse legimus nostris quoq; temporibus fieri non prohibemus. Quoniam Ergo canonice et communi assensu omnium ad quos pertinebat sedis tuae translatio facta est. absque omi contradictione uniuersi successores tui a nuenburk clero et populo eligantur . atque ad eundem titulum regulariter consecrentur et magaburgensibus archiepis. quorum dioecesis translatio non excedit . utpote metropolitanis suis omni pietatis deuotione sint subjecti.

Hoc quoq; communicato consilio placet addere . quod eccia citicensis in honorem beatorum apostolorum PETRI et PAVLI consecrata non omnimodis negligatur . sed in loco clericorum in nuenburk transeuntium monachi uel canonici substituuntur . qui integris stipendiis ejusdem aeclae inibi deo seruiant et sicut pacis filli matri suae nuenburgensi aeclae in domino semp' devote obediunt; Si quis autem quod minime credimus temeraria presumptione contra hoc nrm aplicum privilegium venire aut in aliquo contraire presumpserit . seu violator existiterit sciat se auctoritate dei omnipotentis et beati Apolorum principis petri . ac nra anathematis vinculo esse innodatum . Et a regno dei alienum . atque cum Iuda traditore dni nri Ihu xpi socium futuram in inferno excommunicationiq; subijciat donec respiciens ad satisfactionem . et

congruam emendationem revertatur . Qui vero pio intuitu curator et observator hujus nri aplici privilegii exstiterit . benedictionis gram vitaq; aete nam et etherei regni gaudia a domino percipere mereat in secula seculorum. AMEN;

scriptum p man' georgii notarii regionarii adq; scrinarii scetae aplice sedis in mense marcio Ind. XV.;

† BENE VALETE.

III.

Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1051, in welcher er die Verlegung des Hochstifts nach Raumburg bestätigt, und demselben seinen Hof zu Kufenti und mehrere Höfe und Ortschaften zuweist. Nach dem Original im Domcapituls-Archiv.

In deutscher Uebersetzung in der Bischofsgeschichte S. 214 — 216, No. 19.

(Diese Urkunde ist wegen der darinnen benannten, vom Kaiser Heinrich selbst dem Stift zugewiesenen Höfe und Ortschaften für die Stiftsgeschichte und ältere Topographie Thüringens nicht unwichtig.)

IN NOMINE SANCTAE ET INDIVIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIVINA FAVENTE CLEMENTIA ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS. Ad regiae majestatis pertinet providentiam non solum ecclesias Dei terrenis facultatibus sublimare. verum etiam quaecunque ab aliis pie et diligenter ad utilitatem earum collata sunt . vel ordinata! omni diligenciae studio confirmare . et ne aliquid detrimentum . vel inquietudinem paciantur in posterum! provide precavere. Ad hoc enim sublimati sumus! ut non solum presenti sed et futurae tranquillitati servorum dei consulamus. Quapropter omnibus christianae fidei cultoribus presentibus scilicet et futuris notum esse volumus! qualiter pie memorie patris mei CVONRADVS. romanorum imperator augustus . pia compassione necessitatibus ecclesiarum condolens! et dei nutu consulere cupiens! episcopatum in cicensi loco a venerabili Ottone Imperatore constructum. nutantem et vix ad sua tempora perturantem! ad nuenburg propter pacis firmitatem et religionis augmentum . et temporalium rerum supplementum! hac ratione transtulit. et immutavit. Impetravit quippe pio consilio suo . et snorum! maxime Hunfredi Magdeburgensis archiepiscopi et Hildwardi qui tunc mediocritati cicensis ecclesiae presidebat . quod duo principes videlicet Herimannus marchio et frater ejus Eckehardus . hereditatem suam deo et beatis apostolis PETRO et PAVLO! per manum ipsius imperatoris contulerunt . et in ipsa forum regale . ecclesias . congregaciones . clericorum . monachorum . monialium construxerunt . ea tamen condicione . quod sedes episcopalis cum universis ad ipsam pertinentibus de ciza in nuenburg predicto modo constructum transferretur .

et apostolica et imperiali auctoritate ibidem confirmaretur in perpetuum. Predictas ergo oportunitates imperator considerans . et maxime incursum hostilem paganorum desiderans declinare! consilio universorum principum regni sui sicut predictum est sedem episcopalem cum omnibus pertinentiis de ciza in nuenburg ab hostili incurso remotum transtulit . et prenominatorum archiepiscopi et episcopi interventu JOHANNIS papae . cuius assensu translatio facta est! privilegium ad ipsam confirmandam optinuit . et tandem cartam inde scriptam proprio sigillo suo insigniri iussit. Ex propria etiam liberalitate pro remedio animae suae et parentum suorum balgestat curtem regalem in pago THVRINGIAE sitam cum omnibus attinentiis et fagetum adiacens civitati . cum multis aliis regalibus beneficiis! nuenburgensi episcopatu contulit . et imperialis privilegii auctoritate singula confirmavit . Nos quoque pro salute animae nostrae et parentum nostrorum! curtem quantam cusenti . in pago qui vocatur ZVRBA et Fulkmeresrod! curtem ab Hesichone comite consanguineo nostro nobis hereditario iure traditam et comitatum in locis PIPECHA et FLOGERSTETE . ac poldestete . aliisque locis ad predicta loca pertinentibus . in THVRINGIA . et in pago OSTERGOWE situm . cum omnibus suis iuste legaliterque pertinentiis! ex nostra regali et imperiali auctoritate sepe dictae ecclesiae in proprium dedimus atque tradidimus . et propriis cartis nostro sigillo signatis singula corroboravimus . Ut ergo predicta sedis episcopalis translatio . et nostrae regales imperialesque traditiones diligenter factae et confirmatae . stabiles et Inconvulsae omni permaneat evo! pro redemptione animae nostrae et parentum nostrorum . nec non ob interventum HEVERHARDI venerabilis eiusdem sedis episcopi! hanc cartam inde conscriptam manu propria corroborantes! sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domini HENRICI TERCII REGIS invictissimi secundi ROMANORUM imperatoris Augusti.

WINTHERIUS CALCELLARIUS VICE LIVTBALDI ARCHICANCELLARI ET
 ARCHIEPISCOPI RECOGNOVI.

Data II. Kalendas Aprilis. Indictione III Anno dominicae incarnationis M. L. I. Anno autem domni HEINRICI Tercii regis secundi imperatoris ordinationis XXIII. Regni XII. Imperii IIII. Actum in nomine domini in Merseburg . feliciter. Amen.

IV.

Bestätigungsbulle Pappst Innocentius II. vom Jahre 1137. Nach dem Original im Archiv des Domcapituls.

INNOCENTIUS EPS SERVVS SERVOR DEI VENERABILI FRI UDHONI NUENBURGENSI EPO EJUSQ; SUCCESSORIBUS CANONICE PROMOVENDIS IN P — P — M; Licet ea que semel aplice sedis auctoritate sancita sunt, iuxta scita paternor canonum nichil debeant firmitatis. tamen que a predecessorb; nostris

rationis et ecclesiastice dispensationis intuitu instituta cognoscimus. eor vestigijs inherentes . nri favoris munimine firmare debemus. Sicut autem ex scriptis felicis memorie Johis Pape accepimus . idem Romanus pontifex rogatu gloriosii Chunradi Imperatoris Augusti . predecessori tuo Ildivardo episcopo aplica auctoritate concessit ut epalem sedem que in Citicensi erat eccle . in Nuenburc locum siquidem munitum . et ab hostium incursione securam. sibi transferre liceret. Cum utiq; beatus Augustinus certis ex causis id fieri annuat . videlicet aut p persecutor feritate aut locor difficultate aut maior societate. Sed et predecessores nri qui diversis fuere etatibus . eandem translationem ad alia loca unius ejusdemq; dioceseos que tutiora esse videbantur . fieri permiserunt . utpote potestatem habentes unum epatum in duos dividere . duos in unum conjungere . vel aliter exigente necessitate temporis dispensare.

Nos igitur quor precipue interest venerabilibus locis salubriter providere . mutatione ipsam a prevato Johe apostolice memorie factam presentii privilegio roboramus. et eundem locum Nuenburch . episcopalem sedem constituimus ipsumq; cum omnibus pertinentiis Sce Citicensi eccle ad honorem beator apolor Petri et Pauli consecratum . omnibusq; rebus et possessionibus quas modo habere videtur et inantea rationabiliter adquisierit . tibi tuisq; successoribus in perpetuum confirmamus. Salva nimirum sce Romane ecclesie reverentia. Nulli ergo hominum fas sit. te vel successores tuos super hac nra constitutione ac confirmatione temere perturbare. aut aliquam vobis exinde contradictionem vel molestationem inferre. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisve persona hanc nre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit . secundo tertiove commonita . nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit . potestatis honorisq; sue dignitate careat. reamq; se divino judicio existere de ppetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine dni nri ihu xpi allena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis aute eide loco sua iura servantib; sit pax dni nri ihu xpi. Quatenus et hic fructum bone actionis percipiant . et apud districtu iudicem praemia aeternae pacis inveniant. AM. A—M. AM.

Ego Innocentius catholice eccle eps.

† *Ego gregorius diac. card. Scor. Sergii et Bachi.* † *Ego Conradus sabinensis eps. subscripsi.* † *Ego Otto diac. card. Sci Georgii ad uelu. aureu.* † *Ego Petrus Card. pbr. tt. Ste Susanne.* † *Ego Gerardus pbr. card. tt. sce crucis in hierlm.* † *Ego Anselm pbr. card.* † *Ego Lictifred' pbr. card. tt Vestine.* † *Ego lucas pbr. card. scor Johes et Pauli.* † *Ego Martinus pbr. card. tt sci Stephani.* † *Ego Wiydo indign. sacdos.* † *Ego Gvido diac. Card. scor. cosme et Damiani.* † *Ego Gvido diac. card. sci Adribui.* † *Ego Crisogon diac. Card. sce. MARIE in porticu.*

Dat. Rome per manum ALMERICI sce Romane eccle diac. card. et Cancell. ij. Idus Januarii Indictione I. Incarnationis dnice Anno M.CXXXVII. Pontificatus Domni INNoc. Pape ij. Anno. VIII.

V.

Extrakt aus dem Calendario Numburgensis Ecclesiae.

(Wir theilen diesen Extrakt nach einer eigenthümlichen Handschrift mit, welche den Titel führt: *Mortuologium Numburgense et Cicense ad Exemplar copiale Summe Rev. Capituli Numburg. descriptum, varils monumentis et epitaphis ecclesiae Cathedralis Numburg. Illustratum et accessionibus variorum Bursariorum auctum a J. G. Kayser* Numb. M, DCC. LVIII. Sie ist weit vollständiger, als der von Schöttgen (in S. u. K. diplomat. et script. hist. germ. T. II. S. 160) mitgetheilte Abdruck, der nur für einen Extrakt gelten kann, weil er nur die Namen der Wohlthäter, aber nicht die Anordnung der Ministrationen enthält. Wir theilen daraus nur mit, was auf einige unserer Stifter Bezug hat.)

Februar. 8. obiit *Adelheidis* Comitissa et dantur canonico praesenti et absenti 7 pf. de *Kroppen* facti 17 gr. n. 1 pf. ministrat. praepositus.

Mart. 2. obiit D. *Wilmarus* (Wilhelmus) *) Comes fundator, qui sepultus est ante Altare St. Crucis. **)

Mart. 21. obiit *Relegundis Fundatrix*. et dantr. canon: praesenti et absenti 12 pf. Ministris (i. e. lectoribus) 12 pf. Eccles. 3 pf. facti . 31 gr. 2 pf. Cellarius ministrat.

Septbr. 18. Memoria *Adelheidis* fundatricis et dantur canon. 1 pf. ad offer. de fabrica

(eod.) obiit *Bertha* Comitissa plenum officium cum elemosyna. Praepositus dat.

VI.

Extrakt eines alten Mortuologii (A.) s. r. Ministrationes, quae praeposito majoris Ecclesiae Numburgensis secundum Mortuologium Numburgense sunt praestandae.

(Wir geben diese Urkunde, weil außer den, zu unsern Stiftern gehörigen Personen, deren Namen zum Unterschied cursiv gedruckt sind, nur wenige andre darinnen verzeichnet sind, vollständig. Unsere Handschrift ist von der Hand des vorgenannten Kayser; nach der Ueberschrift folgt die Bemerkung: ex copia Seculi XIV. descripta.)

IX. Januarli. obiit *Eckardus Marchio* et ponetur candela de Talento cere quam dat praepositus.

Pridie Idus Februarij. obiit *Adelheydis Comitissa* et dantur[¶] vj. den. Canonico presenti et absenti de Molendino in Kruppen.

*) In dem Abdruck bei Schöttgen und Kreyzig ist bloß Wilhelmus zu lesen.

**) Nichts von Ministrationen.

- XVI. Kal. Februarij. obiit *Conradus Comes* et ponetur candela de Talento.
- IV. Non. Martii. obiit *Gelba comitissa* et ponetur candela de Talento.
- Non. Martii. obiit *Wilhelmus Comes* et ponetur candela de Talento.
- VII. Idus Martii. obiit *Thimo de Kisteritz*. et ponetur candela de Talento.
- IV. Idus Martii obiit Lutolfas de Deynstete et datur canonico presenti in choro in vigilijs vj denarii . vicario III. den: Capellano II. denar: et tantum in missa Animarum. Item dant; V. Modii ad Eleemosynam candela ponetur de Talento Item Ecclesiasticis IV. denarii de molendino in Kruppen.
- VIII. Idus Martij. obiit Iohannes Sacerdos et dantur canonico presenti VI. denar. et ponetur candela.
- Kal. Aprilis obiit Guntho Episcopus et ponetur candela.
- Prid. non. Aprilis obiit Vto. Episcopus, et dant; canonico presenti et absenti X. denar. ecclesiasticis iij^{or} et candela.
- II. Non. Maij. obiit Ludewicus . Comes et dantur canonico presenti et absenti VI. denarij Ecclesiast. IV. denar. et candela de Molendino in Kruppen.
- Non. Maij. obiit Otto Imperator Magnus et dantur canonico presenti et absenti X. denar. Ecclesiasticis IV. denar. et ponetur candela de Molendino in Kruppen.
- III. Kal. Julij. obiit *Dytmarus Comes* et ponetur candela.
- XV. Kal. Augusti. obiit Henricus de Indagine et datur canonico presenti solidus denar. Vicario iij. den. Capellano ij. denar. et Ecclesiasticis IV. denar. et ponetur cercus de Talento ad stipam ij. Solid. de Manso in Buttitz.
- XV. Kal. Octobr. obiit *Berhta . Comitissa*, et ponetur candela.
- II. Kal. Octobr. obiit Hinricus de strassburgk et dantur VI. denarij canonico presenti, vicario V. solid. et candela. Item iij. Modii pro Eleemosyna de parochia in civitate.
- III. Non. Octobr. obiit Hinricus Imperator tercius, et ponetur candela.
- II. Idus Octobr. obiit *Theodericus Comes fundator* et ponetur candela.
- XII. Kal. Novembris obiit *Gerburgis Comitissa* et ponetur candela.
- X. Kal. Novembr. obiit *Vtha. Marchionissa* et ponetur candela.
- IV. Non. Julij. hoc est ipso die Sancti Vdalrici, dominus Burchardus prepositus Numburgensis Instituit quod singulis annis in die S. Vdalrici predicto salus populi peragetur et dabuntur per prepositum Numburgensem qui pro tempore fuerit 1½ Sexagene et XVI. grossorum vsualium Et dabuntur cuilibet canonico presenti. In Missa XVIII. denar. vicario IX. Capellano IV. Ecclesiastico Solidus Canonico vero Beate Marie IX. denar. cuilibet Capellano Ipsorum IV. choralibus legentibus psalterium nocturno tempore dabuntur IV. Solidi. Item choralibus Sancte Marie pro psalterio legendo III. Solidi. Ipso uero sublato de medio conuertatur in Anniuersarium suum. Ita quod medietas in vigiliis detur et medietas in Missa Animarum presentibus in choro et ponetur candela de Talento, dabuntur etiam V. Modii frumenti pro stipe peragenda Et prepositus, qui pro tempore fuerit, de Bonis per predictum dominum Burchardum prepositum nuncupatis.

Ferla Via post octavam Epiphan. domini obiit idem dominus prepositus cujus
Anniversarium tunc peragetur.

XIII. Kal. decembris obiit *Adelheydis Comitissa* et dantur canonico presenti
et absent! VI. denarij. cum candela de Molendino in Kruppen.

Idus Decembris obiit Agnees Imperatrix et ponetur candela.

VII.

Extrakt aus einem andern alten Mortuologio (B.).

(Diesen Extrakt hat Zader in seiner handschriftlichen Chronik des Stifts
Raumburg B. IV. p. 6 in margine beige geschrieben. Dabei enthält ein eingekleibter
Zettel folgende Worte: „Die Namen, so hier in margine stehen, als x., und was
„dabei steht, habe ich aus einem alten Mortuologio, so von Pergemen war, ge-
„schrieben, und das ist der Raumburgischen Kirchen Mortuologium, und unter alten
„Sachen zu Zeiß anzutreffen gewesen, so aber in dem Kriegeswesen wegkommen.“

Das wichtigste an dieser Urkunde ist, daß bei den meisten der darinnen ziem-
lich vollständig aufgeführten Stifter der Ort ihres Begräbnisses genau bezeichnet ist.

Hechardus Marchio ob. d. Timothei 9. Cal. Febr. sepult⁹ in monasterio.

Cunradus Comes fund. ob. 16. Cal. Martii et sepult⁹ in monasterio.

Gepa Comitissa fundatrix sepulta ante Altare S. Crucis.

Thimo de Kisteriz q. 9tullit. Ecclesie. Kistriz et alias villas multas sepult⁹ ante
alt. S. Stephani.

Regelindis fundatrix.

Ditmarus Comes fundator sepult. ante Alt. S. Joh. Evang.

Herrmannus Marchio fundator.

Theodoricus Comes fundator sepult⁹ ante Altare S. Crucis.

Gerburch Comitissa fundatrix, sepult. ante Alt. S. Crucis.

Utha Marchionissa fundatrix.

Zusatz von Zader.

Adelheidis Comitissa ob. 2. Idus Februar. (sic in antiquo mortuologio, cujus
fragmentum accepi.)

VIII.

Extrakt aus des Bosauiischen Mönchs P. Langens ungedruckter deutscher
Chronik, nach dem Autheographie.

„— Es schreiben auch etlich von ym (Kaiser Konrad), daß er daz edele Bist-
thumb oder den thum zu der Rumburg hab gestift, wiewol auch andere werden
gelesen vnd genannt listere des bisthumb zu der Rumburg als Eckenbertus, der
verfins, gef. Schriften.

auch Eckhardus von etlichen wird genannt lantgraf in doringen vnd Marggraf von dem landesberg, der das Schloß Ebersperg vnd das Closter Sant Georgen bei Rumburg gepawt vnd gestift hat, vnd Sigehardt, eyn graff von Kessersperg. Darumb muß der Thumb zu der Rumburg mer den eyn Stifter gehat haben, die darzu gehulffen han, als man noch sibet etlicher graffen siben oder acht in Steyne mit yren Schilden gehawen auf gut altfrendisch, yn vnser liben frawen Capel die eyn groß teyl des stiftes eynnymt, welche graffen vnd herren alle mit sampt yren frawen werden stifter vnd woltpheter dieses stifts zur Rumburg genant; als man list an yren schilden die doch serß verblichen seyn u. f. w.

IX.

Abstammung und Verwandtschaft der Gründer und Erbauer des Raumburger Doms.

(Die Namen der, zu den Stiftern gehörigen Personen sind durch die Schrift ausgezeichnet.)



X.

Verzeichniß der Raumburgischen Bischöfe.

1. Hugo I.	von 968.	7. Günther I.	von 1079.
2. Friedrich	= 980.	8. Walram	= 1090.
3. Hugo II.	= 991.	9. Theodorich I.	= 1111.
4. Hildeward	= 1003.	10. Richwin	= 1123.
5. Eadelsous	= 1030.	11. Udo I.	= 1126.
6. Eberhard	= 1043.	12. Günther II.	= 1148.

13. Wichmann	von 1150.	28. Witticho II.	von 1372.
14. Berthold I.	= 1154.	29. Christian	= 1382.
15. Udo II.	= 1161.	30. Ulrich II.	= 1394.
16. Berthold II.	= 1187.	31. Gerhard II.	= 1409.
17. Engelhard	= 1207.	32. Johann II.	= 1422.
18. Theodorich II.	= 1244.	33. Peter	= 1434.
19. Meinher	= 1272.	34. Georg	= 1463.
20. Rudolf	= 1281.	35. Theodorich III.	= 1463.
21. Bruno	= 1285.	36. Heinrich II.	= 1466.
22. Ulrich I.	= 1304.	37. Theodorich IV.	= 1481.
23. Heinrich I.	= 1317.	38. Johann III.	= 1492.
24. Witticho I.	= 1335.	39. Philipp *	= 1517.
25. Johann I.	= 1348.	40. Nikolaus	= 1542.
26. Rudolf	= 1352.	41. Julius	= 1547.
27. Gerhard I.	= 1360.		

II.

Episcopatus Tarpatiensis.

(Aus dem handschriftlichen Nachlaß. Nach 1847.)

Auf welches Bisthum ist die Bezeichnung *Episcopus Tarpatis* zu beziehen, welche in einigen Stift-Raumburgischen und Pfortaischen Urkunden aus dem Zeitraume 1268 — 69 dem Aussteller derselben beigelegt wird?

Von den hier näher zu bezeichnenden fünf Ablassbriefen sind die vier ersten in dem alten Diplomatario des Klosters Pforta, im letzten Titel, unter der Ueberschrift *Indulgencie* zu finden, von der fünften hat sich das Original im Domkapitels-Archiv zu Raumburg erhalten.

Die Abschriften im Diplomatario sind mit Ueberschriften, welche den Inhalt kürzlich bezeichnen, wie folgt, versehen.

1) *Dedicacio ecclesie Portensis cum indulgencia annexa.*

Eingang: *universis Christi fidelibus etc. Fridericus dei gracia Kareliensis episcopus et Darbetensis ecclesie postulatus, Salu-tem etc.*

Schluß: Datum in Porta, anno domini MCCLXVIII. die nativitatıs beate Marie, pontificatus nostri anno nescio (sic!).

Ueber die in der Ueberschrift erwähnte Einweihung der Kirche zu Pforta lautet der Bericht wie folgt: Rogati ab ipsis (fratribus monasterii) oratorium ipsorum cum venerabilibus fratribus nostris Domino Friderico de Merseburg et Domino Christiano Lithoviensi episcopis ad honorem dei et sancte matris ejus beate Marie et beati Johannis baptiste, anno domini MCCLXVIII. proxima sequenti dominica post Egidii etc. dedicavimus, cooperante gracia septiformi etc. — Der, zum Gedächtniß der Einweihungsfeier ertheilte Ablass wird denen verheißen, die an der fünftigen jährlichen Gedächtnißfeier Theil nehmen werden.

2) XL. dies et I. Karana per episcopum tarbatensem in capella sante Margarete in porta.

Gingang: Fridericus dei gracia tarbatensis episcopus, crucis Christi minister universis etc.

Schluß: Datum in Porta anno domini MCCLXIX. Pontificatus nostri anno secundo.

Der Inhalt der Urkunde beschränkt sich auf die Ablassertheilung.

3) XL. dies et I. Karana per Tarbatensem, quando clerus professionaliter nos visitat feria VI. post cantate.

Gingang wie No. 2. Die Ablassertheilung soll denen zu Gute kommen, welche an dem Tage, wo der Raumburgische Clerus das Kloster Pforta in Procession besucht, den Zug begleiten.

Schluß: datum in Porta anno domini MCCLXIX. pontificatus nostri anno secundo.

4) XL. dies et I. Karana in henczisleben.

Gingang (wie bei No. 2 und 3). Der Ablass wird denen ertheilt, die reumüthig zum Bau der Kirche zu Henczisleben beitragen werden. Schluß: Datum in Porta etc. (wie 2 und 3).

5) Außere Aufschrift der Urkunde: Indulgenti altaris undecim mille virginum.

Gingang ganz wie bei den vorigen. Der Bischof ertheilt denjenigen, die zu gewissen Zeiten in der Domkirche vor dem Altar der 11,000 Jungfrauen an dem Gesang oder Gebete Theil nehmen würden, Ablass wie gewöhnlich auf 40 Tage. Schluß: Datum in Porta anno Domini MCCLXIX. Pontificatus nostri anno secundo in vigilia Pasche.

In Uebereinstimmung mit dem, was in dem Ablassbriefe No. 1. von der Einweihung der Klosterkirche zu Pforta gemeldet wird, sehen

1) ein Ablassbrief des Bischofs Friederich zu Merseburg, der hier bezeugt, daß er in Verbindung mit den Bischöfen Friedrich von Karelten

und Christian von Litthauen in Auftrag des Bischofs Dietrich zu Raumburg, als Diöcesan, die Einweihung verrichtet habe, worauf die daran sich knüpfende Ablastertheilung folgt. *) Datum anno domini MCCLXVIII. iiii Idus Septbr. pontificatus nostri ao. tercio.

2) Eine Urkunde des Bischofs Dietrich zu Raumburg. Hier meldet derselbe, daß und warum er die am ersten September vor sich gezeigene Einweihung der Klosterkirche nicht selbst verrichten können, und daß er bei der dringenden Behinderung **) den genannten drei Bischöfen in dieser Angelegenheit seine Vices übertragen habe. — Es folgen die Bestimmungen wegen der Ablastertheilung und zuletzt die ihm als Bischof der Diöces zukommende Genehmigung und Bestätigung der von andern Prälaten bei dieser Gelegenheit erteilten Indulgenzen. Datum in Porta ao. dni. MCCLXVIII. in die natalis S. Marie, pontificatus nostri an. 24.

Wichtig werden von Wolf (Chronik des Klosters Pferta, Bd. 2. S. 150 Leipzig, Vogel, 1846) die beiden Bischöfe, Friedrich nach der Bezeichnung: Bischof von Karelien, und Christian, Bischof von Litthauen, den Episcopis in partibus infidelium zugesählt, da in diesen Landen die Einführung des Christenthums noch keinen festen Halt gewonnen hatte. Was insbesondere Litthauen betrifft, so ist es bekannt, welche Bemühungen der Erzbischof Albrecht zu Riga anwendete, die Bewohner dieses Landes für den christlichen Glauben zu gewinnen.***) Denn wenigleich der Fürst Mandog im Jahre 1252 sich öffentlich zum Christenthum bekannt und die, in Folge dessen, vom Papst Innocenz IV. ihm übersendete Krone angenommen hatte, so trat er doch sechs Jahre später wieder feindslich gegen den deutschen Orden auf, und sein Sieg

*) Die Urkunde schließt mit einer Bestätigung aller übrigen, dem Kloster bei dieser Gelegenheit erteilten Indulgenzen (omnes indulgencias gratas et ratas habemus, quas quique venerabiles patres episcopi etc. conferunt monasterio supradicto. Es ist nicht einleuchtend, wie der Bischof zu Merseburg sich die Befugniß einer solchen Bestätigung zueignen konnte, die nur dem Bischof der Diöces zukam.

**) Es galt dem Ausbruch eines Bruderkriegs zwischen den Söhnen des Markgrafen Heinrich des Erlauchten, Albrecht und Dietrich, des Bischofs Kessen, zuvorzukommen und Frieden zu stiften, welcher Zweck durch die kräftige Vermittelung des Bischofs glücklich erreicht wurde.

***) Ich entnehme die hier zunächst über die litthauischen Vorgänge und weiter unten über die kirchlichen Zustände in Livland und der kirchlichen Provinz des erzbischöflichen Sitzes zu Riga mitgetheilten Notizen, zum Theil wörtlich aus der gehaltreichen Schrift des Herrn v. Schlözer: die Hansa etc., da speciellere und unmittelbare Quellen mir nicht zur Hand sind.

über die Nitter am 13. Juli an den Ufern der Durba in Kurland vernichtete die Hoffnung, welche die römische Kurie an die Existenz eines bischöflichen Sitzes in diesem Lande geknüpft hatte. So erklärt sich die Anwesenheit und Verrichtung eines Bischofs von Lithauen bei der Einweihung einer Klosterkirche im mittleren Deutschland.

Ebenso erklärt sich die Anwesenheit und Mitwirkung eines Bischofs von Karelrien bei jener Einweihungsfeier, wobei es übrigens zweifelhaft bleibt, ob einer oder der andere dieser beiden Bischöfe vielleicht dem Bischof Dietrich als Weibbischof zugeordnet war, oder ob beide nur zufällig, oder in anderweitigen Angelegenheiten und Aufträgen der römischen Kurie, sich hier aufhielten.

Wir haben gesehen, daß Friedrich nur in seiner ersten Urkunde sich noch als Bischof von Karelrien, nebst dem aber schon als Postulatus Darbetensis bezeichnet.

Diese doppelte Bezeichnung und in dieser das Wort postulatus deutet auf die noch ermangelnde päpstliche Bestätigung, die aber bald darauf erfolgt sein muß, da Friedrich in den folgenden Ablassbriefen sich ohne weiteres als Episcopus Tarbatensis, auch am Schlusse derselben das Jahr 1269, als das zweite seiner neuen Würde bezeichnet. Hierbei entsteht nun die Frage, auf welches Bisthum die hier dem Bischof Friedrich beigelegte Bezeichnung tarbatensis zu beziehen sei?

In der schriftlichen Form des Namens (Tarbatensis) stimmen die Copien der drei spätern Ablassbriefe in dem alten Diplomatario mit der Originalurkunde im Raumburger Domkapitels-Archiv — abgesehen von dem h und p, worauf nichts ankommt — überein. Wenig abweichend lautet das Wort in der ersten Urkunde, nämlich Darbetensis (der zweite Vokal e für a). Ganz unrichtig ist das Wort in den Abdruck besagter Urkunden bei Bertuch*) und Schamel**) übergegangen, nämlich in Darwecensis. Tarbatensis oder Tarpatusensis ist das Richtige. Wolf a. a. O. S. 152 hat das Wort in dem Diplomatario Darbecensis gelesen und leitet diese Bezeichnung von einem angeblichen Bisthum Darbe ab. Darunter sei das Bisthum Treviso im Venetianischen Gebiet zu verstehen, indem die Stadt Treviso auch Tarbesium genannt worden, wovon die Tarviser Mark ihren Namen habe.

Wir erscheint diese Ableitung sehr zweifelhaft, da einerseits von einem Bisthum Treviso nichts bekannt, andererseits nicht wahrscheinlich ist, daß ein von Geburt deutscher Geistlicher — denn als ein solcher ist er durch seinen deutschen Namen Friedrich bezeichnet — den Weg zu einem italienischen Bisthum gefunden haben sollte, und nicht zu erdenken, was nach seiner Wahl und Berufung

*) Chron. Port. S. 168.

**) Chron. Port.

ihn so lange in Deutschland zurück- und abgehalten haben könnte, von seinem Bischofsstz Besitz zu nehmen und die Verwaltung desselben anzutreten, da doch aus der, dem Datum seiner drei jüngern Ablassbriefe hinzugefügten Anzeige: anno pontificatus nostri secundo zu ersehen, daß die päpstliche Bestätigung seiner Wahl vor länger als einem Jahre schon erfolgt sein mußte und er in Folge dessen sich als wirklicher verwaltender Bischof geltend machte.

Näher liegt es wohl, an das Bisthum Dorpat in Livland zu denken, dessen Name neben der noch jetzt üblichen Form, auch Tharbat, Tarbat geschrieben wurde, wie dieses urkundlich nachzuweisen ist.

Es genügt, auf die Umschriften von zwei Münzen, bei Heineccius, de sigillis T. XI. hinzuweisen, wo der Name des Bisthums einmal (ganz wie in der Urkunde im Domkapitels-Archiv) Tharpat und einmal Tarpal geschrieben ist.

Die Sache unterliegt wohl keinem Zweifel und verhält sich wie folgt:

Im Jahre 1245 war der Bischof Albert Fuerbeer vom Papst Innocenz aus Irland berufen und zum päpstlichen Legaten und Erzbischof der baltisch-deutschen Lande Preußen, Livland und Esthland ernannt worden. Später wurde ihm zu seinem Sitz Riga in Livland angewiesen und die bischöfliche Kirche daselbst zur erzbischöflichen erhoben. Hier gedachte er den Glanz seiner hohen Stellung und ausgedehnten Machtvollkommenheit zu entwickeln. Aber dazu hätte größere Kraft und Gewandtheit gehört, als er besaß. Nur zu bald gerieth er mit dem mächtigen deutschen Orden, so wie auch mit den livländischen Rittern in Conflict, in denen er sich nicht zu benehmen wußte, und wodurch sein Ansehen und seine Wirksamkeit sehr verringert wurde; auch führte es zu nichts, daß nach dem Ableben des Papstes Innocenz IV. (1254) dessen Nachfolger, Alexander IV., ihn mit Aeußerungen der Zuneigung und des Vertrauens überhäufte, indem derselbe (1255) die Kirche zu Riga unter den besondern Schutz des Apostelfürsten St. Peter stellte, und ihn als Erzbischof über sämtliche bischöfliche Kirchen in Livland, Kurland und Preußen, so wie über die russischen und das Bisthum Warschau anerkannte. In der Wirklichkeit beschränkte sich seine erzbischöfliche Gewalt auf Livland, Kurland und das deutsche Esthland. — Wir werden sehen, was weiter erfolgte.

Daß im Jahre 1268 Riga und die übrigen bischöflichen Städte und Stiftsgebiete in Livland, namentlich und vor allen Dorpat, in den Kampf des Fürsten von Nowgorod mit den Dänen in Esthland verflochten wurden, hatte darin seinen Grund, daß ein Theil des Nowgorodischen Heeres, um von Süden her in Esthland einzufallen, über Dorpat vorgezungen war und, während zwischen Nowgorod und Livland Waffenruhe herrschte, im Stiftsgebiet große Gewaltthatigkeiten und Verwüstungen verübt hatte, wodurch der Bischof Alexander und die Bewohner seines Stiftsgebiets, so wie im Allgemeinen die deutsche Bevölkerung Livlands, zur vereinten Theilnahme an dem Kampfe der Dänen gegen die Russen

hingerissen wurden. Soweit ging der Eifer des Bischofs Alexander, daß er sich persönlich an die Spitze seiner Mannschaft stellte, — leider zu seinem Verderben, indem er unter den Mauern der esthnischen Feste Wesenberg im Kampfgewühl erschlagen wurde.

So entstand die Vacanz des bischöflichen Stuhles zu Dorpat und so kam es, daß noch in demselben Jahre, bei dessen Wiederbesetzung, die Wahl auf unsern Friedrich fiel, der sich in dem ersten seiner aufbewahrten Ablassbriefe noch als Bischof von Karelien bezeichnet, wobei jedoch sehr zu bezweifeln, daß er jemals jenen Bischofsstift in Besitz genommen und dessen Verwaltung angetreten habe, wie dieses auch in dem sonderbaren Schlusse des Datums jener Urkunde, in den Worten: Pontificatus nostri anno — nescio angedeutet zu sein scheint. Soviel geht jedoch daraus hervor, daß er im Bereich der baltischen Kirchenlande kein Fremdling war, vielmehr wohl schon früher dort in kirchlichen Verhältnissen und Würden gestanden hatte.

Gleichzeitig dauerten die Kämpfe zwischen dem Erzbischof Albert und dem Orden fort, welche dahin führten, daß im Jahre 1269 der Erzbischof in seiner Kapelle von einer Anzahl Rittern überfallen und fortgeschleppt wurde.

Nach diesen Vorgängen ist der Zustand der Verwirrung zu beurtheilen, der in den kirchlichen Verhältnissen der Ordenslande und übrigen baltischen Gebiete, namentlich der kirchlichen Provinz Riga herrschte, als nach dem Hinscheiden Alexanders Friedrich zu dessen Nachfolger erwählt und berufen wurde. Seiner Einführung stand wohl hauptsächlich entgegen, daß dem Erzbischof von Seiten der Ritter das Recht der Besetzung der Bisthümer streitig gemacht wurde. So erklärt sich, warum Friedrich, auch nachdem die päpstliche Bestätigung seiner Wahl bereits im Jahre 1268 erfolgt war, wie dieses aus der Zählung der Jahre seiner Würde (pontificatus anno secundo) hervorgeht, — es doch gerathen fand, die Abreise noch auszusetzen und einstweilen zu bleiben — da, wo er sich befand.

III.

Die von den Bischöfen zu Naumburg Diethrich IV. und Johann III., beide des Geschlechts v. Schönberg, vom Jahre 1484 bis 1517 veranstalteten und eingeführten Aß- und Chorbücher.

(Aus dem handschriftlichen Nachlaß.)

I. Liber horarum secundum rubricam ecclesie Numburgensis. 1487.

Dieses erste gedruckte Chorbuch der bischöflichen Kirche zu Naumburg beginnt mit folgender Anzeige: Cum in diocesi numburgensi esset magna penuria emendatorum codicum horarum canonicarum secundum ordinem et ut vulgo dicitur, rubricam numburgensem, idemque magna ex parte corrupti ac depravati essent, Reverendissimus Dominus, Dominus Theodericus de Schonnenberg memorate ecclesie episcopus una cum venerabilibus dominis et viris Hugone Fursten*) utriusque iuris doctore, nec non Preposito ac Hartungo Andree,**) Decano, totoque capitulo ecclesie prefate, animadvertens officii sui esse ejusdem penurie occurrere atque providere, ut ex facili codices quam emendatissimi haberi possent, perindeque in eam rem intendens, ut et optime emendarentur et emendati imprimerentur curavit. Ex auctoritate itaque et jussu suo presentis libri horarum secundum rubricam ecclesie Numburgensis quamoptime castigati impressi sunt, ut unusquisque facile assequi possit, quos antea egre et magno precio passim habere non licuit, quorum prestantiam facile dinoscas, si alios quoscunque horarum canonicarum rubrice Numburgensis libros cum hiis conferes. — Hier ist der Drucker nicht genannt, wir erfahren ihn jedoch aus der Schlußanzeige: Fidei

*) Hugo Förster, Domprobst vom Jahre 1463—1487, in welchem Jahre er vom Domkapitel removirt wurde.

***) Er starb i. J. 1492. Seine Grabchrift s. bei Schamelius, Geschichte des St. Georgen Klosters, S. 96.

studio vigilantique cura emendatum atque revisum feliciter explicit Erhardi Ratdolt Augustensis, viri solertis, eximia industria et mira imprimendi arte, qua nuper Venetiis, nunc Auguste excellet, nominatissimus. — Das Druckjahr ist nicht angegeben, indeß geben die genannten Namen darüber ziemlich genaue Auskunft. Der Bischof Dietrich (IV.) regierte 1481—1492; da aber der genannte Domprobst Hugo Förster nur bis 1487 die Probstei verwaltete, so muß bis dahin das Werk vollendet, oder wenigstens schon unter der Presse gewesen sein. Aber auch früher kann es nicht daraus hervorgegangen sein, da wir wissen*), daß Ratold, ein geborner Augsburger, bis dahin zu Venedig arbeitete, und nicht früher als 1487 sich von da nach seiner Vaterstadt Augsburg wandte. Aus diesen Umständen und den Worten: qui nuper Venetiis nunc etc. ist daher zu entnehmen, daß der Druck des Werkes unmittelbar nach seinem Anzuge begonnen und ausgeführt wurde. — Von Ratold wird gemeldet, er habe mit solcher Vollkommenheit gedruckt, daß zu seiner Zeit seine Werke allen andern vorgezogen wurden.**) Ich kenne dieses Chorbuch nur aus vorstehenden beiden Berichten, abgedruckt bei Kreysßig, *Histor. Bibl. v. Obersachsen*, S. 496 und aus zwei Blättern des Originaldrucks, die in Verbindung mit einem dazu gehörigen Holzschnitt mit andern alten Druckfahnen mir zugekommen sind. Das erste Blatt enthält auf der ersten Seite den obigen Vorbericht in rother Farbe gedruckt, das zweite, wie gewöhnlich bei den Mess- und Chorbüchern jener Zeit, die bekannten Anweisungen ad *inveniendum litteram dominicalem* — ad *aureum numerum* — in Verbindung mit der dazu gehörigen Tabelle. Der Holzschnitt enthält die Figur des Bischofs Dietrich in aufrechter Stellung zwischen zwei Wappenschilden mit Helmen: in dem zur Rechten ein zum Kampf gerüsteter Löwe, auf dem gekrönten Helme ein Löwenkopf. In dem zur Linken das Stiftswappen, Schlüssel und Schwert, kreuzweise gelegt, das auf dem Helme sich in zwei Fähnchen wiederholt, die aus einer Bischofsmütze hervortragen. Die Figur des Bischofs, im vollen schöngeordneten Messgewande, den hohen Stab in der Rechten haltend, ist sehr schön gezeichnet, und fällt sehr gefällig in's Auge — vermuthlich von einem Augsburger Künstler.

Unfehlbar auf dieses Chorbuch ist zu beziehen, was Braun (*Diplomat. Nachrichten von den Raumb. Domprobsten*, Abth. II., S. 9.) in Beziehung auf den Domprobst Hugo Förster, von einem im Jahre 1487 zu Nürnberg gedruckten Chorbuche berichtet. Die Bezeichnung Nürnberg hier kann nur auf einem Versehen beruhen.

*) S. Falkenstein, *Geschichte der Buchdruckerkunst*. S. 159.

**) *Derf. l. c. u.* 216.

II. Breviarium ecclesie Numburgensis. Wm 1487.

So wird dieses reichhaltige Kirchenbuch in den einzelnen Ueberschriften genannt. Der Haupttitel steht in dem mir vorliegenden Exemplar. Unter Breviarium, liber ecclesiasticum officium complectens (f. Adelung, Glossar. I. 796.) ist eine abgekürzte Agende zu verstehen. Ueber Inhalt, Einteilung, Entstehung, Geschichte, Zweck und Gebrauch dieser Gattung von Kirchenbüchern s. den Art. bei Ersch und Gruber, Encyclop. XII. 397, v. Marz. Der Inhalt zerfällt in vier Abtheilungen, welchen die kirchlichen Vorschriften und Anweisungen zum Gebrauch (rubricae) vorangehen und einige Anhänge folgen. Es enthält 298 Fol., doch nur zum Theil foliirt, fl. 4., und schließt auf dem letzten Blatte mit der Anzeige: Pars estivalis de tempore, de sanctis una cum communione Sanctorum iuxta morem et ritum alme ecclesie Numburgensis. fideli studio vigilantique cura emendatum atque revisum feliciter explicit Erhardi Ratdold, Augusten. viri solert. eximia imprimendi arte, qua nuper Venetiis nunc Auguste excellet nominatissimus. — Das Druckjahr ist auch hier nicht angegeben, die Uebereinstimmung dieser Anzeige mit der ad I. läßt jedoch keinen Zweifel darüber, daß es gleichzeitig mit dem ersten gedruckt worden. Die Foliolen sind in doppelten Colonnen, mit zweierlei Schrift, größerer und kleinerer Schwabacher, gedruckt, mit rothen Ueberschriften, Einschaltungen und Initialen. Der Druck ist reinlich und scharf, jedoch sehr compresß und wegen der gehäuften Abbreviaturen unbequem zu lesen. Bl. 15^b kommt unter den besonderen liturgischen Vorschriften, in specieller Beziehung auf den Mariendienst im westlichen Chor der Domkirche unter der Ueberschrift: modus orandi horas Beate Marie Virginis secundum ordinem servatum in antiquo choro ecclesiae Numburgensis, eine Anordnung vor, auf die ich unten zurückkomme.

III. Diurnale horarum secundum ordinem veri Breviarii ecclesie Numburgensis. 1492.

Am Ende des vierzehnten Blattes steht folgende Anzeige: explicit diurnale secundum ecclesie veri breviarii Numburgensis ordinem, industria Georgii Stuchs, Nurenberge impressum, diligentiaque summa per ceteros fideles ejusdem ecclesie membra peroptime emendatum et correctum anno post Christi incarnationem millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo, mensis vero Septembris die vicesimo secundo. — Da der Bischof Diethrich nicht früher als in dem hier bezeichneten Jahre 1492 aus der Welt gegangen, so kann die Anordnung zum Druck dieses Diurnale nur von ihm ausgegangen sein. Der hier genannte Georg Stuchß,

aus Sulzbach gebürtig, arbeitete von 1484 bis 1515 zu Nürnberg. Falkenstein l. c. S. 164 meldet von ihm, daß er durch ein i. J. 1484 gedrucktes Missale sich so ungemeinen Beifall erwerben habe, daß er bald sehr viele dergleichen Aufträge erhalten, und seine Officin, wie es scheint, besonders zum Druck von Messbüchern, Breviarien und Psalmen eingerichtet gewesen sei. Das vorliegende Diurnale ist in S. mit durchlaufenden Zahlen gedruckt. Alle Rubriken, so wie die eingeschalteten zum Theil sehr ausführlichen Anweisungen und die Initialen sind roth. Die Schrift, zweierlei Schwabacher, ist sauber und scharf, und fällt noch besser in's Auge, als die des Breviarii ad II. Die Blätter, an der Zahl 257, sind nicht fehlirt. Bl. 2—26 enthält den Festkalender und mehrere liturgische, disciplinarische u. a. m. Vorschriften; z. B. folgende, die den Beschluß macht: *iste est ordo utendi cappis in ecclesia Numburgensi* — eine sehr genaue Bezeichnung der einzelnen Festtage, an welchen die Capitularen resp. in cappis und in albis einhertreten. Hierauf folgt die obige Anzeige des Druckers und Druckorts, obwohl sie hier nicht hergehört. Erst mit Bl. 27 beginnt die Vogenbezeichnung, a bis z, ein volles Alphabet. Dennoch gehören auch die zunächst bis Bl. 55 folgenden Gebete, Vorschriften u., z. B. Bl. 71 (übereinstimmend mit Fol. 15 des Breviarii): *modus orandi horas beate Marie Virginis juxta chororum antiquum ecclesie Numburgensis*, noch nicht zum Diurnale. Dieses beginnt erst Bl. 54 unter der Ueberschrift: *Incipit Diurnale secundum Chororum Numburgensem, dominica prima in adventu Domini*.

Zu wiederhole die Bemerkung, daß antiquus chorus der westliche Chor ist; denn in diesem Chorbuch ist der östliche hohe Chor nie durch ein Beiwort näher bezeichnet, sondern schlechtbin der Chor genannt; ferner ist bekannt, daß der Jungfrau Maria im westlichen Chor, der auch davon bisweilen der Marienchor genannt wird, ein besondrer Chordienst angeordnet war. So zweifellos es ist, daß ein östlicher Chor früher bestand als der westliche, so gewiß ist auch, daß nach dem neuern Umbau des östlichen Chors der westliche Chor „der alte Chor“ genannt ward. *)

Fol. 46 ist das vollständige Symbolum Athanasii eingeschaltet. Das Missale Romanum kennt allerdings nur das Nicenische, doch rechtfertigt sich hiernach nicht die allgemeine Behauptung Gräfer's (S. 116.): daß von sämtlichen Glaubensbekenntnissen, welche in der christlichen Kirche existirt haben, das Nicenische allein in die öffentliche Gottesverehrung als ein Theil der Liturgie übergegangen sei. Das Symbolum erscheint hier wirklich als ein Theil der Liturgie unter der Fol. 45 vorausgehenden Rubrik: *seriatis diebus etc.*

Fol. 118^b: *In sancta nocte hora XI. prepositus et decanus induti ruheis casulis cum luminibus, crucibus et duobus thuribus vadunt ad*

*) S. oben S. 6.

sepulcrum, choro sequente, et procumbentes ante sepulcrum legentes pater noster et ps. etc. Et tunc surgunt et ferunt crucem de sepulcro ad chorum, cantantes submissa voce: Resurrexit etc. (Antiph.) Cum crux glorie. Interim domini, et qui volunt, saluent crucem osculando, et compulsatur cum omnibus campanis, et cantabitur solum matulinum in antiquo choro, et non plus ista nocte sancta. — Es ist bekannt, daß eine Verrißtung, das H. Grab vorstellend, sich in der Krypta befand.

Fol. 119. Unter der Osterliturgie kommt auch folgende Anordnung vor: descendunt (domini) ad fontem hoc ordine: scholaris senior, indutus cappa precedit, cum cereo ardente, sequuntur duo pueri, portantes cruces cum vexillis quatuor, alter ferat incensum, Subdiaconus indutus cappa, ferat evangelium, cum antiph. „vidi aquam egredientem de templo“ etc. His finitis sacerdos stans prope fontem indutus cappa dicit: Domine apud te est fons vite, alleluia etc.

Wir sehen hieraus, daß auch in hiesiger Domkirche, wie in vielen andern, ein Brunnen sich befand.

Fol. 181 bis 187 verbindet die Feier Johannes des Täufers mit dem Kirchweihfest der Schutzheiligen Peter und Paul. Nach dem Festkalender fällt der dies nativitatis Johannes des Täufers auf den 24. Juni, der der beiden Apostel Petrus und Paulus auf den 29. Juni. Der Peterpaulstag fällt also noch in die Octave des Johannistages. So erklärt sich vielleicht, daß in der Liturgie des Johannistages auch der gleichzeitigen Feier der Kirchweihe gedacht, und beides durch eine doppelte Prozession, einmal nach der Johanniskapelle, und sodann (Deus qui hodiernam diem Apostolorum tuorum Petri et Paulo martyrio consecrati etc. finita oracione solemus descendere ante altare seti crucis) zu dem Altare, wo Schiff und Querschiff sich durchkreuzen, gefeiert ward.

IV. Missale Numburgense. 1501.

Es schließt Fol. CCCXV. mit folgender Nachricht: Missale et de tempore, et de Sanctis secundum rubricam episcopatus Numburgensis ordinatum hand exigua opera vigilancie revisum atque secundum veram orthographiam correctum in officina Georgii Stuchs ex Sulzbach, incole Nurenburgensis, characteribus apprimè bellis impressum Kalendis Novembribus orbe nostro christianissimo millesimo quingentesimo primo. Das Werk in Kel. größten Formats, in doppelten Gelenken, à 29 Zeilen, gedruckt, enthält 354 Blatt, jedoch nicht durchgängig, sondern nur theilweise feiltirt. Auf der Rückseite des Titels befindet sich ein Holzschnitt in Kel. mit dem

Wappen des Bischofs Johann von Schönberg, ein quadritter Schild; im ersten und vierten Felde sehen wir das Wappen des Hochstifts, Schlüssel und Schwert; im zweiten und dritten das Schönberg'sche Geschlechtswappen, einen Löwen; darüber zwei Helme; der zur Rechten trägt eine bischöfliche Mitra, aus welcher zwei Fähnlein, jedes mit Schlüssel und Schwert besetzt, hervortragen, und gehört zum Stiftswappen; so wie der zur Linken, mit dem Obertheil eines Löwen, zum Geschlechtswappen. Unmittelbar diesem Wappen gegenüber folgt eine an die gesammte Geistlichkeit des Stifts gerichtete Ansprache des Bischofs: Johannes, Dei gratia eps. Numburgensis, ex preclara militari familia de Schönberg, universis et singulis ecclesiarum prelati, canonicis, plebanis, capellanis, presbyteris, et clericis nostrarum civitatum et diocesarum salutem in domino sempiternam. Pulsaverunt nostras aures clamores querulosi sed pro dolor veredici intra ditionis nostre ambitum ob librorum missalium carentiam, quoniam quidam laceri, quidam caduci, quidam longo manuum contactu, squalore et maculis obducti, quidam etiam ex alienis diocesis adducti ecclesie nostre disciplinis et institutis omnino adversi reperiuntur; cum tamen in omnibus ferme diocesis rubrica non solum orandi, verum etiam divina officia celebrandi impressorie sit arti accommodata ac postea pulcris characteribus depicta, et nec per antecessores nostros, aliis fortasse prepeditis negociis, libri missales in nulla officina impressuri sint dati. Id mente revolventes de venerabili capituli nostri consilio et assensu iussimus et procuravimus missalia secundum ordinarium et rubricam ecclesie Numburgensis ordinari, atque per egregium dominum Lucam Henel, canonicum ecclesie Numburgensis ac decretorum Licentiatum, una cum viris in sacra pagina admodum scientificis corrigi, demum per Georgium Stüchs Nurenberge imprimi, cujus artem, diligentiam, ingenium operis impressi elegantia tam excellenter commendat, ut parem videamus ei neminem. Nam si littere notentur non impresse, sed scripte, immo picte videntur. Si libri ordo queritur cuncta sunt in oculis querentis preter evangelia et epistolas. Si qua vero in loco non integre locantur, ea se tam certo presentant indice, ac si forent in suis locis posita, ut non nisi vel cecum, vel mutum vel prorsus ignarum missam legere vel cantare isti libri informant magis quam juvent. Hortamur ergo universos et singulos, officiales, sacerdotes et alios sacris ordinibus coronatos, velint libros hujusmodi et pastoralis nostra cura et iussu et venerabilis capituli nostri assensu et consilio inprostra ecclesiarum magistris fabricarum et quorum interest comparare ornamenta ministerio divino necessaria commendare, ut emant inducere et horum

usum in altaris officio habere, ubi sicut ad sacerdotis verba verbum Dei spiritu sancto conceptum ex virgine natum et pro mundi salute passum ex pane corpus Christi veraciter conficitur et mysterialiter mactatur a cunctipotente mercedem recepturi. Dat. Numburgi die vigesimo Mensis Novembris, anno domini millesimo quingentesimo primo.

— Auf den nächsten vier Blättern folgen Gebete, Segensprüche, Exorcismen u. Dann auf fünf Blättern der Festkalender; bis dahin sind alle Blätter ohne Bezeichnung. Nun erst beginnt auf dem folgenden Blatte das eigentliche Missale mit der Liturgie des ersten Adventsonntages; die Bogen sind von nun an in Lagen von vier Bogen, mit Signaturen versehen und foliirt. Mit Bl. 6 der Lage 3, Fol. CLXXXI, wird die Blattzahl unterbrochen, und folgen 1) 24 nicht-foliirte Blätter mit Gefängen und Melodien, 2) 5 nicht-foliirte Blätter mit dem Gloria in excelsis (Text ohne Roten) doppelt unter doppelter Rubrik: Carmen evangelicum und coronatum, letzteres mit Zusätzen in Beziehung auf die Jungfrau Maria, dann, nicht wie im Diurnale ad III. das athanasische, sondern das Nicenische Symbolum und praefationes ohne Melodien; 3) sieben Pergamentsblätter ohne Signatur, unfoliirt und ohne Ueberschrift. Sie enthalten zuerst den Messkanon, der als die Seele und der Kern des katholischen Messdienstes bezeichnet wird. Er stimmt mit dem Kanon im römischen Messbuch, doch nicht ohne einige Abweichungen, ganz überein; dahin gehört, daß hier in dem vorausgehenden Gebet: Te igitur clementissime pater, neben der Fürbitte für den Papst und den Bischof der Diocese auch für den Kaiser (et pro rege nostro) gebetet wird, abweichend von dem römischen Kanon, wo diese Fürbitte nicht vorkommt. — Dem Kanon schließen sich endlich auf drei Pergamentsblättern noch einige Gebete und Vorschriften an, und nun erst continuirt die unterbrochene Bezeichnung der Lagen und Bogen mit Fol. CLXXXIII. mit neuem Alphabet von A bis R Fol. CCCXV. Den Beschluß macht auf dem letzten Blatt der Index hinter der oben angeführten Druckeranzeige.

Vom Neufieren dieses Buches, dem Drucke, kann man mit Recht sagen, daß das Werk den Meister lobt. Besonders fallen die sieben Pergamentsblätter in's Auge, die den Canon missae enthalten, mit Lettern von bedeutender Größe, in achtzehn durchlaufenden Zeilen auf jeder Seite. Das T an der Spitze des Messkanons ist auf Gold- und Silbergrund mit bunten Farben ausgemalt. Das Ganze rechtfertigt das in der obigen Vorrede dem Drucker reichlich gespendete Lob. — Von diesem Missale lesen wir, daß es auch im Stifte Merseburg adoptirt und eingeführt worden. S. Kreyffig, Hist. von Dersachsen, S. 497.

Invereinbar mit dem, was hier über das vom Bischof Johann i. J. 1501 publicirte, von Georg Stuchs zu Nürnberg gedruckte Missale mitgetheilt worden, erscheint es, wenn Kreyffig in seinem Verzeichniß der Raumburgischen

Mess- und Ghorbücher ein von diesem verschiedenes, aber von demselben Jahre mit folgenden Worten anführt: „Ejusdem (des Bischofs Johann) Missale per Lucam Hemel, canonicum, correctum, Basil. per Jacob de Pfortzhaym, 1501.“ — Beide Nachrichten stimmen in keinem Punkte. Daß aber Jacob von Pfortzheim als der Drucker, und Basel als der Druckort bezeichnet wird, deutet auf die zweite Bearbeitung und Ausgabe dieses Messbuchs vom Jahre 1514, wobei nur zu bemerken, daß von dem Kanonicus Lukas Hemel, der hier als Bearbeiter des fraglichen Messbuchs bezeichnet wird, in dem Vor- und Schlußbericht der Baseler Ausgabe nichts zu finden ist.

Ebenso kann es nur auf einem Irrthum beruhen, wenn Kreyffsig unmittelbar nach jenem, ein zweites Missale desselben Bischofs vom Jahre 1507 anführt, von dem ich keine Spur habe entdecken können.

V. Agenda Numburgensis. 1502.

Auf 25½ Bogen in 14 Lagen, à 2 Bogen, 114 Bl., foliirt und signirt, in 4. Auf der Rückseite des Titels ein Holzschnitt mit dem in einem quadrirten Schild und zwei Helmen vereinten Wappen des Hochstifts und dem adelig Schönberg'schen Familienwappen, wie im Missale ad IV. Nächst dem Haupttitel, der sich auf obige zwei Worte beschränkt, folgt auf Fol. 1 die allgemeine Ueberschrift: *Incipit agenda sive obsequiale secundum consuetudinem ecclesie et diocesis Numburgensis.* Ueber den Drucker und Druckort belehrt uns die Anzeige am Schluß Fol. 114^b: *liber obsequiorum seu benedictionum, que alias agenda vocatur, secundum ordinem et consuetudinem ecclesie Numburg. industria et impensis Georgii Stuchs de Sultzbach, Nuremberge impressus, fuit feliciter anno dni MCCCCCII., die vero XXIII. mensis decembris,* also im nächsten Jahre nach dem aus derselben Druckerei hervorgegangenen Missale. Die Gesänge sind zum Theil in Musik gesetzt und in Verbindung mit den Melodien abgedruckt. Der Inhalt zeigt die Ordnung bei den mannigfaltigsten kirchlichen Acten. Der Druck, mit durchlaufenden Zeilen, rothen Ueberschriften zc. ist rein, scharf und kräftig.

VI. Breviarium. 1510.

Von diesem Breviar. kann ich nur aus einer mir handschriftlich zugegangenen Notiz den Schlußbericht über den Drucker, Druckort und das Jahr des Drucks mittheilen: *Imposita est extrema manus huic hybernali parti Breviariorum ecclesie Nuenburgensis feliciter et auspicate opera, studio labore ac diligentia Melchioris Lotter, impressoris Lipsiensis in Divi*

Martini vigilia anno salutifere incarnationis Millesimo quingentesimo decimo. — Lottber behauptet unter den Buchdruckern seiner Zeit eine der ersten Stellen. Bereits im Jahre 1502 hatte er durch ein von ihm zu Leipzig gedrucktes Chorbuch, mit Psalter und Leben der Heiligen, das als ein Meisterstück bezeichnet wird, großen Ruhm erworben. Später wendete er sich nach Wittenberg, wo er den Druck sämtlicher Schriften Luthers unternahm und vollendete (1518—1524). Bald darauf (1525) verlegte er seine Druckerei wieder nach Leipzig, wo er sein Geschäft noch gegen zehn Jahre fortsetzte. Nach seinem Vorgange geschah es, daß in den Leipziger Officinen für lateinische Schriften die römischen Lettern eingeführt wurden, indem er sich der bis dahin allgemein üblichen gothischen nur noch bei deutschen bediente (Faldenstein, l. c. S. 181). Aus obigem Schlußbericht ist zu ersehen, daß er sich erst nach 1510 von Leipzig nach Wittenberg gewendet hat.

VII. Horarum privatarum liber. 1513.

Mit diesen Worten beginnt bei Kreyffig l. c. die Bezeichnung eines für die Naumburger Stiftsgeistlichen zum Privatgebrauch bearbeiteten Gebet- und Gesangbuchs, von dem mir außerdem nichts bekannt geworden. Vollständig lautet dieselbe: *Horarum privatarum liber, additis quibusdam saluberrimis orationibus, nec non ecclesie actibus, secundum veram Numburgensis ecclesie ordinationem, presbyteris Deo et Sanctis ejus extra horas canonicas servire volentibus atque curam animarum habentibus non solum utilis sed et necessarius.* — Hierzu der Schlußbericht: *Impressum Liptzk per providum virum Conradum Kachelofen. Anno Domini Millesimo quingentesimo tredecimo, sexto Kal. Junii. In Duodez.*

VIII. Missale secundum rubricam Numburgensis diocesis noviter ac diligenter correctum et emendatum, additis nonnullis missis novarum festivitatum, que prius inserte non fuerunt. 1517.

Am Schluß: *explicit missale secundum stilum sive rubricam Numburgensis diocesis solerti studio emendatum, atque Basilee*) impressum per honestum virum, Magistrum Jacobum de Phortzheim, anno dominice incarnationis millesimo quingentesimo decimo septimo, die vero X mensis Maji.* — Schon der Titel läßt erkennen, daß das vorliegende Missalbuch

*) Dieser Ausgabe gedenkt C. Sagittar, *hist. Episcop. Numburg.* p. 93 in Beziehung auf P. M. Sagittar. *In splendore familiae Schönbergicae*, p. 12.

als eine zweite, jedoch vermehrte und verbesserte Ausgabe des unter IV. beschriebenen zu betrachten sei. Mit dem Titel in Verbindung steht auf dessen Rückseite ein wohlgerathener Holzschnitt in Fol. Auf demselben sind die beiden Apostel Petrus und Paulus dargestellt, an ihren Symbolen erkennbar; über denselben, ganz wie auf der ersten Ausgabe, das verbundene Stiffts- und v. Schönberg'sche Geschlechtswappen. Außerdem noch zwanzig Wappenschilder, auf jeder Seite zehn übereinander, vielleicht die Wappen der damaligen Capitularen und übrigen Präbendaten des Domcapituls. Diesem Holzschnitt gegenüber wiederholt sich die auf der ersten Ausgabe dieses Missale vorausgehende Ansprache an die Stiftsgeistlichkeit, nur darin abweichend, daß hier der Drucker Jacob von Pforzheim zu Basel genannt ist, so daß das dort dem Georg Stuchs ertheilte überaus glänzende Lob hier ohne weiteres dem ersteren zu Theil wird, und auch übersehen ist, das Datum mit dem in der Schlußschrift angegebenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Falkenstejn gedenkt nur beiläufig des Jacob von Pforzheim im alphabetischen Verzeichniß der Drucker vor 1500 unter der Bezeichnung: Jacobus de Pfortzen, 1488—1499. Wir sehen hier, daß er noch lange nachher zu Basel gearbeitet hat. Das Aeußere steht der ersten Ausgabe bei weitem nach; das Format ist in Höhe und Breite um einen Zoll kleiner, die Seite (dort mit 29) hier mit 34 Zeilen, und kleineren Lettern, der Druck reinlich, doch weniger markig und scharf. Das Vorwort des Bischofs ist hier nicht, wie in der ersten Ausgabe, mit Schwabacher oder mit der zum Buche selbst verwendeten gewöhnlichen Mißalschrift, aus der sich unsere deutsche Bücherschrift herausgestaltet hat, sondern mit den neuen lateinischen Lettern gedruckt. Die Anordnung des Werkes stimmt mit der ersten Ausgabe ziemlich überein. Auch hier wiederholt sich das Symbolum Nicenum. Der Meßcanon ist auf Pergament gedruckt, doch weniger splendid. Mehrere Abweichungen sind in den folgenden dem Canon beigefügten Theilen der Liturgie zu bemerken.

IX. Ein wochentägliches Chorbuch für den Chordienst im Raumburger Dom. Vor 1516.

Das einzige Exemplar, das sich erhalten, befindet sich in einem sehr defecten und fragmentarischen Zustande. Mehrere Blätter und Pagen fehlen, so der erste, mit dem Titel, und die letzten Blätter, weshalb es unmöglich ist, Druckort, Jahr und Drucker zu ermitteln. Es ist in 8. und doppelten Colonnen, mit zweierlei Schwabacher Schrift, rothen Ueberschriften, Initialen und Einschaltungen, mit Signaturen und Seitenzahlen versehen. Daß es sich speciell auf die Raumburger Liturgie bezogen, und hier dem Chor zur Regulirung der Lectionen und Chorgesänge diene, geht aus einigen Rubriken der einzelnen Abschnitte hervor, so z. B. gleich aus dem ersten: *modus orandi in choro*

Numburgensi. Sowohl diese Ueberschrift mit dem dieselbe begleitenden Zusatz: *nota primo, quod ante inceptionem horarum canonicarum semper premittenda est oratio dominica*, als auch die nächstfolgenden Vorschriften stimmen genau mit dem oben ad II. beschriebenen Breviarium zusammen. Dann aber folgen hier die speciellen Vorschriften für die einzelnen Wochentage unter fortlaufender Bezeichnung über den Textcolonnen. So bis Fol. LXXXVIII. Dann folgt auf dem folgenden Blatte wie im Breviarium ad II. unter der generellen Ueberschrift: *incipit commune sanctorum*, der letzte Abschnitt, der in mehreren Abtheilungen, zuletzt *de passione domini* mit dem Breviarium theils gleichlautet, theils davon abweicht, und mit Fol. CVII., den Defect ungerchnet, endet.

Handschriftlich ist unmittelbar unter dem Schluß der letzten Seite folgende Notiz zu finden: *in nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Amen. anno Dni etc. xv. xvi (l. 1516)*. Dann folgt noch ein unleserliches Wort.

Noch wird bei Kreyffig einer angeblich vom Bischof Johann im Jahre 1519 publicirten Agende (Johannis de Schoenberg, Ep. Numb. Agenda, 1519) gedacht. Da aber von dieser Agende keine Spur weiter aufzufinden, und der Bischof Johann schon im Jahre 1517 gestorben ist, so scheint auch hier wieder, wie bei den meisten seiner Angaben, ein Irrthum und vielleicht eine Verwechslung mit der oben unter V. besprochenen Agende zum Grunde zu liegen.

IV.

Das Wappen des Bisthums Naumburg und die Naumburger Stadtfarben.

(Aus dem handschriftlichen Nachlaß.)

Das Wappen des Bisthums Naumburg: Schlüssel und Schwert, wird verschieden gedeutet: *quemadmodum clavis ecclesiasticae potestatis character est, sic gladius adjectus temporalem notat jurisdictionem, quae jam diu est, quod penes Episcopos in Germania fuerit, ut acta publica*

testantur (Schmidt, de numm. Numb. p. 14). Das würde jedoch auf alle deutsche Bisthümer Anwendung finden, kann folglich durch das Raumburger Stiftswappen nicht angedeutet sein. Das Wahre ist, daß unter Schlüssel und Schwert die Insignien der beiden großen Apostel zu verstehen sind, welchen die Stiftskirche zu Raumburg, wie die noch ältere zu Zeitz gewidmet ist, daher das Domkapitul so wie das Kollegiatkapitul zu Zeitz diese beide Heiligen, durch eben diese Insignien bezeichnet, im Siegel führt. Auch Schmidt (l. c. p. 16) unterstützt diese Meinung, indem er dabei anführt: *quemadmodum aliae ecclesiae, quae soli Petro sacratae etiam clavem solam monstrant, si adspicias Episcopalia insignia Bremensia, Wormatiensia, Mindensia, Brandenburgensia et Abbatum Scti Haimerani Petershusae.* Auch die Städte Raumburg und Zeitz, als die beiden Stiftesstädte, und andere stiftliche Korporationen haben dasselbe Bild in ihre Wappen und Siegel aufgenommen, obgleich dieselben ihre besondern Heiligen, namentlich die Stadt Raumburg den Heiligen Wenzel, Zeitz den Heiligen Michael hatten. (Im größern Raumburger Stadtsiegel wird auch wirklich, und seit langer Zeit der Heilige Wenzel geführt; im älteren aber erscheinen die Heilige Maria in der Mitte, und ihr zur Seite die beiden großen Apostel mit Schlüssel und Schwert.)

„*Insigne hoc ab Ottone I. Imp. vel ex toto vel ex parte accepisse Episcopatum Numbm. ex eo colligo, dum Lehmannus (Chron. Spir. L. IV., c. 3) illi attribuit, quod pene omnibus cathedralibus ecclesiis una cum dominiis temporalibus propria insignia perpetuo deputaverit.*“ (Schmidt, l. c. p. 17.) — Das ist sehr zu bezweifeln, da an Wappen überhaupt, und namentlich an Wappenverleihungen in so früher Zeit nicht zu denken ist. Bis in das dreizehnte Jahrhundert waren die Verzierungen der Schilde, wovon die Wappen im eigentlichen Sinne abzuleiten sind, noch sehr willkürlich, wie die Statuen im westlichen Chor unsers Domes und andere Beispiele beweisen. Die Geistlichen gingen hierin den Weltlichen gewiß nicht voraus; im Gegentheil ist zu vermuthen, daß die Turniere zur Einführung der Geschlechtswappen die Veranlassung gaben. In den bischöflichen Siegeln führten die Bischöfe früher, und bis gegen das fünfzehnte Jahrhundert — sich selbst. So auch die Raumburgischen, und zwar bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ohne Beifügung ihres eigenen oder eines Stiftswappens. Seit jedoch um diese Zeit solches Mode geworden, wurde diese bald allgemein. Von den Raumburgischen Bischöfen kommt zuerst*) das des Bischofs Gerhart (1360

*) Wenn daher das in der Kirche zu Pforta dem Bischof Udo I. (1123—1147) errichtete Steinbild das Stiftswappen: Schlüssel und Schwert, zeigt, so folgt daraus, daß es ihm erst weit später gewidmet ward. S. Bischofs-geschichte, S. 37 und 152, Rt. 144.

bis 1371) mit dem Wappen vor. Später verschwindet die Figur des Bischofs aus dem Siegel; statt dessen erscheinen die S. Maria und zu beiden Seiten die beiden Apostel mit ihren Insignien, und zugleich das Stiffts- und das Geschlechtswappen des Bischofs: in Raumburg zuerst im Siegel des Bischofs Ulrich um 1400. Daß vor Bischof Gerhard Schlüssel und Schwert schon als Wappen gebraucht worden, möchte wenigstens nicht mit Sicherheit nachzuweisen sein. Schmidt bringt zwar (p. 13) drei Bracteaten mit diesen Zeichen bei, aber aus welcher Zeit sind sie? welcher Bischof prägte sie? Die Vermuthung, daß der größere Bracteate in die Zeit des Bischofs Hildebrand, und der Verlegung des Stiffts von Zeitz nach Raumburg zurück zu setzen sei (um 1029), ist mit gar nichts begründet.

Die Raumburgischen Stadtfarben sind roth und weiß, und diese trug auch die ehemalige Bürgerfahne, aus einem schweren seidenen Zeuge in ungefähr ellenbreiten Streifen von wechselnd carmoisinrother und weißer Farbe bestehend, welche noch auf dem Rathhause aufbewahrt wird. Die Farben der Fahnen wurden in alter Zeit meist nach den Wappensfarben der Landesfürsten gewählt, so wie auch die Figuren des Landeswappens in die Wappen und Siegel seiner Beamten und Städte übergingen. So erklären sich die Löwen in so vielen Siegeln und Wappen der thüringischen und meißnischen Städte, so wie die mehrfach getheilten Schilde als Wappen vieler andern wettinisch-meißnischen, insonderheit der osterländischen Städte. Es war das Wappen des alten Osterlandes, oder der später sogenannten Mark Landsberg. — Ebenso sind die Farben roth und weiß die des bischöflich-naumburgischen Wappens, wie auch die oben erwähnten Schlüssel und Schwert, in Form eines Andreaskreuzes übereinander gelegt, in die Wappen der Städte Raumburg und Zeitz übergegangen sind. Wie bei allen ähnlichen heraldischen Wappen, so waren auch für das Naumburgische Stifftswappen die Farben bestimmt: im weißen oder silbernen Felde das Bild, Schlüssel und Schwert, roth. So erscheint es auf allen alten, in Farben ausgeführten Abbildungen; so auf den beiden schönen Tafeln im Dom, zwei Votivgemälden der Bischöfe Johann II. und Philipp und so auf dem merkwürdigen Trinkhorn, das auf hiesigem Rathhause aufbewahrt wird (s. unten Trinkhörner u.).

V.

Historische Nachricht vom Augustiner-Kloster St. Moritz zu Naumburg.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Naumburg. *)

Vorwort.

Von dem ehemaligen Oberpfarrer zu Naumburg, Joh. Mart. Schamelius, der auf die Geschichte und Alterthümer der hiesigen und benachbarten Klöster und Stifter viel Fleiß verwendet hat, besitzen wir auch von dem St. Moritzkloster eine kleine Schrift unter dem Titel: Kurze historische Beschreibung von dem ehemaligen Kloster zu St. Moritz vor der Stadt Naumburg, dessen Stiftern, Ordenspersonen, Gütern, Präbsten und nachmaligen evangelischen Predigern. Naumburg 1729. 4.***) Dieselbe enthält jedoch von dem, was der Titel erwarten läßt, sehr wenig, und nach der eigenen Aeußerung des Verfassers §. 1, wo er über den Mangel urkundlicher Quellen klagt, von der Geschichte des Klosters nur einen summarischen Umriß. Als mutmaßlicher Stifter des Klosters wird Bischof Richwin zu Naumburg († 1120) bezeichnet, weil derselbe, wie aus dem noch vorhandenen Grabstein desselben in der ehemaligen Klosterkirche zu schließen, hier begraben liegt. Die Nachrichten von den ehemaligen Besitzungen des Klosters sind sehr mangelhaft. Von den Präbsten hat der Verf. nicht mehr als siebenzehn, von den meisten aber nicht viel mehr als den Namen ermitteln können. Bei dem des zweiten Probstes, Conrad, wird weiter nichts hinzugefügt, als: ist zweifelhaft. Einige dürftige Notizen von der Auflösung des Klosters unter Churfürst Johann Friedrich machen den Beschluß.

Nicht viel mehr gewährt desselben Verfassers Geschichte des St. Georgen-Klosters, und es war nicht zu erwarten, daß wir über die Geschichte dieser beiden Klöster, besonders in früherer Zeit, noch nähere Aufschlüsse erhalten würden, da seit der Säkularisation derselben die Klosterarchive völlig und spurlos verschwunden waren. Indeß lag die Vermuthung sehr nahe, daß, so wie die Anordnung wegen der Auflösung beider Klöster und Einziehung der Klostergüter vom Churfürst Johann

*) Diese Schrift erschien 1835 auf Subscription zum Besten der armen Kirchengemeinde zu St. Moritz, zur Deckung der Bedürfnisse ihrer Schule, und ist gar nicht in den Buchhandel gekommen.

**) Lateinisch, unter der Ueberschrift: Brevi et succincta descriptio etc. in Thuringia Sacra p. 623.

Friedrich ausgegangen, und nachzuweisen, daß auf dessen Befehl Commissarien sich hier eingefunden, um über die Klostergüter und Einkünfte Inventarien aufzunehmen und zu deren Sicherung die nöthigen Anordnungen zu treffen, bei dieser Gelegenheit auch die Klosterbriefe in Beschlag genommen und nach Weimar, dem ehemaligen Siege der Regierung, geschafft worden. Daß dieses wirklich geschehen, erweist sich nun durch die Thatsache, daß in dem geheimen Staatsarchiv zu Weimar die so lange vermischten Urkunden jener Klöster — wenigstens zum Theil — noch jetzt zu finden sind. Auch befindet sich darunter ein Schreiben des letzten Probstes, Christoph Dresler, an den Churfürsten vom Jahre 1542, das zum Kloster gehörige Hospital betreffend (s. unten), allwo derselbe, da er sich auf die alten Privilegien des Klosters bezieht, hinzufügt: „die Er. Churfürstl. Gn. inn Verwahrunge hat“. Zwar fehlen, leider! noch immer die ältesten, und namentlich die Stiftungsurkunden, von welchen zu vermuthen, daß sie schon in früheren Zeiten verloren gegangen; indeß reichen doch die vorhandenen Urkunden weit genug zurück, um über die früheren Verhältnisse beider Klöster, und insonderheit des St. Moritzklosters, nähere Aufschlüsse zu geben. Von letzterem ist es nun erwiesen, daß dasselbe schon unter Bischof Richwins Vorgänger, Dietrich, bestanden, und lange vorher schon bestanden haben müsse, weil zwei päpstliche Bullen sich auf eine Reform und gänzliche Umwandlung beziehen, die Bischof Dietrich mit diesem Kloster vorzunehmen sich veranlaßt gefunden.

Nicht genug rühmen kann ich die große Liberalität, mit welcher ein Großherzogliches Hohes Staatsministerium unter Zustimmung der Höchsten Höfe, die daran Antheil haben, meinen Wünschen, von jenen Urkunden Einsicht nehmen und dieselben für meine Zwecke benutzen zu dürfen, entgegen gekommen.

Von dem Archiv des St. Georgenklosters haben sich ungefähr 88, von dem des St. Moritzklosters 180 Urkunden erhalten. Sachkundige Leser wissen zu beurtheilen, was in Beziehung auf geschichtliche Forschungen die alten Archive gewähren; daß hier nicht zusammenhängende Relationen von historischen Ereignissen, sondern urkundliche Aufsätze über rechtliche Geschäfte und Verhältnisse, über Contracte und Streithändel, geistliche Stiftungen und kirchliche Anordnungen u. s. w. zu suchen sind, die für die Geschichtsforschung nur in sofern ein Interesse haben, als dadurch die relativen Verhältnisse der Personen, Ortschaften und anderer Gegenstände erhellt werden, auf die sich die verhandelten Geschäfte beziehen.

Wie nun die gesammten Urkunden eines edeln Geschlechts oder geistlichen Stifts eben dessen eigene Angelegenheiten, betreffen und in diesen sich concentriren, so ist es möglich, aus der Urkundensammlung eines einzigen Klosters, in so weit sie reicht und vollständig ist, die ganze Geschichte desselben zusammen zu setzen; denn wir lernen aus den Verhandlungen der Aelte oder Präpste zunächst sie selbst, in ihrer Reihenfolge, theilweise auch ihre persönlichen Verhältnisse u., demnächst die Klostergüter und Einkünfte, woher sie kamen, wie sie sich mehrten und minderten, und wie der Wohlstand des Klosters unter guten und schlechten Verwaltungen wuchs oder abnahm, und neben dem so manches andere von bestehenden Einrichtungen, kirchlichen und Geschäftsformen, Sitten und Gebräuchen kennen.

wovon in den dürftigen Chroniken jener Zeit nichts zu finden, weil die Verfasser nicht daran dachten, daß die Nachwelt, für die sie doch schrieben, daran Interesse nehmen könnte. Es ist leicht zu erachten, wie sehr durch die Archive der geistlichen Stifter, außer der eigenen Geschichte derselben, auch die der Orte, wo sie sich befanden, und der benachbarten Ortschaften, Pfarrkirchen und edlen Geschlechter, zufolge der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse und darauf bezüglichen Verhandlungen erhellt wird. So kann die ältere Geschichte der Stadt Raumburg nur aus den Archiven des hiesigen Domkapituls und der beiden Klöster erhellt werden, da die Urkunden und Acten des Magistrats nur in wenig Ueberresten über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinaufreichen. Von den früheren Verhältnissen der einzelnen Pfarrkirchen würden wir überall wenig wissen, ohne die Urkunden der einzelnen Klöster und anderer Stifter, mit denen sie durch Incorporation oder Patronat-Verhältnisse in näherer Verbindung standen. Und wie viel ist für die Topographie des Mittelalters im Allgemeinen aus den Urkunden zu entnehmen; wie viel Orte lernen wir daraus kennen, die längst bis auf die letzte Spur verschwunden sind und wie vielerlei ehemalige Beziehungen der noch bestehenden, die sich längst aufgelöst haben! Darum haben die in das Geschichtliche einzelner Orte — Burgen, Städte, Klöster — eindringenden Forschungen nicht blos für die Angehörigen derselben, sie haben ein weit allgemeineres Interesse. Auch kann es nur dem in das Einzelleben der Vorzeit eindringenden Blick gelingen, den Geist des vorzeitlichen Lebens in seinen eigenthümlichen Richtungen aufzufassen. — Sehr klein, im Verhältniß der großen Masse von Urkunden, die in den Archiven aufbewahrt werden, ist die Zahl derer, die ein welthistorisches Interesse oder auch nur für die Geschichte einzelner Staaten Bedeutung haben. Aber die Geschichte ganzer Länder und Staaten kann nicht ohne die Kenntniß der Specialgeschichte, diese nicht ohne die sorgfältigste Beleuchtung ihrer Quellen bearbeitet und weiter ausgebildet werden. Die Vermittelung zur weiteren Verarbeitung der urkundlichen Elemente in die allgemeinere Geschichte bildet die *Monographie*.

Die von mir benutzten Quellen sind überall — neben andern kurzen Notizen — unter den betreffenden Stellen nachgewiesen, und die von Weimar mitgetheilten Urkunden durch ein *B.* bezeichnet.

Der Anhang zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste die urkundlichen Nachweisungen, die zweite eine Beschreibung der noch übrigen wenigen Denkmale aus der Klosterzeit, die dritte einige erläuternde und vergleichende Zusätze enthält. Diese Anordnung gewährte den doppelten Vortheil, daß eines Theils die geschichtliche Relation nicht durch zu lange Anmerkungen unterbrochen wurde, andern Theils bei mehreren Stellen in gleicher Beziehung darauf hingewiesen werden konnte.

Noch bitte ich, bei der Beurtheilung meines Berichts nicht zu übersehen, daß derselbe sich als ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Raumburg ankündigt; daher ich keinen Tadel befürchte, wenn ich manche an sich geringfügige und nur in lokaler Beziehung bemerkenswerthe Umstände und Ereignisse nicht unberührt gelassen, in der Meinung, daß sie für manchen Leser aus dem Kreise meiner Mitbürger nicht uninteressant sein dürften.

Erster Abschnitt.

Stiftung des Klosters und dessen älteste Verfassung.

Ekard I., entsprossen aus einem der edelsten Geschlechter des nordöstlichen Thüringens, Markgraf in Thüringen und Meissen, gleich ausgezeichnet durch große Eigenschaften des Geistes, wie durch glänzende Waffenthaten, zählte den hiesigen Ort, dessen ursprünglicher Eigenname untergegangen, zu seinen erblichen Besizungen. Als sein Stammniß wird die ehemalige Burg Gena oder Genea (jetzt Großjena, auf dem linken Ufer der Unstrut) bezeichnet. Hier zu Raumburg erbaute er auf dem Plage, wo jetzt das Oberlandesgerichtsgebäude steht, eine neue Burg.

So bezeichnete man die neue Anlage, und aus dieser Bezeichnung ist der Eigenname Raumburg entstanden.

Die günstige Lage des Orts an einer für den Verkehr zwischen dem Süden und Norden unsres Welttheils so wichtigen Straße gab die Veranlassung, daß Handel und Gewerbe sich hierher zogen und der Ort durch neuen Anbau sich sehr erweiterte.

Ekard I. unterließ nichts, was dazu beitragen konnte, den Glanz seiner neuen Residenz zu erhöhen; er legte den Grund zu der stattlichen Stiftskirche, die dem heiligen Petrus geweiht und in der Folge zur Kathedrale des hierher verlegten Hochstifts erhoben wurde, so wie zu mehreren andern, insonderheit dem St. Georgen-Kloster, in dem in der Folge seine irdischen Ueberreste beigesetzt wurden.

Nach Ekards Ermordung im Jahre 1002 ließen dessen Söhne Hermann und Ekard II. sich angelegen sein, seine Absichten und was er so großartig begonnen, zur Ausführung zu bringen, indem sie die von ihm gegründeten geistlichen Stiftungen vollendeten und reichlich begabten und, um den Gewerbetrieb und Wohlstand des Ortes fester zu begründen, vom König Conrad II. für denselben das volle Stadtrecht und einen Markt mit königlichen Freiheiten auswirkten.

So ausgestattet übereigneten sie, als in spätern Jahren ihnen die Aussicht entschwand, ihren Stamm in männlichen Nachkommen fortzupflanzen, diese Domänenbesizung, Burg und Stadt mit bedeutenden Ländereien, den beiden großen Aposteln Petrus und Paulus, den Patronen der vom Kaiser Otto I. gestifteten bischöflichen Kirche zu Zeiß, unter der Bedingung, daß der bischöfliche Siz von

dort nach Raumburg und namentlich zu der von ihrem Vater in der Eigenschaft eines Collegiatstifts gegründeten Kirche verlegt und diese zur bischöflichen erhoben würde.

Daß unter den Stiftungen Eckards I. und seiner beiden Söhne auch unser St. Moriz-Kloster sich befunden, unterliegt keinem Zweifel, geht auch aus der Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1051 über die unter seinem Vorgänger Conrad III. vollführte Verlegung des Zeizer Bisthums hervor, in welcher gemeldet wird, daß die beiden Brüder Hermann und Eckard (II.) zu Raumburg Kirchen und Klöster (also mehrere) für Geistliche, Mönche und Nonnen (*congregationes clericorum, monachorum et monialium*) gestiftet haben.*) Nun ist davon, daß außer den beiden Klöstern zu St. Georgen und Moriz noch ein drittes je hier existirt habe, nichts bekannt. In einer vom Paps Gregor IX. dem Bischof Engelhard zu Raumburg im Jahre 1228 ertheilten Bestätigung aller Dependenz und Zugehörigkeiten seiner bischöflichen Kirche **) sind sämmtliche Stifter, Kirchen und Klöster, aber außer den beiden Klöstern zu St. Georgen und Moriz kein drittes hier zu Raumburg namhaft gemacht. Ebenso ist weder in den älteren Chroniken, noch in den Urkunden des hiesigen Domcapituls, die in ziemlicher Anzahl bis in das 11te Jahrhundert zurückgehen, noch in jenen der beiden Klöster, noch irgendwo von einem dritten Kloster in oder bei hiesiger Stadt die geringste Spur zu entdecken; daher es keinem Zweifel unterliegen kann, daß unter den hier erwähnten mehreren Klöstern das Moriz-Kloster mit begriffen sei. Wenn daher nicht schon von Eckard I. auch zu dieser Stiftung der Grund gelegt worden, so geschah dieses durch seine Söhne, und fällt solchenfalls dieselbe in den Zeitraum zwischen seinem Tode (1002) und der Verlegung des Hochstifts nach Raumburg (um das Jahr 1030).

Wie aber, wenn aus jener Urkunde Kaiser Heinrichs III. in den Worten: *congregationes — — monialium* zu entnehmen, daß unter jenen Stiftungen der Markgrafen sich auch wenigstens ein Nonnenkloster befunden, wovon keine Spur mehr zu entdecken; würde daraus nicht zu erweisen sein, daß dennoch eine jener früheren Stiftungen spurlos verschwunden?

Verschwunden allerdings; keineswegs aber spurlos, und ohne daß darum angegeben werden müßte, daß außer den bekannten beiden Klöstern je ein drittes hier befindlich gewesen.

Darüber geben die wieder aufgefundenen St. Moriz-Klosterbriefe überraschenden Aufschluß, aus denen hervorgeht, daß eben dieses unser St. Moriz-Kloster ursprünglich ein Nonnenkloster gewesen und erst unter dem Raumburg-

*) Abgedruckt oben S. 28, Beilage III.

**) Abgedr. Bischofsgesch., S. 277.

burgischen Bischof Theodorich durch dessen Veranstaltung Geistlichen vom Augustiner-Orden eingeräumt worden. Es beziehen sich darauf zwei päpstliche Bullen, die erste vom Papst Calixtus II. an den Bischof Theodorich I. vom Jahre 1119, die zweite von Innocentius II. an den Probst unseres Klosters Conrad gerichtet, ohne Datum.*)

In jener**) ertheilt Calixtus dem Bischof gewisse Auszeichnungen in Beziehung auf seine bischöfliche Würde, worauf hinzugefügt wird: „auch beschließen wir, daß in dem Kloster zu St. Moriz, wie es von dir eingerichtet worden, und (eben so) in der Kirche des heiligen Stephan zu Zeiz fortan „Canonici nach der Regel des heiligen Augustinus beisammen leben sollen.“ Von dem früheren Zustande des Klosters und dem, was zu der vom Bischof Theodorich getroffenen Einrichtung Veranlassung gegeben, enthält diese Bulle nichts; darüber verbreitet sich Innocenz in seinem an den Probst Conrad gerichteten Bestätigungsbriefe***) in folgender Stelle: „Wie wir aus den Verfügungen unsers Vorgängers, des Papstes Honorius, und dem, was uns von „Einigen darüber berichtet worden, ersehen haben, hat Theodorich, weiland „Bischof zu Raumburg, in dem Kloster des heiligen Mauritius, wo früher „Nonnen, die nicht sehr religiös lebten, eingesetzt waren, diese wegen „ihrer schlechten Auführung ausgewiesen und in gottesfürchtiger Absicht Canonicos regulares eingesetzt;“ worauf die Bestätigung dieser Anordnung folgt. †)

Von dem Bischof Theodorich möge hier nur so viel bemerkt werden, daß er vermuthlich aus dem Wettinisch-Meißnischen Fürstenhause abstammte. Aus der Bulle des Papstes Calixtus ist zu ersehen, daß, wie in unserm Kloster, er auch in dem des heiligen Stephan zu Zeiz Geistliche des Augustinerordens einzusetzen beabsichtigte, so wie daß er die Klöster zu Vofsau und Rösau aus eigenen Mitteln gegründet hat. Der Bau der Klosterkirche zu Vofsau wurde im Jahre 1122 vollendet, und noch in demselben Jahre wurde er in derselben, als er im hohen Chore vor dem Altar knieend ein stilles Gebet verrichtete, von einem Laienbruder wendischer Abkunft ermordet.

Nach dem nun, was von den ehemaligen Klosterfrauen, die den Augustinern weichen mußten, aus der Bulle des Papstes Innocenz zu entnehmen, muß es um so mehr überraschen, daß gleichwohl in weit späterer Zeit außer diesen (den Augu-

*) Die äußere alte Aufschrift benennt das Jahr 1129 als das der Ausstellung; wenn es aber feststeht, daß Innocenz II. erst im Jahre 1130 den päpstlichen Stuhl bestiegen, so muß die Urkunde von jüngerem Datum sein.

***) Abgedr. Bischofsgesch., S. 241.

***) Anh. I. Nr. 1.

†) Ueber dergl. Ausweisungen s. Anh. III. Nr. 1.

finern) auch noch Klosterfrauen vorkommen, die demselben Kloster angehörten, mit jenen in einer gewissen Gemeinschaft der Güter und des Gottesdienstes standen und, in Beziehung auf die fratres, als sorores, consoroeres bezeichnet werden.

Davon zeugt eine Urkunde des Propstes Hugo vom Jahre 1217 über eine Stiftung des Raumburgschen Domprobstes Conrad, nach welcher an den zu Conrads und seiner Eltern jährlicher Gedächtnisfeier bestimmten Tagen sowohl den Brüdern, als den Schwestern aus dem Fonds der Stiftung eine Ergötzlichkeit (consolatio) zu Theil werden sollte. *)

Es fehlt nicht an Beispielen in Menge, daß in einem und demselben Kloster Mönche und Nonnen zugleich unterhalten wurden, und es würde nicht uninteressant sein, dieselben zu sammeln und die Verhältnisse, unter welchen dergleichen geistliche Brüder- und Schwesternschaften bestanden, näher zu erörtern. **)

Dem Bischof Theodorich folgte in seiner Würde Richwin, früher Domherr zu Raumburg. Daß er unserm Kloster besonders zugethan gewesen, ist daraus abzunehmen, daß er in demselben seine Ruhestätte wählte, wie der ihm in der ehemaligen Klosterkirche errichtete, noch vorhandene Grabstein bezeugt. ***)

Die Verhältnisse des Klosters zur bischöflichen Kirche wurden in der That festgestellt, daß dem Convent die Befugniß eingeräumt wurde, die Probstei durch freie Wahl aus seiner Mitte oder aus einem andern Kloster desselben Ordens zu besetzen, jedoch mit der Verbindlichkeit, den neu erwählten Probst dem Bischof zur Investitur zu präsentiren. †)

*) Anh. I. Nr. 2. ●

**) Einen Beitrag dazu gebe ich in dem Anhang III. Nr. 2.

***) Anhang II. 2.

†) Es ergibt sich dieses Verhältniß aus den Stiftungsurkunden des Augustinerklosters St. Afra zu Meissen vom Jahre 1203, wo, bei gleichmäßiger Feststellung der Verhältnisse dieses Klosters zur bischöflichen Kirche zu Meissen, darauf Bezug genommen wird. S. Ursinus Gesch. d. Kl. St. Afra S. 113.

Zweiter Abschnitt.

Reihfolge der Pröbste; deren Handlungen und was aus der Verwaltungszeit eines Leben in Beziehung auf das Kloster zu berichten.

I. Conrad.

An ihn ist die Bulle Papsi Innocenz II. gerichtet, in welcher derselbe die vom Bischof Theodorich getroffenen Anordnungen bestätigt und seine ausdrückliche Genehmigung ertheilt, daß der Gottesdienst im Kloster fortan nach der Regel des heiligen Augustinus verrichtet werde. Zugleich bestätigt er dem Kloster alle Besitzungen, zu denen es bis dahin rechtmäßig gelangt sei, so wie alle, die dasselbe durch die Freigebigkeit der Kaiser und Fürsten und sonst auf rechtmäßige Weise künftig erwerben möchte, unter Androhung des Borns der beiden großen Apostel Allen, die diesem Decrete frevelhafter Weise entgegen handeln möchten. In der Urkunde ist nur der Ort und Tag (Romae II. Id. Jan.), nicht das Jahr der Ausstellung angegeben.

Demnächst findet sich noch ein Schenkungsbrief Bischof Udo's I. zu Raumburg, der an den Probst Conrad gerichtet ist und hier in wörtlicher Uebersetzung mitgetheilt wird: „Udo von Gottes Gnaden Bischof zu Raumburg, allen Getreuen in Christo. Die Verehrung Gottes zu befördern ist Gott angenehm, und für unser Seelenheil, wie bekannt, überaus wirksam. Darum, zum Heil meiner Seele, habe ich meinem geliebten Bruder Conrad und seinen Mitbrüdern, die im Kloster des heiligen Mauritius nach angelobter Regel Gott dienen, zur Erfüllung ihres Bedürfnisses fünf Hufen in Mukerene und einen Fischereibezirk, gemeinlich Bach genannt, und den ihrem Kloster zunächst liegenden Theil des Waldes zugeeignet und diese Zueignung durch die Nachvollkommenheit meines Bannes bestätigt.“

Auch diese Urkunde ist mit keinem Datum versehen, *) daher der Zeitraum, in welchem Conrad dem Kloster vorgestanden, nicht näher bezeichnet werden kann,

*) Und nur aus dem noch wohl erhaltenen Siegel, wie es an mehreren Urkunden im Domkap.-Archiv vorkommt, ist zu entnehmen, daß sie von Udo dem Ersten, nicht dem Zweiten dieses Namens, ausgegangen. Lat. abgedruckt Bischofsgeschichte S. 230, Nr. 40.

als daß derselbe in die Regierung dieses Bischofs (1126 — 1143) und zugleich in die des Papstes Innocenz (1130 — 1143) fällt, jedoch, wie aus dem Folgenden erhellt, noch vor oder längstens mit dem Jahre 1140 endete.

II. Burkhard.

Er wird in zwei Urkunden des Bischofs Udo unter den Zeugen genannt, zum erstenmal in der Urkunde über die Gründung des Klosters Pforta im Jahre 1140, *) dann in einer zweiten, demselben Kloster ausgestellten Urkunde vom Jahre 1145. **) Obgleich er in beiden ohne Benennung seines Klosters nur als Probst zu Raumburg (Praepositus Numburgensis) bezeichnet ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er die Probstei zu St. Moritz verwaltete, da es gewiß ist, daß der damalige Domprobst den Namen Berthold führte, letzterer auch in bemeldeten beiden Urkunden zugleich mit Burkhard unter den Zeugen mit aufgeführt wird. Ihm folgte

III. Conrad II.

Als im Jahre 1145 Markgraf Conrad der Große von Meissen sich zum zweitenmale zu Jerusalem eingefunden hatte, um an der Grabstätte des Gekreuzigten sein belastetes Gewissen zu erleichtern, und er dort dem Prior Peter und dem gesammten Kloster des heiligen Grabes ein ansehnliches Geschenk in Geld und einen jährlichen Zins von zwei Mark Silbers zuerwählte, waren, außer mehreren in der Urkunde benannten Zeugen, auch Bischof Udo von Raumburg und unser Conrad bei dieser Verhandlung zugegen. Der Ort der Ausstellung ist zwar in der Urkunde nicht bezeichnet; da aber aus den Worten: do hoc presente die XIII. Kal. Junii anno dom. inc. M. C. XLV. Indict. VIII. zu ersehen, daß die Urkunde am Tage der Handlung auch ausgestellt worden, so muß dieses auch an Ort und Stelle geschehen sein. ***) Bekannt ist es auch, daß Markgraf Conrad erst im folgenden Jahre von seiner Wallfahrt zurückkehrte. Daß jedoch sowohl der Bischof als unser Probst bald nach jener Handlung Jerusalem verlassen und ihre Rückkehr sehr beschleunigt haben, geht aus mehreren Urkunden des Bischofs vom Jahre 1145 hervor, in welchen zugleich Conrad als Zeuge aufgeführt ist. †) Zum letztenmal geschieht seiner Erwähnung in einer vom Bischof Udo dem Kloster Vojan ausgestellten Urkunde d. d. Zeit den 13. Mai 1146. ††)

*) Bertuch Chron. Portens. ed. Schamel. p. 19.

**) Diplomatar. Port. (Mspt.)

***) Die Urk. f. in Schöttg. Gesch. Conrads d. Großen, Beilage XIV. XV.

†) Schultes, Direct. dipl.; Braun a. a. D. S. 216.

††) Schamel, Kloster Vof. S. 19.

IV. Burkhard II.

wird in Bischof Udos, dem Kloster St. Stephan zu Zeig ausgefertigtem Stif-
tungsbriefe vom 13. Mai 1147 unter den Zeugen genannt. *)

Sein Nachfolger

V. Bruno

bezeugt die Urkunde Bischof Wichmanns, durch welche er dem Kloster Pforta des-
sen sämtliche Besitzungen bestätigt, vom 6. Januar 1153. **)

Im folgte

VI. Ernst,

der zuerst in einer Urkunde Bischof Wichmanns vom 1. April 1154, da er den
Königen zu St. Stephan zu Zeig gewisse Güter zuerkaufte, als Zeuge vorkommt. ***)
Im Jahre 1156 am St. Andreastage (30. November) besand sich derselbe gegen-
wärtig im St. Peters-Kloster bei Halle, als Markgraf Conrad, nachdem derselbe
einige Tage vorher im Dome zu Meissen seine ritterlichen Waffen abgelegt hatte,
um sie mit dem Mönchsgewande zu vertauschen, diesen Entschluß vollzog und sich
dem Höchsten als lebendiges Opfer darbrachte. Mit diesen Worten wird
der Vorgang in der von ihm dem Peters-Kloster über gewisse, zu Gunsten dessel-
ben getroffene Anordnungen, gleichzeitig ausgefertigten Urkunde berichtet, in wel-
cher unser Conrad unter den Zeugen benannt wird. †)

Bischof Wichmann hatte bereits im Jahre 1154 den erzbischöflichen Stuhl
zu Magdeburg eingenommen, und Berthold, früher Domdechant zu Raumburg,
war ihm hier als Bischof gefolgt. Auch von ihm liegen mehrere Urkunden
vor, in denen Ernst unter den Zeugen mit genannt ist. ††) Dem Bischof Berthold,
der im Feldlager Kaiser Friedrichs zu Mailand im Jahre 1159 starb, folgte
Udo II., von welchem sich mehrere unserm Kloster ausgefertigte Urkunden erhalten
haben, 1) ein Schenkungsbrief über vier Hufen in Wischerabin vom Jahre
1166, †††) 2) dergl. über fünf Hufen zu Ketewitz (eingegangenes Dorf im

*) Schöttg. a. a. D. Beil. XVIII.

**) Bertuch a. a. D. S. 21.

***) Schöttg. a. a. D. Nr. XXIV.

†) Schöttg. XXVI.

††) Braun a. a. D. S. 220; Schultes dir. dipl.

†††) Schöttg. und Kreyf. diplomat. Nachlese VIII. S. 681. ff. — Wischerabin
ist Wischerode, im Kreise Weissenfels, jetzt wüste Mark. Bischofsgeschichte
S. 158, Anm. 197.

Burgward Schönburg) vom Jahre 1171, *) 3) über sechs Hufen ebendasselbst und eine Hufe zu Wiskerabin, nachdem die früheren Inhaber, Hermann von Sconenberg (Schönburg), als bischöflicher Dienstmann, und Heinrich, Domherr zu Raumburg, die Lehn daran aufgelassen und ihr Recht daran dem Stifte resignirt hatten, vom Jahre 1174. **) Von Udo wird im Allgemeinen gemeldet, daß er zur Verbesserung der Einkünfte unseres Klosters sich sehr freigebig erwiesen habe. ***)

Aus einem Vergleiche zwischen den Klöstern zu Pforta und St. Georgen über die Altenburger Mühle vom Jahre 1172 geht hervor, daß diese Mühle damals den genannten beiden Klöstern und zugleich dem Moriz-Kloster gemeinschaftlich gehörte. Später wurde sie ungetheiltes Eigenthum des Klosters Pforta. †)

Zum letztenmal finden wir den Probst Ernst genannt im Jahre 1174, da er im Einverständniß mit dem gesammten Convent gewisse Besitzungen zu Wickersstädt an das Stift zu Gugesdorf (Heußdorf) verkauft. Den Verkauf genehmigte der Klostervoigt Gottfried, über dessen Person und Geschlecht ich nichts habe ermitteln können. ††)

Ihm folgte

VII. Gunfried,

den mehrere Urkunden Bischof Udos II. vom Jahre 1182 — 1185, auch einige ohne Datum als Zeugen bei verschiedenen Synodal-Verhandlungen und Geschäften nennen. †††) Vom Landgrafen Ludwig III. von Thüringen erwarb er für sein Stift zwei Güter zu Dasdorf, dessen Lage nicht bekannt ist. *)

VIII. Reinhard.

Dem Bischof Udo II. († 1186) war Berthold II., früher Domherr zu Raumburg, gefolgt. In dessen Regierung fällt die Verwaltung unseres Reinhard. Beide befanden sich im Monat März 1190 am Hoflager des Erzbischofs Conrad von Mainz zu Erfurt, und gegenwärtig, als dieser den Nonnen zu Ichtershausen den Besitz ihrer mühsam errungenen Heiligtümer bestätigte. **†)

*) Indict. IV.; ohne Bezeichnung des Tages. (B.)

**) Indict. VII.; ohne nähere Bezeichnung. (B.)

***) Dresser Isag. P. IV. S. 258, 270.

†) Bertuch S. 62.

††) Urk. d. d. XIII. Kal. Jun. f. Schamel. Kloster St. Moriz S. 16.

†††) Schultes Dir. dipl.

*) Urk. d. d. Eckardsb. 1183. Schußmacher vermischte Nachr. V. p. 41.

**†) Schußmacher a. a. D. S. 45.

Nächstem wird seiner gedacht in einer Verhandlung des Merseburgischen Bischofs Eberhard über gewisse Streitigkeiten des Klosters Pforta mit einem geistlichen Stifte zu Altenburg vom Jahre 1191. *)

Als im Jahre 1197 Landgraf Hermann von Thüringen zu Eckartsberga verweilte, finden wir Reinhard in dessen Umgebung und als Zeuge in der Urkunde, die der Landgraf über eine dem Kloster Heußdorf gemachte Schenkung ausstellte. **)

Seinem Kloster erwarb er das Patronatrecht über eine Kapelle zu Rosbach, nebst einem Edelhofe ***) daselbst, und zwar zu $\frac{2}{3}$ von Heinrich von Heldrungen und $\frac{1}{3}$ von Reinhard, landgräflichem Ministerial auf dem Schlosse zu Freiburg, und außerdem eine Hufe daselbst, die er von genanntem Reinhard erkaufte. †)

Ihm folgte

IX. Hugo,

von dem weiter nichts zu berichten, als daß er in mehreren Urkunden der Bischöfe zu Raumburg, Berthold und seines Nachfolgers Engelhart, vom Jahre 1199 — 1213 als Zeuge vorkommt. ††) Im Jahre 1212 erkaufte das Kloster von Arnold und Bodo von Sconenberg (Schönburg) zwei Hufen in Rathewig für 40 Mark.

X. Marquard.

Seine Verwaltung fällt ganz in die Zeit der langen Regierung Bischof Engelhards. Als dieser im Jahre 1217 auf einer Wallfahrt nach Palästina begriffen war, wohnte Marquard der Synode bei, die dessen Stellvertreter Conrad, ehemaliger Bischof zu Halberstadt, und seit seiner Resignation Mönch zu Sittichenbach, zu Raumburg hielt. In der Urkunde vom 9. October, durch welche derselbe die Stiftung des Klosters zu Eisenberg durch Markgraf Dietrich zu Meißen bestätigte, wird er unter den Zeugen genannt. †††)

*) Diplomat. Port. (Mspt.)

**) Thuring. Sacr. p. 332.

***) Curia et domus lapidea; diese Bezeichnung läßt erkennen, daß nicht von einem bloßen Bauerhofe die Rede ist. Muthmaßlich hatte darauf das Patronat über eine Kapelle.

†) Urk. Landgr. Hermanns vom Jahre 1196 und noch zwei Bestätigungs-Urkunden. (B.)

††) In fünf Urkunden dem Kloster Pforta ertheilt. Diplomat. Port.

†††) Gleichenstein, Gesch. des Klosters Bürgel. Urk. S. 11.

Verfl. u. gef. Schriften.

Von Friedrich, Bischof zu Halberstadt, wurde im Jahre 1218 das Patronat unseres Klosters über die Kapelle zu Rosbach anerkannt.*)

Als im Jahre 1219 die Mönche im Peters-Kloster bei Halle gegen ihren Probst Dietrich einen Aufruhr erregten, und den Markgrafen über dessen eigenmächtige Handlungen mit großen Beschwerden beströmten, beauftragte derselbe die Probsts der Augustinerklöster zu Halle, Leipzig, Eilen und unserm Probst Marquard, die Sache zu untersuchen. Für den Probst Dietrich hätte die Sache keine günstigere Wendung nehmen können; denn die Commissarien hätten nicht sämmtlich Stiftsprobste sein müssen, um nicht mit ihm zu sympathisiren. „Sie erwogen sehr wohl,“ — so erzählt der Petersberger Mönch — „daß die Sache des Probstes eigentlich die ihrige sei (commune „sibi cum praepositio negotium reputantes) und daß sie in ihm sich selbst „beschützten; mit dem ganzen Lärm, meinten sie, habe es nicht viel auf sich; „für einen Probst aber, so wie überhaupt für einen Prälaten, sei es doch verdriesslich und fast unerträglich, daß er bei all seinem Thun und Lassen das „Urtheil seiner Untergebenen berücksichtigen und über alles und jedes sich recht „fertigen solle. So urtheilten die billigen Richter (sic iudices aequissimi „responderunt); doch“ — so fährt der Erzähler fort — „wünschten sie die „Sache beigelegt zu sehen, damit der Markgraf nicht weiter mit zudringlichen „und grundlosen Beschwerden angegangen werden möchte, der, wie sie fürchteten, die Sache doch vielleicht anders beurtheilen möchte, als sie.“

Sie erreichten auch glücklich ihren Zweck, indem die Sache verglichen wurde.**)

Es ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wie lange Marquard dem Kloster vorgestanden. Zum letztenmal wird er genannt in einer Urkunde des Bischofs Engelhard vom Jahre 1227, durch welche derselbe dem Kloster eine halbe Hufe Landes in Wisserabin zueignet. In der Urkunde desselben Bischofs vom 30. September 1230 über gewisse, von Rudolph von Bünau dem Kloster überlassene Grundstücke zu Kathewig ist der Name des Probstes nicht genannt.

XI. Conrad III.,

muthmaßlich derselbe, der den Verhandlungen zwischen dem Domkapitel zu Raumburg und dem Stiftskapitel zu Zeitz über die streitige Bischofswahl am

*) Es erstreckte sich nämlich der Sprengel des Bisthums Raumburg auf der West- und Nordseite nur bis an die Saale. Jenseits derselben schied die Unstrut die Diöcesen Mainz und Halberstadt. Dagegen dehnte sich die Raumburger Diöces gegen Morgen und Mittag weit aus, und grenzte mit den Sprengeln von Meißen und Bamberg.

**) Chron. Mont. Ser. ed. Mader S. 120.

15. Februar 1232 in der Domkirche zu Merseburg beiwohnte, und in der darüber ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Albert zu Magdeburg und des Raumburgischen Bischofs Engelhard in der Eigenschaft als Prior des St. Moritz-Klosters zu Raumburg unter den Zeugen genannt wird. Die Probstei mochte damals erledigt sein.

Die thätige Fürsorge des Bischofs Engelhard für die stiftische Geistlichkeit erwies sich auch gegen unser Kloster, indem er, auf die Vorstellung der Stifts-Geistlichen, daß die beschränkten Einkünfte des Klosters zu Bestreitung der Haushaltung nicht ausreichten, und diejenigen, die hier zum Dienste Gottes vereinigt wären, Noth leiden müßten, (ad sustentationem personarum inibi Deo servientium proprias facultates non sufficere) bewilligte, daß die Pfarrkirche zu Mölsen, über welche das Kloster schon lange das Patronat ausgeübt hatte, dem Kloster völlig incorporirt wurde, mit der Befugniß, dieselbe durch einen Conventualen oder einen Weltgeistlichen verwalten zu lassen, den Ueberschuß der Einkünfte aber im eigenen Nutzen zu verwenden (in usus proprios ac stipendia fratrum convertere).*) In seine Verwaltung fällt die Beendigung der vieljährigen Streitigkeiten, die zwischen seinem und dem St. Georgen-Kloster über die Benutzung des unter dem Namen der kleinen Saale bekannten Mühlgrabens**) obwalteten. Zu dessen Beilegung hatten sie im Jahre 1224 compromittendo den oben genannten Conrad, ehemaligen Bischof zu Halberstadt, den Abt Berthold zu Heusdorf und die beiden Domkapitularen Ludwig und Albert zu Raumburg zu Schiedsrichtern erwählt, mit der gegenseitigen Verpflichtung, sich dem Ausspruche derselben unbedingt und bei einer Strafe von 50 Mark, die der widersprechende dem andern Theile zahlen sollte, zu unterwerfen. Der Ausspruch erfolgte dahin, daß dem Moritz-Kloster die Benutzung des Wassers zu $\frac{1}{2}$ zugesprochen wurde,***) wobei jedoch Probst Conrad und sein Convent sich keineswegs beruhigten. Es erwuchsen daraus immer größere Weiterungen, bis im Jahre 1234 Paps Gregor IX. auf die Provokation des Georgen-Klosters den Abt und Prior des Klosters Gossek beauftragte, die Sache zu untersuchen und nach Befinden den

*) Anhang I. 8.; über Incorporationen s. Anhang III. 7.

***) Eine Anlage der Mönche zu St. Georgen, wozu der Bischof Balram zu Raumburg im Jahre 1103 dem Kloster die Erlaubniß erteilte und das Land einräumte. Die Original-Urkunde d. d. Actum nuenburch ao. dominice incarnat. MCIII. Indict. XI. befindet sich unter dem Vorrath der St. Georgen-Kloster-Briefe zu Weimar.

****) Urf. d. d. 1224 III. Non. Decbr. (W.)

Probst und Convent durch die festgesetzte Conventionalstrafe, ohne einige Appellation zu achten, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.*)

Es folgte nun

XII. Christoph I.

Derselbe verwaltete an dem Hofe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten das Amt eines Protonotars, und wird neben dem in allen Urkunden als Magister bezeichnet. Neben diesen Bezeichnungen wird er nur zweimal als Praepositus und nur ein einzigesmal unter ausdrücklicher Benennung unsers Klosters in folgenden Worten: Magister Christophorus Protonotarius, prepositus Sancti Mauricii in Nuenburch aufgeführt (1253).**) Er begleitete in dieser Eigenschaft den Markgrafen auf dessen Reisen, wie aus den Datis der von ihm expedirten Urkunden, in denen er daher unter den Zeugen mit benannt wird, zu ersehen.

So befand er sich am 10. October 1248 zu Mühlberg, am 18. Octbr. zu Schköfen, am 29. November 1253 zu Liebenthal, am 1. Januar und 6. Juli 1255 zu Tharant, am 19. November zu Dresden und am 26. ejusd. wieder zu Tharant, am 28. Juli 1256 zu Meissen, am 27. Mai 1259 auf dem neuen Schlosse (novum castrum, die Burg zu Freiburg), am 15. August desselben Jahres auf dem Schlosse Schönburg und am 30. September 1261 zu Merseburg.***)

Die Zeit seiner Verwaltung fällt in die der Regierung der Bischöfe Theoderich II. († 1246) und Engelhard. Mit letzterem war er gegenwärtig, als Kunigunde von Wagdorf im Kloster zu Burgelin als Nonne eingekleidet wurde. †)

Von einer Feuersbrunst, die in den letzten Jahren seiner Verwaltung das Kloster und die ebenedem sehr verfallene Klosterkirche betroffen, unterrichten uns die vom Bischof Dietrich und mehreren Bischöfen dem Kloster ausgefertigten Indulgenzbriefe und, in Begründung auf jene, ein offener Brief des Ordensprovincials vom 25. Februar 1260. ††)

*) Anhang I. 6.

**) Liebens zufäll. Nachlese 1c. S. 63.

***) Liebe a. a. D. S. 61, 63, 63 u. f. w. Ludewig Reliq. T. I. p. 76, 77, 78, 80, 81.

†) Gleichenstein a. a. D. S. 19, allwo jedoch die Angabe des Jahres (1232) unrichtig und vielleicht 1253 zu lesen ist.

††) Von der Kirche wird darinnen gemeldet: nimla fulsse vetustate consumta, parte igne repentino concremata (V. Kal. Marcell. W.) Von Indulgenzen f. Anhang III. 6.

Von seinem Nachfolger

XIII. Dietrich

ist weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1268 dem Kloster Pforta gewisse Grundstücke in Tauschwizer Flur und andere in Teshnitzer Flur überließ. *) Wann er abgestorben und wer ihm zunächst in der probsteilichen Würde folgte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Der nächste seiner Nachfolger, den wir kennen,

XIV. Conrad IV.

wird zum erstenmal im Jahre 1280 genannt, da er im Einverständniß mit seinem Capitul einen Wald bei dem Dorfe Rode (?) und einen zweiten bei Gostenitz (Gestewitz?) an das Kloster Pforta verkaufte. **) Wie dieser Verkauf durch die bedrängte Lage, in welcher sich das Kloster befand, herbeigeführt wurde, so verbreitet sich darüber auch die Urkunde, in welcher gemeldet wird, daß selbst bei der größten Einschränkung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse es dem Convent unmöglich fallen würde, ohne zu Veräußerungen zu schreiten, sich von der Last ihrer Schulden zu befreien.

Auf die Verwendung Conrads bei dem Landgrafen Albrecht erlangte das Kloster von diesem das Patronat über die Pfarrkirche zu Eckardsberga in der Weise, daß demselben vergönnt wurde, daselbst für zwei bis drei Klostergeistliche eine Wohnung (cellam) einzurichten, um von hier aus im Umfange der Parochie, zu welcher vermuthlich ein größerer Landbezirk gehörte, den Gottesdienst zu verrichten, im Uebrigen aber die Einkünfte zum Kloster zu ziehen; 1288. ***) Wie hier, so erwies der Landgraf sich auf mehrfache Weise als ein besonderer Gönner unserer Augustiner. So im Jahre 1292, als er ihnen gestattete, zu ihrem Nutzen bei Roszbach eine Mühle anzulegen, †) — die aber, wenn das Projekt zur Ausführung gekommen, seitdem längst wieder eingegangen — und in demselben Jahre durch einen für das Kloster sehr vortheilhaften Tausch, wodurch dasselbe zum Besitze eines Waldes, die Buchleite genannt, 350 Acker haltend, in der Gegend von Freiburg, gelangte. In der Urkunde bezeugt der Landgraf dem Probst und seinem Kloster, in Beziehung auf dessen ihm vielfältig bewährte Ergebenheit, seine besondere Guld und Gewogenheit. ††)

*) Diplomatar. Port.

**) 8 Id. Jan. (Diplomat. Port.)

***) Die Urk. nach dem Original zu B. f. Anh. I. 7. vergl. Anh. III. 7.

†) Urk. X. Kal. Marcii. (B.)

††) Urk. zu B. f. Anh. I. 7.

Um dieselbe Zeit (1289) erkaufte Conrad für sein Kloster von Heinrich und Walther, Voigten zu Gleisberg, die Voigtei über das Dorf Holzhausen (Niederholzhausen bei Eckardsberga) und sechs Hufen zu Seena (ebenfalls im Eckardsbergarr Kreise), wobei Heinrich von Degenstädt und Heinrich, Marschall zu Ditsfurth, sich verbürgten und nebst Walthern sich anheischig machten, wenn das Kloster darum angefochten werden sollte und sie dieses nicht hindern könnten, in der Stadt Apolda einzureiten und dort Einlager, d. h. Stadtarrest, zu halten. *)

Im Jahre 1293 stiftete Peter von Reidschig und Albrecht von Roda, Burgmänner zu Rudelsburg, zum Seelenheil ihrer Eltern und zu ihrer eigenen Grabstätte eine Kapelle auf dem Kirchhofe zu St. Moriz, von der aber auch die Stelle nicht mehr nachzuweisen. **)

Conrads Verwaltung fällt größtentheils in die Zeit der Regierung Bischof Brunos (1285 — 1304), der, um dem Kloster einigermaßen aufzuhelfen, demselben die Pfarrkirche zu Wöhlig (Dorf und Rittergut im Weißenfesler Kreise) incorporirte. So meldet die von seinem Nachfolger Bischof Ulrich darüber ausgestellte Urkunde vom Jahre 1305.

Von den fortdauernden Drangsalen des Klosters zeugen zwei Urkunden Conrads vom Jahre 1294 über den Verkauf gewisser Grundstücke an die Reunen zu Bentz. Man wußte bei der Aussicht auf einen allgemeinen Krieg (propter guerras toti terrae imminentes) dem Andränge der Gläubiger nicht mehr auszuweichen. ***)

Die Nachrichten vom Probeste Conrad reichen nur bis 1303, da er mit Genehmigung des Convents an Johann von Gofferstedt zwei Hufen zu Kottichowe (Köttichau im Weißenfesler Kreise) verkauft — abermals wegen drückender Schulden, wie in folgenden Worten der Urkunde: cum ecclesia nostra gravi onere debitorum depressa esset nicht verschwiegen wird, †) woraus zu ersehen, daß bei seinem Abscheiden die bedrängte Lage des Klosters sich um nichts verbessert hatte.

*) Urf. Act. in Wilrestete VIII. Id. Marcii. (B.)

**) Urf. im Domkap. = Archiv.

***) Die Urkunde s. bei Schöttg. & Kreyssig S. R. G. Tom. II. p. 385; die oben ausgehobene Stelle bezieht sich auf die landverderbliche Fehde, die zwischen König Adolph und den Söhnen Landgraf Alberts über den Besitz der von Albrecht an Adolph käuflich überlassenen Thüringisch-Weißenfesler Lande ausbrach.

†) XIII. Kal. Maji. (B.)

Ihm folgte in seiner Würde und Bürde

XV. Ludewig I.

aus dem adeligen Geschlechte von Hausen, wie aus der Urkunde vom Jahre 1318 zu ersehen, nach welcher Theodor Faber, Comthur des Johanniter-Ordens zu Ruzschleben, ihm und seinen Brüdern, Heinrich, Rudolph und Berthold, genannt von Hausen (dicti de Husen) gewisse Grundstücke zu Lügelsömmern (Klein-Sömmern) verkauft.*)

Gleich nach seinem Verwaltungsantritt sah er sich durch das Drängen der Gläubiger genöthigt, zu anderweiten Veräußerungen seine Zuflucht zu nehmen. Das Loos traf zunächst die Mühle zu Altenburg, die nebst mehreren Grundstücken daselbst um zwei Malter Zins von der Mühle zu Mertendorf für 70^o Mark Silbers an das Kloster zu Pforta verkauft wurde (1306).**)

Aus einem vom Kloster St. Thomas zu Leipzig dem unsrigen ausgefertigten Confraternitätsbriefe vom Jahre 1313 ist zu ersehen, daß beide aus besonderer Zuneigung eine sogenannte geistliche Brüderschaft errichteten, d. h. sich gegenseitig die Gemeinschaft ihrer guten Werke zusicherten.

Um mehr Ordnung in die Verhandlungen des Convents zu bringen, traf Ludewig (1314) die Anordnung, daß alljährlich drei General-Versammlungen gehalten und an diesen auch die bei den auswärtigen Pfarrkirchen angestellten und sonst abwesenden Brüder ohne vorgängige Einladung sich einfinden sollten.***)

Zum letztenmale wird Ludewig als verwaltender Probst genannt in der Urkunde des Bischofs Heinrich vom Jahre 1325, da derselbe mit Zustimmung des Domkapituls dem Kloster das für arme Kranke und Reisende gestiftete Hospital zu St. Lorenz überließ, um die Hospitalisten besser versorgt zu wissen (considerationem habentes circa curam infirmorum et hospitalitatem). †)

XVI. Wolfshard.

Seine vieljährige Verwaltung fällt in die späteren Regierungsjahre Bischof Heinrichs I. und in die seiner Nachfolger, Wittichos I., Johannes I., Rudolfs und Gerhards. Zum erstenmal wird sein Name genannt in der Urkunde vom Jahre 1319, da Bischof Heinrich ihm und seinem Kloster gewisse Aecker zwischen der Stadt und dem Lustelberge ††) übereignet.

*) Id. Jan. (B.)

**) Dipl. Port.

***) V. Non. Jul. (B.)

†) Anhang III. 9.

††) Der Bergabhang zwischen Raumburg und Altenburg, der jetzt der Läuferberg benannt wird.

Seiner langen Verwaltung ungeachtet ist nichts Erhebliches und im Ganzen wenig von ihm zu berichten. Im Jahre 1331 verschrieb er dem Pleban Hermann zu (Nieder-) Holzhausen einen gewissen Zins, den er aus eigenen Mitteln zum Kloster gebracht hatte. In demselben Jahre erkaufte er von vier Gebrüdern Marschall zu Gofferstedt eine Hufe Land zu Hasleben, im folgenden von Hermann von Balgstädt das Holz Sibotenberg (?) und im Jahre 1340 von Heinrich Marschall zu Gofferstedt, dem Vormunde Conrads, Rudolfs und Heinrichs, Schenken zu Saaleck, einen Zins, nebst den Gerichten über eine halbe Hufe zu Lisdorf. *)

Im Jahre 1344 war er gegenwärtig bei der Verhandlung, als Heinrich, Rudolf und Conrad, Schenken zu Saaleck, ihren Antheil am Schloß und Amt Saaleck an den Bischof Wittthigo verkauften. **) Sehr wohlwollende Gefinnungen äußerte letzterer gegen das Kloster, als er im Jahre 1347 demselben 17 Hufen in der Flur Ronove (unbekannt) nebst einigen Höfen daselbst, ingleichen das ganze Dorf Rodelin ***) nebst dabei gelegnem Walde zuwiegnete. Außerdem kommt sein Name in Urkunden noch einmal im Jahre 1347, einmal im Jahre 1353 und zuletzt im Jahre 1360 vor, wo er gewisse Grundstücke zu Ranstädt erkaufte. †)

XVII. Hermann von Lengefeld

wurde unter der Regierung Bischof Gerhards I. eingesetzt. Die Schulden, die er bei dem Antritt seiner Verwaltung vorfand, waren so hoch angestiegen, daß, nach seiner eigenen Versicherung, er sich gegen das Andringen der Gläubiger nicht mehr zu retten wußte, und darum nothgedrungen sich entschließen mußte, 9 Hufen zu Nieder-Möller und Pomniz an das Kloster zu Pforta zu verkaufen, ††) wobei es vermuthlich nicht geblieben. Sonst ist von ihm zu finden, daß er im Jahre 1371 in gewissen Irrungen des Domcapituls und des Klosters St. Georgen als erwählter Schiedsmann einen Vergleich und Tauschvertrag vermittelte, †††) dann im Jahre 1375 der Pfarrei zu Koselwitz (vielleicht Köstitz im

*) (B.)

**) Urk. im Domkap.-Archiv.

***) Ehemaliges Dorf über Balgstädt, wovon sich ein Ueberrest und die Spur des Namens in dem zu dem Rittergute Balgstädt gehörigen Borwerke, der Röttel, erhalten (bemerkendwerth wegen der nahen Steinbrüche, aus welchen die Steine zum Bau der Naumburger Domkirche gewonnen worden). Urk. d. d. feria IV. post Invocavit. (B.)

†) Mittwoch nach Gregorii. (B.)

††) Vertuch S. 82.

†††) Schamel, St. Georgen-Kloster S. 82.

Weißenfelscher Kreise) eine Hufe Landes, *) so wie der Pfarrei zu Brandersode gewisse Zinsen verschrieb, **) und in demselben Jahre von dem Kloster zu Regau einen jährlichen Zins von fünf Schock breiter Kreuzgroschen in dem Dorfe Werben erkaufte, wobei die Verkäufer sich verpflichteten, daß, wenn ja die Gensiten durch Unfälle irgend einer Art so herab kommen sollten, daß die schuldbigen Zinsen von ihnen nicht eingebracht werden könnten, sie das Kloster St. Moriz aus ihren übrigen Einkünften entschädigen wollten. ***) Das Kloster war also durch Hermanns gute Wirthschaft damals wieder in der Verfassung, neue Erwerbungen machen zu können. In dasselbe Jahr fällt die von den Markgrafen Gebrüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm auf Hermanns Verwendung dem Kloster und dessen Capellanen zu Eckardsberga, Gartisleben, Auerstädt, Mansstädt, Münchenholzhausen (Niederholzhausen) Wehlich, Costewitz und Rosbach ausgestellte Verschreibung, daß ihnen gestattet sein sollte, über ihre fahrende Habe und ihr Eigenthum ganz frei und ohne Behinderung von Seiten der Markgräflichen Beamten zu disponiren, wogegen diese sich verbindlich machten, alljährlich zweimal der genannten Fürsten und ihrer Eltern Todtenfeier zu begehren. †)

Von ihm wird im Allgemeinen gemeldet, daß er dem Kloster wohl vorgestanden, alle Schulden, die er bei seinem Antritte vorgefunden, abgetragen, bei seinem Hinscheiden seinem Nachfolger in aller Art reichliche Vorräthe hinterlassen, und das Kloster sich in einem blühenden Zustande befunden habe. ††)

XVIII. Peter Schöbel.

„Als bald, nachdem der wohlverdiente Probst Hermann das Zeitliche verlassen, „und nach kirchlichem Gebrauche zur Erde bestattet worden, bedachten Prior und „Convent die Nothwendigkeit, in der Wahl eines neuen Oberhauptes die Verwaltung des Klosters zu sichern, wobei sie auf den andächtigen und fürsichtigen „Mann, Herrn Peter Schöbel, ihren Mitbruder, das Abschn richteten, in der „Erwartung, daß derselbe das Kloster in dem vorzüglich guten Zustande, in „welchem sein Vorgänger es hinterlassen, erhalten werde. Die Wahl erfolgte, „wurde unter den herkömmlichen Feierlichkeiten vollzogen, und von dem hochwür- „digen Bischof Wihigo (II.) in der Voraussehung, daß der Convent sich hierbei „wohl vorsehen, bestätigt.“

*) Dom. qua cantatur *circumducerunt*. (B.)

***) Am Tage Bonifacii Mart. (B.)

****) Die Urkunde ist auf eine merkwürdige Weise verclausulirt. S. Schöttgen Leben Graf Wiprechts S. 163.

†) Freitag vor dem Sonntag als man singet *Invocavit*. (B.) Bgl. Anb. III. 8.

††) Urk. Bisch. Christianus; f. unter der folgenden Verwaltung.

Mit dieser Erzählung von der Wahl und Einsetzung des Propstes Peter und mit diesen Worten beginnt die Urkunde *) des Bischofs Christian, durch welche in der Folge, nach einem langen Untersuchungsprozesse, wie sogleich weiter gemeldet werden wird, derselbe seiner Stelle wieder entsetzt wurde.

Es ist nicht zu ermitteln, in welchem Jahre er die Verwaltung angetreten. Zum erstenmal wird sein Name genannt bei einer unbedeutenden Handlung im Jahre 1377, da Conrad, Probst zu Baugen, sein Gedächtniß stifet und in dieser Absicht dem Kloster einen Zins zu Droißen überläßt, dann im folgenden, da er einem Laienbruder zu Pforta einen Acker unbebauten Landes gegen einen jährlichen Zins von — zwei Füßschuben zuerignet.**)

In einer Urkunde vom Jahre 1379 bekennen der Probst Peter, der Prior Heinrich und gesammter Convent, daß ihnen Johann von Neumark (de novo foro), Scholastikus der hohen Stiftskirche, einen gewissen Jahreszins unter der Bedingung zugeeignet habe, daß sie zu ewigen Zeiten am ersten Tage jedes Monats sein und seiner Eltern und Voreltern Gedächtniß fetterlich und andächtig begehren sollen. Bemerkenswerth sind hierbei die Klauseln, wodurch Johannes seine Stiftung zu sichern suchte; zuvörderst ließ er sich versprechen, daß der bemeldete Zins vom Kloster nie und unter keinen Umständen, auch in der größten Noth nicht veräußert werden sollte — vermuthlich weil er sehr gut wußte, wie es mit den Finanzen des Klosters stand — für den Fall aber, daß sie dem entgegen handeln, oder sonst den übernommenen Verpflichtungen nicht genügen würden, wurde festgesetzt und genehmiget, daß sie sich des Besuchs der Kirche enthalten sollten (suspensi ab ingressu ecclesiae esse volumus et debemus), also ein Interdict, das sie eventuell sich selbst auflegten. Nebendem erhielt Johannes die Zusicherung der Theilnahme an den Früchten ihrer geistlichen Werke und zwar sine dolo et fraude! Sonst ist von bemerkenswerthen Handlungen aus seiner Administration nichts specielles aufzufinden. Desto ausführlicher verbreitet sich über seine Verwaltung im Allgemeinen die in der oben bemeldeten Urkunde Bischof Christians der Sentenz vorausgeschickte Species facti. Hier wird gemeldet, daß er den Erwartungen, die man von ihm hegte, keineswegs entsprochen, daß er sich der unsinnigsten Verschwendung überlassen, bei Christen und Juden Schulden auf Schulden gehäuft, die Besitzungen des

*) Bom 12. Decbr. 1388. (B.)

**) Vertuch S. 133. Aus der Bezeichnung der Lage dieses Stückes: zwischen den zwei Weinbergen, der Weißberg und der Gafberg (in der Gegend der Saalhäuser) ist zu ersehen, daß die Bergabhänge am Saalberge damals noch nicht völlig mit Wein angebaut worden, wie dieses auch aus einer noch späteren Verhandlung sich ergeben wird. Der Weißberg ist unter diesem Namen noch jetzt bekannt.

Klosters, bewegliche und unbewegliche, verschleudert und zerstreut und dadurch das Kloster dem völligen Ruine so nahe gebracht habe, daß kaum die Hoffnung und Möglichkeit, demselben wieder aufzuhelfen, übrig geblieben (in tantum quod vix spes esset aut possibilitas — — posse monasterium tanta dilapidatione collapsum reformari).

Der Bischof hatte lange durch Ermahnungen und Warnungen ihn auf bessern Weg zu bringen gesucht; doch ohne Erfolg. Nun wurde eine Visitation angeordnet, die sich auf alle Zweige der Verwaltung erstreckte. Der Bischof selbst begab sich ins Kloster, begleitet von mehreren Prälaten und Vasallen seiner Kirche, um mit eigenen Augen zu sehen; und was er fand, war, „daß es noch dreimal schlimmer stand, als ihm berichtet worden“ (— id quod ad nos — — in simplo pervenerat, in triplo esse verum).

Lange genug hatte Peter und sein Prokurator Ludwig Heiligenstadt, Conventual zu St. Moritz, durch wiederholte Fristgesuche, durch Intercessionen und Winkelzüge aller Art die Sache hingehalten; endlich, und nachdem ihm zu seiner Rechtfertigung eine letzte peremptorische Frist eingeräumt worden, und diese abgelaufen war, ohne daß er weiter etwas von sich hören lassen, erfolgte am 12. Decbr. 1385 in der bischöflichen Curie zu Reiz, in Gegenwart mehrerer Prälaten und Stiftsgeistlichen, mit Zustimmung des Domkapituls, nach angehörtem Rath der Rechtsverständigen und unter Anrufung des Namens Christi, die Publication der bischöflichen Sentenz in contumaciam, nach welcher Peter der Verwaltung und Führung des Klosterregiments entsetzt, die Conventualen aller ihm geleisteten Pflichten entbunden, und zur Wahl eines neuen Probstes autorisirt wurden.

Ihm folgte nun

XIX. Heinrich I. von Justiz.

Er wird zum erstenmal im Jahre 1391 genannt, als er verschiedenen Bauern zu Schönburg und Pössenhain 15 Hufen in der Flur des zum Kloster gehörigen Dorfes Rathewitz vererbt.*)

Außer daß er im folgenden Jahre einen jährlichen Zins an einen Raumburger Bürger verkauft,**) ist von ihm weiter nichts bekannt.

XX. Heinrich II. von Wgmar oder Weimar

verwaltete die Probstei unter den Bischöfen Ulrich II. und Gerhard II. (1394—1422). In seine Verwaltung fällt eine Stiftung Conrads und

*) Urk. v. Tage nach aller zwölf Boten-Tage. (B.)

***) Dienst. nach Margarethen. (B.)

Ludwigs von Brisenitz zu einem ewigen Seelengeräthe, d. h. zur jährlichen Feier ihres Gedächtnisses (Anniversarium), eine Erfindung des Mittelalters zur Bereicherung der Kirchen und Klöster, wovon in unsern Moritzklosterbriefen außer diesem noch mehrere Beispiele vorkommen. *) Die erste vom Probst Heinrich ausgefertigte Urkunde, die ich auffinden können, ist vom Marienstage 1400 datirt, und enthält, wie mehrere der folgenden, nichts von Bedeutung. Bemerkenswerther sind seine Verhandlungen mit Heinrich und Anarch von Wildenfels, die in ihren Streitigkeiten mit dem Gotteshause zu Cösterlein sich Gewaltthätigkeiten erlaubt hatten, und, weil sie sich weigerten, Genugthuung zu leisten, von ihm in den Bann gethan wurden. Das Mittel wirkte, und hatte zur Folge, daß sowohl Anarch (im Jahre 1407) als Heinrich (1408) sich zum Ziele legten. **) Zur Erläuterung dieses Vorganges ist zu bemerken, daß das Augustinerstift Celle bei Schneeberg an der Mulde, in Urkunden Owa Claustrum, gemeinlich das Cösterlein genannt, eine Stiftung Markgraf Otto's des Reichen, der speciellen Aufsicht und Curatel des hiesigen Probstes zu St. Moritz untergeben war. ***)

Um dieselbe Zeit (1407) kam zwischen unserm Probst Heinrich und dem Kloster Pforta über die streitigen Grenzen ihrer Besitzungen am Saalberge in der Gegend der Saalhäuser ein Vergleich zu Stande, woraus zu ersehen, daß der ganze Theil des Bergabhangs von den Saalhäusern (dem Moritzkloster gehörig) bis zu dem Pfortaischen Weinberge Omnium Sanctorum theils erst seit wenigen Jahren, theils gar noch nicht angebaut war, damals aber der Anbau sehr thätig betrieben wurde. Der Vergleich wurde durch Heinrich von Augard, Doctor der Rechte und Domherrn zu Magdeburg, und Dietrich von Goch, Licent. der Rechte und Probst zu Baugen, als erwählten Schiedsrichtern, dahin vermittelt, daß die neuen Weinanpflanzungen zunächst dem Winzerhause des Moritzklosters diesem, die zunächst dem Weinberge Sanctorum dem Kloster Pforta gehören, der übrige noch unangebaute Raum zwischen beiden aber zu gleichen Theilen vertheilt werden sollte. †)

Im Jahre 1410 stiftete der Probst Heinrich bei seinem Kloster die Feier des Festes Conceptionis Mariae, und an diesem sein und seiner Eltern Jahrgedächtniß. Die Urkunde enthält darüber sehr genaue Anordnungen, und bestimmt zugleich, was an dem gefeierten Tage den Conventualen zu essen und zu trinken gegeben werden soll, an Fleisch, Braten, Fisch, Wein und Raumburger Bier. ††) — Eine

*) Anh. III. 8.

**) Anshuld. Nachrichten vom Jahre 1722. S. 315.

***) Anh. I. 10.

†) Vertuch p. 138.

††) Vig. nativ. St. Mariae, (B.) vgl. Anhang III. 8.

Verschreibung, die er im Jahre 1415 einem Bürger zu Raumburg über einen abgelösten Zins von fünf Malter Getreide erteilte, läßt zugleich die Veranlassung zu dieser Veräußerung erkennen — dringende Schulden.

Aus einer Verhandlung vom Jahre 1422, da er dem Kloster einen gewissen Zins zu Stiftung einer Seelmesse für sich überläßt, geht hervor, daß er die Probstei damals schon resignirt hatte. *)

Sein Nachfolger

XXI. Johannes I. Tschich,

Doctor des geistlichen Rechts, war ordentlicher Lehrer an der Universität zu Leipzig. **)

Wir besitzen von ihm eine schätzbare historische Arbeit in seiner Fortsetzung der Altenseller Annalen vom Jahre 1375 — 1422, ***) in welcher er beiläufig meldet, daß er im Jahre 1401 dem Leichenbegängnisse des Herzogs Georg von Sachsen zu Pforta beigewohnt habe, wo dieses Herzogs Grabmal noch zu sehen. †) Sein Bruder war Canonicus im Moritzkloster und verwaltete die Pfarrei zu Wehlig. Um sein Kloster erwarb sich dieser das Verdienst, daß er einen Theil des noch unangebauten Bergabhanges an den Saalbergen zur Cultur brachte und mit Wein anbaute, wofür ihm und seinem Bruder, dem Probste, auf Lebenszeit der Rießbrauch daran eingeräumt wurde (1416). ††)

Von den fortdauernden finanziellen Verlegenheiten, die aus den Verwaltungen seiner Vorgänger auf die seinige übergegangen waren, zeugt eine Urkunde vom Jahre 1421 über gewisse Zinsen, zu deren Veräußerung er durch drückende Schulden genöthigt wurde. †††) — Es lasteten diese Zinsen auf dem Gute Roda oder Rödichen, das Conrad Hildebrand, Bürger zu Raumburg, als ein Lehn des St. Moritzklosters besaß, wovon weiter unten nähere Nachricht erteilt werden wird. †)

Da seitdem sein Name in den Klosterbriefen nicht weiter vorkommt, auch die von ihm verfaßten Annalen nur bis zum Jahre 1422 gehen, so ist zu vermuthen,

*) Dienst. nach Invocavit. (B.)

**) Wie er in der folgende zu nennenden Schrift sich selbst nennt.

***) Zugleich mit dem Annal. Vetero — Cellens. edito von Schannat vindem. Th. II. S. 74, dann von Mencke, S. R. G. II. S. 2180.

†) Es stand ehemals vor dem Altar, ist aber, weil es dort den Raum zu sehr verengte, neuerlich in den westlichen Theil der Kirche versetzt worden.

††) In die Stl. Mauriti Patroni nostri in capitulo general. (B.)

†††) Sonntag nach Mich. (B.)

*†) Vergl. Anb. I. 11.

daß er diesen Zeitpunkt nicht lange überlebt hat, und fällt solchergestalt seine Verwaltung ganz in die Regierungsjahre des Bischofs Gerhard II. (1409—1422). Ihm folgte

XXII. Heinrich III.

Derselbe verwaltete die Pfarrei unter Bischof Johannes II., dem er im Jahre 1427 den Teich vor dem niedern Klosterthor abtrat, wobei jedoch der Bischof sich ausdrücklich reverfirte, das Kloster nicht zu hindern, wenn es demselben gefallen sollte, an dem Wässerlein, die Mausa, eine Mühle anzulegen. *) Es muß daher dieses Wässerlein ehemals doch noch etwas mehr Wasser gehabt haben, als jetzt, da man schwerlich jetzt noch auf den Gedanken kommen würde, dasselbe zum Betrieb einer Mühle zu verwenden.

XXIII. Ulrich von Haugwitz

verwaltete die Pfarrei unter Bischof Johannes II. vom Jahre 1424 bis 1431. Von ihm ist aus der kurzen Zeit seiner Verwaltung nur so viel bekannt, daß er necessitate urgente, d. h. wegen drängender Schulden, dem Kloster Pforta zehn Malter Weizen von sechs Hufen zu Lisfingedorf (Lisford) und Dackwitz (Taugwitz) für 220 Rhein. Fl. verkaufte **), und die von seinem Vorgänger contrahirten Schulden um 1700 Fl. vermehrte. Solches meldet sein Nachfolger

XXIV. Johannes II.

in der sowohl über die Verhandlung seines Vorgängers, als über die von ihm selbst mit dem Kloster Pforta über gewisse Zinsen und andere Rückungen des Klosters abgeschlossenen Verkäufe im Jahre 1432 ***) ausgestellten Urkunde, in welcher er sich über den trostlosen Zustand des Klosters weitläufig verbreitet.

Er war unter Bischof Johannes II. eingeführt worden, und verwaltete das Klosterregiment drei Jahre.

Von seinem Nachfolger

XXV. Heinrich IV.

ist nur so viel bekannt, daß er im Jahre 1435 an zwei Bauern, Hans und Henze (Heinrich), ein Weinbergsgrundstück am Saalberge verließen †). Seine

*) Dienstag Severi.

***) Bertuch p. 142. 144.

****) Feria VI. post domin. Exaudi. (Dipl. Port.)

†) Mittwoch nach Laetare Jerusalem. (W.)

Verwaltung fällt in die ersten Jahre der langen Regierung Bischof Peters, der außer ihm noch drei seiner Nachfolger einführte. Ihm folgte zunächst

XXVI. Peter von Westnitz,

der im Jahre 1441 an Barthel Goldschmidt, Bürger zu Raumburg, das Gut, „genannt die Schlepffe, gelegen jenseit der Saale, zwischen dem Hinterberge und dem Saalberge“, *) vererbte, und 1442 zwei Höfe zu Altenburg gegen zwei Pfortaische Klosterhöfe in hiesiger Vorstadt vertauschte. **)

XXVII. Johannes III. von Sulzfeld.

Bemerkenswerth sind einige Aktenstücke aus seiner Zeit, das Vorwerk und Dorf Rödichen betreffend, das ganz in der Nähe hiesiger Stadt, auf dem Wett-
hügel (Galgenberge) lag, aber so gänzlich verschwunden ist, daß kaum noch die Lage desselben nachgewiesen werden kann, von dessen ehemaligen Verhältnissen aber bis jetzt noch weniger bekannt war. ***) Darüber giebt nun zunächst ein von Hans Dorn und Thomas Hildebrand, Bürgern zu Raumburg, am Sonntage Reminiscere 1445 ausgestellter Revers Auskunft, in welchem sie bekennen, daß sie vom Probst Johannes und seinem Gotteshaufe: „mit gesammter Hand gewonnen haben, zu rechtem Erbe, das Vorwerk zu dem Rödichen auf dem Wettthoye vor der Stadt Raumburg, Sedelhof, Dorf, Holz, Weiden, Hopfwachs, Acker, Lehden zc.“ Aus dem Umstande, daß den genannten Gutsinhabern nicht zugleich die Schaastrift auf den zum Gute gehörigen Grundstücken mit verliehen, diese vielmehr dem Kloster vorbehalten worden, geht hervor, daß besagtes Vorwerk vorher zu den unmittelbaren Besitzungen des Klosters — vielleicht zu der ursprünglichen Dotation desselben gehörte. Dann findet sich im Jahre 1449 ein Lehnbrief, durch welchen Wenzel Thain, Bürger zu Raumburg, mit dem halben Gute Rödichen (hier abwechselnd auch Roda genannt), und zwar hier auch mit der Trift beliehen wird, †) vermuthlich weil bei den fortwährenden Bedrängnissen des Klosters man sich zu deren Veräußerung hatte entschließen müssen, so wie zugleich bemerkt wird, daß der verstorbene Wenzel Thain auch einen Theil der Erbzinßen abgelöst habe. ††)

*) Die Bezeichnung der Lage deutet auf das sogenannte Saalhaus, ober die Saalhäuser. Urk. vom Tage Johannes des Evangelisten. (B.)

**) Am Tage Kreuzerhöhung. (B.)

***) Vergl. Anh. I. 11.

†) Tag nach Nat. Marine virg. (B.)

††) Von ihm stammten ab Caspar, Wenzel, Friedrich und Carl Thain, die im Jahre 1526 vom Kloster mit dem Gute Rödichen beliehen wurden.

Mit wenigen aber sprechenden Zügen bezeichnet Johannes Buschius, Probst im Kloster zum neuen Werk zu Halle, als Augenzeuge und amtlicher Berichtserstatter, den bedrängten Zustand unsers Klosters, wie derselbe sich bei der Visitation im Jahre 1451 darstellte, in seiner Schrift: *de reformatione monasteriorum.**) Ueber die Veranlassung zu dieser Visitation, die sich auf alle Augustinerklöster in Sachsen, Thüringen und Meissen erstreckte, möge hier nur folgendes angemerkt werden. Seit längerer Zeit schon waren die Obern der verschiedenen Mönchsorden auf die Gefahren aufmerksam geworden, die aus dem gänzlichen Verfall der Klosterzucht für das ganze Ordenswesen hervorgehen mußten, daher Visitationen angeordnet und ernsthafte Maßregeln ergriffen wurden, um die eingerissenen Unordnungen abzustellen, und die Klöster zur strengeren Erfüllung der Ordensstatuten anzubahnen. Einzelne Klöster gingen selbst mit glänzenden Beispielen voran. So entstand im Jahre 1440 die Bursfeldische Union, indem 75 Benediktinerklöster die Statuten dieses Klosters annahmen, denen noch weit mehrere folgten.

Früher noch begann die Reformation des Augustinerordens, die, von dem Kloster Bindehem in Holland ausgehend, nach und nach wo nicht alle, doch die meisten Klöster dieses Ordens in Niedersachsen, Thüringen und Meissen in sich vereinigte. Im Jahre 1451 versammelte der Cardinal-Legat Nicolaus de Cusa bei seiner Anwesenheit zu Magdeburg sämtliche Bischöfe und die vornehmsten Prälaten dieser Provinz zu einer Provinzial-Synode, wobei unter andern auch eine Visitation der Klöster des Augustinerordens angeordnet, und deren Ausführung dem genannten Johannes Buschius, und dem Probst Paulus im Kloster St. Moriz zu Halle übertragen wurde. Beide Visitatoren machten sich alsbald auf den Weg, und noch in demselben Jahre kam auch unser St. Moritzkloster an die Reihe. Was Buschius in seiner Schrift**) darüber mittheilt, beschränkt sich auf folgenden, zwar sehr kurzen Bericht, der aber ausreichend ist, den damaligen Zustand des Klosters daraus zu erkennen.

„Unter päpstlicher Autorität“, so lautet die Erzählung in treuer Uebersetzung, „visitirten wir das Kloster des heiligen Mauritius zu Raumburg, wo noch nichts von Reformation zu finden war. Weil nun die Brüder arm waren, verordneten wir, daß sie, nach dem Mandate des Herrn Cardinals

(Magistr. Arch.) Von dieser Familie, welche eine Zeit lang das Borwerk an der Marienkirche, welches früher dem Georgenklöster gehörte und von diesem verließen wurde, besaß, ist der Name desselben: die Thainburg, abzuleiten, wodurch sich die Laubische Fabel von einer alten Feste dieses Namens, die vor der Erbauung der Stadt Raumburg gestanden, widerlegt.

*) *Leibnitz* S. R. Brunsvic. p. 477. et suppl. p. 806.

**) *Cap. XXVIII. p. 832.*

„Nicolaus de Gusa, nach und nach zu der gebührenden Reform übergehen, und zum Leben in Gemeinschaft sich einrichten, alles Eigenthums sich enthalten, die Regel unsers heiligen Vaters Augustinus und unsere vom apostolischen Stuhle genehmigten Statuten annehmen und beobachten, und in allem, so weit es ihnen fürs erste möglich, sich uns conformiren sollten. Fast alle ihre Gebäude, außer der Kirche, drohten den Einsturz, und die Brüder, durch Armut und stete Arbeit gedrückt, hatten das Ansehen von Bauern. Doch nahmen die Väter und Brüder Alle uns liebreich auf, und tractirten uns nach ihrem Vermögen gut genug (satis accurate in quantum poterant, nos tractaverunt).“ *) Dies ist der ganze Visitationsbericht.

Noch in anderer Art berührten die Verhandlungen der Magdeburgischen Synode unser Kloster, indem Bischof Peter von dem Cardinal-Legaten Nicolaus für die Bewohner seiner gesammten Diöces einen vollständigen, jedoch durch gewisse Befeihungen und klingende Sühnopfer bedingten Ablass auswirkte. Für diesen Zweck wurde neben dem Dom und dem St. Georgenkloster auch das St. Moritzkloster als Gnadenort mit bezeichnet. **)

Als im Jahre 1353 der Probst zu Halle oder Klösterlein, Heinrich Plasnig, wegen Altersschwäche, die Probstei resignirte, wurde von unserm Probst Johannes und seinem Capitul Friedrich von Wallerstadt, Lector der Theologie vom Orden der Carmeliter, zu seinem Nachfolger ernannt und dem Bischof Peter zur Bestätigung vorgestellt. ***) Nach dieser Handlung kommt sein Name in den Klosterbriefen weiter nicht vor.

XXVIII. Andreas von Schönberg

wird zum erstenmal 1458 und zum letztenmal 1462 genannt. Sollte er nicht länger gelebt haben, so würde seine ganze Verwaltung noch in die Regierung Bischof Peters fallen, der im Jahre 1462 starb.

In welcher traurigen Lage während seiner kurzen Verwaltung das Kloster sich befunden, ist aus einem Indulgenzbrieft des Archipresbyter's Johannes (Banni

*) Ein Umstand, der in den Visitationsberichten bei jeder Gelegenheit herausgehoben wird, z. B. Cap. XX. p. 827 in Beziehung auf das St. Peterskloster bei Halle: — *obviii manibus satis jucunde nos suscipientes, humane et delectabiliter nos tractaverunt, diversa pocula vini et cerevisiae nobis propinantes, varias silvestres et alias carnes communes nobis procurantes.*

***) Den sehr weitläufigen Indulgenzbrieft nebst der Intimation des Bischofs Peter vom 26. Juli 1457 theilt Thiedmann in seiner Sächs. Priefterchaft Thl. V. S. 558 nach Wilisch mit.

****) Bericht vom 4. Septbr. 1454. (B.) Anhang I. 12.

oriental. Halberstadt.) vom Jahre 1460 zu ersehen, worin das Kloster zu reichlichem Almosen empfohlen und gemeldet wird, daß demselben zur Wiederherstellung seiner, theils durch Brand zerstörten, theils durch Alter verfallenen Gebäude, so wie der zum Gottesdienste nöthigen Kleinodien die Mittel fehlen. *) Zu Berufungen gedrängt, überläßt Andreas im Jahre 1462 im Einverständniß mit seinem Capitul an Haus Brun und Haus Beringer das wüste Vorwerk zu Bachstädt, dessen Lage nicht mehr bekannt ist. **)

Bemerkenswerth sind die Verhandlungen, welche während Andreas's Verwaltung zwischen Herzog Wilhelm zu Sachsen und dem Bischof Peter, wegen der Jurisdictionsverhältnisse der beiden Klöster St. Moriz und St. Georgen gepflogen wurden, theils weil daraus das Patronat und die volle Oberherrlichkeit der Markgrafen über beide Klöster, so, daß sie ganz vom Raumburg'schen Stiftsgebiete ausgeschlossen waren, zu ersehen, theils wegen der sonderbaren Bestimmungen in der Feststellung der gegenseitigen Rechtszuständigkeiten. Durch einen früheren Vertrag über die Grenzen, Gute und Gewende des Raumburger Stadtweichbildes, und die vom Herzog Wilhelm dem Bischofe darüber ausgestellte Verschreibung vom Jahre 1451 war das Verhältniß bereits im Allgemeinen festgestellt, in den Worten: „ausgeschlossen von dem Weichbild unsere Klöster zu „St. Georgen und Moriz vor Raumburg, mit ihren Leuten, Gütern, Erbgerichten „und Gerechtigkeiten, die unsere Eltern und Vorfahren daran gehabt zc. die wir „uns auch daran vorbehalten.“ Bei den vielfältigen Berührungen aber, in welchen die beiden Klöster und ihre Jurisdictionsdistricte mit der Stadt und den übrigen bischöflichen Dependenzen standen, konnte es nicht fehlen, daß daraus fortwährende Irrungen hervorgingen, zu deren Beilegung beide Theile im Jahre 1461 sich in folgenden Bestimmungen vereinigten:

„Es sollen die Klöster zu richten haben über alle Mißthaten, die inuerhalb „ihrer Klostermauern von ihrem Gesinde oder Nutersassen begangen werden. „Würden aber dergleichen Thaten, worüber man zu dem Leibe richten (Leibesstrafe „ausprechen) müßte, von Andern, die nicht zu ihrem Gesinde oder Nutersassen „gehören, verübt werden, so sollen dieselben Thäter Einen Tag und Eine Nacht in „dem Kloster Freiheit und Frieden haben, jedoch Abt oder Probst nicht gestatten, „daß ihnen in dieser Zeit Essen oder Trinken gereicht werde; der bischöfliche Richter „aber soll Macht haben, während dieser Friedentage und Nächte das Kloster außer- „halb der Mauer zu besetzen, und zu verhüten, daß die Thäter nicht entwürden „(entkommen).“

Eben so sollte es auch gehalten werden, wenn ein Mißthäter aus der Stadt, Freiheit oder sonst aus dem Weichbilde in eines der Klöster flüchtete. Nach Ablauf

*) Der Tag der Ausstellung ist nicht benannt. (B.)

**) Freitag nach Sirti. (B.)

der freien Tage und Nächte aber soll der Schuldige von dem Amtmanne des Klosters dem bischöflichen Richter außerhalb der Klostermauern ausantwortet werden. Es folgen nun Bestimmungen, wie es in peinlichen Fällen, die vor den Klosterämtern verhandelt werden, wegen der Hinrichtung zc. gehalten werden solle, die auch nach der Aufhebung der Klöster, und nachdem deren Jurisdiction zum Theil auf das seitdem hier bestandene Justizamt übergegangen, in Wirksamkeit geblieben, so wie überhaupt die, bis zur Einführung der Preussischen Gerichtsverfassung hier bestandenen Jurisdictionsverhältnisse der sogenannten Amts-Vorstadt in den ehemaligen Unterthanen-Verhältnissen derselben zu den beiden Klöstern ihren Grund hatten.

XXIX. Christian Wachter.

Ganz in Uebereinstimmung mit vorbemeldetem Indulgenzbrieft des Erzpriesters Johannes erließ Probst Christian nach seinem Antritt einen offenen Brief, worin er bittet, ihn zur Wiederherstellung der destruirten Klostergebäude und Wiederanschaffung der gottebedienstlichen Geräthe mit milden Beiträgen zu unterstützen.*)

Da der Brief ohne Datum ist und sein Name außerdem nicht vor dem Jahre 1471 vorkommt, so ist es zweifelhaft, ob auch er noch, wie vier seiner Vorfahren, unter Bischof Peter oder erst unter dessen Nachfolger, Theoderich III. eingeführt worden. In besagtem Jahre**) beleiht er den Stadtrath zu Eckartsberga mit dem Gut Dberad (Oberode), dessen Lage wohl nicht mehr bekannt ist.

Als im Jahre 1474 in Auftrag des Ordens-Kapituls zu Goslar die Probsthe Nicolaus zu St. Afra (bei Meissen) und Johannes zu Leipzig unser Kloster visitirten, fanden sie im hauptsächlichlichen nichts zu erinnern.

Aus dem vorliegenden Visitationsabschiede, der freilich weniger den damaligen Zustand des Klosters als den Geist dieser Visitationen beurkundet, ist zu ersehen, worauf die Visitatoren hauptsächlich ihr Absehen richteten. Sie bezeugen, daß die Brüder unter einander in Friede und Einigkeit lebten und ihre drei Klostergebäude gehörig beobachteten. Demnächst wird dem Probst anbefohlen, almonatlich nebst den sämmtlichen Conventualen ein Bad zu nehmen***) und darauf zu sehen, daß die Tonsur und Rasur (das Bartscheren) nicht vernachlässiget werde, und dergl. mehr. Der ganze Visitationsabschied ist höchst nachlässig abgefaßt und

*) Im Archiv zu W.; Anh. III. 6.

**) Sonntag nach Purif. Mariae. (W.)

***) Anh. III. 10.

nicht länger als zwölf Zeilen, soll aber viermal im Jahre im Capitul vorgelesen werden. *)

Zu Wehlik stiftete Probst Christian im Jahre 1474 eine Messe **) und im folgenden ***) erborgte er vom Kloster zum neuen Werk zu Halle — „um seines Klosters anliegender Noth willen“ — hundert Gold-Gulden Rhein. Der Contract ist in Form eines Wiederkaufs über fünf Gulden Zinsen abgeschlossen, weil nach dem kanonischen Recht verzinsliche Darlehen als Wucher angesehen waren, dessen sich geistliche Stifter und Personen nicht schuldig machen durften. So deckte der Name die verbotene Handlung. †) Aus dem letzten Jahre seiner Verwaltung findet sich eine Zuschrift von ihm an den Pleban zu Reinhardswerken, worin er denselben benachrichtiget, daß ein gewisser Johann Goyre, den er wegen einer schuldigen Zahlung in den Bann gethan, des Bannes entlediget sein solle, und er ihm solches eröffnen möge. Ein bequemes Executionsverfahren in propria causa! ††)

Beiläufig möge hier noch erwähnt werden, daß der Gasthof zum Scheffel, jetzt der Preussische Hof genannt, wie aus einem Lehnbriefe vom Jahre 1479 hervorgeht, schon damals bestanden und dieser Theil der Vorstadt, der Weithgarten genannt, stets zu den Dependenzien unseres Klosters gehörte.

Aus dem vor uns liegenden Originalbericht des Capituls an den Bischof Theodorich IV. über die Wahl seines Nachfolgers (am 28. Febr. 1483) †††) in Verbindung mit der, ihm selbst gleichzeitig ausgestellten Verschreibung, ist zu ersehen, daß er in diesem Jahre seine Würde niederlegte, wobei in Absicht seiner bestimmt wurde, daß ihm im Kloster 1) die Wohnung, eine Schlafzelle und außer den benötigten Betten ein Schalsuhn (Schalauene, ein Schlafrock) gewährt, 2) zwei Bücher, und 3) sein Besitztum an Gold und Silber überlassen, 4) jährlich zehn alte Schock baar ausgezahlt werden, und 5) ihm frei stehen sollte, an der Tafel des Probstes oder im Refector (Refectorio) mit den übrigen Brüdern zu speisen, welchenfalls er jedoch gleiche Kost mit dem Prälaten und wöchentlich ein halb Maß Wein erhalten, endlich 6) ihm ein besonderer Aufwärter gehalten werden sollte.

*) Acta sunt haec no. dni 1474 etc. praesens quater in anno coram capitulo legatur. (B.)

**) A. I. Stephani Protomart. (B.)

***) A. I. St. Petri et Pauli. S. Ludewig, Rellq. Mspt. T. X. S. 684.

†) Daher die Benennung wiederläufige Zinsen, die in den alten Kirchrechnungsformularen sich bis zu unserer Zeit erhalten haben.

††) S. Samuel. Kloster Dilsleben Borrede; S. 11.

†††) d. d. Montag nach Laetare. (B.)

XXX. Niethard Langenberg,

gebürtig von Eckardsberga, zwer Canonicus im St. Moritz-Kloster, wurde, wie schon erwähnt, am 28. October 1453, nachdem der Probst Christian seine Resignation vor dem versammelten Capitul wiederholt hatte, unter dem Vorfig des Priors Gabriel Schmeckhausen, im Wege des Scrutinii und compromissi gewählt. Die Bestätigung des Bischofs Theodorich erfolgte, wie die Urkunde besagt, nachdem der Neuwählte ihm und seinen Nachfolgern in der herkömmlichen Formel den Eid des Gehorsams geleistet hatte, am 7. März 1483. *)

Wenig im Einzelnen Erhebliches ist von seiner Führung des Klosterregiments aus den früheren Jahren seiner Verwaltung zu berichten, weil uns specielle Nachrichten fehlen. Es geht aber sein früheres und fruchtbares Wirken aus den spätern Erfolgen, verglichen mit dem Zustande, in welchem sich das Kloster bei dem Antritte seiner Verwaltung befand, hervor. Durch die vorausgegangenen Veräußerungen vieler Klostergüter und nützlichen Geredhtsame hatten sich die Klösterinkünfte sehr vermindert, und immer noch lastete auf dem Stifte eine so drückende Masse von Schulden, daß nicht einmal die verfallenen und zum Theil abgebrannten Klostergebäude wieder hergestellt werden konnten. Durch die nicht immer mit gehöriger Versicht ausgeführten Finanzoperationen seiner Vorgänger — Vertauschungen, Verpfändungen, Wiederkäufe zc. — so wie überhaupt durch Mangel an Ordnung und Aufmerksamkeit waren die Rechtszuständigkeiten und Ansprüche des Klosters zum Theil dergestalt verdunkelt worden und in Ungewißheit gerathen, daß sie nicht mehr oder doch nicht ohne Prozeß und große Schwierigkeiten geltend gemacht werden konnten. Mit hiesiger Stadt war das Kloster über mehrere Zweige seiner hiesigen Oekonomie — Branerei, Bierschank, Schaafstrifen zc. — so wie mit andern Nachbarn, geistlichen und weltlichen, in vielfache Händel verwickelt, wodurch die nachbarliche Eintracht gestört und für das Kloster viel Verdruß und Ungemach herbeigeführt wurde.

Dies war der Zustand der Finanzen und Angelegenheiten des Klosters, als Niethard an die Spitze der Verwaltung gestellt wurde. Wie aber in Folge seiner umsichtigen und kräftig eingreifenden Thätigkeit nach wenigen Jahren die Verhältnisse sich umgestaltet hatten, welchen Widerstand er dabei gefunden und wie er gleichwohl aus allen Kämpfen siegreich hervorgegangen, davon zeugt eine lateinische Inschrift auf einer ehernen Tafel vom Jahre 1510, die in der St. Moritzkirche über der Sacristieithüre befestiget ist, folgenden Inhalts:

Niethardus Langenberg von Eckardsberga, des Augustiner-Ordens Canonicus regularis, der, da er einst nur den Trümmern des

*) Dat. et act. in castro nostro Zeitl Indict. I. die Veneris VII. Mens. Mart. (B.)

Klosters als Probst vorgefetzt wurde, nun den Chor und die ganze Kirche, nebst dem Refectorium, von Grund aus wieder hergestellt, was verpfändet war, wieder eingelöst, was andere an sich gerissen, wieder erstritten, Alles dem Kloster zurückgegeben und, obwohl im Kampfe mit den Gallischen Capuzenmönchen (capucialis) von der Verwaltung des Klosters verdrängt, dennoch zu Rom sein Recht und seine Wiedereinsetzung erlangt und nun alle seine Gegner zum Schweigen gebracht hat. J. J. des Herrn 1510 am 5. April. *)

Ob er selbst, oder der Convent, oder einer seiner Freunde und Verehrer durch diese Tafel seine Verdienste und Trümphfe feiern wollte, ist nicht zu ermitteln.

Die letzten Zeilen der Inschrift sind besonders bemerkenswerth. Sie beziehen sich auf gewisse Streitigkeiten und Rechtsbändel zwischen unserm Kloster und den beiden Augustiner-Klöstern — St. Moriz und zum neuen Werk (novi operis) — zu Halle, welche dadurch veranlaßt wurden, daß die Hallenser ihre Mitbrüder zu Raumburg nöthigen wollten, ein zur alten Ordenskleidung derselben gehöriges Stück (sorratium) abzulegen, und gegen die bei ihnen eingeführte Capuze zu vertauschen, **) dessen diese sich beharrlich weigerten. Jene, durch diese Weigerung erbittert, und im Vertrauen auf mächtige Beschützer, brauchten Gewalt, wogegen der Probst Riethard sein und der Seinen gutes Recht im Wege Rechts verfolgte und davon nicht abließ, bis er, nach vielen überwundenen Schwierigkeiten, dazu gelangte.

Auf diese Vorgänge bezieht sich der Schluß der mitgetheilten Inschrift; ausführlicher aber verbreitet sich darüber Riethard selbst oder sein Procurator in einer bei dem Pabst Alexander VI. eingereichten Vorstellung, ***) wovon ich den Anfang in wesentlich treuer Uebersetzung hier mittheile: „Heiliger Vater! Obgleich deine „Verehrer, der Probst und Convent zu St. Moriz vom Orden des heiligen „Augustinus und fünf andere, mit ihnen verbundene Klöster desselben Ordens seit „der Gründung ihrer Klöster eine gewisse, bestimmte Kleidung zu tragen, nach „gewissen Regeln zu leben und danach ihren Gottesdienst zu verrichten pflegten, „diese Kleidung und Regeln auch sowohl von dem Diöcesanbischof, als verschiede- „nen Päbsten, insonderheit auch von deiner Heiligkeit, genehmiget und bestätigt

*) Anb. II. 3.

***) Anb. III. 5.

***) Die überaus weitläufigen Verhandlungen befinden sich in gleichzeitigen beglaubigten Abschriften unter den übrigen Klosterurkunden zu Weimar. Sie sind in einem unerträglich weitläufigen, schleppenden und tautologischen Styl abgefaßt, dabei aber in so kleiner Schrift und so eng geschrieben, daß es eine peinliche Aufgabe ist, sie zu lesen und aus dem Gelesenen Sinn und Zusammenhang herauszubringen.

„worden, darum aber diese Kleidung, in der sie Profeß gethan, nicht ohne „Zufamie und Apostasie ablegen, um so weniger aber auch dazu genöthiget werden „konnten, so haben gleichwohl einige Söhne des Haders und der Bosheit, in deren „Herzen der alte Feind des menschlichen Geschlechts eingezogen, namentlich die „Brüder der beiden Klöster St. Moriz und zum neuen Werk zu Halle von „demselben Orden, Capuciani genannt, alle Klosterregel und Sitte bei Seite „gesetzt, und sind, unter Begünstigung des Erzbischofs zu Magdeburg und anderer „geistlicher und weltlicher Personen, die sich ihnen hierbei mit Lanzen, Balestern*), „Schwertern und anderen Angriffswaffen zugesellt hatten, gewaltsam in bemeldetes „Kloster zu Raumburg eingefallen und haben die Mönche gewaltsam gezwungen, „eine neue und ungewöhnliche Kleidung anzunehmen, auch das Kloster und dessen „Freiungen verlegt und entweiht und, um die Mönche aller Mittel zu ihrer Ver- „theidigung zu berauben, das vorräthige Geld in Beschlag genommen u.“

Nun folgt, wie die vom Pabst ernannten Commissarien die Sache bis dahin behandelt haben. Doch es wird zweckmäßiger und nicht uninteressant sein, den Gang der Verhandlungen in ihrem Zusammenhange zu verfolgen, um ein vollständiges Bild der weitgreifenden römischen Rechtspflege zu geben, wie sie damals gehandhabt wurde. — Sehr beschwerlich war es für unsern Niethard und sein Kloster, daß der Erzbischof zu Magdeburg, zu dessen Diöces Halle und jene Klöster gehörten, wie aus obigem erhellt, selbst in die Sache verflochten war. Da aus diesem Grunde die Klage nicht bei demselben angebracht werden konnte, so blieb den Verletzten nichts übrig, als ihre Klage unmittelbar bei dem päpstlichen Stuhl einzureichen und auf Ernennung einer Commission anzutragen. Dieses geschah, und vom Pabst Alexander VI. wurden der Abt des Schotten-Klosters zu Erfurt, Nicolaus, und der Dechant des Collegiatstifts der heiligen Jungfrau daselbst zu Commissarien ernannt, die aber aus Rücksichten auf den Erzbischof und andere einflußreiche Personen, die in die Sache verflochten waren, sich nicht sonderlich beeilten, den Prozeß zur Entscheidung zu bringen, und den Winkelzügen der Gegner freien Spielraum ließen. So war die Sache schon zwei Jahre herumgezogen worden, als von Seiten der Kläger bei dem Pabst die Vorstellung, von welcher ich oben den Anfang mitgetheilt habe, eingereicht, über das Verfahren der Commissarien Beschwerde geführt und gebeten wurde, daß der Auftrag ihnen abgenommen und einem Mitgliede des päpstlichen Hofgerichts übertragen werden möchte. Die Resolution erfolgte beifällig, besage der auf der eingereichten Vorstellung niedergeschriebenen doppelten Signaturen, deren erstere zugleich die Stelle eines besonders ausgefertigten Commissoriale vertritt; in folgenden Worten:

*) In der Urkunde Balista, wovon unstreitig die deutsche Benennung dieser Waffenart (Armbrüste mit eisernen Bügeln) abzuleiten ist.

De mandato Dni nostri Pape audiat Magister Achilles, citet, inhibeat, etiam sub censuris et per edictum, ut petitur, et in eventum procedat, ut petitur, et justitiam faciat, die zweite aber die Bestätigung der ersten enthält: Placet Dno nostro Pape. Jo. Cardinalis Alexandrinus.

Achilles de Grassis — so nennt sich der päpstliche Commissarius in den von ihm ausgestellten Urkunden — Doctor beider Rechte, Archipresbyter und Domherr zu Bononia, päpstlicher Kapellan und Auditor im päpstlichen Hofgericht, behandelte nun die Sache ganz methodisch — rite et legitime — wie ihm nachgerühmt wird. Es dauerte jedoch ziemlich lange — denn es starben im Laufe der Instruction zwei Päpste, Alexander VI. und sein Nachfolger Pius III. (1503) — ehe unter dem Pontificate des Papstes Julius II. von diesem ein Definitiv-Erkenntniß erster Instanz ausgesprochen wurde. Dasselbe fiel nun dahin aus: daß Verklagte sich der ihnen beigezessenen Gewaltthätigkeiten, Exilien und Injurien schuldig gemacht, Kläger aber in den Possess vel quasi das zu ihrer alten Ordenskleidung gehörige forrarium zu tragen, zu restituiren, Beklagte auch ihnen sämmtliche Kosten zu erstatten schuldig. Dagegen wurde nun von den Hallenseru alsbald an den Papst Julius appellirt, auf Annullirung dieser Sentenz und auf die Ernennung eines anderen Commissarius aus der Zahl der päpstlichen Auditoren angetragen. Durch die hierauf per signaturam erteilte Resolution: audiat Magister Dominicus et justitiam faciat wurde nun Dominicus Jacobatus, Doctor, päpstlicher Kapellan, Referendar und Auditor, zur weiteren Instruction der Sache und Entscheidung in zweiter Instanz zum Commissarius ernannt. Die Sache ging nun ihren weitem Gang, kam aber doch immer zu keinem Schluß, obgleich Verklagte ihre Appellation nicht gehörig prosequirt hatten und darum die erste Sentenz in ihre Rechtskraft übergegangen war, bis endlich Kläger bei dem Papst ein Excitatorium auswirkten, und nun nach mehreren Terminen, Fristen und Contumacialbescheiden endlich der Executionsprozeß eingeleitet wurde. Dieses geschah, nach vorgängiger Feststellung der Kostenliquidation, mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung — litterae executoriales — die an den Kaiser Maximilian, die Erzbischöfe zu Magdeburg und Mainz und die Bischöfe zu Meissen, Merseburg und Naumburg, ingleichen an alle Prälaten, Ordenspersonen und Geistliche, so wie an die weltlichen Fürsten, Herzoge, Grafen, Herren, Stadt-Magistrate und richterliche Beamte aller Klassen in jenen bischöflichen Diöcesen gerichtet war und wodurch dieselben aufgefordert wurden, auf Anrufung der Kläger zu deren Restitution in Betreff des ihnen von Verklagten entzogenen forratiu behülflich zu sein, unter der hinzugefügten Bedrohung, daß diejenigen, welche dieser Verfügung entgegen handeln würden, mit der Strafe des Interdicts belegt, d. h. von der Theilnahme am kirchlichen Gottesdienste ausgeschlossen, und ihnen der Zutritt zu allen Kirchen und Kapellen untersagt, auch die genannten Erzbischöfe,

Bischöfe und Geistlichen, wenn sie dabei beharren sollten, a divinis (von geistlichen Verrichtungen) suspendirt sein sollten.

Nun folgt, daß er, der Commissarius, wegen seiner andern Geschäfte sich der Executionsvollstreckung nicht weiter unterziehen könne; daher an sämtliche Prälaten und Geistliche in den genannten Diöcesen weiter die Aufforderung und ein förmliches Mandat ergeht, seine vices in der Sache zu übernehmen und, bei Vermeidung der Strafe der Excommunication, die Execution zur Ausführung zu bringen, und zwar mit der Bestimmung: würden die beiden Pröbste und andere ihrer Genossen und Mitschuldigen in den bestimmten Fristen nicht Genugthuung leisten, so sollten die bemeldeten Subdelegirten die Excommunication derselben in ihren Kirchen öffentlich bekannt machen. Würden sie auch dann in ihrem Ungehorsam fortfahren, so sollten sie an allen Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes die Excommunication und deren Denunciation erneuern, hierbei die Glocken läuten, die Lichter anzünden, dann wieder auslöschten und auf die Erde werfen, das Kreuz erhöhen und Weihwasser sprengen, um die Dämonen zu verjagen, die jene in ihren Stricken und Banden festhalten, auch beten, daß Jesus Christus sie zu dem katholischen Glauben und in den Schooß der heiligen Kirche zurückführen möge, wobei auch gewisse Gefänge, die in gleicher Absicht abgefungen werden sollen, vorgeschrieben wurden. Demnächst sollen sie, die Geistlichen, mit ihren Parochianen sich den Kirchthüren nähern, damit die Denunciaten desto eher zum Gehorsam zurückkehren (?) und drei Steine an deren Wohnhäuser (?) werfen, zum Zeichen der Verfluchung, die Gott über Korah, Dathan und Abiram ausgesprochen u. s. w.

Sollte dieses alles noch nicht fruchten, so sollten alle und jede, Geistliche und Weltliche, sich alles Umgangs und Verkehrs mit den Denunciaten enthalten und auf alle Weise, d. h. in allen Verrichtungen, im Sprechen, Stehen, Gehen, Grüßen, Essen, Trinken, Mahlen, Kochen zc., alle Gemeinschaft mit ihnen vermeiden, ihnen weder etwas zu essen oder zu trinken, noch sonst ein Bedürfniß des Lebens darreichen, alles bei Vermeidung der Excommunication und derselben Strafen, welche gegen die widerpenftigen Verklagten selbst zur Ausführung gebracht werden sollen. Würden diese gleichwohl in ihrem verstockten Sinn, gleich dem Pharaa, verharren, und die letzten Fristen verstreichen lassen, so unterliegen alle Städte, Dörfer, Schlösser und Ländereien, alle Stifter, Klöster und Pfarreien, wo die Denunciaten verweilen, oder wohin sie sich begeben möchten, dem Interdict, so daß während dessen Dauer an diesen Orten alle Kirchen und Kapellen geschlossen bleiben und alle gottesdienstlichen Handlungen ansageset werden. Würde aber auch diese Anordnung erfolglos bleiben, so sei es nun Zeit, den weltlichen Arm (brachium saeculare) zu Hülf zu rufen.

Nun richtet sich die Schrift wieder an den Kaiser Maximilian und die Fürsten, Grafen, Herren, Städte und weltlichen Beamte aller Klassen mit der Auffor-

derung, bei Vermeidung der Excommunication, dieses Mandat in ihren Landen und Gerichtsbezirken zu publiciren, die Denunciaten zu ergreifen und gefangen, ihre Güter aber in Beschlag zu nehmen, auch nöthigenfalls sie mit Waffen, jedoch mit möglichster Schonung ihrer Körper, zum Gehorsam zu bringen, und sie zu nöthigen, dem Probst Niethard und gesammten Convent zu St. Moriz Abtrag ihrer Schuld und vollständige Genugthuung zu leisten.

Gegen den Kaiser wird insonderheit bemerkt: sollte er, was jedoch nicht zu erwarten, dieser apostolischen Verordnung entgegen handeln, so werde er dadurch den höchsten Richter beleidigen und sich der außerdem von Gott für die Handhabung der Gerechtigkeit ihm bereiteten Belohnungen verlustig machen. „Und ob wir gleich“ — so schließt die Apostrophe an den Kaiser — „durch diese unsere Sentenz Euch nicht weiter binden wollen, indem wir Eurer Kaiserlichen Majestät aus schuldiger Verehrung alles anheim geben; so können wir doch um der Gerechtigkeit willen und aus Gehorsam gegen unsern Herrn, den Paps, nicht unterlassen, Ew. Majestät zur Vollstreckung unserer Exekutions-Verordnung zu ermahnen.“

Die Akte ist datirt: Rom im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1507 Indict. X. den 7. May, im 4ten der Regierung Paps Julius II.

Daß diese wahrhaft fulminante Proklamations ihre Wirkung nicht verfehlte, die Verklagten sich zum Ziele setzten und die Spoliaten vollständig restituirt wurden, bekräftigt die eberne Tafel. Aber — um diesen Zweck zu erreichen, um in einer so höchst einfachen Spoliansache den Spoliaten zu ihrem Rechte zu verhelfen: wels ein Aufwand von Formalitäten und Prozeduren, von Zeit und Arbeit, von Schreck- und Zwangsmitteln aller Art! Mit geistlichen Bannblijen wird nach allen Seiten hin gedroht; zwei deutsche Erzbischöfe, mehrere Bischöfe und der ganze Klerus ihrer weit ausgedehnten Diöcese werden zur Mitwirkung aufgefordert, Kaiser und Reich zu Hülfe gerufen, ja Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um die Verklagten zum Gehorsam zu bringen und Klägern Genugthuung zu verschaffen, d. h. — zu ihrem forratio zu verhelfen!

So viel über diesen merkwürdigen Prozeß, aus dem, wenn wir auf den Gegenstand und die Veranlassung hinblicken, der Geist des Ordenswesens und der Klöster in seiner tiefsten Entwürdigung hervorleuchtet, so wie auf der andern Seite in den abenteuerlichen Prozeduren und Formalitäten die päpstliche Rechtspflege von damals in ihrer ganzen Monstrosität erscheint. Es ist leicht zu erachten, wie durch dergleichen Vorgänge der ehemalige Nimbus, der das Klosterleben umgab, verbleichen mußte, und wie es dahin kommen konnte und mußte, daß nach Luthers Auftreten seine Anhänger nichts angelegentlicher betrieben, als die Stiftungen ihrer Verfahren, wodurch diese ihr Seelenheil zu befördern glaubten, in gleicher Absicht aus dem Wege zu räumen.

Zu den vielfachen Irrungen, in die bei dem Antritt der Verwaltung Niethards das Kloster mit hiesiger Stadt verwickelt war, gehörten auch die Streitigkeiten über eine Schaastrift; ein Gegenstand, der zu allen Zeiten zu tumultuarischen Ausbrüchen und den greulichsten Excessen häufige Veranlassung gegeben. Ein solcher Vorfall, jedoch nicht eben von tragischer Art, ereignete sich auch hier. Man hatte von Seiten des Klosters seit längerer Zeit die streitigen Triften gemieden, um in dem bedrängten Zustande desselben sich nicht in neue Händel zu verwickeln; der Probst Niethard war jedoch nicht der Mann, der sich durch Widersprüche, auch wohl Drohungen, abhalten ließ, ein behauptetes Recht geltend zu machen. Die Kloster-Schaaferherde wurde daher auf den streitigen Distrikt getrieben. Aber freilich war das Recht des Stärkern auf Seiten der Gegenparthei; und so geschah es, daß am Freitage nach Oculi 1488 sämtliche Bürgermeister der damaligen drei Rathskollegien — Hans Schützenmeister, Hans Vogel, Simon von Jena, Matthes von der Hart, Andreas Mattstädt und Hans Döring, in eigener Person, mit ihrem Rechtsanwalt und mehr als hinreichender Folge sich aufmachten und gegen die Schaaferherde zu Felde zogen, den Klosterschäfer Hans überfielen, mißhandelten, gefangen nahmen, fesselten und in das tiefste Gefängniß warfen, weraus derselbe nicht eher entlassen wurde, bis er eidlich angelobt hatte, sich der ferneren Betreibung des streitigen Distrikts gänzlich zu enthalten. Auch wurde er beauftragt, dem Probste des Klosters zu hinterbringen, daß: „wenn nicht eben die Zeit der 40tägigen Fasten beobachtet werden müßte, sie, die „Herren von Raumburg, keinen Anstand genommen haben würden, sogleich die „ganze Heerde zu schlachten und zu verzehren; doch solle man sich in Acht nehmen; denn würde je wieder ein Schäfer des Klosters sich in ihrer Trift sehen lassen, so würden sie sich seiner bemächtigen und ihn gehörig zusammenarbeiten (macerare).“ So lautet die altenmäßige Erzählung des Vorgangs in wesentlich treuer Uebersetzung.*)

Die Sache wurde nun vor dem bischöflichen Official und in zweiter Instanz vor einer Commission des Churfürsten Friedrich und seines Bruders Johann verhandelt. Durch deren Vermittelung kam im Jahre 1492, wie es scheint, nur ein Interimisticum zu Stande, dem erst im Jahre 1522 ein definitiver Vergleich sowohl über diese, als die andern obschwebenden Prozesse, folgte.

In wie vielfache Streitigkeiten und Händel das Kloster verflochten war, während die schon erwähnten noch fortbauerten, davon zeugen mehrere Commissionen, die Niethard von dem päpstlichen Stuhl auswirkte, um jene Händel zu schlichten und dem Kloster Ruhe zu verschaffen. Solche Aufträge wurden vom Papst Alexander VI. besage der vorliegenden Bullen im Jahre 1501 dem Abte zu St.

*) Verhandlungen im Magd. Archiv.

Georgen und dem Dekan des Stiftskapituls zu Zeig, und im Jahre 1503 den Aebten zu St. Georgen und Bforta und dem Domherrn Christoph von Schönberg zu Raumburg mit der unbeschränkten Ermächtigung, definitiv zu entscheiden und keine Appellation zu achten, ertheilt.*)

Wesentliche Verdienste, deren ebenfalls in der Inschrift auf der ehernen Tafel gedacht ist, erwartete sich Niethard um die Wiederherstellung der ganz verfallenen Klostergebäude, insonderheit der Kirche. Bereits im Jahre 1502 hatte er von dem päpstlichen Legaten Cardinal Raimund, um dem erschöpften Baufond neue Zugänge zu eröffnen, einen Indulgenzbrief**) ausgewirkt. Der Bau wurde jedoch erst später vollendet, wie aus einer Inschrift über der südlichen Kirchthüre in folgenden Worten: „Niethard Langenberg 1512“ zu entnehmen.

Eine neue Glocke war von ihm bereits im Jahre 1495 angeschafft worden.***) Vom Bischof Johannes erwirkte er die Bestätigung gewisser, von seinem Vorgänger ausgegangener kirchlicher Anordnungen, die in der Bestätigungsurkunde als solche bezeichnet sind, wodurch der Geist der Wahrheit und christlichen Liebe nicht nur genährt, sondern auch erweckt werde. †)

Als eine persönliche Auszeichnung von Seiten des päpstlichen Stuhls, namentlich Papst Leo X., ist der Auftrag anzusehen, der Nietharden im Jahre 1513 in Beziehung auf die Stiftskirche Aller Heiligen zu Wittenberg ertheilt wurde. Diese war von Clemens VI. unabhängig von allem bischöflichen Einflusse unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterworfen, von Julius II. aber unter die specielle Protection der Bischöfe zu Brandenburg und Meissen gestellt worden, welches Leo X. dahin abänderte, daß an die Stelle des ersteren dieser Auftrag unserm Niethard ertheilt wurde. ††)

Leider fehlt es über den Gang und die weiteren Resultate seiner, der Restauration des Klosters gewidmeten Bemühungen an speziellen Nachrichten. Wie sehr aber in den letzten Jahren seiner Verwaltung die Verhältnisse sich geändert hatten, wenn wir auf den verschuldeten Zustand des Klosters bei seinem Antritt zurückblicken, geht daraus zur Genüge hervor, daß im Jahre 1518 dem Stadt-Magistrat aus den baaren Fonds des Klosters 1600 fl. dargeliehen werden konnten †††)

*) Beide päpstliche Bullen befinden sich unter den übrigen Urkunden des Klosters zu Weimar.

**) d. d. Non. Jan. (W.) Anb. III. 6.

***) Handschriftliche Nachricht.

†) Ohne Datum. (W.)

††) Joh. Meisner Descript eccl. colleg. Omnium Sanctor. Witteb. 1668. 4. Sennerti Athenae et inscriptiones Witteb. p. 26 sqq. V. VI. VII.

†††) Magistrats-Archiv.

und noch im Jahre 1521, kurz vor seinem Tode, Niehard mit Philipp von Reibiz über den Ankauf des Ritterguts Wöhrnis handelte, wofür er 3300 fl. bot. *)

Er starb im Jahre 1521, wie sein Grabstein, jedoch ohne Anzeige seines Todesages, meldet. Auf demselben ist er dargestellt in der Ordenskleidung, die Arme sich kreuzend auf die Brust gelegt. Zu seinen Füßen, rechts der Figur, ein Schild mit seinem Familienwappen, einem Schuh, wie solches auch an einem Strebepfeiler der von ihm erbauten Kirche zu sehen, mit folgender Inschrift:

*Ann. Dni. m.cccc.xxi. obiit. erimius. vir. Dominus. Nithardus.
Langenberg. Guis. Monasterii. prepositus. cuius. aia. (anima)
requiescat. in. pace. amen.*

XXXI. Melchior Mangsch

wird einigemal in Urkunden und andern Schriften unrichtig Meßsch genannt. Er war Canonicus im St. Moriz-Kloster, ehe er am Tage des heiligen Moriz, 22. September 1521, zum Probst erwählt wurde. Ueber seine Wahl berichten nachbenannte Conventualen: Georgius Vierpfund, Prior, Benedictus Trostiz, Senior, Johannes Langenberg, Christian Amme, Hieronymus Hengsch, Georgius Voigtländer, Petrus Glaser, Bartholomäus Govel, Nicolaus Faber, Valentinus Rose, Johann Gufnagel, Johannes Albrecht, Johannes Kaniz, Gustavus Boler, Christoforus Dreßler, **) Antonius Panz, Martinus Rust und Conradus Bastian, also 18 Conventualen, dem Bischof Philipp, „daß sie nach dem Ableben des ehrwürdigen Herrn Niehardus, ihres unmittelbaren Klosters (nostri monasterii immediati) ***) gewesenen „Probstes, zur Wahl eines neuen Probstes geschritten sind, daß sie in dieser Absicht am Tage des heiligen Moriz, zugleich mit dem Erwählten, vor Notar „und Zeugen in loco capitulari sich versammelt und, celebrata missa de spiritu „sancto, sich zuvörderst dahin vereinigt haben, die Wahl per viam scrutinii „vorzunehmen, worauf Benedict Trostiz und Conrad Bastian als Senior und „Junior des Kapituls einstimmig zu Scrutatoren ernannt und von diesen das „Scrutinium angenommen worden, dessen Ergebniß gewesen, daß major et senior pars der Stimmen sich in der Person ihres Confraters Melchior „Mangsch vereinigt habe, in Folge dessen derselbe nach vorgängiger Anrufung „der Gnade des heiligen Geistes, zum Lobe Gottes, der glorreichen Jungfrau „Maria und des heiligen Mauritius, deren Sache hier verhandelt worden, (quo-

*) Handschriftliche Notiz.

**) Der nächstfolgende und letzte Probst.

***) S. Anh. III. 4.

„rum tunc negotium agebatur) zum Probst ihres Klosters erwählt und proklamirt werden.“

„Gleich wie nun der ganze Convent mit dieser Wahl wohl zufrieden gewesen „und dieselbe ratihabirt habe; also habe auch der Neuervählte in aller Bescheidenheit seine Zustimmung ertheilt, worauf derselbe zu den Stufen des Hochaltars „geführt und unter dem Gelächte aller Glocken und dem Gesange Te Deum laudamus eingeseget und inthronisirt worden.“ Sie verbinden damit die Bitte um die bischöfliche Bestätigung.*)

Bald nach seinem Regierungsantritt ereigneten sich die, unter der Bezeichnung des Bauernkriegs mehr als zu bekannten Unruhen, wodurch überall, und so auch in hiesiger Stadt, die Stiffts- und Klostergeistlichen sehr beunruhigt und in Furcht gesetzt wurden, zumal als zu Fastnacht nicht nur auf den Dörfern, sondern auch in hiesiger Stadt die dem Pfaffenwesen abgeneigte Stimmung sich in allerlei mißwilligen und satyrischen Darstellungen äußerte. Der Stadtrath ließ sich sehr angelegen sein, durch Ermahnungen und Warnungen größeren Unordnungen vorzubeugen und nahm sich besonders des am meisten bedrohten St. Moriz-Klosters an.

„Desgleichen auch“ — so meldet eine gleichzeitige Relation **) — „des Bischofs Statthalter und Räte zu Zeitz ließen Briefe und Ausschreiben in die Gemeinde verkündigen und anschlagen, darinnen sie sich erbieten, ob jemand durch den Bischof oder sie beschwert, daß sie solche Beschwerde, nach kaiserlicher Majestät Erkenntniß und Rathen des Churfürsten zu Sachsen, Herzog Friedrichs, als des Stiftes Schutzherrn, reformiren, abthun und ändern wollten, mit Begehren und Witt darauf, daß sie über solches ihr Erbieten Niemand bewältigen noch bedrängen wollten.“ —

„Desgleichen“ — so fährt der Verfasser fort — hat der Bischof von Freisingen (Philipp, zugleich Bischof zu Raumburg) „auch herein geschrieben, daß er sich alle Zeit in seinem Regiment gegen gemeine Stadt Fürstlich und gnädig erwiesen, hinwieder aber auch nichts anders als Gehorsam und unterthänigen Willen bei den Bürgern funden zc., daß, sobald Gott Friede geben würde, Ihre Fürstl. Gnaden in eigener Person rein ins Stift kommen und in allem obigen gemeiner Stadt gnädiges Einsehen haben wollten, mit Begehr, daß dieser Brief „auf der Kanzel sollte verlesen werden, welches denn auch alsbald geschehen, aber“ — so schließt der Erzähler — „Ihre Fürstlichen Gnaden sollen noch kommen.“ — Die Besessenen hatten sich unterdeß erledigt und die Zeit der Concessionen war verüber. — Es solat nun weiter, daß auf diese Aufforderung die Bürger sich

*) Notariats-Instrument. (B.)

**) Handschriftliche Annalen des Stadtschreibers Nicol. Krotenschmidt vom Jahre 1418 — 1547 im Magistrats-Archiv.

ruhig verhalten, jedoch auf dem Markte hin und wieder zusammengetreten, neue Zeitung angehört und sich mitgetheilt, und sonderlich: „wie die Bauern zu der „Pfort (Kloster Pforta) und zu St. Moriz einfallen wollten, vernommen u. „f. w.; daß auch derowegen viele vom Adel und vom Lande, auch etliche Klöster, „ihre Kleinodien und Gut in gemeine Stadt geflüchtet und daß der Rath auf die „obgedachten Flugreden des Einfallens in die Klöster etliche Bürger mit Geschoß „und gewappnet auf Vergönnen des Probstes ins Kloster St. Moriz geschickt, „dasselbe bewachen und bewahren zu lassen, in Betracht, wo so nahe an den Thoren der Stadt ein Einfall geschehen sollte, daß es dann auf der Freiheit, Probstfrei, St. Georgen und endlich auch in der Stadt drunter und drüber hergehen „möge u. f. w.“

Es ging jedoch alles ruhig und ohne weitere Unordnung ab, außer: „daß auf „der Freiheit nach der Pfaffen Fähnlein auf den Häusern geschossen, auch im „Moriz-Kloster einige Hühner erschossen wurden, und daß, da Herzog Züsch „zu Sachsen mit seinem Volke vor der Stadt nach Frankenhausen vorüber gezogen, sich eines Theils vernehmen lassen: daß er, der Fürst, wider das „christliche Blut zöge, und gegen die Knechte: daß sie sich dazu bränden ließen.“ —

Gern hätte Herzog Georg, wie weiter gemeldet wird, diese frevelhaften Thaten einiger Wenigen an der ganzen Stadt geahndet, wenn es der Churfürst zugegeben hätte.

Wie die auf dem Lande herrschende Stimmung in Beziehung auf die Klöster sich auch gegen das unsrige kund gab, bekrundet ein Schreiben des Probstes Melchior an Hans Schenken, Herrn zu Lautenburg, *) worin er denselben ersucht, seine Untersassen zu Nieder-Trebra zum Abtrag ihrer schuldigen Zinsen an das Kloster anzubalten, weil dieselben, auf seine Erinnerung, sich dessen geweigert, den Boten mit böhnischen und gefährlichen Worten abgewiesen, und unter andern gesagt hätten: „solche Mönche müßten mit blutigen Köpfen „heimgeschickt werden.“

Die obige Relation von den Vorgängen in hiesiger Stadt enthält noch manche interessante Notizen, deren Mittheilung hier weiter nicht zur Sache gehört. Dagegen ist noch nachzuholen, daß unser Probst Melchior, weil er sich im Kloster nicht sicher hielt, sich mit allem, was er besaß, in die Stadt begeben und, aus Dankbarkeit für die gute Aufnahme, wie die in sehr verbindlichen Ausdrücken darüber abgefaßte Urkunde besagt, dem Stadtrathe 10 Mßfl. zum Bau des neuen Schulhauses bei St. Wenzel verehrte. **)

*) d. d. Sonnabend nach Judica 1524.

**) Urkunde im Magistrats-Archiv.

Daß noch bei des Probstes Melchior's Leben das Kloster in seinem Innern völlig reformirt und der Gottesdienst in der Klosterkirche ganz dem protestantischen Lehrbegriffe gemäß angeordnet worden, wird im folgenden Abschnitte näher nachgewiesen werden.

Von eigenen Handlungen Melchior's ist wenig Erhebliches zu berichten. Aus einer Urkunde des Kurfürsten Johann Friedrich über gewisse Irrungen wegen der Pfarrei zu Klosterlein vom Jahre 1533 *) ist zu ersehen, daß, nachdem dieses zu unserm Kloster in dem Verhältniß einer Filial-Kirche stehende Augustiner-Stift daselbst bereits aufgehoben worden, unser Probst die zum Klostervorwerk gehörigen Besitzungen an einen gewissen Anton Keller verkauft hat.

Sehr zweckmäßig war die Vereinigung, die er im Jahre 1532 mit Christoph von Taubenheim, des Herzogs Georg Amtmann zu Freiburg, wegen Besetzung des Pfarrdienstes zu Rosbach abgeschlossen. Nachdem nämlich in der darüber ausgefertigten Urkunde **) gemeldet worden, daß zu Rosbach zwei Pfarreien sich befunden, deren eine vom Herzoge, die andere vom Probste ***) verliehen worden, von den zu geringen Einkünften aber die dabei angestellten Geistlichen sich nicht erhalten könnten, folgt die Bestimmung, daß beide in eine vereinigt, der Gottesdienst in beiden Kirchen abwechselnd gehalten und die Stelle von beiden Patronen abwechselnd besetzt werden sollte. †)

Es ist nicht bekannt, was im Jahre 1533 den Bischof Philipp veranlaßte, eben als Kurfürst Johann Friedrich einer Versammlung der evangelischen Fürsten hier zu Raumburg beizuwohnen, eine Commission hierher zu senden, um vom St. Moritz-Kloster ein Inventarium aufzunehmen; wohl aber, daß der Kurfürst, als Landesherr der beiden hiesigen Klöster, diese Verfügung sehr übel nahm, und die ganze Commission arretiren und nach Weimar abführen ließ. ††)

Er starb im Jahre 1537.

Der letzte in der Reihe der Probstes ist

XXXII. Christoph Dreßler,

eingeführt im Jahre 1537. Seine Verwaltung fällt in die letzten Jahre der Regierung des Bischofs Philipp, der im Jahre 1541 aus der Welt ging.

*) Schamel, Kloster St. Moritz S. 27, Anb. 1. Nr. 10

**) Dienstag nach Laetare. (W.)

***) S. oben S. 63.

†) Seitdem ist aber auch die zweite Pfarrei und eine der beiden Kirchen gänzlich eingegangen, die andere aber als Filial zur Kirche Kleinjena geschlagen worden.

††) Paul Lange und Krotten Schmid.

Es begannen nun die in der Reformationsgeschichte bekannten Irrungen und Händel zwischen dem Domkapitel und dem Kurfürsten Johann Friedrich über die Ernennung eines Nachfolgers, denen der Kurfürst für den Augenblick dadurch ein Ende machte, daß er dem Stifte einen Bischof seiner eigenen Wahl in der Person des Magdeburgischen Predigers Nicolaus von Amstdorf vorsezte. Am 20. Januar 1542 erfolgte dessen Einführung im Dom in des Kurfürsten, Luthers und Melancthons Gegenwart unter großen Feierlichkeiten, wobei von Seiten des Domkapituls nur der Probst Ernst, Graf von Reinstein, der Domherr Georg Forstmeister, ein Greis von achtzig Jahren, und der Domvikarius Johann Bistoris, neunzig Jahr alt, außerdem aber der Abt Thomas zu St. Georgen, unser Probst Christoph und sämtliche hiesige Geistliche — zu St. Wenzel, St. Dthmar, am Stift (Marien-Kirche auf dem Dom) zu St. Georgen und St. Moritz — gegenwärtig waren, weraus zu entnehmen, daß nicht nur die genannten beiden Prälaten sich zur evangelischen Lehre bekannten, sondern auch an ihren Klosterkirchen, so wie an allen Pfarrkirchen der evangelische Cultus nun bereits eingeführt und in Uebung war.*)

Von amtlichen Geschäften und Handlungen des Probstes Dresler aus der Zeit seiner Verwaltung ist weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1542 sich dem Antrage der Freiheitischen Gemeinde entgegensetzte, welche bei dem Kurfürsten Johann Friedrich eingekommen war und um Ueberlassung des zum Kloster gehörigen St. Lorenz-Hospitals (s. oben S. 71) gebeten hatte**) und am Tage Fabian und Sebastian, als Prälat und Landstand dem vom Kurfürsten wegen der Türkensteuer ausgeschriebenen Landtage zu Weimar beiwohnte.***) Daß er schon im folgenden Jahre gestorben, beurkundet sein Grabstein in der Klosterkirche, auf welchem er in dem durch Luther eingeführten Gewand eines evangelischen Geistlichen abgebildet ist, mit folgender Umschrift:

ANNO. DNI. 1543. OCTBR. 28. DIE. SCTOR. APLOR. SIMONIS. ET.
IVDA. OBIT. IN. DNO. HVI9. MONASTER. VLTIM. PREPOST9.
CHRISTOPHOR9. DRESLER. AME.

*) S. Anhang III. 11. .

**) Verhandlungen im Geh. St.-Archiv zu Weimar.

***) Deduct. jar. et facti Sachsen-Weimar contra Schwarzburg. Arnst. 1712.
p. 310.

Dritter Abschnitt.

Des Klosters Reformation, Säkularisation und gänzliche Auflösung.

Dem Probst Christoph Dresler war bereits ein Jahr früher, am 8. April 1542, der Abt Thomas zu St. Georgen im Tode vorangegangen; daher nun der völligen Auflösung der beiden Klöster kein Hinderniß weiter entgegenstand, nachdem der Kurfürst Johann Friedrich schon früher die dahin abzweckenden Einleitungen getroffen hatte. Es gehörten nämlich, wie schon oben gemeldet worden, die beiden Klöster nicht zum weltlichen Stiftsgebiete der Raumburgschen Bischöfe, sondern zu den unmittelbaren und Erblanden der Herzoge zu Sachsen, Meißnischen Stammes, und in Folge der Ländertheilung zwischen den beiden Brüdern Ernst und Albrecht vom Jahre 1485 zu dem Antheile der Ernestinischen oder Kurstinie. Daher die Entrüstung des Kurfürsten, als im Jahre 1533, während er sich eben zu Raumburg befand, Commissarien des Bischofs Biliby sich hier einfanden, um wegen des St. Moritz-Klosters ein Inventarium aufzunehmen. Daß er selbst, vielleicht bald nach jenem Vorfalle, darauf Bedacht nahm, nicht nur ein Inventarium von den hiesigen Klöstern aufzunehmen und ihre Verwaltung unter Controлле zu stellen, sondern auch die Klosterbriefe in Sicherheit zu bringen, ist daraus zu entnehmen, daß dieselben sich noch jetzt zu Weimar, wo Johann Friedrich sein Hoflager hatte, im Gesammtarchiv der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen befinden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß noch während der Verwaltung des Probstes Melchior im Moritz-Kloster der katholische Ritus und das Ordenswesen völlig abgeschafft worden, da es gewiß ist, daß schon im Jahre 1532, auf Anordnung des Kurfürsten, bei der Klosterkirche ein lutherischer Geistlicher angestellt und der Gottesdienst der evangelischen Kirchenordnung gemäß eingerichtet worden. Die Veranlassung dazu gaben die vorausgegangenen Ereignisse, herbeigeführt durch den Widerstand, der von Seiten des Bischofs und seines Clerus den Bestrebungen des Stadtrathes und dem Trachten aller hiesigen Kirchengemeinden, in Betreff der Reformation, entgegengesetzt, und dadurch sehr erleichtert wurde, daß die hiesigen Pfarrkirchen alle unter dem Patronate des Domkapituls oder einzelner Prälaturen desselben standen. Die Wenzels-Kirche insonderheit war der Domprobstei in der That inkorporirt, daß der Domprobst

alle Einkünfte der Stelle bezog, der Gottesdienst bei derselben aber durch dessen Vikarien verrichtet wurde. *)

Bereits im Jahre 1520 war in der Wenzels-Kirche ein Befenner der neuen Lehre, M. Phennig, aufgetreten und hatte gegen das Papstthum, besonders gegen den Ablass, gepredigt, wodurch sogleich ein heftiger Sturm gegen ihn erregt wurde. Er entfloh, wurde aber auf der Flucht ergriffen, und starb nach wenig Jahren an den Folgen harter Behandlung im Gefängnisse. **) Nachsichtiger, oder vielmehr behutsamer, verfuhr das Domkapitel, als nach dem Ausbruche des Bauernaufbruchs von der Stadtgemeinde die Anstellung eines evangelischen Geistlichen bei der Wenzels-Kirche ernstlicher betrieben und im Jahre 1524 vom Stadtrathe M. Johannes Langer von Vorkenhain hierher berufen wurde. Man ließ geschehen, was unter den vorwaltenden Umständen zu hindern bedenklich schien. Doch dauerte dieses Verhältniß nur kurze Zeit. Langer behauptete sich nicht länger als bis zum Jahre 1529, da, auf Veranlassung des Bischofs Philipp, Kaiser Karl V. an den Stadtrath und die Stadtgemeinde den Befehl ergehen ließ, bei Verlust aller ihrer Privilegien, insonderheit der Messe, ihren lutherischen Prädikanten unverzüglich abzuschaffen. ***)

Die Folge dieser schreckenden Maßregeln war keine andere, als daß, weil die der gereinigten Lehre zugewendeten Gemüther in dem katholischen Meßdienste keine Befriedigung mehr fanden, die städtischen Pfarrkirchen ganz verödeten, dagegen aber die benachbarten Dorfkirchen in den kurfürstlichen Aemtern, wo der evangelische Cultus keinen Anfechtungen unterlag, die Menge der Einwohner aus hiesiger Stadt kaum fassen konnten, die des Sonntags hinausströmten, um hier Gottes Wort zu hören und das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu empfangen.

*) S. Anh. III. 7.

**) Von der Stimmung in der Gemeinde für Luther, und wie rücksichtslos diese sich aussprach, davon zeugt die Aufnahme, deren er sich hier erfreute, als er 1521 den 3. April auf seiner Reise nach Worms durch Raumburg kam. Ihm und dem kaiserlichen Herold, der ihn begleitete, wurde das Quartier bei dem Bürgermeister Greßler angewiesen und vom Rathe, nach damaliger Sitte, wenn hohe Personen durchreisten, ein Ehrentrock in Malvasier übersendet. (Rathsbrechnung.)

***) Mand. an den Bischof Philipp, d. d. Speyer den 3. Juni 1529. Langer entwich von hier nach Koburg. Die wider ihn erhobenen Beschuldigungen hat er in einer eigenen Druckschrift widerlegt. Sie führt den Titel: Urfach der Iere Johannes Langers von Vorkenhain, die er zu der Raumburg geleret hat ic. Sie ist zu Wittenberg 1529 gedruckt und dem Stadtrathe zu Raumburg zugeeignet.

Wie nun aber ein Unheil immer ein anderes zur Folge hat, bis endlich aus allem Unheile sich doch das wahre Heil entwickelt: so geschah es, daß, als im Jahre 1532 am Sonntage Quasimodogeniti, den 27. April, in den Nachmittagsstunden zwischen 1 und 2 Uhr, während die Stadt von Menschen entblößt war, auf der Freiheit ein Feuer ausbrach, die Flammen sich so schnell verbreiteten, daß in wenig Stunden die ganze Freiheit mit einem Theile des Georgen-Klosters abbrannte, wobei auch die Domkirche, die Marienkirche auf der Freiheit und die des Georgen-Klosters sehr beschädigt wurden.

Nun kam es, auf die Anordnung des Kurfürsten, dahin, daß, um den Bedürfnissen der Einwohner abzuhelfen, in unserm Kloster ein protestantischer Geistlicher angestellt und der Gottesdienst ganz dem evangelischen Lehrbegriffe gemäß eingerichtet wurde. Gleichzeitig wurden zwar auch von den Gemeinden zu St. Wenzel und St. Othmar, im Vertrauen auf den Schutz des Kurfürsten, evangelische Geistliche berufen und an ihren Kirchen angestellt, bei jener M. Gallus Grundling, bei dieser M. Johannes Gramer. Wie jedoch zu erwarten war, daß von Seiten der Stifträthe zu Zeitz, die in Abwesenheit des Bischofs Philipp das Kirchenregiment führten, diese Ermächtigungen nicht gleichgültig angesehen werden würden, so geschah es. Gegen Gramern ergingen sogleich die strengsten Verfügungen. Er sollte nach Zeitz abgeführt werden, in welcher Absicht ein starker Reiterhaufen von dort nach Raumburg abgesendet wurde, rettete sich aber durch die Flucht. Grundling behauptete sich zwar unter vielen Aufsehtungen länger, starb aber im Jahre 1535; und nun verfloß wieder ein Zeitraum von länger als funfzehn Monaten, ehe es durch den Einfluß des Kurfürsten dahin kam, daß im Jahre 1536 D. Nicolaus Medler zum Pfarrer an hiesiger St. Wenzels-Kirche und zugleich als Pastor primarius und Superintendent angestellt wurde.

Während des hatte in unserm Kloster der eingeführte evangelische Gottesdienst seinen ungestörten Fortgang. Wenn wir daher lesen, daß bei unserer Klosterkirche der evangelische Cultus früher als in allen übrigen Kirchen eingeführt worden und von hier aus das Licht der Reformation sich über die ganze Stadt verbreitet habe, so ist dieses insofern richtig, als hier, unter der unmittelbaren Protection des Kurfürsten, das Evangelium zuerst einen festen Anhalt und Stützpunkt gewann, und hierdurch den Bewohnern aller Stadttheile Gelegenheit gegeben war, hier in der Nähe ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, während sie außer dem oft längere Zeit dieser Wohlthat gänzlich hätten entbehren müssen. *)

*) Darauf bezieht sich auch in dem Lob- und Dankiede eines späteren Pfarrers zu St. Moritz, M. Aug. Löwe: „O Raumburg Gottes werthe Stadt,“ womit er bei der zweiten Säcularfeier der Augsburgischen

Als der erste protestantische Pfarrer an der St. Moritzkirche wird Johannes Wolfenstein genannt. Der Andrang zu seiner Kirche war so stark, daß er die gottesdienstlichen Berrichtungen nicht allein bestreiten konnte, daher ihm erst ein und bald darauf ein zweiter Diaconus* zugesellt werden mußte. Er starb, wie ein in der Moritzkirche ihm gewidmet gewesenes Denkmal berichtet, am 22. September 1540. *)

Ihm folgte, unter der Verwaltung des letzten Probstes, Gordianus Girsch, der im Jahre 1541 von dem Superintendenten Medler eingeführt wurde, aber sein Amt nur kurze Zeit verwaltet zu haben scheint, da in der Relation über die Einführung des Bischofs Nicolaus im Jahre 1542 Nicolaus Popel als Prediger zu St. Moritz genannt wird.

Daß nach diesen Vorgängen, und nachdem beide Klöster längst sich selbst reformirt und mit dem katholischen Ritus und der Ordensregel auch das eigentliche Klosterwesen abgeschafft hatten, die Stellen der beiden Prälaten nach ihrem Ableben nicht wieder besetzt werden würden, war vorauszusehen, daher schon vor dem Abscheiden derselben der Stadtrath bei dem Kurfürsten eingekommen war, und darauf angetragen hatte, daß die Klostergebäude und Güter ganz oder zum Theil der Stadt zu besserem Aufnehmen derselben und zu Verbesserung der geistlichen Stellen überlassen werden möchten. Der Kurfürst hatte sich auf den Antrag nicht abgeneigt erklärt, jedoch vor der Hand und vor dem Ableben der beiden Prälaten nicht in Verhandlungen einlassen wollen. Wegen des Georgen-Klosters wurden auch die ferneren Anträge des Rathes zurückgewiesen, indem der Kurfürst sich dafür entschied, die Gebäude dieses Klosters, die nach der Wiederherstellung derselben seit dem Brande sich in einem weit bessern Zustande, als die des Moritz-Klosters befanden, zu erhalten, und die dazu gehörige Oekonomie, in Verbindung mit den auswärtigen Besizungen und übrigen Einkünften beider Klöster in eine Domaine zu verwandeln, aus welcher in der Folge, in Verbindung mit den ehemals bischöflichen Schlössern und Aemtern Schönburg und Saaleck, das Amt Raumburg entstanden.

Unmittelbar nach Christoph Dreßlers Ableben wurden nun von Seiten des Stadtraths die Anträge wegen des Moritz-Klosters erneuert; die Verhandlungen kamen auch sogleich in Gang, und schon im folgenden Jahre kam zwischen

Confession seine Gemeinde begrüßte, die zweite Strophe: „Sanct Moritz unser Gotteshaus ic.“ (Altes Raumb. Gesangbuch Nr. 44.)

*) Anhang II. 4.

dem Kurfürsten und dem Stadtrath ein Kauf zu Stande, *) nach welchem dem letztern die Klostergebäude, mit Ausnahme der Kirche und Probstei, und die zum hiesigen Klostervorwerk gehörigen Grundstücke um 4000 Fl. käuflich überlassen wurden. Ueber die Beweggründe zu den wegen der Klöster getroffenen Anordnungen verbreitet sich der Kurfürst im Eingange der über den Kauf ausgefertigten Urkunde in folgenden Worten: **)

„Von Gottes Gnaden Wir, Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, des
 „heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Kurfürst zc. bekennen vor Uns und
 „Unsere Erben und thun kund gegen männiglich: Nachdem unser Herr und
 „Heiland Jesus Christus in seinem Evangelio spricht, daß eine jede Pflanzung,
 „die aus Befehl seines himmlischen Vaters nicht geschieht, solle ausgerottet
 „werden; Dieweil Gott sein gnadenreiches und allein selig machendes Wort
 „der Welt wiederum offenbaren, und erscheinen hat lassen, daß die Klosterorden
 „als Gottes Ordnung und Wort ungemäß auch zuwider, in Unsern Landen
 „und Kurfürstenthum gänzlich gefallen, und Uns als dem Landesfürsten und
 „Patronen die Administration der Güter, so in Vorzeiten und, dafür es zu
 „halten, aus Unverstand, dazu gestiftet und gegeben worden, heimgangen, (um)
 „dieselben zur Nothdurft in andere und christlichere mildere Wege, zuvörderst zu
 „Unterhaltung rechtschaffener Pfarrer, Prediger und Kirchendiener, auch Lehr-
 „und Zuchtschulen, und den Armen zu Gute zu verordnen; iumachen Wir denn
 „auch eine tapfere Summe aus dem jährlichen Einkommen berühmter Stift und
 „Klöster bereits dazu angeschafft und gewidmet: Als haben Wir, nachdem die
 „Klöster und Stifte auf vorhergehende Bewilligung unserer Landschaft mit etlicher
 „Condition und Mäße zu unsern Ländern genommen, mit Rath Unserer sùrtreff-
 „lichen Ráthe bedacht, solche Kloster- und Stiftgüter einestheils und sonderlich
 „damit künftiger Zeit die abgöttische Orden darinnen nicht mögen wieder aufge-
 „richtet werden, erblichen (vererben) zu lassen und zu verlassen (veräußern), und
 „dennoch Uns mit den Erfamen, Weisen, Unsern lieben Getreuen, Bürgermeistern
 „und Rath zu Raumburg, aus besondern Gnaden (wegen) des Klosters zu St.
 „Moriz vor der Raumburg gelegen, und etlicher dazu gehöriger Acker und Ge-
 „hölze, eines rechten, beständigen und unwiderrüßlichen, erblichen Kaufs vereinigt
 „und verglichen u. s. w.“ Es folgt nun das Verzeichniß der dem Stadtrath
 überlassenen Grundstücke, an Betrag 101 Acker Feld, 89 Acker Holz, namentlich

*) Von Seiten des Kurfürsten waren dazu Hans von Pönikau, Wolf Goldacker und der Rentmeister Heinrich Münch ernannt. Am Sonnabend nach Pfingsten 1544 fanden sich der Bürgermeister Veit Leubel und D. Steinhäuser in Vollmacht des Raths zu Weimar ein, alwo das Geschäft zum Abschluß kam. Die Akten befinden sich im Archiv zu Weimar.

**) Nach dem Original, nur in der Orthographie verändert.

das Michaelsholz, *) das Nonnenholz **) und das Sperlingsholz, ingleichen ein Baumgarten bei dem Kloster mit einem Teichlein. ***) Die gesammten Grundstücke wurden mit der Gerichtsbarkeit dem Stadtrath in der Eigenschaft eines Mannlehns übereignet, mit der Verbindlichkeit, dieselben durch einen aus seinem Mittel zu stellenden Lehenträger in Lehn zu nehmen und in jedem Erneuerungsfalle eine Lage Malvaßier zur kurfürstlichen Kammer zu entrichten, auch einen jährlichen Erbzins mit 22 Fl. 10½ Pf. zu erlegen, wogegen dem Stadtmagistrat überlassen blieb, die Klostergrundstücke weiter an seine Bürger zu vererben und sie schosßbar zu machen. †)

Da der Stadtmagistrat nicht darauf gefaßt war, den ganzen Kaufpreis baar abzutragen, so blieben einstweilen 2000 Fl. bei demselben gegen eine Verschreibung ††) stehen, wovon die Zinsen mit 5 pro Cent vom Kurfürsten der St. Wenzels-Kirche zu Raumburg überwiesen wurden.

Durch die Niederreißung der Klostergebäude und Eröffnung des Klosterhofes wurde bedeutender Raum gewonnen, der vom Stadtrath an Neuanbauende vererbt wurde. So entstand unter der Benennung der Neuen Güter, unter der Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit des Rathes die sogenannte Rathsvorstadt. Die Dependenz des vormaligen St. Georgen-Klosters waren zum Klosteramt geschlagen worden, woraus die sogenannte Amts-Vorstadt entstanden.

Die Klosterkirche wurde von den verkauften Klostergebäuden ausgenommen, und den Bewohnern der Amts- und Rathsvorstadt, im Bezirk der ehemaligen beiden Klöster, zur Pfarrkirche überwiesen. Die Kosten der Unterhaltung der geistlichen Gebäude, so wie des Gottesdienstes, wurden auf das Rentamt zu St. Georgen, von welchem die Einkünfte beider Klöster verwaltet wurden, übernommen, und dieses Verhältniß bestand, bis in der Folge, vielleicht durch milde Stiftungen, die Kirche zu einigen, obwohl zu Bestreitung der Ausgaben stets unzureichenden Vermögen gelangte. Aus demselben Fond bezieht noch jetzt der Geistliche an der Moriz-Kirche die ihm ursprünglich angewiesene Besoldung an 45½ Thaler, 30 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Gerste alt Raumburger Maß.

Ueber das zum Kloster gehörige Hospital St. Laurentii (s. oben S. 97) wurde zum Vortheil der freirechtlichen Gemeinde verfügt, indem der Kurfürst auf

*) Vielleicht eine Zubehörung der kleineren Klosterkirche, die dem Erzengel St. Michael geweiht war, und nach derselben benannt. S. Anh. II. 1.

***) Erinuert durch den Namen an die frühern Verhältnisse des Moriz-Klosters.

***) Das Dächselche Grundstück unter den neuen Gütern an der Kaufa.

†) Der Kaufbrief d. d. Weimar, Dienstag nach Viu 1544, befindet sich im Magistrats-Archiv. Unter demselben Dato wurde auch der Stadtrath mit den erkauften Gütern beliehen.

††) d. d. den 18. August 1544 im Archiv zu Weimar.

deren Ansuchen bewilligte, daß derselben, zu besserer Verpflegung ihrer Armen, dasselbe erb- und eigenthümlich eingeräumt werden sollte, jedoch mit der Verpflichtung, daß auch armen und preßhaften Personen aus dem Amte Georgenberg (der Amts-Vorstadt) die Aufnahme nicht versagt werden solle, in welcher Hinsicht dem Hospitale noch besonders jährlich 15 Fl. an Gelde, 4 Malter Korn, 2 Malter Gerste und der Ertrag von einem Acker Holz, frei angefahren, aus dem Amte angewiesen wurden. *)

Es unterlagen jedoch diese Dispositionen noch großen Aufsechtungen, als bald nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg und der Entsetzung des Kurfürsten Johann Friedrich nun der Bischof Julius zur Verwaltung seines Stiffts gelangte und alsbald auf die Wiederherstellung der beiden Klöster sein Augenmerk richtete. Er wendete sich in dieser Absicht sowohl an den Kaiser Karl und dessen Bruder Ferdinand, als an den Papst, und erreichte dadurch so viel, daß er von beiden Seiten autorisirt wurde, die Klöster in Besiz zu nehmen und ihre Wiederherstellung zur Ausführung zu bringen. **)

Indeß kam dieses Vorhaben nicht zur Ausführung. Die Reformation war im ganzen Stiftsgebiete zu weit schon vorgeschritten, und Julius, der keineswegs zu den Zeloten seiner Kirche gehörte, erkannte die Forderungen und Bedürfnisse der Zeit und seine Stellung zu gut, als daß er bei jenem Vorsatz hätte beharren sollen. Von der Wiederherstellung war daher bald nicht mehr die Rede. Wohl aber wurden die Einkünfte der beiden Klöster, ohne weitere Rücksicht auf die Patronats- und landesherrlichen Rechte und Ansprüche des Kurhauses, eingezogen, und es handelte sich nun davon, daß auch die veräußerten Klostergrundstücke von den Erwerbern, namentlich dem Stadtrathe, wieder abgetreten werden sollten. Von den darüber stattgefundenen Verhandlungen habe ich nur so viel auffinden können, daß im Jahre 1564 durch Vermittelung des Domdechanten Peter von Neumark und des Domherrn Bernhard von Draschwitz ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem dem Stadtrathe die in Besiz genommenen Klostergüter zwar verblieben, denselben jedoch die Verbindlichkeit auferlegt wurde, zu einem Spannsfurrogat, wozu der Bischof wegen der beiden Klöster sich gegen den Kurfürsten August hatte verpflichten müssen, einen jährlichen Beitrag von 122 Fl. zu

*) Die Verhandlung begann bereits im Jahre 1542. Das Gesuch der freiherrlichen Gemeinde wurde gegen den Widerspruch des Probstes Dreßler vom Bischof Nicolaus von Amstorf und dem kurfürstlichen Rentmeister Münch sehr unterstützt. Die Ueberweisung erfolgte im Jahre 1544. Die Verhandlungen darüber befinden sich im Archiv zu Weimar.

**) Die Verfügung des päpstlichen Legaten Franciscus Sfondratus vom 30. Januar 1548 s. bei Schamcl. historische Beschreibung des Klosters St. Georgen S. 91; die des Kaisers Karl vom 9. Februar ebendaf. S. 93.

entrichteten. In Betreff des St. Lorenz-Hospitals wurde die von dem Kurfürsten Johann Friedrich zum Vortheil der freirechtlichen Gemeinde getroffene Disposition dahin abgeändert, daß dasselbe zwar seiner Bestimmung gewidmet blieb und mit der Freiheit vereinigt, jedoch dessen Verwaltung, mit dem Rechte, die Stellen der Hospitalisten zu besetzen, dem Dom-Kapitul übertragen wurde.

Werfen wir nun auf den ganzen Zeitraum, in welchem das Kloster seit der Einführung der Augustiner in dessen Mauern bis zu dessen Auflösung bestanden, einige betrachtende Blicke, so ist es fast nur ein ununterbrochener Kampf für die Sicherung seiner Existenz, den wir erblicken. Von der ursprünglichen Ausstattung desselben wissen wir nichts, weil uns die Stiftungsbriefe und alle Nachrichten aus der Zeit, da das Kloster als Nonnenkloster bestanden, fehlen. Sie scheint nicht eben reichlich gewesen zu sein, da der Bischof Dietrich in der oben S. 61 mitgetheilten, an den ersten Probst Conrad gerichteten Schenkungsurkunde die damaligen Einkünfte des Klosters zu Deckung der Bedürfnisse desselben für unzureichend erkannte. Nach und nach mehrten sich zwar dessen Besizungen durch Schenkungen und fromme Stiftungen; besonders ließen die Landesfürsten und Rannburgischen Bischöfe es sich angelegen sein, die Einkünfte des Klosters zu vermehren; dennoch dauerten die Verlegenheiten fort und endeten nie; Mangel und Noth ist vielmehr durch den ganzen Zeitraum seines Bestehens das Thema, das in den Klosterbriefen unter den mannigfaltigsten Variationen abgehandelt wird. Es mag sein, daß das Kloster durch wiederholte Brände, Kriegsdrangsale und andere äußere Unfälle viel gelitten; davon ist in mehreren Urkunden die Rede; da jedoch dergleichen Unglücksfälle nur eine vorübergehende Wirkung äußern konnten, so ist der Grund jener Noth noch in andern Umständen, hauptsächlich wohl darin zu suchen, daß die Präbste nicht immer zum besten wirthschafteten. Aus mehreren Beispielen haben wir ersehen, wie eine ausgezeichnet gute oder schlechte Verwaltung sich alsbald in dem steigenden oder sinkenden Wohlstande des Klosters äußerte. Vom Probst Hermann z. B. lesen wir, daß er das Kloster in der besten Verfassung hinterlassen, daß aber von seinem Nachfolger Peter dasselbe durch schlechte Wirthschaft dem gänzlichen Ruine so nahe gebracht worden, daß man kaum eine Rettung für möglich hielt, wogegen von dem Probst Riethard die eherne Tafel beurkundet, daß bei seinem Antritte das Kloster nur noch in seinen Ruinen bestanden, er aber durch seine umsichtige und rastlose Thätigkeit die ganze Verwaltung wieder hergestellt und in einem wohlgeordneten Zustande hinterlassen habe. Wie dem aber auch sei, so scheint es, daß auch unter den besten Verwaltungen das Kloster sich nie zu einem höhern Grade des Wohlstandes erhoben habe. Für unsere Klosterbrüder ging hieraus wenigstens die

wohlthätige Folge hervor, daß die Verleitung zu einem müßigen Wohlleben von ihnen fern geblieben, wie insonderheit aus dem Visitationsberichte des Probstes Johannes Busch hervorgeht, wo gemeldet wird, daß die Brüder in ihrer Armut, von schwerer Arbeit niedergedrückt, wie Bauern einher gegangen. Wie hieraus zu entnehmen, daß sie neben ihrem geistlichen Beruf — den gottesdienstlichen Verrichtungen und der Seelsorge — es nicht verschmähten, in ihrer Oekonomie — ihrer Garten-, Feld- und Weinbergsarbeit — selbst mit Hand anzulegen, so ertheilten ihnen auch die Pröbste Nikolaus und Johannes in ihrem Visitationsabschiede vom Jahre 1474 das belobende Zeugniß, daß sie in brüderlicher Eintracht beisammen lebten, und ihre drei Klostergebäude treulich erfüllten.

Wie es um die geistig-wissenschaftliche Bildung unserer Augustiner angesehen, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Spuren finden sich, daß eine Schule, d. h. ein Seminarium für Geistliche ihres Ordens, im Kloster unterhalten worden, auch eine Bibliothek vorhanden gewesen, auf welche bei der Auflösung des Klosters der Stadtrath sein Absehen richtete. *) Es ist bekannt, daß die Augustiner den Studien und wissenschaftlichen Bestrebungen nicht abgeneigt, vielmehr durch die Ordensstatuten darauf hingewiesen waren, daher auch nicht zu bezweifeln, daß unter den Pröbsten unsers Klosters mehrere sich als Gelehrte zu einem höhern Range erhoben haben, obwohl uns nur Christoph I. und Johannes Tylich als solche bekannt worden. Jener wird Magister titulirt, welches zu seiner Zeit die den obern Fakultäten gemeinschaftliche Bezeichnung der höchsten akademischen Würde war. Dieser war Doctor des geistlichen Rechts und ordentlicher Lehrer an der Universität Leipzig. Auch Friedrich von Wallerstädt, der im Jahre 1453 von unserm Kloster in die Probstei zu Klosterlein eingesetzt wurde, wird als Lektor der Theologie bezeichnet. Häufig finden wir unsere Pröbste in dem Hoflager und im Gefolge der Markgrafen zu Meißen, ihrer Landesherren, deren mehrere sich auch als besondere Wohlthäter gegen dasselbe erwiesen. Der Probst Konrad II. begleitete den Markgrafen Konrad den Großen auf seiner Wallfahrt nach dem heiligen Grabe, und der Probst Ernst war gegenwärtig, als derselbe auf dem Petersberge dem Weltlichen entsagte. Der schon genannte Probst Christoph verwaltete am Hofe Heinrichs des Erlauchten das Kanzleramt, und wie viel bei dessen Sohne Albrecht der Probst Konrad IV. gekostet, geht aus der oben S. 70 angezogenen Urkunde hervor, in der der Markgraf Albrecht, in Beziehung auf die ihm von jenem geleisteten Dienste, denselben seiner besondern Gewogenheit versichert.

*) Handschriftl. Annalen des ehemaligen Bürgermeisters Riemer im Magistrats-Archiv Vol. II. Fol. 157 b u. 168 b.

Zu der meißnisch-thüringischen Landesverfassung war es gegründet, daß unsere Pröbste, gleich andern Prälaten, zu den landständischen Versammlungen eingeladen wurden, so wie in den Diöcesan-Verhältnissen des Klosters zu den Raumburgischen Bischöfen, daß sie den Synoden derselben, wo über kirchliche und rechtliche Angelegenheiten verhandelt wurde, fleißig beiwohnten, wovon auch die darüber ausgefertigten bischöflichen Urkunden in ziemlicher Anzahl zeugen, in denen sie neben den übrigen Prälaten des Stifts unter den benannten Zeugen mit aufgeführt werden.

Zu den kirchlichen Verrichtungen gehörte außer den gottesdienstlichen Handlungen — dem täglichen Mess- und Chordienst in ihrer Klosterkirche — hauptsächlich die Seelsorge — cura animarum — die sie theils unmittelbar von ihrem Kloster aus, theils in den davon abhängigen Pfarrkirchen verwalteten.

Wenn nun in Beziehung auf unser Kloster, bei diesen Rückblicken auf dessen ehemalige Verhältnisse, Verfassung und Geschichte, die Frage aufgeworfen werden sollte: was nun eigentlich durch diese Stiftung in dem langen Zeitraume ihres Bestehens gewirkt worden; so kann ich nur auf jene kirchlichen Verrichtungen verweisen, in welchen die Canonici, nach den mäßigen Anforderungen, die in dieser Hinsicht an sie gemacht wurden, sich ihrer Berufspflichten entledigten. Im Uebrigen bedarf wohl nicht bemerkt zu werden, daß unter denjenigen Klöstern der Vorzeit, die im Geiste der Anordnungen des heiligen Benedikt seit dem sechsten Jahrhundert der Verwilderung jener Zeiten so kräftig entgegenwirkten, unser Moritzkloster wohl kaum mit aufgeführt werden kann, da es schon mehr den folgenden Zeiten angehörte, wo die Klöster als Wohnsitze der Mäßigkeit und des Fleißes, als Uebungsplätze der Andacht und des stillen Umganges mit Gott, als Erziehungsanstalten für die Jugend und Zufluchtsstätten für die Wissenschaften und ihre Schätze nicht mehr gelten konnten, wo vielmehr der Geist der Zucht und der Eifer eines mit den Uebungen der Andacht wohl zu vereinbarenden wissenschaftlichen und gemeinnützigen Strebens aus denselben gewichen war, und in den meisten, sowohl männlichen als weiblichen Klosterorden weit mehr das Trachten nach dem Irdischen als nach dem Himmlischen, weit mehr das Verlangen nach einer sinnlichen Bebaglichkeit als nach einem ungestörten Seelengenuße, weit mehr ein anmaßender und streitsüchtiger Kleinigkeitsgeist, als ein die Welt verleugnender, großartiger und doch demüthiger Sinn herrschte. Es genügt, an den unwürdigen Hader zwischen unserm Kloster und den Augustinerklöstern zu Halle über einen höchst geringfügigen Gegenstand, und an die tumultuarischen Auftritte zu erinnern, die dadurch veranlaßt wurden, um den Geist des Ordens- und Klosterwesens, wie derselbe sich hieraus kund giebt, in seiner völligen Entwürdigung zu bezeichnen. Wie daher nach dem Sonnenaufgang der Reformation, und nachdem eine Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit und die Uebung des thätigen Christenthums in

ihrer Nothwendigkeit erkannt worden, das Klosterleben jedem evangelisch erleuchteten Auge in einem sehr düstern Lichte erscheinen mußte, und wie dieses, im Gegensatz gegen den ehemaligen blendenden Heiligenschein desselben, nur desto mehr zu Spott und Verachtung reizte: so konnte auch das hiesige Kloster in seinem damaligen Zustande dem ächtenden Urtheilspruche der fortgeschrittenen Zeit nicht entgehen, und in sofern findet das Schriftwort, das der fromme Kurfürst bei seiner Anordnung über dasselbe zu seiner Rechtfertigung anführt: daß alle Pflanzen, die der himmlische Vater nicht gepflanzt hat, ausgerentet werden müssen (Math. 15, 13), seine wohlbegründete Anwendung.

Doch, auch abgesehen von dem Zustande der Demoralisation und dem tiefen Verfall der Klöster in ihrem Innern, der lange zuvor schon begonnen, zur Zeit der Reformation aber seinen höchsten Grad erreicht hatte, wäre es unmöglich gewesen, sie als kirchliche Institute fortbestehen zu lassen, da ihre ganze Verfassung und die kirchlichen Einrichtungen der Klostergeistlichen auf Lehren und Sanktionen der römischen Kirche beruhten, die mit dem protestantischen Lehrbegriff in entschiedenem Widerspruche standen. Durch die Reformation hatten daher die Klöster in Beziehung auf die Religion alle Bedeutung verloren. Wenn früher das Zusammenleben der Geistlichen, die gänzliche Zurückgezogenheit derselben von der Welt, verbunden mit ihren gottesdienstlichen Einrichtungen und Busübungen, als eine Angelegenheit der christlichen Gemeinde, als eine Art Opferdienst betrachtet werden konnte, den die Geistlichen, nach der Ansicht der katholischen Kirche, mit gnadenreicher Wirkung für das ganze Volk verrichteten; so waren es ja eben diese Ansichten, denen die Reformatoren am eifrigsten entgegen kämpften. Ordensgelübde und deren Beobachtung galten nicht mehr als etwas Verdienstliches, standen vielmehr mit dem evangelischen Lehrbegriff in entschiedenem Widerspruche. Das klösterliche Zusammenleben hatte in Folge dessen keinen Zweck und vertrug sich nicht mit der Aufhebung des Eölibats. Mit den gereinigten Lehrsätzen über das Abendmahl war das Messopfer, und hierdurch eine Hauptverrichtung der Stiftsgeistlichen und Mönche weggefallen, und der Chorgesang in seiner alterthümlichen Form paßte nicht in die evangelische Liturgie, die nur auf die Erbauung und geistig-selbstthätige Theilnahme der ganzen Gemeinde abzweckte. Dahin wirkte mehr, und ganz vorzüglich, der evangelische allgemeine Kirchengesang, dessen erhebende Einwirkung auf die Gemüther von den Reformatoren sehr richtig erkannt wurde. Wenn daher die Klöster und die klösterliche Liturgie in keiner Hinsicht in die evangelische Kirchenordnung paßten — welche Gründe hätte man gleichwohl geltend machen können, in Mitte der Länder, die sich der evangelischen Lehre zugewendet hatten, die Klöster als kirchliche Institute fortbestehen zu lassen? keine! wenn wir nur den Gesichtspunkt festhalten, daß sie eben als kirchliche Institute bestanden, sojald nicht als selbstständige Corporationen, nicht um ihrer selbst willen und für eigene Zwecke, sondern für die Zwecke der Kirche, in

Beziehung auf die Bedürfnisse und Ansprüche der christlichen Bevölkerung des Landes in dem Zeitalter ihrer Entstehung, und so lange sie diesen Ansprüchen und Bedürfnissen entsprachen. Es unterliegt daher keinem Widerspruche, daß, wenn die klösterlichen Stiftungen in ihrer ursprünglichen Verfassung und Gestaltung den kirchlichen Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprachen, gleichwohl aber deren Fonds ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten werden sollten, dieses nicht anders, als durch die völlige Auflösung der Klöster erreicht werden konnte.

Anhang.

Erste Abtheilung.

Urkunden und urkundliche Nachweisungen.

1. Des Papstes Innocenz II. an den Probst Conrad zu St. Moritz gerichteter Bestätigungsbrief. Nach 1130.

Innocentius Episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Chunrado Preposito Sancti Mauricii Salutem et apostolicam benedictionem. Quemadmodum ea que a nobis statuuntur volumus illibata servari, ita si qua a fratribus nostris rationabiliter stabilita esse noscuntur, nostri favoris munimine firmare debemus. Ceterum sicut ex litteris predecessoris nostri Pape Honorii et quorundam relatione accepimus, Theodoricus quondam Nuenburgensis episcopus in monasterio Sancti Mauricii ubi primum quedam moniales minus religiose viventes fuerant institute eisdem pro mala sua conversatione exclusis devocionis intuitu canonicos posuit regulares. Et quum nostri officii est, ea, que rationabili dispensatione aguntur auctoritate apostolica roborare huiusmodi institutionem presenti scripto firmamus et ut secundum beati Augustini regulam ibidem de cetero Domino serviatur, statuimus. Preterea quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia in presencia iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione Regum vel principum oblatione fidelium seu aliis justis modis prante (?) Domino poterit adipisci firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Nulli igitur homini fas sit te vel successores tuos super eadem ecclesia temere infestare aut aliquam vobis

extinde contradictionem inferre. Si quis autem huius nostri decreti temerator extiterit nisi reatus sui congrua satisfactione correxerit beatorum Apostolorum Petri et Pauli indignationem incurrant et canonicè ultioni subiceant.

† Ego Innocentius catholice ecclesie Episcopus

Dat. Rome II. Idus Januarii.

2. Extrakt aus des Probstes Hugo zu St. Moriz Beschreibung über die Stiftung des Raumburgischen Domprobstes Conrad vom Jahre 1217.

II. (Hugo) Di. gra. prepositus totusque conventus ecclesie beati Mauricii in Nuenburc omnibus etc.

Notum sit etc. quod Cunradus majoris ecclesie in Nuenburc prepositus contulit ecclesie nostre LX marcas inferens sue collationi ut de ipsis LX marcis ejus ordinatio servaretur in perpetuum. Cuius forma talis est: Dictus prepositus statuit, quod nos de memorato pondere argenti mansos tria talenta dativae monetæ annuatim solventes etc. comparemus et anniversarium patris ejus et matris et sui post mortem ipsius etc. celebraremus, in quo de predictorum mansorum redditibus dominis fratribus et *sororibus* etc. consolatio provideatur etc. Addidit quoque ut de redditibus domini fratres et *sorores* inf. octavas trium festor. etc. consolationem recipiant. etc. *)

Testes huius sunt Hugo prepositus, Ludewicus custos, Gerlacus de Heldrungen, Hugo de Schidingen, Sigibotho, Heinricus de Alrestete, Cunradus de Birke, Volkmarius, Albertus de Grizheim, Canonici in Nuenburc, Walungus sacerdos, Gebehardus prior Scti Mauricii etc. Acta sunt hec anno dnice incarnationis M.CC.XVII indictione V.

3. Landgraf Hermann bestätigt dem Kloster zu St. Moriz die Erwerbung des Jus patronatus über die Capelle zu Roszbach 1214. **)

H. (hermannus) Comes Thuringie et Palatinus Sax. Omnibus Chr. fidelibus etc. notum esse volumus, quod *Heinricus de Heldrungen* Jus patronatus

*) Daß diese Verbindung der Augustiner mit einer Anzahl Klosterfrauen, *sorores*, fortbauerte, geht aus dem Confraternitätsbriefe des St. Thomas-Stifts zu Leipzig, d. d. 1313 hervor, welcher mit folgenden Worten schließt: *sorores* que sciunt legere dicent tria psalteria, que nesciunt legere, faciant ut conversi. Omnia predicta fient pro clericis tantum et etiam pro pueris, licet sint in scholis, pro *sororibus* fient in communi omnia que premissa sunt, scilicet in missis, vigiliis, prebendis &. *Sorores* facient, ut superius est permissum. Acta sunt hec ao. Dni M.CCC.XIII. in die scolasticæ virginis.

**) Das Geschäft war lange vorher schon abgeschlossen, wie der Landgraf Hermann in einer Urkunde vom Jahre 1196, die ebenfalls noch vorhanden,

capelle in Rospach etc. contulit ecclesie *Beati Mauricii* in Nuenburc. *Reinhardus quoque de novo castro*, ministerialis noster jus patronatus, quod similiter habuit in eadem capella libere contulit, et tertiam partem *curie et domus lapide* de consensu uxoris sue, quia per eadem hec ad ipsum devoluta erant etc. vendidit pro XL marcis prefate ecclesie B. M. cui etiam postmodum idem Reinhardus mansum unum apud eandem villam jacentem pro XX Marcis vendidit etc. etc.

Facta est hec traditio a. d. i. M.CC.XIII. Ind. II. — Testes Manegoldus de Tannenrode et filius ej. Cunradus, Heinricus marescalcus de eversperc, Otto de creuzenvelt, Petrus de flamingia. Secunde traditiones testes sunt hi: Comes burchhardus de Mannesvelt, Comes Heinricus de Staleberc, *Hartmannus de Helderungen* Ludolfus de Alrestede et frater ej. Heinricus can. Nuenbgn. Otto de Creuzenvelt, Reinherus de Leimbeche, Heinricus prior de Schiplitz.*)

4. Der Bischof Friedrich zu Halberstadt genehmiget, daß die Capelle zu Rospach vom Kloster aus durch einen Conventualen oder einen Vicar verwalтет werde. 1218.

In nomine etc. Fridericus divina providencia Halberstadensis Episcopus in perpetuum. Quoniam etc. Notum esse volumus etc. quod, cum in capella de *rozbach* cuius patronatus ecclesie Scil Mauricii in Nuwenburch ex legitima donacione pertinere dinoscitur, persona secularis legitime deserviret. Prepositus beati Mauricii et fratres ejus una cum *Annone* sacerdote de rozbach petiverit a nobis humilliter et devote, quatinus auctoritate nostra episcopali concedere dignaremur ut, postquam dominus vocaret Annonem, aliquem de fratribus suis vel aliam personam idoneam nomine legitimi vicarii possent in ipsa capella, procedente tempore de nostra permissione locare, ita tamen, quod orientali archidiacono nostro illibatam permaneret et salvum per omnia jus ipsius. Nos igitur, perpendentes hincinde, quod non tantum nostre ecclesie

bezeugt. Es ist aus der vorliegenden Beschäftigungsurkunde nicht zu ersehen, wodurch die Vollziehung so lange verzögert wurde. Angehängt ist das Reuterfiegel des Landgrafen; darauf der Landgraf, in der Rechten das Panntier, auf dem Schilde deutlich der thüringische Löwe, der hier als Geschlechtswappen dieses Hauses und nachmaliges Landeswappen zum erstenmal vorkommt. Die sogenannten Reuterfiegel sind wichtig für die Kunde des Wappenwesens, als die ältesten Denkmale, auf welchen eigentliche Wappenschilder, d. i. heraldische Wappen als erbliche Geschlechtsbezeichnungen vorkommen. Das Reuterfiegel des Landgrafen Hermann gehört zu den ältesten Wappenfiegeln, die ich bis jetzt habe ermitteln können.

*) Das Siegel wie an der vorbemelieten Urkunde.

deperiret, quantum ecclesie beati Mauricii utilitatis accresceret hac in parte etc. petitionem ipsorum duximus admittendam, concedentes, ut etc. liberum sit preposito et suis successoribus in prefata capella unum de fratribus suis etc. instituere sacerdotem, qui ab archidiacono nostro nunc et in futurum donum altaris recipiet et debita ei in sinodallibus suis sicut consuetum est iusticia exhibebit. Illius rei testes sunt Heinrichus de Conradesburch, Heinrichus de Reinstorf, Bertramus de Ellwardestorf, *Heidenricus de goctke*, Abbates, Ludolfus de Kaldenborne, *Gerbodo de rusteleve* prepositi, Gerlacus de Hunleve, Conradus de Iudersleve, Archipresbiteri et alii sacerdotes quamplures in archidiaconatu orientali constituti. Acta sunt hec Ao. Dni. M.CC.XVIII. Indict. VI. etc. Act. Halberstat per manum Tiderici Notarii nostri consecrationis nostre anno octavo.

5. Des Bischofs Engelhard zu Raumburg dem Kloster St. Moriz erteilte Urkunde über die Incorporation der Kirche zu Hohen-Rössen, vom Jahre 1236.

In n. d. a. Engilhardus dei gracia Nuenburgensis Episcopus universis xpi fidelibus etc. Sane dilecti filii prepositus et Conventus Scti Mauricii in Nuenburg tam per venerabilem dominum et patrem nostrum Willebrandum sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopum quam per alios viros providos et honestos nobis supplicaverunt humiliter et devote, quatinus eis quibus ad sustentacionem personarum inibi Deo servitium proprie facultates minus sufficere videbantur hanc gratiam faciamus ut in parochiali ecclesia opidi in Milsin, in qua tantummodo jus patronatus habebant liceat eis vel sui ordinis fratres vel etiam clericos seculares plebs rectores instituere et proventus ipsius ecclesie si qui superfuerint in usus proprios ac stipendia fratrum convertere. Nos vero attendentes quod absque detrimento ecclesie nostre competens poteramus eis subsidium impertiri, maxime Nuenburgensis Capituli accedente consensu petitioni eorum duximus anuendum, Indulgentes eisdem ut in ecclesia memorata vel fratres de ordine suo vel etiam seculares personas*) ad regendam plebis curam instituunt et assignata eis ad sui sustentatione congrua portione residuum in usus suos convertant, salvo jure quod vel episcopo vel archidiacono competit vel competit ab antiquo. Et ne aliqua super hoc in posterum dubietas orietur etc. Nos vero Theodoricus prepositus, Theodoricus Decanus totumque Nuenburgensis ecclesie Capitulum presentes interfuimus etc. et ad exprimentum consensum nostrum presens scriptum sigillo nostro fecimus consignari. Testes sunt huius venerabilis Dominus Willebrandus Magdeburgensis Archiepiscopus.***) Theodoricus major prepositus Theodoricus

*) Weltgeistliche.

***) In dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Wilbrand zu Magdeburg bezeugt er selbst, daß er der ganzen Verhandlung über diese Angelegenheit persönlich beigewohnt habe. Dat. Hall. ao. dn. incarn. M.CC.XXXVII. VI. Non. Marcell Pontif. nostri ao. tercio. (B.)

decanus Otto major prepositus herbipolensis, Volkmarus, Albertus de Grizheim, Gumpertus, Fridericus custos, heinricus Cellarius, Heinricus de Appoide, Petrus Scolasticus, Heinricus de Vluggellesburg (?), Albertus de Lesten canonici Nuenburgenses. Acta sunt hec anno gracie M.CC.XXXVI. Indictione IX Septima Id. Augusti. Pontificatus nostri anno XIX in Capella beate virginis in Nuenburg.

6. Des Pabstes Gregor IX. Commissoriale dem Abt Albert zu Gosfeld ertheilt, den Streit der Klöster St. Moritz und St. Georgen über den Mühlgraben, die kleine Saale genannt, zu entscheiden, 1227.

*Gregorius eps. servus servorum Dei dilectis filiis, Abbati et priori de Gozcke Albertstadens. dioc. Salt. et aplicam. ben. Dilecti filii Abbas et Conventus Scti Georgii suam nobis Insinuationem monstrarunt, quod olim inter ipsos ex parte una et prepositum et conventum Scti Mauricii Nuenburgen. ex altera parte super quodam aqueductu qui parva Sala vulgariter appellatur questione suborta, tandem in Cunradum, quondam Alberstadensem Epm. et collegas ipsius extitit a partibus sub certa pena concorditer compromissum, qui equum inter eos arbitrium promulgarunt, quod ydem prepositus et conventus renuunt observare in eorum prejudicium et gravamen. Quocirca discretioni vestre per aplica scripta mandamus, quatinus si est ita dictos prepositum et conventum ad observationem ipsius arbitrii sicut est equum per penam in compromisso expressam sublato appellationis obstaculo compellatis. Dat. Laterani VI. non. Julij pontificatus nostri anno septimo. *)*

7. Zwei Urkunden über das dem Kloster St. Moritz ertheilte Patronat und völlige Incorporation der Stadtkirche zu Eckartsberga.

a.

des Landgrafen Albrecht vom Jahre 1288.

In Dei nomine amen. Nos Albertus dei gra. langravius thuringie Comes Saxonie palatinus, notum facimus universis et singulis presentem paginam inspecturis, quod Nos volentes cultum divini nominis in quantum cum dei adjutorio sufficimus auumentare, religiosarumque personarum loca a divinis principibus omnipotentis Dei serviciis deputata speciali favore et gracia persequi parochiale ecclesiam in Ekeharsberc et jus patronatus ejusdem ecclesie et omne jus quod nobis in eadem ecclesia competeat seu competere videbatur simpliciter et pure propter deum ac pro nostrorum remedio peccatorum consensu filiorum nostrorum Friderici videlicet et Theodorici legitimo accedente plene ac libere donavimus ecclesie Sancti Mauricii Martyris canonicorum regnu-

*) Daran das päpßliche bleierne Siegel, welches Gregor IX. nennt.
Verflus. gef. Schriften.

larium in Nuenburc ad honorem virginis gloriose ac beati Mauricii Martyris jam prefati adjicientes ut prepositus sancti Mauricii predicti loci qui pro tempore fuerit et suus conventus ad cultum divini nominis ampliandum in eadem ecclesia videlicet Ekehartsbere cellam faciant et habeant pro duabus aut tribus personis sui ordinis prout sibi et ecclesie sue videlicet expedire et facultates ejusdem ecclesie se extendere videbuntur, in qua quidem ecclesia seu cella nec non Sancti Mauricii Martyris in Nuenburc nostri memoria suis orationibus ac allis bonis operibus Deo exhibitis habeant et anniversarium nostrum solempniter agere studeant et devote. Ut autem hec nostra donatio etc. Testes huius donationis Meinerus Burggravius de Misna, Fridericus comes de Rabenswalt, Albertus filius noster Guntherus de Slatheim, Hermannus de Mlla, H. magister nostre curie. Heinrichus de Deinstete, Hermannus de Tunge, sculthetus in Ekeharsbere anno incarnationis domini M.CC.LXXX. VIII. Indictione prima, ij ydus Julii.

b.

des Erzbischofs Gerhard zu Mainz vom Jahre 1291.

Gerhardus Dei gratia sancte Maguntine sedis Archiepus Sacri imperii per Germaniam Archicancellarius Dilectis in Xpo. preposito et conventui ecclesie Scti. Mauricii Canonicorum regularium Nuenburgen. salutem in domino. Digne agere etc. Cum igitur illustris princeps Dominus Albertus Thuringie Landgravius Comes Saxonie Palatinus *proventuum ecclesie vestre tenuitate inspecta* de consensu filiorum suorum ecclesiam in Ekkehardesberge nostre dioces. culus jus patronatus pertinuit ad eundem, cum omni jure, quod obtinebat in ipsa in vos et ecclesiam vestram transtulerit vobisque donaverit pro suorum remedio peccatorum tali conditione apposita, quod prepositus ecclesie vestre, qui pro tempore fuerit, Rectore ipsius ecclesie in Ekkehardesberge cedente vel decedente, ad cultum divini nominis ampliandum in eadem ecclesia Ekkehardesberge cellam faciat et habeat cum conventus vestri predicti consilio et assensu pro duabus vel tribus personis vestri ordinis inibi collocandis prout vobis et ecclesie vestre videritis expedire et ecclesie ejusdem Ekkehardesberge suppetant facultates. Nos etc. ratum habemus et firmum illud auctoritate presentium confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus etc. Datum Erphord XVI. kl. ao. Dni. M.CC. nonagesimo primo pontificatus vero nostri anno secundo. *)

*) Zu den Verhandlungen über diese Incorporation gehört noch die der erzbischöflichen vorausgegangene Befähigung des Probstes am Marienstift zu Erfurt, Lambert, als Archidiacon des Mainzer Stuhls, d. d. 1288. XIII. Calend. Aug., und der Konsens des ältern Sohnes des Landgrafen Albrechts, Markgraf Friedrichs v. Z. 1292. III. Non. Martii. (13.)

8. Urfunde des Landgrafen Albrecht über den dem Kloster tauschweise überlassenen Wald, Buchseite genannt, vom Jahre 1292.

In noie. Dni. amen. Albertus Dei gra. Thuringor. Lantgravius ac Saxon. Comes palatinus Omnibus i. p. Cum temporis mobilitas etc. ea propter ad noticiam etc. cupimus pervenire, quod nos dilectorum filiorum nostrorum Illustrium principum Friderici Misnen et Orientalis Marchionis et Theodorici terre Lusatie Marchionis collaudatione et consensu legitimo accedente commutationem fecimus cum honorabili viro Dno. Conrado pposito et eccia. sua hti Mauricii in Nuenburg, propter bonum ejusdem ecclesie, *quia eam speciali gracia persequimur et favore propter grata obsequia nobis ab ipsa multociens exhibita* dantes sibi et ecclesie sue jam dicte *Silvam* nostram que vulgariter dicitur *Buchlite* cum fundo et omnibus aliis suis pertinenciis et juribus que incipit in vinea Conradi et Erkenberti, fratrum de Tannenrode et terminatur in villa Wolgingisdorf (Wilsdorf) habens in longitudine et latitudine trecentos et quinquaginta agros, venerabili Dno. nostro Brunone, Nuenburgensi Epo, a quo eandem silvam in feudo tenuimus favente et consentiente libere etc.

etc. etc.

Dat. ao. Dni M.CC.LXXXII. XI. Kal. Maij. Indict. V.

9. Urfunde des Bischofs Ulrich zu Raumburg, dem Kloster St. Moritz erteilt, über die Incorporation der Pfarrkirche zu Wehlitz, vom Jahre 1305.

In nomine Dni. amen. Ulrichus Dei gra. Nuenburgens. ecclesie Episcopus ad perpet. rei memoriam etc. Hinc est quod nos, inspecta necessitate seu utilitate ecclesie Scti Mauricii canonicorum regularium, de cuius facultatibus dicti Canonici non possunt congrue sustentari, preposito ejusdem ecclesie et suis canonicis, prout a venerabili Dno. Brunone Episcopo predecessore nostro pie memorie prius factum esse comperimus, concessimus sive dedimus et tenore presentium concedimus sive damus de consensu et beneplacito totius nostri Capituli, proventus, obvenciones sive redditus ecclesie parochialis in *Welitz*, in qua jus obtinent patronatus, ut dictos proventus etc. possint facere suos vel suis usibus applicare, volentes, ut prepositus dicte ecclesie et sui canonici ad predictam ecclesiam in *Welitz* personam ydoneam et valentem de gremio ecclesie sue presentare procurent, a preposito nostre ecclesie Nuenburg. in ipsa parochia instituendam etc. — — —

Hulus autem rei testes sunt Honorabiles viri, dns. Nycolaus Abbas puza-
viensis, *Heinricus senior de Colditz patruus noster*, *Otto frater noster*, dns.
Bertoldus de Skidingen etc. Dat. ao. Dni. M.CCC.V. Idib. Novbr.

10. Das Kloster Celle (Ova claustrum) oder Klosterlein bei Schneeberg betreffend.

Davon berichtet der Verfasser der Alt-Cellschen Annalen*) folgendes:

Inter caetera volens (Otto Dives, Marchio Misn.) monasterium et conventum fundare Canonice Regularium, sicut pater suus fecerat, una cum fratre Dedone Comite de Rochlitz ecclesiam beatae Virginis circa litus fluvii Muldae prope Lissnitz, quae *Ova Claustrum* hodie nuncupatur fundavit, obtinuitque a loci Diocesano Nuenburgensi Episcopo remissionem omnium Decimarum in sexaginta novallibus quae vulgariter *Lehen* dicitur, quod est alias *mansus*. Quae novalla cum pratis et silvis dictae ecclesiae una cum fratre suo Dedone donavit atque ab Imperatore Friderico confirmationem obtinuit, prout haec clare patent in privilegio suo cum Sigillo Majestatis suae munito, quod habetur in monasterio *Sancti Mauricii* prope Nuenburg, *ad quam ecclesiam dictam praepositura ova Claustrum dinoscitur pertinere.***)

Dem fügt der Fortsetzer der Alt-Cellschen Annalen, Johannes Tylich, Probst unsers Klosters (s. oben S. 77) einschaltend hinzu:

Quod eisdem privilegium saepius vidi et coram principibus modernis produxi, eisdem copiam translata in vulgari tradendo.*)

Es ist diese Urkunde Kaiser Friedrichs in dem noch übrigen Urkundenvorrath zu Weimar zwar nicht aufzufinden, und aus den Worten Tylichs ist zu schließen, daß, als er dieselben niederschrieb, sie schon nicht mehr vorhanden gewesen; indes hat sich dieselbe doch erhalten und ist abgedruckt zu finden in den Unschuldigen Nachrichten n. vom Jahre 1722 S. 317. Ein mehreres über dieses Kloster soll in Körners Nachrichten von Bockau St. II. S. 82 zu finden sein.

In dem Abhängigkeitsverhältnisse einer Filialkirche zur Mater lag es, daß die Präbste zu Celle von der Mutterkirche, dem Kloster St. Moriz, ernannt und eingesetzt wurden, wovon ein Beispiel unter dem Probst Johannes III. (s. oben S. 81) vorkommt, so wie auch, daß nach der Auflösung desselben dessen Besitzungen unserm Kloster zufielen, und daher von dem Probst Melchior veräußert werden konnten. (S. 96.)

11. Das Vorwerk zum Röddichen betreffend.

Zum erstenmal finden wir den Ort Röddichen genannt und seine Lage bezeichnet in dem Revers Landgraf Albrechts über die Grenze des Raumburger Reichsbilds vom Jahre 1299, deren Anfang auf der Mittagseite der Stadt über dem Wettehoy (d. i. die Gerichtshöhe, später der Galgenberg genannt) so bezeichnet wird: *apud lapidem qui dicitur Wettehoy iuxta villam Rode.*

*) Bei Mend R. G. Tom. II. p. 377.

***) Vergl. die Urkunde Weil. Nr. 12.

***) Mend a. a. D. p. 2179.

Der Ort bestand im Jahre 1445, wie oben S. 79 nachgewiesen worden, aus einem Vorwerk, mit einem Sattelhof und Dorfe, mit Feldern, Holzungen ꝛ. Daß auch eine Kirche zu Röbichen gefunden, geht aus der Raumburger Raths-Kämmerei-Rechnung vom Jahre 1544 hervor, woraus zu ersehen, daß dieselbe in diesem Jahre auf Veranlassung des Stadtraths abgebrochen worden.

Es bleibt räthselhaft, wie dieses geschehen konnte, da der Stadtrath später erst das Eigenthum an dieser Besizung erwarb, worauf dann sämmtliche Gebäude niedergerissen wurden. Darüber enthält ein vor mir liegender Extract aus den alten Raths-Kämmerei-Rechnungen folgende Notizen: „(1570.) das Röbichen mit „seiner Trift und andere Gerechtigkeiten zum Röbichen gehörig kauft E. E. Rath „Junfer Antonio von Bredelle abe um 500 fl. — Item dieser Junfer wird Bürger, „schwehrt seine Pflicht, erlegt 4 fl. und zalt seinen Rechengeschoß“ ꝛ. und weiter unten: „533 fl. 3 gr. 3 pf. seynd dem Ehrenvesten Antonio v. Bredell entrichtet „vor den halben Theil der Trift zum Röbichen, und vor alle Gebäude und „Bohnungen des Orts, daß dieselben abgeschafft, und nimmermehr wieder „erbaut werden sollen, vermöge des Kaufbriefs, und 150 fl. Heinrich Heynen „für seinen Aten Theil.“*)

12. Des Probstes Johannes Sulzfeld und gesammten Convents zu St. Moriz Bericht an den Bischof Peter zu Raumburg, die Wahl Friedrichs von Mallerstädt zum Probst zu Celle (Klosterlein) betreffend vom Jahre 1453.

Reverendo in Christo patri et domino domino Petro Episcopo Namburgensi ejusve in spiritualibus vicario et officiali generali nec non venerabili domino decano ecclesie Sanctorum Petri et Pauli cicensis*) Namburgensis dioecesis Johannes Sulzfeld prepositus Johannes Ulmann Prior totusque conventus monasterii sancti Mauricii Canonicorum regularium ordinis sancti Augustini extra muros Numburg. debitas obedientiam, reverentiam et honorem. Cum collato, proviso et omnimoda dispositio Celle sive prepositure in Closterlin juxta flumen Muldam in honorem sancte trinitatis, sanctique Andree Apostoli per divine memorie Fridericum Romanum Imperatorem de anno domini millesimo. centesimo septingentesimo tercio laudabiliter cum copiosis attinentiis, proprietatibus redditibus et proventibus fundate ad prepositum, priorem et conventum pro tempore monasterii predicti sancti Mauricii existentem pleno jure pertineat et pertinere dinoscitur, ideoque nos prepositus, prior et conventus prescripti de religioso viri fratris Friderici de Maller-

*) Es werden diese urkundlichen Notizen zureichen, ein Urtheil über den gänzlichen Unwerth der aus der sogenannten Laubischen Chronik geschöpften, in mehreren Sammlungen und Zeitschriften abgedruckten Nachrichten von der Burg Röbichen zu fällen.

**) Es scheint, daß Celle in den Archidiaconatbezirk gehörte, dessen Verwaltung mit dem Decanat der Stiftskirche zu Zeitz verbunden war.

stadt, sacre theologie lectoris ordinis beate marie virginis carmelitorum industria, fidelitate et legalitate plene confidentes eidem fratri Friderico coram nobis personabiliter constituto, pure propter deum et mariam matrem domini petenti cellam sive preposituram pretactam, per venerabilis et religiosi viri domini *heynrici plesnicz* illius novissimi rectoris, qui adeo. . . . ac senio confractus et viribus sui corporis destitutus existit quod regnum dicte celle sive prepositure in spiritualibus commode intendere et illi preesse nequit, ad monasterium vocationem vacantem, cum omnibus et singulis iuribus, redditibus, preventibus et obvencionibus ad eandem pertinentibus in presencia venerabilium virorum duorum decani et (?) capituli ecclesie Numburgensis contulimus et providimus ac conferimus et providemus etc. Data et acta sunt hec in ambitu ecclesie Numburgensis predicte anno Domini millesimo quadringentesimo, quinquagesimo tercio, Indict. prima die vero Martis quarta mensis Septembris etc. *)

Zweite Abtheilung.

Denkmale aus der Klosterzeit.

1. Die Klosterkirche. Die vom Probst Riethard größtentheils neu erbaute Kirche besteht aus einem einfachen Schiff mit wenig erhöhtem, dreiseitig geschlossenem Chor (Altarplatz) und ist mit einer Balkendecke bedeckt, obgleich die von außen angebrachten Strebepfeiler die Absicht andeuten, daß die Kirche habe überwölbt werden sollen. Das Schiff ist (nur auf der Mittag-Seite) mit fünf, das dreiseitig geschlossene Chor mit vier Fenstern versehen, alle von gleicher Höhe und Breite, im Spitzbogen überwölbt, mit gefälligen Bogenfüllungen, die sich in jedem Bogen anders gestalten. Auf der Nordseite des Kirchenschiffs befindet sich ein Anbau, der von jenem durch hohe Pfeiler, die sich in Spitzbogen zusammenwölben, geschieden ist. Am westlichen Ende der Kirche sind zwei Thürme angebaut, zwischen welchen sich eine Vorhalle bildet. Sie sind viereckig, und für ihre, obwohl geringe, Höhe zu schwach. Daß sie nicht gleichzeitig mit der Kirche aufgeführt sind, läßt nicht nur das verschiedenartige Mauerwerk, sondern auch deren unsymmetrische Stellung zu derselben erkennen, indem der südlich stehende Thurm mit der südlichen Seite

*) Der Urkunde angefügt ist eine Beglaubigung der ganzen Wahlhandlung durch zwei bei derselben zugezogene Notarien.

der Kirche in einer Flucht aufgeführt ist, der nördlich angebaute aber um so viel, als die Breite des erwähnten Anbaues beträgt, übergreift. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß, wenn die Thürme jünger wären als die Kirche, man diesen Uebelstand willkürlich geschaffen haben würde, so ist zu vermuthen, daß sie von dem ältern Kirchengebäude herrühren, und bei dem Umbau desselben erhalten wurden. Beide lassen bei dem Läuten der Glocken ein bedenkliches Schwanken spüren, daher das Läuten auf dem nördlichen Thurme seit längerer Zeit schon eingestellt werden mußte. Auf demselben hängen die mittlere und die kleinere, auf dem andern die große Glocke.

Sowohl an dem zweiten Pfeiler des Kirchenschiffs als über der südlichen Kirchthür ist ein Wappenschild mit einem Schuß oder ganz kurzen Stiefel angebracht, das Familienwappen des Probstes Niethard Langenberg, der den Bau bewerkstelligte, und außerdem über bemeldeter Kirchthüre der Name desselben und die Jahrzahl 1521.

Beiläufig möge hier noch bemerkt werden, daß außer dieser Kirche noch eine kleinere innerhalb der Klostermauern existirte, die dem Erzengel St. Michael geweiht war, wie aus den Verhandlungen über den Verkauf der Klostergüter, insonderheit dem commissarischen Abschied (s. oben S. 103 Rt. *) zu ersehen, da außer der großen Klosterkirche auch das Michaelskirchlein vom Verkauf ausgeschlossen wurde. Dieselbe Bestimmung befindet sich auch im Conzepte des Kaufbriefs in den Weimarschen Akten, jedoch durchstrichen, daher auch dieselbe in die ausgefertigte Urkunde nicht mit übergegangen. Vielleicht war es die ursprüngliche Kirche des Nonnenklosters, die in der Folge, nach der Verwandlung desselben in ein Augustinerkloster, nicht mehr ausreichenden Raum gewährte. Sie mag in der Nähe der Michelsgasse gestanden und diese von derselben den Namen haben.

Zur Kirche gehört der sie umgebende Raum, als Kirchhof, *) der zugleich die Pfarrwohnung mit einschließt, und sowohl gegen die den Platz auf drei Seiten umgebenden Gärten, als gegen die Straße, durch aufgemauerte Wände getrennt ist. Die Gärten auf der Westseite ziehen sich an dem Abhange hinab, der hier die Thalwand bildet. Von hier überblickt man das anmuthige Saalthal, stromaufwärts bis in die Gegend von Pforta und Kösen, abwärts bis zum Einfluß der Unstrut. Auf dem Plage, den jetzt die Pfarrwohnung einnimmt, soll ehemals die Probstei gestanden haben.

2. Grabsteine. Die drei Grabsteine: 1) des Bischofs Richwin, † 1125, 2) des Probstes Niethard Langenberg, † 1521, und des letzten Probstes Christoph Dreßler, † 1543, deren schon oben S. 60, 93 und 97 Erwähnung

*) Nicht Begräbnisplatz; der Gottesacker, den beide vorstädtische Gemeinden, zu St. Moritz und St. Dithmar, gemeinschaftlich besitzen, und zu dessen Anlage der Kurfürst Johann Friedrich im Jahre 1542 ein Stück Acker angewiesen, liegt hinter dem sogenannten Waitgarten.

gesehen, können zwar auf Kunstwerth keinen Anspruch machen, doch ist der des Bischofs, als ein Denkmal aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nicht ohne kunstgeschichtliches Interesse, indem sich in der ungezwungenen Stellung der Figur und in der Behandlung des Gewandes die Hand eines nicht ganz ungebühten Zeichners kund giebt. Der Bischof, im Messgewand, das Evangelienbuch in der Rechten, den Stab in der Linken haltend, ist mit der bischöflichen Mitra bedeckt. Umschrift:

ANNO. INCARNATIONIS. DOMINICE. M. C. XX. V. INDICIOE (Indictione)
III. ID9. APL' φ (obit) PIE. MEMORIE. RIVINVS. NVENBGN. EPS.

Der Stein bildet eine ebene Fläche, in welche die Zeichnung der Figur, nur in Umriffen, so wie die Schrift, eingegraben ist. Diese Manier, Figuren auf Grabsteinen darzustellen, war früher, und noch im 12. Jahrhundert, die herrschende. In Marmor, besonders in schwarzen Steinarten, finden wir die eingegrabenen Umriffe der Figuren oft mit einem weißen oder rothen Kitt ausgefüllt. Diese Manier der Darstellung wurde von der eigentlichen Bildhauerarbeit verdrängt. Die Form unseres Grabsteins, von den beiden obern Ecken nach der Mitte in einer Spitze zusammenlaufend, kommt an den ältesten Grabsteinen oft vor, und erinnert an die der römischen, denen sie unfehlbar nachgebildet ist.

Auf dem Grabsteine des Probstes Niethard (Nr. 2.) ist derselbe in der Ordenskleidung dargestellt. Das Mäntelchen, das er trägt, möchte die Gestalt des sogenannten *corratium* bekunden, wodurch sich unsere Augustiner von denen zu Halle unterschieden, und woran jene ein so großes Aergerniß nahmen, daß sie sich dadurch zu den größten Excessen hinreißen ließen. Ein Mebreres über diesen Theil der Ordenskleidung s. unten Anhang III. 8. Die Inschrift ist oben S. 93 mitgetheilt worden.

Auf dem dritten Grabstein ist der Probst Christoph Dreßler, der sich zur evangelischen Lehre bekannte, und mit dem Ordenswesen auch die Ordenskleidung abgelegt hatte, nicht — wie Schamelius S. 29 meldet — im Messgewand, sondern in der von Luther eingeführten einfachen Kleidung eines evangelischen Geistlichen dargestellt. Die Inschrift s. oben S. 97.

3. Die eiserne Gedächtnistafel des Probstes Niethard Langenberg. Sie ist im Innern der Kirche über der Sakristeihür befestigt, 21 Zoll breit, 11 Zoll hoch, die Schrift, moderne Majuskel, in 11 Zeilen enthalten, welche durch Leisten von einander getrennt sind; sie erhebt sich, in gleicher Höhe mit den Leisten und dem umgebenden Rande, in gleicher, glatter Fläche über den matt gearbeiteten Grund, und lautet wie folgt:

NITHARDVS. LANGENBERGK. ECKERSBERGN. SANCT. AVGVSTINI. ORDINIS.
CANONICVS. REGVLARIS. CVM. OLIM. RVINIS. MONASTERII. HVIVS. PREPO-
SITVS. FORET. CHORVM. ECCLESIAMQ7. CVM. REFECTORIO. A. FVNDAMENTIS.
REPARAVIT. OPPIGNERATA. REDEMIT. AB. ALIIS. OCCVPATA. VINDICAVIT.
MONASTERIO. SVO. OMNIA. SVA. RESTITVENS. ADVERSANTIBVS. TAMEN. CA-

PVCIATIS. HALLENSIBVS. ADMINISTRACIONE. SVMOTVS. ROME. IVRE. IMPE-
TRATA. RESTITVCIÓNE. PERPETVVM. ADVERSARIIS. SILENCIVM. IMPOSVIT.
ANNO. DNI. M. D. X. NON. APRILIS. †

Eine Uebersetzung ist schon oben S. 86 mitgetheilt worden.

4. Gedächtnißschrift, dem ersten evangelischen Pfarrer Johannes Wolkenstein gewidmet, vom Jahre 1540. Dieses Denkmal ist während die Kirche im Jahre 1806 zum Militairhospital diente, weggenommen. Dasselbe bestand aus einer schwarzen Tafel, auf welcher in rothen Buchstaben folgende Inschrift zu lesen war:

EPITAPHIVM
DOMINI IOHANNIS WOLKENSTEINI

VERE VENERABILIS SENIS.

Siste gradum, brevia haec lecturus verba viator

Hoc decet officii manibus esse piis.

Hic situs est Christi Wolkensteinus usque fidelis

Praeco fide, studijs et pietate nitens.

Nomine Iohannes, dicendi flumine clarus,

Perpetuo studio Biblia sacra legens.

Atque utinam haec juvenes vestigia sancta secuti

Sacra legant tanta religione senes.

Discitur hoc studio Christus via vera salutis

Haec via Gregorios Ambrosiosque dedit.

Oblit anno Domini MDXL.

Die natali Divi Mauricii et

Sociorum ejus. B. M. P. Amici.

Er starb sonach am Sterbetage des Schutzheligen seiner Kirche, des heiligen Moriz, der am 22. September gefeiert wird; denn die Worte die natal etc. sind nach der kirchlichen Terminologie des Mittelalters, insonderheit in den Actis Sanctorum und den Kalendarien der römischen Kirche, so zu übersetzen: am Tage, da der heilige Moriz und seine Gefährten den Märtyrertod gestorben, d. h. für den Himmel geboren wurden. *)

5. Das alte Kloster-Siegel. Es ist in elliptisch zugespitzter Form, und stellt den Schuttpatron des Klosters, den heiligen Mauritius, dar. Es wird hier der Ort sein, aus der Legende von ihm und seinem Märtyrertode das Wesentliche einzuschalten. Er war ein Mohr und kommandirte, als einer der Kriegsobersten des Kaisers Maximianus, die Thebaische Legion. Während im Jahre 286 ihm in Palästina die Winterquartiere angewiesen waren, vernahm er die Lehre des Evan-

*) Vergl. die folgende Nummer.

geli; er ging zum Christenthum über, ließ sich taufen und seinem Vorgange folgte die ganze Legion.

Im Jahre 297 ging der Kaiser mit der Armee nach Gallien. Bis dahin hatte er noch keine Anfechtungen gehabt; nun aber war der Tag der Prüfung gekommen. Nachdem das Heer die Alpen überstiegen und im Rhonethale angelangt war, erging der kaiserliche Befehl, daß den Göttern feierliche Opfer dargebracht werden sollten. Moritz und die ganze Legion weigerten sich standhaft, daran Theil zu nehmen. Da keine Drohungen vermindend waren, ihren Glaubensmuth und Eifer zu schwächen, so erfolgte nun der kaiserliche Befehl, daß die ganze Legion niedermacht werden sollte. Dieses geschah, und die ganze Mannschaft — 6666 an der Zahl — starb den Märtyrertod. Als der Ort, wo das Blut der heldenmüthigen Bekenner gestossen wird die Stadt Agannum im Walliser Lande bezeichnet, die von jenem Vorgange ihren jetzigen Namen St. Maurice erhalten haben soll. Der Heilige ist hier auf dem Siegel als ein Krieger in voller Rüstung dargestellt, angethan mit einem Panzerhemd, behelmt, mit Speer und Schild, ganz in der Gestalt der geistlichen Ritter auf den Denkmalen aus den Zeiten der Kreuzzüge. Um den Kopf der Nimbus des Heiligen. An dem Speer ein Fähnlein, worauf ein \dagger zu sehen. Der linke Arm ruht auf dem hohen, unten zugespitzten Schilde, das ebenfalls mit einem Kreuz bezeichnet ist. Die Umschrift, gothische Majuskeln: \dagger SCS MAURICIVS \dagger IN NVWENBVREHG. Der älteste an den erhaltenen Klosterbriefen vorkommende Abdruck ist vom Jahre 1217; es ist aber nicht zu bezweifeln, daß es das ursprüngliche Klosteriegel ist, das von den Augustinern gleich nach ihrer Einführung in dieses Kloster angenommen wurde.

Dritte Abtheilung.

Erläuternde und vergleichende Zusätze.

1. Evacuirte Klöster, die einem andern Orden eingeräumt wurden. Die Fälle sind nicht selten in der Geschichte des Klosterwesens, daß, wenn in einem Kloster zu große Unordnungen eingerissen waren, die ausgearteten Klostergeistlichen daraus entfernt und das Kloster einem andern Orden eingeräumt, insonderheit statt der Nonnen Mönche eingesetzt wurden. So wurden im Jahre 1128 auf königlichen Befehl die Nonnen zu Laon in der Picardie wegen ihrer schlechten Ausführung verjagt und an ihrer Stelle Mönche eingesetzt. (*Robert. de Monte* a. a. 1128; vergl. von Raumer Beiträge zu den Alterthümern des 12. und 13. Jahrhunderts;

Gesch. der Hohenstauf. Bd. 6. S. 433.) Das nächste Beispiel eines ganz gleichen Vorganges liefert die Geschichte des benachbarten Klosters Pforta im Jahre 1127 (s. Bd. II., Schulpforta).

Ein ähnlicher Fall ereignete sich mit dem, von Veit von Witzenburg auf seinem Schlosse gleiches Namens an der Unstrut gestifteten Nonnenkloster, als nach dem Tode des Stifters Graf Wiprecht von Groitzsch dessen Erbe geworden, und die Nonnen durch ihr ausschweifendes Leben dessen Zorn erregten. Die Nonnen wurden ausgewiesen, der Sitz des Klosters aber wurde von Witzenburg nach Reinsdorf, ganz in der Nähe des Schlosses, verlegt und Benediktinermönchen eingeräumt. (Annal. Corbej. a. 1110.)

2. Mönche und Nonnen in einem Kloster vereinet. Einige Beispiele von Klöstern, wo Mönche und Nonnen von einem Orden unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt in gottesdienstlicher Gemeinschaft lebten, erwähnt Kaumer in der Geschichte der Hohenstaufen, Bd. 6. S. 426. Ausführlicher handelt davon Joh. Franz Paullini in einer besondern Abhandlung: *de monachis cum mulieribus, sub unius Praefecti cura permissu superiorum multis seculis una viventibus*, in Tenzels monatlichen Unterredungen (1694, S. 983). Es ist bemerkenswerth, wie in diesem Punkte die Kirchengesetze früherer Zeit, an die Paullini erinnert, so gänzlich in Vergessenheit gerathen oder doch so völlig unbeachtet bleiben konnten, als in der Folge so viele Doppellöcher (*monasteria duplata*, wie sie genannt wurden) entstanden. Nach einem Beschlusse des Concilii Agathens. sollten die Frauenklöster weit genug von den Männerklöstern verlegt werden, um den Nachstellungen des Teufels und den Verläumdungen der Menschen zu entgehen und nach dem decreto Gratiani war die Vereinigung der Mönche und Nonnen in einem Kloster ausdrücklich untersagt. Doch deuten eben diese Gesetze an, daß schon in der frühesten Zeit dergleichen Vereinigungen beliebt gewesen.

Am ausführlichsten handelt Paullini von dem Kloster Puitsburg, gestiftet um das Jahr 1080. Die Vereinigung beider Geschlechter in diesem Kloster hatte darin ihren Grund, daß dasselbe aus einer Eremitage entstanden, in welcher einige Männer und Frauen sich zusammengefunden und vereinigt hatten, um in völliger Abgeschiedenheit von der Welt sich ganz dem beschaulichen Leben und asketischen Uebungen zu weihen. Es ist begreiflich, daß bei der Stiftung des daraus entstandenen Klosters die Frauen aus der Gemeinschaft nicht verdrängt werden konnten. Doch beschränkte sich das Frauenstift, an dessen Spitze eine Äbtissin stand, wie es scheint, auf eine geringe Anzahl Nonnen, die in den Klosterbriefen *dominae inclusae* genannt werden. Es bestand bis nach dem Jahre 1411, wo dasselbe ganz aufgelöst und dem zu ihrer Unterhaltung bestimmten Fond von den Mönchen eine andere Bestimmung gegeben wurde. Paullini schöpft, was er über den Ursprung des Klosters mittheilt, aus eines Anonymi *Chronico Monasterii Halsb.* in Melbom *Rer. Germ. T. II. p. 533* und spätern urkundlichen Quellen.

In gefälligerem Gewande besitzen wir eine neuere kleine Schrift: *Kurze Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Puitsburg*, von Carl van Es (dem

letzten Prior desselben) Halberstadt 1810. Außerdem gedenkt Paullini in Beziehung auf *Trithem* in *Chronico Hirsaugiensis*, noch zweier anderer Doppelklöster: des vom Erzbischof Ruthard zu Mainz im Jahre 1108 gestifteten Klosters auf dem Bischofsberge zu Rinkau, und des Klosters zu Desbach bei Utrecht, gestiftet vom Erzbischof Godebald zu Trier im Jahre 1121, in welchem letztern jedoch eine so strenge Klosterzucht herrschte, daß es *carcer religionis* genannt wurde.

Von der Stiftung des Klosters zu Beßra an der Bertra durch Graf Gottwald III. zu Henneberg berichtet Spangenberg (*Chr. Henneb. L. II. p. 86*) Folgendes: „Es besetzte derselbe dieses Kloster mit Ordenspersonen männlichen und weiblichen Geschlechts, Norbertiner-Ordens, welcher kurz zuvor im Jahre 1120 von Norberto angefangen worden. Diese Vereinigung dauerte jedoch nur bis 1177, da nach einem im Kloster ausgebrochenen Brande, in welchem die Wohnungen der Nonnen in die Asche gelegt worden, die Gräfin Bertha diesen ein besonderes Kloster jenseit des Flusses einräumte.“

Besonders bemerkenswerth in dieser Beziehung sind die Klöster der heiligen Brigitte, in denen, der Ordensregel gemäß, Nonnen und männliche Klostergeistliche desselben Ordens in gottesdienstlicher Gemeinschaft lebten, jedoch so, daß an der Spitze jedes Klosters die Aebtissin stand und die Mönche nur als Gehülfen der Nonnen in den geistlichen Uebungen angesehen wurden. Sie standen unter einem Prior. Jedes Kloster sollte eigentlich nach der Ordensregel, die jedoch hierin nicht genau beobachtet wurde, aus 60 Nonnen, 13 Priestern und 4 Diakonen bestehen. Es kommen aber Beispiele vor, daß die Zahl der Nonnen geringer, die der männlichen Klostergeistlichen größer war. Letztern war der östliche Chor vor dem Hochaltar, den Nonnen ein anderer in der Höhe der Kirche oder am westlichen Ende derselben angewiesen. Spezielle Nachrichten von einzelnen Klöstern dieses Ordens enthält die Schrift von C. Fr. W. Freih. v. Kettelbla: *Nachrichten von einigen Klöstern der heiligen Brigitte außerhalb Schweden, besonders in Deutschland, Frankfurt 1764. 4.* Von allen diesen Klöstern wird hier gemeldet, daß die Klosterfrauen von den Mönchen ganz abgefordert wohnten. — Daß gleichwohl die Absicht dadurch nicht erreicht, wenigstens der Verläumdung dadurch nicht vorgebeugt wurde, ist daraus zu entnehmen, daß im Jahre 1428 der Paps Martin V. auf die Denunciation eines Augustinermonchs, Johannes, einen Cardinal beauftragte, die nordischen Brigittenklöster zu visitiren. Auch sollen im Brigittenkloster Marienkron zu Stralsund, nach dessen Aufhebung, sich ungeweihte Spuren der engsten Vertraulichkeit einzelner Individuen von beiden Geschlechtern und ihrer Folgen hervorgethan haben.

Wenn auch bisweilen durch die Stiftungs-Urkunden und Statuten wegen der Nonnen, die zu einem Kloster gehören sollten, gewisse beschränkende Bestimmungen bestanden, so wurden sie doch nicht beobachtet. So sollten z. B. im Kloster St. Michael zu Hildesheim nach den alten Statuten nur sieben besagte Frauen als Nonnen aufgenommen werden. Die Anzahl derselben war aber durch einige Aebte so sehr vermehrt und die Vorschrift wegen des Alters dabei so wenig berücksichtigt worden, daß nicht nur wegen deren Unterhaltung Verlegenheiten entstanden,

sondern auch dem Kloster die ärgerlichste Nachrede daraus erwuchs. Davon zeugt die, auf den Antrag des frommen Abtes Gottschalk von dem Papst Innocenz IV. erlassene Verordnung vom Jahre 1247 in folgenden Aeußerungen: er habe vernommen, quod monasterium propter monialium multitudinem cum ad sustentationem earum redditus monasterii non sufficiant, admodum praegravetur, pro quarum cohabitatione cum monachis *gravis* eidem coenobio *infamia* generatur; und dann weiter: quo circa universitati vestrae distinctius inhihemus, ne quod de septenario numero provectoris aetatis fuit *salubriter* institutum, non sinatis cuiusquam temeritate violari. Nun folgt die Formel des päpstlichen Bannfluches für diejenigen, die dieser Anordnung entgegen handeln würden. (Chron. Monast. St. Michaelis in *Meibom* Rer. Germ. T. II. p. 520.) Durch eine ähnliche Verfügung des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1208 war den Stiftsgeistlichen zu Beaurepaire in Flandern aufgegeben worden, keine Schwestern mehr zu recipiren, weil die Einkünfte des Klosters dadurch erschöpft und die Männer in Versuchung geführt würden, auch nicht mehr als zwölf Laienschwestern (*conversae*) und keine unter 50 Jahr alt aufzunehmen. *Miraei* op. diplom. III. 374. Urk. 88.

Wie es im Kloster zu Nordheim, wo ebenfalls Mönche und Nonnen in kirchlicher Gemeinschaft lebten, hergegangen sein möge, davon zeugt eine Verfügung des Herzogs Otto von Braunschweig vom Jahre 1234 an den Abt des Klosters in folgenden Worten: „Durch schandbare Gerüchte (*fama*, vel potius *infamia*, *reuerente*) habe ich erfahren, daß die beisammen wohnenden Mönche und Nonnen „ein heillofes Leben führen, und Ausschweifungen begehen, die Gott und Menschen „ein Greuel sind, (*insolentias frequentes et turpitudines Deo et hominibus odibiles*) so daß das ganze Kloster dadurch in Verwurf und Verachtung kommt.“ Das sei, meint der Herzog, bei der zu engen Verbindung der Wohnungen nicht zu verwundern; denn es sei unmöglich: *ut stipula igni apposita non uratur*. „Da wir „nun dergleichen Ausschweifungen,“ fährt der Herzog fort, „ohne Uns zu veründigen, nicht länger dulden können, so befehlen Wir bei Unserer Ungnade Euch und „Euern Nachfolgern, die jüngern Klosterfrauen, die durch Jugend und Wohlgestalt „der Gefahr zu sündigen am meisten ausgesetzt sind, wenn Ihr ihnen nicht eine „eigene (abgesonderte) Wohnung einräumen könnt, in andern Frauenklöstern unterzubringen, und nur die älteren, von denen vorauszusetzen, daß sie sich dem Gebet „und weiblichen Geschäften widmen, auf ihre Lebenszeit bei Euch zu behalten, nach deren Ableben aber keine andern aufzunehmen.“ So wenig entsprachen schon damals die geistlichen Stifter ihrer würdigsten Bestimmung, in der Aufgabe nämlich, dem Volke durch ein heiliges Leben vorzuleuchten! Und so wenig geschah von Seiten der geistlichen Obern, dem Unfuge zu steuern, daß die weltlichen Fürsten gleichsam dazu gedrängt wurden, selbst einzugreifen und werththätig zu reformiren.

Sehr ärgerliche Beispiele von der Vertraulichkeit und den Verirrungen, die aus so naher Verbindung zwischen Mönchen und Nonnen hervorgingen, theilt Johannes Busch in seinem Visitationsberichte (f. de reformatione monasteriorum in *Leibnitz* Scr. Brunsw. II. S. 476 ff.) mit, z. B. vom Kloster St. Martin zu Lubinkerken (S. 480), wo er von den Brüdern meldet: *nullus erat conti-*

nens — habentes secum moniales in monasterio, quo aliquando impraegnatae genuerunt etc. Es ist leicht zu errathen, welche Verwirrungen aus dergleichen Unfug hervorgehen mußten, und daß nicht nur Zucht und Sitte, sondern auch Ruhe und Friede in den Klöstern dadurch vernichtet wurden. Welche bittere Erfahrungen die Mönche im Kloster Marchthal in dieser Hinsicht gemacht haben mögen, geht aus folgendem Beschlusse derselben, und noch mehr aus der leidenschaftlichen, von den äußersten Erbitterungen zeugenden Sprache hervor, in der er abgefaßt ist. „Im Jahre des Fleisch gewordenen Wortes,“ — so lautet derselbe in treuer Uebersetzung — „am Sonntage da gesungen wird *Judica me deus*, Wir, Conradus, „Probst zu Marchthal, im Einverständniß mit gesammtem Convent, und in Betrachtung, daß weibliche Schalkheit über alle Schalkheit in der Welt, und daß kein „Jorn über den Jorn eines Weibes geht, auch Schlangen- und Drachengift den „Männern heilsamer und milder find, als der vertraute Umgang mit Weibern, „haben beschloffen, einstimmig und einträchtig, zum Heil unserer Seelen sowohl, „als unserer Körper und Güter, daß künftig, zu Verhütung unferes größern Verderbens, keine Schwestern mehr aufgenommen, sondern dieselben wie giftige „Thiere gemieden werden sollen. Damit aber dieser feste Beschluß festgehalten „werde, habe ich gegen die Mehrzahl und den einsichtsvolleren Theil der Brüder „mich eidlich verpflichtet, daß ich vor Ablauf von 80 Jahren keine Schwester auf- „nehmen, noch aufnehmen lassen will. Ebenso habe ich von den Conventualen den „Eid abgenommen, daß keiner vor 80 Jahren eine Schwester aufnehmen, noch auf- „nehmen lassen will. Was nach Ablauf dieses Zeitraums unsern Nachkommen ge- „fallen mag, bleibt ihnen überlassen. Wir rathen aber, daß sie zu ihrem Vortheil „und Seelenheil dem Vorgange ihrer Vorgänger nachfolgen.“ „*utinam fiat.*“ So schließt diese urkundliche Herzenerleichterung, die uns Casp. Bruschius in seiner *Chronologia monasteriorum Germaniae* (p. 296) aufbewahrt hat. Derselbe berichtet auch vom Kloster Mettenburg oder Ottenburg, daß der Abt Ruprecht im Jahre 1144 Nonnen von abligem Stande (*nobiles dominas*) in das Kloster aufgenommen und ihnen ein besonderes Gebäude eingeräumt habe, so wie vom Kloster Weichen-Stephan bei Freisingen: daß im Jahre 1242 das Frauenkloster (*monasterium dominarum*), das seit der Stiftung (im Jahre 1021) mit dem Mönchskloster verbunden gewesen, am Feste der 11,000 Jungfrauen abgebrannt sei.

Welche Idee eigentlich bei diesen Doppelklöstern der Vereinigung beider Geschlechter in einer Gemeinschaft des Gottesdienstes zum Grunde lag; wie aber auch gleichzeitig die entgegenstehenden Bedenken sich geltend machten, davon zeugt folgende Erzählung in dem *Chronico terrae Misnensis ad ann. 1193* (in *Meene Rer. Germ. T. II. p. 323*).

Aus einem Nonnenkloster zu Leo — der Ort ist mir nicht bekannt — waren die Bewohnerinnen wegen Wassermangels nach Leipzig versetzt worden, in der Absicht, daß sie mit den Augustinern zu St. Thomas vereinigt werden sollten, und in der Meinung, daß es ganz besonders zur Erbauung und Erweckung der Andacht gereichen müsse, wenn Gott mit seinen Heiligen in einem und demselben Kloster gleichzeitig in allen dem Gottesdienste gewidmeten Stunden von beiden Geschlechtern

verherrlicht würde (si deus in excelsis cum sanctis suis laudaretur ab utroque sexu uno monasterio omnibus horis canonicis). Man bedachte aber nicht, fährt der Erzähler fort, daß der Feind aller guten Werke unter heiligen Gestalten gar oft den Saamen aller Laster austreut. Der Bischof (zu Merseburg), die Bürger, der Probst des Klosters und sämmtliche Conventualen, bis auf zwei, waren in dem Project einverstanden. Nur diese zwei waren es, die dasselbe bedenklich fanden und nichts als verdeckte Raustellungen des Satans darunter erblickten: ministrat enim amaritudinem fellis sub gustu dulcissimi mellis. Da sie kein Gehör fanden, wandten sie sich beide gemeinschaftlich an den Erzbischof, der das gemeinschaftliche Singen und Beten in so enger Vereinigung ebenfalls bedenklich fand, (considerans multa posse evenire, quando mullebris sexus jungeretur masculino ita propinque cantando et legendo) und die Ausführung untersagte, worauf das Frauenkloster außerhalb der Stadt angelegt wurde.

Daß gleichwohl später es noch dahin gekommen, daß Frauen in das St. Thomaskloster zu Leipzig aufgenommen wurden, und mit den Mönchen in gottesdienstlicher Gemeinschaft gestanden, geht aus dem Confraternitätsbriefe desselben mit unserm St. Moritzkloster vom Jahre 1313 hervor, von welchem bereits oben, S. 110, die hierher gehörige Stelle mitgetheilt worden.

Einige Notizen über Doppelklöster s. bei Raumer (Hohenhausen VI. S. 426) wo als Beispiele folgende nachgewiesen werden: in der Lombardei und in Venedig (Carli Storia di Verona III., 48. Tentori Saggio V., 140) im Jahre 1132 in Dießen, 1140 und 1236 in Reichersberg, 1195 in Schefflar (Monum. Boic. VIII., 162, 524; III., 411, 445) und zu Königbreitungen und Betsra (Schultes Gesch. von Henneberg II. 306, 307); von dem letztern ist oben schon ausführlicher gehandelt worden.

Von Klöstern in unserer Gegend, in welchen Mönche und Nonnen in brüderlich-schwesterlicher Gemeinschaft neben einander den Gottesdienst verrichteten, sind außer unserm St. Moritzkloster und dem St. Thomaskloster zu Leipzig, das Benediktinerkloster auf dem St. Petersberge bei Halle, das zu Burgelin und das Kloster Paulinzelle zu nennen.

Vom Peterkloster meldet der Pirnaische Mönch, daß im Jahre 1298 die Markgräfin Ela zu Meissen das daselbst befindlich gewesene Nonnenkloster nach Gerbshädt verlegt habe (vergl. Albin Meissn. Chron. Tit. XXII. p. 299), womit aber nur gesagt sein kann, daß jene Nonnen in dem Nonnenkloster zu Gerbshädt untergebracht wurden, indem dieses lange vorher schon bestanden.

Das Kloster zu Burgelin (Zhalbürgel), eine Stiftung des Markgrafen Heinrich zur Lauffz und seiner Gemahlin Bertha, bestand bereits als ein Mönchskloster, als Bertha im Jahre 1133 noch eine Stiftung für sieben Schwestern (VII. piarum sororum congregatio) damit verband. *) Dieses Verhältniß dauerte

*) Schultes (Direct. dipl. S. 302 und 318) irrt, wenn er in dem Extract der Urkunde des Bischofs Udo zu Raumburg vom 13. Febr. 1133 die ursprüngliche Stiftung zu Burgelin als ein Nonnenkloster bezeichnet,

bis in das vierzehnte Jahrhundert, da die Nonnen ausschieden; seitdem bestand das Kloster bis zur Reformation als ein Benediktiner-Mönchskloster fort.

Das Kloster Paulinzelle, so genannt nach seiner eblen Stifterin, gegründet in den letzten Jahren des elften Jahrhunderts, vereinigte ebenfalls Mönche und Nonnen unter der Aufsicht eines gemeinschaftlichen Vorstehers. Von dem Jungfrauenkloster, dessen in den Urkunden seltener als des Mönchsklosters gedacht wird, gehen die Nachrichten bis zum Jahre 1436, daher es zweifelhaft ist, ob dasselbe noch länger und, wie das Mönchskloster, bis zur Reformation bestanden. Eine gehaltreiche Schrift über dieses Kloster besitzen wir in der von dem Hrn. Direktor und Professor Hesse zu Rudolstadt herausgegebenen Geschichte desselben (mit Ansichten und geometrisch-architektonischen Zeichnungen von Martini, Rudolstadt 1815. Fol.).

Schließlich gedenke ich noch der Dominikaner- und Franziskaner-Nonnen zu Halle, die zwar nicht in den beiden Mönchsklöstern dieser Orden selbst, wohl aber in ganz nahe gelegenen und dazu gehörigen Häusern wohnten und ihren Gottesdienst in den Klosterkirchen abwarteten. Aus dem was Dreyhaupt, (Beschr. des Saalkreises Bd. 1, S. 824) darüber mittheilt, ist zu ersehen, daß dieses Verhältniß bis zur Reformation bestanden.

3. Canonici regulares — Augustiner-Orden. Canonici war die allgemeine Benennung, mit welcher im sechsten Jahrhundert und früher noch die an den größern Kirchen angestellten Geistlichen bezeichnet wurden. Weil sie von dem Ertrage eines Theils der Stiftsgüter und Zehnten, dem Canone frumentario lebten, so will man davon ihre Benennung, canonici, ableiten, welches denn ungefähr so viel wie Pfründner bedeuten würde. Da jedoch nicht anzunehmen, daß die Geistlichen selbst, bei der Achtung, mit welcher sie für ihren Stand erfüllt waren, denselben durch eine so unangemessene Benennung herabgewürdigt haben sollten, so möchte das Wort Canon, das allerdings der Benennung Canonicus zum Grunde liegt, wohl in seiner ältern und eigentlichen Bedeutung zu nehmen sein, da es eine

wozu ihn ein Schreib- oder Druckfehler in dem Abdruck dieser Urkunde bei Gleichenstein (Geschichte des Klosters Burgeln S. 17) in den Worten: *congregatio monacharum* verleitete; denn abgesehen davon, daß in dem Abdruck derselben Urkunde bei Menck S. R. G. III. p. 1116 richtig *monachorum* zu lesen ist, auch nach derselben Urkunde dem Kloster ein Abt vorgestanden, welches bei einem Nonnenkloster der Fall wohl nicht sein könnte; so leidet es auch keinen Zweifel, daß die Bestätigungsurkunde Kaiser Lothars vom Jahre 1136, die Schultes (a. a. D. S. 318) nach dem Original mittheilt, und folglich die darin enthaltenen Worte: *ad utilitatem fratrum sub regula monastica ibidem deo servientium*, auf die ursprüngliche Stiftung des Klosters zu beziehen, welches nach der Urkunde über die Congregation der sieben Schwestern schon bestand, als Vertha diese Stiftung damit vereinigte (23. April 1133; Gleichenstein S. 6).

Regel, Richtschnur bedeutet. (*Canon graece, latine regula nuncupatur.* Decr. Distinct. III. Cap. 1.) Canones nannte man die in den Synoden der ersten christlichen Gemeinden durch Gemeindefchlüsse festgesetzten Lebens- und Glaubensregeln; da nun jene Synodalbeschlüsse ohne Zweifel den Geistlichen besonders zur Richtschnur dienten und ihr Verhalten dadurch geregelt wurde, so konnte hieraus leicht jene Benennung hervorgehen, und ist es nicht zu leugnen, daß in der weit spätern Bezeichnung einer einzelnen Gattung von Geistlichen, der *canonici regulares*, ein Pleonasmus zu liegen scheint, so darf man nicht übersehen, daß dieselbe weit später erst im Abendlande aufkam, da man an den ursprünglichen Sinn des ausländischen Wortes nicht mehr dachte, sondern bloß den Begriff eines Geistlichen oder Kirchdieners damit verband.

Canonici konnten bei bischöflichen und Pfarrkirchen angestellt sein, und unterfügten den Bischof in dessen geistlichen Einrichtungen. Ursprünglich gehörten dieselben zu den Weltgeistlichen, hatten daher mit der Klostergeistlichkeit nichts gemein. Beil jedoch letztere durch ihre strengere Lebensweise bei den Laien in höherem Ansehen stand, darum auch bei den Bischofswahlen die Stimme des Volkes häufig für angesehene Klostergeistliche entschied, so wurde hierdurch bei den bischöflichen Kirchen die Stimmung für die klösterliche Verfassung erzeugt und genährt. Zum Vorbilde dienten die von dem heiligen Augustinus, Bischof zu Hippo († im Jahre 430), bei seiner bischöflichen Kirche getroffenen Anordnungen*), daher die Benennung des nach seinem Namen genannten Ordens, der jedoch nicht für eine unmittelbare Stiftung desselben angesehen werden darf, da dessen Entstehung in weit spätere Zeit fällt. Erst im achten Jahrhundert wurde die Nothwendigkeit allgemeiner erkannt, die Stiftsgeistlichen einer gewissen Regel zu unterwerfen. Dahin zweckte die im Jahre 760 vom Bischof Chrodegang zu Metz entworfene Ordnung, welche von Karl dem Großen**) und Ludwig dem Frommen sehr begünstiget, von letzterm sogar für alle Stiftskirchen der Fränkischen Monarchie zum Gesetz erhoben,***) gleichwohl aber in späterer Zeit wieder vernachlässiget wurde. Auch die Anordnungen der Päpste Nikolaus II. und Alexander II., daß die Stiftsgeistlichen allem Eigenthum entfagen und in Gemeinschaft leben sollten, wurden nicht allgemein befolgt, bis Innocenz II. im Jahre 1139 die bestimmte Vorschrift ertheilte, daß alle Stiftsgeistliche sich der Regel des heiligen Augustinus unterwerfen mußten.

Früher schon hatten sich neben den bischöflichen Kirchen *Collegia Canonicorum* an den Pfarrkirchen, welche davon *Collegiat-Kirchen* genannt wurden, gebildet,

*) „*Volui habere in ista domo episcopi mei mecum monasterium Clericorum. Nulli licet in societate nostra habere aliquid proprium.*“ (*Augustini serm. de divers. 49.*)

**) „*Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regal vitam, sicut Abbas monachorum*“ (*Car. M. Cap. a. 789 c. 71.*)

***) *Lud. PII Cap. Aquigr. a. 816 c. 3.*

deren Mitglieder mit jenen der bischöflichen Kirchen in Absicht der Seelsorge gleiche Verpflichtungen und Befugnisse theilten. Nicht zu verwechseln mit diesen Collegiis *Canonicorum* an den Stiffts- und Pfarrkirchen sind nun die *Ecclesiae Canonicorum regularium*, die sich zwar mehr noch, als jene, den Klosterbrüderschaften näherten, nichts desto weniger aber zum eigentlichen Klerus gehörten. Theilten sie mit jenen gleiche Regel — die des heiligen Augustinus — so kann auch über ihren Beruf zur Seelsorge in der Ausübung eigentlicher Parochialhandlungen kein Zweifel obwalten. Denn jene Regel enthält ausdrücklich folgende Bestimmung: *animarum curam licitum est illis suscipere et ecclesias parochiales regere*. Lag nun solchergehalt die Verwaltung der Seelsorge im Berufe der Augustiner, und lag es in diesem Berufe, daß sie vor andern Ordensgeistlichen fähig und verpflichtet waren, die Bischöfe in dieser Beziehung zu unterstützen, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich eben hierin einen Hauptbeweggrund erblicke, der im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Bischöfe veranlaßte, bei der Stiftung neuer Klöster, soweit ihnen die Bestimmung zulam oder überlassen war, ihr Absehen auf diesen Orden zu richten. So wurde vom Erzbischof Rogger oder Rüdiger zu Magdeburg bei der Stiftung des Augustinerklosters zum neuen Werf zu Halle (im Jahre 1121) demselben die Seelsorge im ganzen Umkreise der Stadt Halle und in den benachbarten Ortshäufen übertragen (*Parochia in Hallo etc. cum spirituali regimine, videlicet banno, ut prediate ville populus a preposito illius canonice semper regatur, cum omnibus eidem spirituali regimini subjacentibus etc.* [nun werden die dazu geschlagenen Kirchen und Kapellen in der Umgegend genant] *cum Archidiaconatu Hallensi qui protenditur usque ad hos fines etc.* so besagt die Stiftungsurkunde bei Dreihaupt Th. 1. S. 721). Eben so wurde vom Bischof Dietrich II. zu Meissen bei der Stiftung des Augustinerklosters St. Afra zu Meissen im Jahre 1208 die Anordnung getroffen, daß von demselben die Parochie über die ganze Stadt Meissen, mit Einschluß der Burghmannschaft, und über die benachbarten Dörfer verwaltet werden sollte, um die Domherren, wie die Stiftungsurkunde besagt, und deren Vikarien nicht zu sehr mit der Seelsorge zu ermüden (*Canonicos nostros et eorum vicarios animarum cura fatigare nolentes*). (Urk. bei Urfinus S. 112.)

Nicht zu verwechseln mit unsern Augustinern sind die Augustiner Eremiten, denen Martin Luther angehörte.

4. **Diöcesanrechte der Bischöfe zu Naumburg über das St. Moritz-Kloster.** Dem Kloster stand, wie oben S. 60 nachgewiesen worden, das Recht zu die Stelle des Probstes durch eigene, freie Wahl des Convents zu besetzen, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Bischof den neu erwählten Probst zur Investitur zu präsentiren. Aus den über die Wahl einiger Probstes oben beigebrachten Verhandlungen ist jedoch zu ersehen, daß dem Bischof nicht nur die Investitur des neu erwählten Probstes, sondern auch das Recht, die Wahl zu bestätigen, zustanden. In der Bulle des Papstes Johannes XX. vom Jahre 1228 wird das Moritzkloster neben den übrigen dem Hochsift unterworfenen Klöstern und Kirchen mit aufgeführt,

und daß den Bischöfen in allen Beziehungen die Aufsicht und geistliche Gerichtsbarkeit über das Kloster zugestanden, bewähren die unter der Einwirkung und Befähigung der Bischöfe abgeschlossenen Geschäfte und besonders die unter Autorität des Bischofs Christian erfolgte Entlassung des Probstes Peter im Jahre 1388. Es ist daher nicht klar, in welchem Sinne in dem Berichte über die Wahl des Probstes Melchior (S. 93) das Kloster als ein unmittelbares (*monasterium immediatum*) bezeichnet werden konnte, da diese Bezeichnung eigentlich nur bei Klöstern, die dem Päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen sind, vorkommt. Sollte jene Bezeichnung vielleicht nur einen von den Bischöfen nicht anerkannten Anspruch andeuten? Dem widerspricht gleichwohl, daß in mehreren Urkunden der Bischof zu Raumburg von dem Kloster selbst als Diöcesan bezeichnet wird, z. B. in dem Prozesse mit den Augustinerkloßtern zu Halle (S. 86). Ich erkläre mir jene Bezeichnung so, daß dadurch nur die selbstständige Stellung und Unabhängigkeit des Klosters in Beziehung auf andere Klöster herausgehoben werden sollte. Es ist oben schon erwähnt worden, daß Filialklöster nicht selten unter die fortwährende Aufsicht ihrer Mutterkirche gestellt und dieser völlig unterworfen wurden. Bisweilen wurde ein gleiches Verhältnis der Unterordnung eines Klosters unter ein anderes erst später durch besondere Veranlassung herbeigeführt. So wurde das von Kaiser Otto II. gestiftete Kloster zu Memleben wegen dessen gänzlichen Verfalles, schon im Jahre 1015 vom König Heinrich II. der Abtei zu Hersfeld, so das vom Bischof Dietrich zu Raumburg gestiftete Kloster zu Riesa^{*)} wegen dessen Zerrüttung vom Bischof Ido I. im Jahre 1140 dem Kloster Bosa^{*)} unterworfen.

Das Filial-Verhältnis des Klosters Pforta zu dem Stift zu Walkenried erhielt sich fortwährend, indem noch bei der Wahl des letzten Abts, Peter, im Jahre 1333 der Abt Paul zu Walkenried, auf die an ihn ergangene Einladung, sich einfand, um die Wahlverhandlung anzuordnen und dabei zu präsidiren. (Bertuch. ed. Schamel. p. 119.)

Das Augustinerstift zu Eilen (Zschillen) stand ganz unter der Direction des Petersklosters bei Halle, so daß auch die Probst^{en} jenes Klosters von den Probst^{en} und gesammtem Convent zu Petersberg ernannt und eingesetzt wurden. In gleichem Verhältnis der Abhängigkeit stand, wie wir gesehen haben (S. 116), zu unserm St. Moritzkloster das Kloster Celle.

Wenn daher die Chorherren zu St. Moritz ihr Kloster als ein unmittelbares (*monasterium immediatum*) prädicirten, so geschähe es, wegen der Abhängigkeit von einem andern Kloster, in Beziehung auf den Bischof, dem dasselbe unmittelbar untergeordnet war.

5. Ordenskleidung der Augustiner. „Die Fragen über die Kleidung“ — bemerkt v. Raumer a. a. D. — „wurden mit großem Eifer behandelt, und wenn „Klöster und Orden sich hierbei in die Quere kamen, so entstand heftiger, selbst bis „zu päpstlicher Entscheidung hingetriebener Streit.“ Unser Kloster liefert dazu, wie wir gesehen haben, ein merkwürdiges Beispiel. Es führt uns auf die Frage: was

^{*)} Vergl. Bischofsgeschichte. S. 241.

unter den Kleidungsstücken, über deren Vorzug, Zulässigkeit und Unzulässigkeit gekämpft wurde, dem *sorratium* und *capucium*, zu verstehen. Von der Ordenskleidung der *Canonicorum regularium* handelt sehr ausführlich Gabriel Penotto in *S. Ordinis Cler. Canoniceor. hist. Colon. 1645 fol. insonderheit L. II. c. 64 de multiplici habitu eorund. Canonicor.* Die Ordensstatuten und der Gebrauch unterscheiden zwischen dem *habitu interno* et *essentia* und dem *externo* et *accidental.* Jener besteht in einem linnenen Unterleid (*tunica linea*) wobei nur der Stoff, nicht die Form, die sehr abweichend vorkommt, in Betrachtung kommt. Unter dem *habitu accidental* werden alle andere Kleidungsstücke verstanden, in denen keine allgemeine Regel beobachtet wird, und wodurch die Augustiner der verschiedenen Kongregationen und Observanzen sich willkürlich unterscheiden. Was nun unter dem *sorratio*, wovon die hiesigen Augustiner in den Prozessschriften den *capuciatu* zu Halle gegenüber, *sorratio* genannt werden, zu verstehen, ist mühsam zu ermitteln. *Furratus*, *sorratu* bedeutet nach du Fresne so viel als *pellu*, mit Pelzwerk verbrämt, verwandt mit dem Französischen *fouurré*, z. B. in folgender Stelle, die ganz auf unser *sorratium* zu passen scheint: *Capa choralls pellibus variis furrata* (Statut. Ord. de Sempringham). Davon im Klosterlatein *furrura*, *foderatura*, gleichbedeutend mit *pellu*, franz. *fouurrer*, d. i. Pelzwerk, das zum Unterfutter dient. In den Visitationsberichten des Johannes Buschius (s. oben S. 80) ist häufig von der Vertauschung der vorgefundnen mit derjenigen Kleidung die Rede, die von den Visitatoren als das eigentliche Ordensgewand eingeführt wurde. S. 494 wird diese in folgenden Worten bezeichnet: in *habitu reformato*, *subtili videlicet superpelliceo et almucto*, und weiter unten: *Indulmus tunicam dictam subtile superpelliceum et almuctum.*

S. 827 wird eine Erklärung mitgetheilt, welche von sämmtlichen, der Reformation beitreten den Ordensgliedern aufgestellt wurde, und welche in Betreff der Ordenskleidung folgende Stelle enthält: *promitto Roquetum Romanum*, h. e. *subtile* (*superpelliceum*) *inducere, scorlicium sive sarractum habitum nostrum antiquum*, *deponere et in Roqueto semper manere.*

Hier wird also das *subtile superpelliceum* und das *Almuctum* dem *scorlicio et sarraccio habitui* entgegengesetzt. *Superpelliceum* bedeutet nicht einen Ueberpelz, sondern, nach du Fresne, ein leinenes Kleid mit Armen, das über einen Pelz gezogen wurde, welches der oben erwähnten *tunica linea* zu entsprechen scheint, *almuctum* aber ein Kleidungsstück, das Kopf und Schultern zugleich bedeckt, also die Kapuze. Hier hätten wir also die *Capuciatu*. Das *Scorlicium* scheint dagegen dem zweifelhaften *sorratio* zu entsprechen, und war vielleicht ein kurzer Mantel, der nur die Arme bedeckte und über der *tunica* getragen wurde, wozu solchenfalls als Kopfbedeckung ein rundes Barret gehörte, wie wir den Probst Riethard, der den Prozeß um das *sorratium* führte, noch auf seinem Leichensteine in der Klosterkirche abgebildet sehen.

Muthmaßlich datirt sich das Schisma zwischen den *Capuciatu* und *sorratio* von der Zeit jener Reformation, die im Auftrage des Cardinallegats Nikolaus de Cusa durch die Präbste der beiden Augustinerklöster zu Halle zur Ausführung

gebracht wurde, hinsichtlich der Kleidung aber vielen Widerspruch fand, weil die Conventualen sich nicht entschließen konnten, derjenigen zu entsagen, in der sie ihr Gelübde abgelegt hatten. In jenem Auftrage erklärt sich auch, wie gerade die genannten beiden Klöster sich berufen fanden, als Vertheibiger und Verfechter der Kapuze gegen den Pelzmantel aufzutreten. Sie betrachteten sich als diejenigen, von welchen die Reformation ausgegangen, und legten daher eine große Wichtigkeit darauf, dieselbe auch vorzüglich in einem ihnen so wichtigen Punkte durchzuführen.

6. Ablasswesen. Die Indulgenzen — Päpstlicher Ablass — gingen aus der Lehre der Römischen Kirche von dem unerhöpflichen Schatz der Verdienste Christi und der guten Werke der Märtyrer und aller Heiligen hervor, zu dem die Kirche sich den Schlüssel, d. h. die Macht zueignete, zum Trost der geängsteten Gewissen davon Gebrauch zu machen und dem reuigen Sünder soviel davon abzulassen, als für einen bestimmten Preis, oder nach Maßgabe der Umstände, zugestanden werden konnte. Den Bischöfen waren aus jenem unerhöpflichen Gnadenschatz zu weiterem Gebrauch gewisse Portionen zugetheilt. Häufig wurde davon Gebrauch gemacht, Stiftern und Klöstern, bei eintretendem Bedürfnis, eine Hilfe zu verschaffen, insonderheit den Bau von Kirchen, Kapellen, Brücken u. dergl. zu befördern. Dieses geschah, wenn der Ablass an die Bedingung geknüpft wurde, daß diejenigen, die dessen theilhaftig werden wollten, den bezeichneten Gnadenort persönlich besuchen und, außer dem klingenden Opyer, sich hier gewissen leichten Vebübungen unterwerfen, oder wenigstens mit einer vorgeschriebenen Anzahl Paternoster, Ave Maria u. lösen mußten, wovon auch die Geschichte unsers Klosters, außer den oben angeführten, mehrere Beispiele gewährt. Der Indulgenzbrieff des Cardinals Nikolaus de Cusa (S. 81), den im Jahre 1481 der Bischof Peter seinem Stifte auswirkte, bezog sich auf das im Jahre vorher eingetretene Jubiläum der Römischen Kirche. Bekanntlich gewährte die Feiert der sogenannten Jubeljahre, durch die Opyer der Wallfahrer, die aus allen Ländern der Christenheit herzuströmten, um an den Schwellen der beiden großen Apostel für angemessene Spenden vollständigen Ablass einzuhandeln, den Päbsten eine reiche Erndte. Bonifaz VIII. war der Stifter dieser Entfündigungsanstalt, indem er das Jahr 1300 zum Jubeljahr für diejenigen einsetzte, die in demselben an gewissen Tagen gewisse Kirchen zu Rom besuchen würden, mit der Bestimmung, daß diese Gnadenzeit sich alle 100 Jahre erneuern sollte. Doch Clemens VI. verkürzte schon diesen Zeitraum auf 80, Urban VI. auf 30, und Paul II. endlich auf 23 Jahre.

Doch damit nicht genug; — denn als eine zärtliche Mutter kannte die Kirche in ihrer Sorge für das Seelenheil ihrer Kinder keine Grenzen. — Auch denen sollte die Gnadenhür nicht verschlossen bleiben, die bei gleichem Drange des Herzens durch unüberwindliche Schwierigkeiten behindert waren, denselben zu befriedigen. In dieser Absicht erhielten nun, nach Ablauf des Jubeljahrs, hohe Geistliche der Römischen Kirche den Auftrag, in den christlichen Ländern herum zu reisen, um denen, die danach verlangten, den heilbringenden Ablass näher zu bringen und unter erleichterten Bedingungen auszusprechen. In dieser Absicht wurden, anstatt der

Römischen, andere Kirchen, denen ein Theil der Einnahme überlassen wurde, als Gnadenstätten bezeichnet, wo der Ablass unter den festgesetzten Bedingungen zu erlangen war; so in dem Ablassbriefe des Cardinals Nikolaus unter andern auch unsere Klosterkirche. Derselbe enthielt die Bestimmung, daß diejenigen, welche die benannten Kirchen zwölf Tage lang täglich einmal besuchen und bei jedem Besuche vierzig Paternoster — zehn für die Verstorbenen, zehn für die ganze Christenheit und den Papst, zehn für den Römischen König und den Bischof Peter zu Raumburg und zehn für seine eigenen Sünden abbeten, und die zugleich vorgeschriebenen Fasten beobachten, neben dem aber auch so viel, als ihnen die Reise nach Rom gekostet haben würde (In compensationem expensarum, quas fecissent, si limina Sanctorum Petri et Pauli accessissent) baar erlegen würden, sich einer vollständigen Vergebung aller ihrer Sünden (plenariam indulgentiam omnium suorum peccatorum) erfreuen sollten.

Welcher Unfug schon vor dem Institut der kirchlichen Jubelfeier mit dem Ablasswesen getrieben wurde; davon zeugt die Geschichte des Münsterbaues zu Straßburg. „Der Bischof Conrad — so meldet Oreas Schadeus in seiner schätzbaren Schrift über den Straßburger Münster S. 14 — gab zu diesem Bau, „wie auch sein Vorfahre Bischof Bernher, der das Münster angefangen, großen „Ablass; da wollte jedermann selig werden: Es kamen Fuhrleut aus Oestreich „vnd andern weiten Landen, die da Stein vnd Gotteswillen zu dem Bau auß „unser Frauen Grub in Cronthal holten und zuführten. Man gab im ganzen „Land den Amtleuten vnd Pfaffen Büchsen in die Kirchen, darein hiesßen sie auff „die 4 Frauentag (Marienlage) mit diesen Worten: Also ihr lieben Fründ, „küre (steuert) vnser Frauen zu ihrem Bau gon Straßburg, wer ihr „Gnad han will, es sy gestohlen, geraubt vnd unfertig Gut, der „leg es harinn, der hat hiemit Ablass vnd Vergebung der Sün- „den, es ist vnser Frauen ein gutes Gut.“

Von dem Ablass, den Rudolf von Bünau, Domdechant zu Raumburg, im Jahre 1313 zum Besten der St. Elisabethen-Capelle auf der Rudelsburg, seinem Stammfug, auswirkte, siehe die Geschichte derselben im folgenden Bande; fünf Paternoster, eben so viel Ave Maria und ein Symbolum, bei viermaligem Besuch der Capelle, war der Preis, um welchen dem Peter völliger Ablass und Vergebung aller seiner Sünden (plenariae indulgentiae et remissio omnium peccatorum) zugesichert wurde. Bekannt ist es, bis zu welchem Erzeße unter dem Pabst Leo X., der im Jahre 1513 den Päpstlichen Stuhl bestieg, die Ablasskrämerci, begünstiget von dem Erzbischof und Churfürsten Albert zu Mainz, in Deutschland getrieben wurde, eben so bekannt der Erfolg. Durch die berühmten 95 Sätze, die Luther, von heiligem Eifer ächter Religiosität ergriffen, am Allerheiligen-Abend 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, war das Signal gegeben zu dem großen Kampfe gegen die Autorität des Pabstes, der sich daran entzündete, und der Grund gelegt zu dem segensreichen Werke der Reformation, die daraus hervorging.

7. Incorporationen. Zu den vielartigen Erfindungen, Stifter und Klöster zu bereichern, gehörte auch die, daß selbstständige und wohlbotirte Pfarrkirchen den Stiftskirchen u., die darüber das Patronatrecht ausübten, oder auch sogleich bei dessen Erwerbung, in der Maasse incorporirt wurden, daß die Verwaltung unmittelbar von dem Patron ausging und einem Stifts- oder Klostergeistlichen, oder auch einem Weltgeistlichen, gegen Ueberlassung eines Theils der Einkünfte, insonderheit der Accidentien, übertragen, die übrigen Einkünfte aber, vorzüglich Getreidezinsen, Zehnten u. dergl. zum Stift eingezogen wurden. In diesem Verhältnis standen zu unserm Kloster, wie wir gesehen haben, die Stadtkirchen zu *Edartsberga*, *Hohenmölsen* und mehrere andere. Ein gleiches Verhältnis fand bei vielen, ja den meisten Stadtkirchen statt. Hier nur einige Beispiele ganz aus der Nähe. Bis zum Jahr 1270 bestand in hiesiger Stadt die *St. Benjelskirche* als eine selbstständige Pfarrkirche. Daß die Pfarrei mit reichlichen Einkünften versehen gewesen, ist daraus zu entnehmen, daß in besagtem Jahre der Bischof *Meinhard* dieselbe dem Domkapitel incorporirte, um die zu gering ausgestatteten Stellen der Capitularen dadurch zu verbessern, wie die darüber ausgestellte Urkunde des Bischofs in folgenden Worten meldet: — *Hinc est quod nos, considerata indigencia et defectu dominorum et Canonicorum nostrorum Ecclesiae Numb., quam hactenus sustinuerunt — — volentes hujusmodi defectum aliquantisper relevare, de consilio — — Ecclesiam Nuenburgensem cum omnibus juribus, et proventibus eidem Capitulo et Canonicis incorporamus et prebendis ipsorum annectimus.* — Im Jahre 1304 wurde diese Präbende mit der *Obedienz Grochlich* verbunden, endlich im Jahre 1334 der Domprobstei einverleibt. Dieses Verhältnis dauerte, wie wir gesehen haben, bis zur Zeit der Reformation.

Dem Jungfrauenkloster *St. Clara zu Weisenseels* wurde die reich dotirte Pfarrkirche daselbst gleich bei dessen Gründung (um das Jahr 1288) mit der Bestimmung einverleibt, daß dem Pfarrer ein anständiges Einkommen gewährt werden, die übrigen Einkünfte aber dem Kloster zufließen sollten. Demselben Kloster war die Pfarrkirche in der Stadt *Delitzsch*, so wie die Pfarrei zu *Gretzlau* incorporirt.

Wie sehr die Gemeinden unter dieser Einrichtung leiden mußten, ist leicht zu erachten. Am drückendsten empfanden sie dieselbe zur Zeit der Reformation, bis es dahin kam, daß dieses Verhältnis aufgehoben und die ursprüngliche Selbstständigkeit der Pfarrkirchen wiederhergestellt wurde.

8. Seelgeräthe — Jahrgedächtniß (Anniversarien). Unter Seelgeräthe ist alles, was zur kirchlichen Leichenbestattung nach katholischem Ritus im Mittelalter gehörte, zu verstehen; *) unter *Jahrgedächtniß* (*anniversarium, anniversitas*) die jährliche Wiederholung solcher Leichenbegängnisse, zur Erhaltung und Fester des Andenkens der Verstorbenen, die sich um ein Stift — ein Kloster — wesentliche Verdienste erworben oder unter der Bedingung dieser Jahresfeier

*) Im engerm Sinne nämlich; im weitern Sinne jedes Vermächtniß und jede Stiftung zum Heil der eigenen Seele des Stifters.

besondere Stiftungen gemacht hatten, wovon unsere Klosterbriefe, wie überall die Stifts- und Kloster-Archive, zahlreiche Beispiele enthalten. Man feierte diese Tage mit Läutung der Glocken, Anzündung vieler Lichter, Prozessionen, Vigilien, Seelenmessen u. s. w. Tag der gefeierte Wohltäter in derselben Kirche, in der er sich seines Namens Gedächtniß gestiftet hatte, begraben, so wurde während dieser Solennitäten auf sein Grab ein sammetenes Leichentuch ausgebreitet, in welcher Absicht in den Kalendarien (Anniversarienbüchern) auch die Lage der Gräber bezeichnet zu werden pflegte. Zur Feier des Tages gehörte, daß die Tafel der Stiftsgeistlichen oder Mönche an demselben reichlicher als gewöhnlich besetzt, Wein gereicht wurde u. s. w. Oft enthielten die Stiftungsbriefe, wie wir in dem Beispiel S. 76 gesehen haben, darüber sehr specielle Vorschriften. Bloße Beschönigung war es, wenn man diese Schmaufereien von den Liebesmahlen der ersten Christen an den Gedächtnistagen der Märtyrer ableitete, die mit diesen Anniversarien nichts gemein hatten und viel würdiger gefeiert wurden.

Schon die römischen Bischöfe Anacletus († 271) und Felix, der als Märtyrer 278 starb, sollen solche jährliche Gedächtnistage zu Ehren der Märtyrer angeordnet haben. Später wurden sie durch reiche Vermächtnisse an die Kirche zu Seelenmessen und zu jährlichen Geschenken an die Armen gestiftet. Der Erzbischof Norbert zu Magdeburg, Stifter des Prämonstratenser-Ordens († 1134), soll zuerst für sich selbst eine solche jährliche Gedächtnisfeier angeordnet haben. So heißt es in den Alamannic. Antiquitat. T. II. part. 2. sub tit.: *Alamannicæ ecclesie anniversarii in Eingange: „Nortpertus, Abbas piissimus, primus inter Abbates anniversarium suum observari ordinavit, largitis aliquibus bonis in usum fratribus, in sancto die Paschæ ministrandis. Is etiam de suo instituit anniversarium S. Wiboradæ Martyris et Virginis Christi. Postea autem a diebus demum Abbatis Manegoldi anniversarii coepti sunt in Alamannia ab omnibus utriusque sexus celebrari, circa a. 1262.“*

9. Hospitäler. (S. 71.) Es ist bekannt, wie der im Mittelalter so werththätige Geist der christlichen Liebe und Wohlthätigkeit besonders auch in der Fürsorge für arme Reisende sich äußerte; daher die darauf abzuweckenden Anstalten eben Hospitäler, d. i. Gasthäuser, genannt wurden. Hauptsächlich den Wallfahrern, die in allen Richtungen nach den zahlreichen Gnadenorten das Land durchzogen, kamen diese Bewirthungs-Anstalten zu statten; doch hatten auch andere Reisende darauf gleichen Anspruch. Was schon Karl der Große in dieser Absicht verordnete: Niemand solle einem Wallfahrer oder überhaupt einem Reisenden die Herberge versagen, ist nur als Stimme des in seinen Capitularien sich ausprechenden Zeitgeistes anzusehen. Aus diesem Geiste ächter Pietät ging die berühmte Stiftung einiger neapolitanischen Kaufleute zu Jerusalem, so wie aus dieser der Orden der Hospitalbrüder (später Rhodiser, dann Maltheser, im Allgemeinen Johanniter-Ritter genannt) hervor, dessen Mitglieder bald als Mönche sich der Krankenpflege, bald als Ritter dem Schuß und der Verteidigung ihrer bedrängten Glaubensbrüder widmeten.

Wie überhaupt Stifter und Klöster sich beeiferten, dieser Liebespflicht Genüge zu leisten, davon zeugt der vorliegende Abtretungs-Contract in den darauf abzweckenden nähern Bestimmungen.

Wie überall, so fehlte es auch in unserer Stadt, soweit die Nachrichten zurückerreichen, nicht an Hospitälern. Das älteste, von dem wir Nachricht besitzen, war vom Bischof Udo I. in hiesiger Stadt, auf dem Platze der sogenannten Thainburg, gestiftet, und nebst der dazu gehörigen Capelle der heiligen Jungfrau geweiht. Die Verwaltung war von ihm früher dem Kloster zu Pforta übertragen worden, ging aber mit seiner Genehmigung im Jahre 1144 auf das St. Georgen-Kloster über. (Die Urkunde befindet sich unter der Sammlung der St. Georgen-Klosterbriefe im Archiv zu Weimar.) Aus der Kapelle dieses eingegangenen Hospitals ist die Marienkirche entstanden.

Unter dem Patronat des Magistrats stehen die beiden Hospitäler St. Jakob vor dem Salzhore und zum heil. Geist vor dem Jakobsthore. Jenes wurde zur Pflege der Kranken und Pilger (pro solamine infirmorum et peregrinorum) im Jahre 1336 von zwei Raumburger Bürgern, Peter und Heinrich, Gebrüder, genannt von Weisenfels (dicit de Wisenfels), gestiftet. Dankbar erneuern wir jetzt, nach einem halben Jahrtausend, ihr Andenken, während eben jetzt von E. Wohlbl. Magistrat die Einleitungen getroffen sind, beide städtische Hospitäler zu vereinigen und ihnen eine ganz neue Gestalt und Einrichtung zu geben, so daß wir im künftigen Jahre zugleich mit der 800jährigen Jubelfeier des St. Jakobs-Hospitals die Gründung und das Beginnen einer ganz neuen Hospitalpflege feiern werden.

Noch befindet sich hier, unter dem Patronat E. Hochwürdigem Domkapituls, das Hospital St. Crucis.

10. Bäder im Mittelalter. Bei den ältesten Nationen schon, namentlich den Indiern und Aegyptiern, war das Baden zugleich eine Angelegenheit der Körperpflege und der Religion. Eben so behandelte man im Mittelalter das Baden als eine Gewissenssache, nachdem durch die Kreuzzüge morgenländische Hautkrankheiten (der Ausfuß) sich im Abendlande verbreitet, zugleich aber auch die Bäder sich als das wirksamste Mittel dagegen empfohlen hatten. Zu den bekanntesten bürgerlichen Einrichtungen für die Gesundheitspflege im Mittelalter gehören die Badstuben in den Städten, wo sich die gemeinen Handwerker wenigstens einmal in der Woche, gewöhnlich des Sonnabends, einfanden. Man betrachtete die körperliche Reinigung symbolisch zugleich als eine geistige Weisung und Vorbereitung zur kirchlichen Feier des Sonntags. Um aber auch den Armen den unentgeltlichen Zutritt zu dieser Reinigung zu eröffnen, fehlte es nicht an milden Stiftungen; sie sind unter der Benennung Seelenbäder (Balnea animarum, zum Seelenheil der Stifter, für die Armen gestiftet) bekannt, kommen aber auch unter der Benennung Armenbäder, balnea pro pauperibus, vor: so in einer Urkunde des Bischofs Johann zu Raumburg, der Kalanderbrüderschaft zu Jwidau erteilt, vom Jahre 1304.

Eine merkwürdige Abschrift eines solchen Gefäßes für das Kloster St. Georg bei Halle s. in Carpzov Issagoge in libb. symb. p. 798. Eine Stiftung von vier jährlichen Seelenbädern in der Stadt Freiburg vom Jahre 1532 s. in Schöttgens diplomatischer Nachlese Thl. VII. S. 677 ff.

In symbolisch-religiöser Bedeutung, als Reinigung und Weihe, bestand die Sitte, daß feierlichen Handlungen, z. B. einem solennen Ritterschlage, ein Bad vorausgehen mußte. Eben so der kirchlichen Trauung das Brautbad — wie dieses auch bei den Römern Sitte war; auch durfte kein Hochzeitsgast ungebadet erscheinen u. s. w.

So ist es erklärlich, wie bei der Visitation unsers Klosters im Jahre 1474 die Bistatoren gerade diesen Gegenstand vorzüglich ins Auge faßten, und darauf drangen, daß im Kloster das Baden nicht vernachlässigt werden sollte.

11. Nicolaus von Amsdorf, Bischof zu Raumburg. Bekannt sind aus der Reformationsgeschichte diejenigen Händel, die nach dem Tode des Bischofs Philipp zu Freisingen und Raumburg zwischen dem Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen und dem Domkapitel zu Raumburg über die Ernennung seines Nachfolgers in letztgenanntem Bisthume ausbrachen, und welchen der Kurfürst für den Augenblick dadurch ein Ende machte, daß er dem Stifte einen Bischof seiner eigenen Wahl in der Person des evangelischen Geistlichen Nicolaus von Amsdorf vorsetzte. *) Wie dieser Vorgang in ganz Deutschland das größte Aufsehen erregte und große Bewegungen hervorbrachte, so gehört auch derselbe zu den wichtigsten und interessantesten Momenten in der Geschichte des Stiftes Raumburg und dieser Stadt insbesondere. Die Nachrichten, welche wir davon bei Spalatin, Annalen S. 655 ff. und andern gleichzeitigen Schriftstellern finden, beschränken sich auf das hauptsächlichste. Aber nicht minder interessant, wenigstens für die Specialgeschichte der Stadt Raumburg, sind die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Rathe zu Raumburg auch übrigen Stiftsständen über diesen Gegenstand, welche der Einführung des neuen Bischofs vorausgingen, so wie das Detail der gottesdienstlichen Feierlichkeiten, unter welchen dessen Einführung in der hiesigen Stiftskirche, in Gegenwart des Kurfürsten, seines Bruders des Herzogs Johann Ernst, des Herzogs Ernst zu Braunschweig, Luthers, Melanctons und anderer angesehenen Gottesgelehrten, auch der hiesigen evangelischen Geistlichen, am 20. Januar 1542 stattgefunden.

Eine vollständige und überaus genaue Relation von jener Begebenheit befindet sich im hiesigen Magistrats-Archiv unter der Ueberschrift: Historia von der Wahl und Einsetzung des Bischofs Nicolai von Amsdorf ao. 1542. Die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten, seinen Räten und den Stiftsständen mit dem hiesigen

*) Ueber seine Lebensumstände s. Godfr. Bergener dss. de Nicolao Amsdorffo Magdeb. 1718. Ob außer dieser Schrift, die ich besitze, noch eine andere über ihn existirt, ist mir nicht bekannt.

Stadtrath sind in wörtlichen Extracten darinnen aufgenommen. Am bemerkenswertheften ist ein Gutachten D. Martin Luthers zur Verußigung der Stiftseingefessenen bei dem Bedenken, ob sie, unbeschadet ihrer dem Domkapitel geleisteten Eidespflichten, den neuen Bischof annehmen und anerkennen dürften. Das Gutachten beginnt mit folgenden Worten: „Dieses ist gegründet, gewiß und offenbar, so ein regierender Bischof in einem Artikel oder mehr das Evangelium verfolgt, so ist „das Kapitul samt dem Patron, oder so Mangel am Kapitul, (d. h. so es das „Kapitul daran ermangeln ließ) der Patron samt den Stenden schuldig, denselben „Verfolger, so sich nicht bessert, zu entsetzen, unangesehen, daß die Stende als Un- „terthanen dem Bischof Pflicht gethan.“

Wie das Gutachten durchaus sich durch Scharfsinn und Beredsamkeit auszeichnet, so konnte es auch seine Wirkung nicht verfehlen. Der Stadtrath und die hier versammelten Stände erklärten, daß sie alles dem Kurfürsten völlig anheim stellten, „jedoch“ — so wird in der Relation bemerkt — „mit Witt, weil solches ohne (üble) „Nachrede nicht abgehen würde, daß doch die ganze Handlung, oder zum wenigsten „des Herrn Doctor Martin Luthers Bedenken von des gemeinen Man- „nes wegen, in Druck ausgehen möchte u. s. w.“ *)

Die Einführungs predigt hielt der Pastor zu St. Benzel und Superintendent D. Nicolaus Medler. **) Am Schluffe derselben fordert er die anwesende Volksmenge (deren Anzahl in der Relation auf 3000 angegeben wird) auf, zum Zeichen ihrer Zufriedenheit mit der Wahl des neuen Bischofs mit lauter Stimme Amen zu sagen.

„Darauf“ — so fährt der Erzähler fort — „hat alles Volk mit heller und „lauter Stimme ganz einträchtiglich gerufen Amen! also, daß sich Kurfürstliche „Durchlauchtigkeit mit Verwunderung umsähe und eine Freude, wie an Jhro Ehur- „und Fürstl. Gnaden zu vermerken, ob des Volkes so statlicher und einträchtiger „Bevilligung empfinde.“

„Darauf“ — so folgt nun weiter — „hat Herr Doctor Martin Luther vor „dem Altare stehend, eine sehr gewaltige und tröstliche Predigt, aus dem 20. Ka- „pitel der Apostelgeschichte, da Paulus zu dem Bischof zu Mileto spricht: so habet „nun Aht auf euch selbst und Aht auf die ganze Heerde, unter welche euch der „heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er „durch sein eigen Blut erworben hat, gehalten.“ ***)

*) Daß dieses geschehen, findet sich keine Spur.

**) Starb als Superintendent zu Braunschweig; dessen Biographie enthält folgende Schrift: G. H. Götz Elogium Batto-Medlerianum etc. Lubec. 1710. 4.

***) Sie führt den Titel: Exempel einen rechten, christlichen Bischof zu weiden. Geschehen zu Raumburg Anno 1542. 20. Januarii D. Martin Luther. Wittenberg. Auf dem beigegebenen Holzschnitte von Lukas Kranach ist David als der Besieger des Goliath dargestellt.

Die Relation schließt mit folgender Zugabe: „So hat die Nacht zuvor, da man den Herrn Bischof den Tag hat bestetiget, der Teuffel ein solch Gebotder und Kompeln in der Stiftskirchen gehabt, als ob er dieselbe ganz umwerfen wolte, welches Herr Etkhardus Etkhard, des Stifts Pfarrer und an der Kirchen wohnhaftig mit seinem ganzen Gefinde gehöret und die Nacht dafür nicht schlafen können — so es andert die Thumpfaffen, welche die besten Kleinodien haben aufgekloft, nicht selbst gewesen sind.“

„Dem sey nun wie ihm sey, so gebe der Allmächtige und Barmherzige, gütige Gott, durch das Verdienst seines lieben Sohnes, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, und durch die Kraft und Stärke seines heiligen Geistes, daß der Teufel mit all seiner Abgötterei und Macht zu diesem Mal aus dieser Kirche und dem ganzen Stift Raumburg ausgefahren sey und nimmer mehr bis zu ewigen Zeiten wieder drein komme. Amen.“

Dem Berichte folgen noch eine Reihe verschiedenartiger Verhandlungen, kirchliche und weltliche Vorgänge betreffend, z. B. die vom Domkapitel sede vacante in Anspruch genommene Bestätigung der Rathswahl, der Abbruch der St. Jacobskirche, gewisse Streitigkeiten des D. Medler mit einem hier lebenden Baccalaureus, Sebastian Schwäbinger, zc., worunter sich auch ein langes eigenhändiges Schreiben Medlers in dieser Angelegenheit befindet.

Der Bericht vollständig, nebst einem Auszuge aus den nachfolgenden Verhandlungen von Förstemann ist in den Neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, Bd. II. S. 2. abgedruckt.

Nach der Schlacht bei Mühlberg, durch welche Johann Friedrich in Gefangenschaft gerieth, kehrte der vom katholisch gebliebenen Domkapitel erwählte katholische Bischof Julius Pflug in sein Stift zurück, das er von nun an unangefochten bis zu seinem Ableben 1564 regierte. Auf diese Vorgänge und Reformationskämpfe beziehen sich die nachverzeichneten, jetzt zum Theil sehr selten gewordenen Druckschriften:

- 1) Ursach der Lehre Johannes Langerts von Vollenhain, die er zu der Raumburg gelehret hat, an den Bischof von Freising und Raumburg*) geschrieben, im Latein und verdeutschet, daß ein ybermann sehe, warum er seines Prediger-Amtes entsetzet worden, zc. Wittenberg, durch Georg Rhau. 1529. 4.

f. Schamel, Numb. lit. P. I., p. 15.

- 2) D. Martin Luthers Exempel einen rechten Christlichen Bischoff zu weihen. Gesehen zur Raumburg den 20. Januar 1542. Wittenberg, 4.; betrifft die Einführung des N. v. Ambsorf, f. oben.

- 3) Desselben Unterricht an die Pfarrherrn im Bisthum Raumburg.

f. M. Chr. Gottfr. Müller de meritis Julli Pflugii Episcopi in scholam Lizensem,

*) Philipp, Pfalzgraf und Herzog von Baiern, war zugleich Bischof von Freisingen und Raumburg.

p. II. — Hierher gehören auch die zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Bischof Julius auf den Reichstagen gewechselten und im Druck ausgegangenen Streit-
schriften, des letztern Anspruch auf das Bisthum Raumburg betreffend, namentlich die folgenden:

- 4) Herrn Joh. Friedrichs Herzogs zu Sachsen Duplikenschrift wider E. Julii Pflug, welcher sich vor einen Bischoff zu Raumburg thut angeben, auf hiebevot gehaltenen Reichstage zu Nürnberg eingegebene, und durch den Druck publicirte Replik en uff jetzigen Reichstage zu Speier, 1c. fürzubringen Befehl empfangen. 4. (Ohne Jahr und Druckort.)

Nachdem B. Julius zum Besitz seines Stiffts gelangt war, ließ er sich, jedoch ohne Zwang, die Wiederherstellung des katholischen Cultus sehr angelegen sein; hierauf beziehen sich die folgenden Schriften:

- 5) *Institutio christianae ecclesiae Numburgensis.*

f. Schamel, 1. c. p. 43 mit Beziehung auf Struv, histor. u. polit. Archiv, P. II. p. 333.

- 6) An die Raumburgischen Stifftsunterthanen; eine Vermahnung, die Religion betreffend.

vielleicht nur eine Uebersetzung der vorgenannten? Ihre Existenz geht aus der folgenden hervor:

- 7) M. Flacius Iliricus wider die unchristliche Vermahnungsschrift des Bisthums Raumburgl. 1550.

f. Schamel, 1. c. p. 43, in Beziehung auf Ritters Lebensbeschreibung Flacii. Franck. 1728, S. 382. Vergl. Acker, narrat. de Jul. Pflug, p. 21, wo diese Schrift unter dem Titel: Antwort auf die Vermahnung Julii, Jena, 1555 (vermuthlich eine neue Auflage) angeführt wird. Acker bezeichnet dieselbe als ein Scriptum acriter perstringens Jullum.

Bei der Absicht des Bischofs Julius, das von ihm bearbeitete Interim auch in seinem Bisthum einzuführen, bearbeitete er einige Punkte, die als ein Katechismus dienen sollten. Gegen diese Schrift, die zu Erfurt gedruckt wurde, schrieb der Weisensfelder Superintendent

- 8) Johann Policarius, Antwort auf das vergiftete Buch des Bischofs zu Raumburg 1c. 1557. 4.

- 9) Julii, Bischofs zu Raumburg christliche Ermahnung an die Raumburgischen Stifftsunterthanen und Verwandten. Cölln, 1562.

Es ist ein Meisterstück eines katholischen Hirtenbriefes. — Gleichzeitig edirte Julius

- 10) von christlicher Buße u. s. w. gründlicher Bericht, des sich die Seelsorger zu gebrauchen haben. Cölln, 1562. 4.

Gegen beide Schriften erhoben sich:

- 11) Dr. Cyriaci Spangenbergi Gegenbericht und Warnung wider die unchristliche Ermahnung Julii Pflugs an die Raumburger Stifftsunterthanen, 1c. Eisleben, 1562;

beredt und witzig, besonders in Wortspielen mit dem Namen Pflug.

- 12) Eine Schrift von Flacius, die zu Jena herausgekommen, und
 13) Johannes Pollicartus, vom Preiß der P. Schrift 1c. Weisensfels (?),
 1562. 4.

Gegen letztere richtet sich:

- 14) Antwort auf Johannes Pollicarii Schmähchrift die er wider den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Julien, Bischoff zur Raumburgt, neulich hat ausgehen lassen, durch Friedrich Grunfeld, der P. Schrift Lehrer, Cöln, 1562. 4. 7 Bogen.

Auf welche andre Schrift die folgende desselben Verfassers zu beziehen, ist aus dem Titel, den Schamel, l. c. p. 80 anführt, nicht zu ersehen:

- 15) Schußrede oder Antwort auf die sytophantischen Calumnien und Schmähchriften, so er (?) jüngst wider den Hochw. und Hochberühmten 1c. Herrn Julien, Bischoff zur Raumburgt hat ausgebreitet, durch Fr. Grunfeld. Cöln, 1562. 4.

Pollicarius hat noch drei andere Schriften ausgehen lassen, die sämmtlich im Jahre 1562 erschienen sind.

VI.

Der Ursprung der Raumburger Petri-Paul-Messe.

(Raumburger Kreisblatt, 1823, Nr. 25.)

Von der Aufmerksamkeit der ältesten deutschen Könige auf den Gang des Handels zeugen schon die Salischen Gesetze und die Capitularien Karls des Großen. Da in den ältesten Zeiten alle und jede Verordnungen und Veranstaltungen, den Handel zu schütten, nur von der höchsten Gewalt im Reiche ausgehen konnten, dieses aber ganz natürlich dahin führte, den Handel im deutschen Reiche dem Reichsoberhaupte zinsbar zu machen, so ist es sehr begreiflich, daß die deutschen Könige, einestheils, um den Gang des Handels desto genauer zu controlliren und die Handelspolizei desto wirksamer zu handhaben, anderntheils, um die Erhebung der Zölle sicher zu stellen, sich veranlaßt fanden, dem Handel gewisse Wege vorzuzeichnen, und gewisse Plätze, die sie dazu am vortheilhaftesten gelegen fanden, zu Markt- und Stapelplätzen bestimmten.

So finden wir schon, daß Karl der Große die Städte Wardewik, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Regensburg und einige andere minder bekannte zu Haupt-Handels-, Markt- und Niederlagsplätzen bestimmt hat.

Die Erhebung der Zölle und die ganze Verwaltung jener Handels-Anstalten war den königlichen Statthaltern (missis regis) übertragen, an deren Stelle in der Folge die Pfalz- und Burggrafen und andere Reichsfürsten als kaiserliche Beamte traten.

Was insonderheit den sächsischen Handel anbetrifft, so wurde durch die von Kaiser Karl dem Großen und in der Folge von K. Otto I. getroffenen Anordnungen Magdeburg zu einem Stapelplatz bestimmt, und aus jenen Anordnungen leitet die Stadt die bedeutenden Begünstigungen her, deren sie sich in Beziehung auf den Handel bis in die neuesten Zeiten zu erfreuen gehabt hat. Dagegen sucht Leuber *) mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit zu zeigen, daß der Magdeburgische Stapel eigentlich erforschen und auf Leipzig übergegangen sei. Er geht nämlich von dem Sage aus, daß durch die Capitularien der folgenden Könige den, zu Haupt-Handelsplätzen ernannten Städten kein eigenes und ausschließliches Recht in Beziehung auf die in ihren Mauern etablirten Märkte und Niederlagen ertheilt worden; daß folglich auch Magdeburg aus jenen Capitularien und den Anordnungen K. Ottos I. in dieser Beziehung kein Recht für sich selbst ableiten und geltend machen könne; daß vielmehr jene Etablissements, als bloße Regierungs- und Finanz-Anstalten, ganz von den weitern Dispositionen der Kaiser abgehengen, und daß deren Verwaltung in der Folge auf die deutschen Reichsfürsten, und namentlich die der Sächsisch-Magdeburgischen Handels-Anstalten auf die Erzbischöfe zu Magdeburg und die sächsischen Landesfürsten, und zwar auf letztere anfänglich in der Eigenschaft als Pfalzgrafen zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg übergegangen. — „Nun ist aus den Magdeburger Chroniken — fährt Leuber, §. 1655, fort — mehr als zu bekannt, wie feindselig die Magdeburger, sobald sie in den Hansabund gekommen, gegen ihre Landesfürsten, die Erzbischöfe und Kurfürsten, Pfalz- und Burggrafen zu Sachsen, sogar in öffentlichen Kriegen erwiesen. Daher kein Wunder, daß selbige Erzbischöfe und Kurfürsten auf Translation der Stapel und Niederlagen bedacht sein müssen, und die Erzbischöfe theils zu ihrer Hofstadt nach Halle, die Pfalzgrafen aber zu ihrem Sitz an die Saale — wie sie denn nicht nur Allhadt, sondern auch Gosel bei Raumburg innen gehabt, mit und nach sich zogen, und da hernach Halle sowohl als die Magdeburger sich wider

*) Erwägung der sächsischen Stapel- und Niederlagen wasmaßen die alte Stadt Magdeburg solche an sich ziehe, deren aber nicht befugt, u. s. w. Budiffin, 1638. §. 1648.

die Erzbischöfe, Kurfürsten und Pfalzgrafen aufgelehnt, hierdurch aber den römischen Kaiser, das Reich, beverab aber die Kurfürsten und Pfalzgrafen zu Sachsen, Erzbischöfe und Burggrafen zu Magdeburg dahin genöthigt, daß sie sich diesfalls einigen, und die sächsische Reichs-Stapel und Niederlage auch von Halle hinwegnehmen und in die Stadt Leipzig legen müssen. — Dieses hat nun besonders gethan Friedrich der Sanftmüthige, Kurfürst und Pfalzgraf, auch Burggraf zu Magdeburg. Dieser Friedrich hat im Jahre 1458 besonders solche Translation der Messen und Reichs-Stapel von Halle in die Stadt Leipzig durch öffentliche Ausschreiben verkünden lassen (?). Es hat auch solches Kaiser Friedrich III. damals bestätigt. — Und hierauf ist die Verlegung der sächsischen Reichs-Stapel und Niederlage sogar in contradictorio mit gutem beständigen Grunde mächtiglichen erhalten worden. — Denn sobald diese Translation der Reichs-Stapel von Halle nach Leipzig geschehen, funden sich Contradictanten genug: Magdeburg, Halle, Erfurt und Raumburg wollten besser Recht dazu haben, u. s. w.“

Daß Leuber nicht *absque ira et studio* geschrieben, legt sich aus der ganzen Abhandlung, die überhaupt in die Klasse der Streitschriften gehört, mehr als zu sehr zu Tage, und das Unhaltbare seiner Deduction wird jedem Kundigen sogleich ins Auge fallen. Wie es aber auch um die Entstehung der Leipziger Messen und Stapelgerechtigkeit bewandt, so will das, was in der oben ausgezogenen Stelle in Beziehung auf Raumburg eingeschlossen, so wie was der Verfasser in andern Stellen über das Entstehen der Raumburger Messe beibringt, mit dem, was wir davon aus andern, ganz sichern Quellen wissen, nicht zusammen stimmen.

Sehr richtig, wie Leuber bemerkt, ist es, daß die deutschen Städte, in welchen Karl der Große und seine nächsten Nachfolger Märkte und Niederlagen stifteten, ursprünglich kein eigenthümliches Recht auf diese Anstalten erhielten. Das konnte schon darum nicht der Fall sein, weil jene deutschen Städte unter den Karolingern noch keine selbstständigen Corporationen, noch weniger Reichsglieder waren, sondern unmittelbar unter der Herrschaft der Könige standen, die sie durch ihre Vögte verwalteten; eben so gewiß, daß jene ältesten Märkte zum öftern verlegt worden, wovon Leuber mehrere Beispiele beibringt. Wenn er aber bei dieser Gelegenheit (§. 14) gedenkt, daß dies auch mit dem Erfurter Markt der Fall gewesen, und dieser nach Raumburg verlegt worden, so ist das eben so wenig zu erweisen, als es falsch ist, daß durch Vermittelung der sächsischen Fürsten ein Theil des ehemaligen Magdeburger Meßhandels dahin verlegt worden; und eben so grundlos ist die Tradition, daß die Raumburger Messe früher zu Zeitz gehalten und in neuern Zeiten nach Raumburg verlegt worden.

Desto gewisser ist es, daß die Raumburger Petri=Paul=Messe zu den ältesten unter den jetzt bestehenden Messen in Deutschland gehört.

Die Nachrichten von hiesiger Stadt gehen bis ins 11te Jahrhundert, da, wie aus den königlichen und päpstlichen Briefen über die Verlegung des von Kaiser Otto I. zu Zeit gestifteten Bisthums nach Raumburg zu ersehen, dieser Ort damals zu den ererbten Besizungen der thüringisch-meißnischen Markgrafen Hermann und Eckart gehörte. — Es geht aus eben diesen Urkunden hervor, daß genannte beide Brüder die Verlegung des Hochstifts hauptsächlich betrieben, daß sie in dieser Absicht die ganze Stadt dem Hochstift zugeeignet, daselbst mehrere Kirchen und Klöster — zu denen zum Theil schon ihr Vater Eckart I. den Grund gelegt hatte — gestiftet und ausgestattet, und die Anlegung eines Marktes (forum regale) vom Kaiser ausgewirkt hatten, um den Wohlstand der Stadt hierdurch desto mehr zu heben, weil nach den Kirchengesetzen Bisthümer nicht in zu kleinen und geringen Städten angelegt werden durften.

Bis zur Zeit Eckarts I. mochte Raumburg ein sehr unbedeutender Ort sein. Er aber fand den Ort günstig gelegen, um sich und seinem Hause hier eine ansehnliche Residenz zu gründen, wozu seine übrigen Burgen, namentlich sein Stammhaus zu Gena (dem benachbarten Groß-Gena),*) wo der Name des Hausberges noch den Platz bezeichnet, wo Eckarts Verfahren hauseten, sich weniger eigneten. Die neue Burg (wovon unsere Stadt den Namen erhielt, denn Raumburg, Neuburg bedeutet eine neue Burg) erhob sich auf dem, zu Ansehung einer festen Burg ganz vorzüglich geeigneten Plage, der jetzt das Oberlandesgerichtsgebäude umschließt. Wann sind Eckarts hochstrebende Pläne, und daß er im Ringen nach dem höchsten Ziele — der deutschen Königskrone — in der kaiserlichen Pfalz zu Pöhlde ermerdet wurde. Seine Söhne, Hermann und Eckart II., waren verheirathet. Da aber ihre Ehen kinderlos blieben, so nahm das Schicksal der Stadt Raumburg nun eine ganz andere Richtung. Bestimmt zur Residenz eines großen deutschen Fürstenhauses, wurde es nun (im Jahre 1032) der Sitz eines geistlichen Hochstifts.

Schon Eckart I. hatte, um die zu seinem künftigen Hoflager bestimmte Stadt auch durch geistliche Stiftungen zu zieren, hier bereits mehrere Klöster gestiftet, und namentlich den Grund zu derjenigen Kirche gelegt, welche durch die Verlegung des Hochstifts zu derselben zur Kathedralkirche erhoben wurde. Beide Brüder, Hermann und Eckart II., welche bei der Aussicht, daß mit ihnen ihr Geschlecht aussterben werde, keine Veranlassung hatten, die Pläne ihres Vaters zu verfolgen, strebten nun auf andere Weise ihres Namens Gedächtniß zu verewigen, indem sie den Plan anlegten und verfolgten, die Verlegung des vom Kaiser Otto I. zu Zeit gestifteten Bisthums nach Raumburg zu bewirken. Das war so leicht nicht; denn durch päpstliche und kaiserliche Befehle war, wie schon gedacht, verordnet,

*) S. die historischen Nachrichten über Gr. Zena im folgenden Bande.
D. S.

daß Bisthümer nicht an zu kleinen und unbedeutenden Orten gegründet oder dahin verlegt werden sollten, um die bischöfliche Würde nicht herabzusetzen (ne vilescat nomen Episcopi). Daß diese Grundsätze auch hier geltend gemacht worden, geht aus dem Ganzen der Verhandlungen und den darüber vorhandenen Urkunden hervor. Es genügte nicht, daß die beiden Brüder die ganze Stadt mit einem angrenzenden Landdistrict dem Stifte zueigneten. Sie mußten auch nachweisen, daß die Stadt Raumburg bereits in einer solchen Verfassung und so ausgestattet sei, daß sie auf eine solche Auszeichnung Anspruch habe. Dies geschah in der schon angezeigten Weise, und hiernach motivirte sich die kaiserliche und päpstliche Bestätigung, wie sich besonders aus der Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1051 zu Tage legt, in folgenden Worten: quod duo principes, videlicet Hermannus marchio et frater ejus Eckehardus hereditatem suam (ihre erbliche Besizung) Deo et beatis apostolis Petro et Paulo per manum Imperatoris contulerunt, et in ipsa forum regale, ecclesias, congregationes clericorum, monachorum, monialium, construxerunt, ea tamen conditione, quod sedes episcopalis, cum universis ad ipsum pertinentibus, de Ziza in Nuenburg praedicto modo constructum transferretur, et apostolica et imperiali auctoritate ibidem confirmaretur in perpetuum. —

Solchergestalt besteht die Raumburger Petri=Pauli=Messe bereits seit länger als 800 Jahren, und sie gehört demzufolge zu den ältesten in Deutschland. (Den weiteren urkundlichen Nachweis s. Bischofsgeschichte S. 13, 107, 116, 139, 199. D. G.)

VII.

Bur Geschichte der Befestigung der Stadt Raumburg. *)

(Raumburger Kreisblatt 1826, Nr. 23, 24; 1842, Nr. 23.)

Keine Stadt durfte ehemals der Mauern entbehren; jede war nach Verhältniß ihrer Größe und Lage eine größere oder kleinere Bestung, eine Burg, daher auch die Benennung Bürger, und daher der höhere Rang und die Vorrechte, deren sich zu allen Zeiten die Mitglieder der Stadtgemeinden, als Bürger, vor denen des flachen Landes erfreuten, und die zusammen unter der Benennung Bürgerrecht begriffen wurden. — Nur in einem symbolischen Sinn ist daher die alte Rechtsparömie zu verstehen:

„Bürger und Bauern

Scheidet nichts als die Mauern;“

wodurch nicht etwa nur eine räumliche Trennung und Scheidung, sondern ein wesentlicher und rechtlicher Unterschied bezeichnet wurde, der in den Mauern seinen faktischen Grund hatte.

Raumburg wird schon in den Urkunden über die Verlegung des Hochstifts von Zeitz nach Raumburg (1027 — 1030) ein befestigter Ort (*locus munitus*) genannt, und eben der Umstand, daß der bischöfliche Sitz zu Zeitz, bei der gefährlichen Nähe der damals noch heidnischen Wenden im Pleißner Lande gegen feindliche Ueberfälle zu wenig gedeckt war, war es hauptsächlich, der jene Verlegung veranlaßte, und der geltend gemacht wurde, um die päpstliche Genehmigung und Bestätigung derselben zu erlangen. Es ist jedoch vorauszusetzen, daß die damals bestehenden Befestigungen sich auf die von Markgraf Eckard I. angelegte neue Burg, welche in der Folge der Sitz der Bischöfe wurde (später die Domprobstei, jetzt das Oberlandesgerichtsgebäude), und den zunächst vor der Burg gelegenen Theil der Freiheit beschränkten, so daß der ganze Domplatz mit eingeschlossen war. Denn wie hätte außerdem die Absicht, dem Hochstift hier mehr Schutz gegen feindlichen Ueberfall zu gewähren, erreicht, und wie hätte der Ort, wohin dasselbe ver-

*) Ueber das Befestigungsrecht der Bischöfe überhaupt s. *Bischofsgeschichte*, S. 77, 89, 103, 304, 319, 340.

legt wurde, in den Urkunden über jene Verlegung ein befestigter Platz genannt werden können, wenn die Kathedralekirche nicht innerhalb der Befestigung lag.

Die Stadt, welche damals noch in ihrem ersten Entstehen war, erweiterte sich erst in den folgenden Jahrhunderten nach und nach zu dem Umfange, den jetzt, soweit sie nicht auf der Seite gegen die Freiheit abgetragen worden, die Stadtmauern umschließen. Noch später kam es an die Freiheit, die sich über die ursprüngliche Begrenzung des Doms ausgedehnt hatte, und nun durch besondere Mauern mit der Stadt verbunden wurde.

Daß noch zu Anfang des 12ten Jahrhunderts die bischöfliche Burg in der Verfassung war, eine förmliche Belagerung auszuhalten, bezeugen die Jahrbücher der Geschichte; denn wir lesen, daß im Laufe der landvererblichen Fehden zwischen Kaiser Heinrich IV. und den Sachsen und Thüringern der Erzbischof Adelgott zu Magdeburg, der Bischof von Halberstadt, der sächsische Pfalzgraf Friedrich, der thüringische Graf Ludwig und Graf Wiprecht d. j. von Groißsch mit einem vereinigten Truppencorps Raumburg belagert, den Hauptmann der Belagerten, Heinrich, genannt mit dem Kopfe (Henr. cum capite), gefangen und hierauf die Burg genommen haben sollen.

Die ursprüngliche Befestigung der Stadt mit Mauern, Zwingern und Gräben scheint von den Bischöfen ausgegangen zu sein; wenigstens finden wir, daß diese im 12ten und 13ten Jahrhundert mit den meißnischen Markgrafen, als Erbschutzherrn, darüber wiederholt in Streit geriethen, weil letztere darinnen einen Eingriff in ihre behaupteten landesherrlichen Rechte über die Stadt erblickten.

Im Jahre 1238 kam zwischen Bischof Engelhard und Markgraf Heinrich dem Erlauchten als Stiftsvoigt ein Vergleich über mehrere streitige Punkte zu Stande, der zugleich von Seiten des Markgrafen das Versprechen enthielt, den Bischof weiter nicht zu hindern, die von ihm angelegten Befestigungen zu unterhalten, und so weit sie eingegangen, neue anzulegen.

Bemerkenswerther noch ist ein Vergleich zwischen Markgraf Heinrichs Sohne Diethrich und Bischof Meinher vom Jahre 1276, wodurch jener sich anheischig macht, den Bischof bei der Befestigung der Stadt Raumburg mit Rath und That zu unterstützen, auch in dieser Angelegenheit gegen seinen Bruder Albrecht zu vertreten, und mit demselben keinen Frieden zu schließen und zu halten, sofern nicht die Befestigung der Stadt Raumburg von ihm genehmigt und zugestanden würde. Die Urkunde enthält über die Anlegung der Gräben u. s. w. nähere Bestimmungen, die aber sehr undeutlich sind, in folgenden Worten: — Civitas Numburgk dicti Domini Episcopi firmabitur fossatis profunditatem habentibus, quantum ipsi fossores terram extrajactare possunt uno jactu fossoris sive palis super fossatum sepibus constructis, super sepes constructas propugnaculis, quem vulgo Erckere appellantur. — Nichtsdestoweniger mußte Bischof Meinbers Nachfolger Bruno erfahren, daß ihm von Albrechts Söhnen,

Friedrich mit der gebißnen Wange und Diegmann, abermals die Befugniß streitig gemacht wurde, die Stadt und Freiheit Raumburg zu befestigen.

Als ihnen aber der Bischof die vom Bischof Udo I. ausgewirkte Bulle des Papstes Innocenz vom Jahre 1137 vorlegte, in welcher Raumburg in Beziehung auf die Älteren Urkunden über die Verlegung des Stiffts locus ab antiquo munitus genannt wurde, begaben sie sich ihres Widerspruchs, indem sie dem Bischof ausdrücklich die Befugniß zugestanden, sowohl die Stadt als den bischöflichen Hof und die gesammte Freiheit mit Mauern, Gräben, und wie es sonst geschehen möchte, zu befestigen, namentlich die Domfreiheit durch eine Umfassungsmauer mit der Stadt zu verbinden, und nicht zu gestatten, daß der Bischof hierin von irgend jemand behindert werde.

Wir lassen nun in chronologischer Ordnung folgen, was wir in einem vorliegenden Extrakt der alten Raumburgischen Raths-Kämmerei-Rechnungen in Beziehung auf die Befestigung der Stadt und die Bewaffnung der Bürgerschaft, auch einzelne kriegerische Rüstungen und Unternehmungen aufgezichnet finden.

„1357 ist das Salzthor von Holz gebauet worden; kostet 1 gßo. 22 gl.

„Eod. ist die Mauer vom Salz- bis ans Viehthor gemacht worden; kostet 19 gßo. 8 gl.

„1371 ist die Mauer vom Herrnthor bis an das Salzthor geschlagen worden; kostet 5 gßo.

„1384 ist der Heidenreichin Acker zum Holzmarkt kommen und dafür bezahlt worden 11 gßo.

„1396, 2 gßo. vom Graben aufzuwerfen am Holzmarkte.

„Eod. 12 gl. verthan, als mit den Domherren um den Graben geteidinget (gerichtlich verhandelt) worden.

„1397, 40 gl. Ufgang, als bei des Bischofs Anwesenheit mit den Domherren wegen des Herrngrabens Bericht geschehen.“ —

Das Domkapitel widersprach nämlich der Befestigung der Stadt gegen die Freiheit, und es geht sowohl hieraus, als aus dem Folgenden hervor, daß die Befestigungen der Stadt, die von nun an sehr eifrig und thätig betrieben wurden, nicht von den Bischöfen als Stiftsherren, sondern von der Bürgerschaft selbst unternommen und ausgeführt wurden. Nähern Aufschluß über den hier berührten Streit mit dem Domkapitel, an welchem der Bischof selbst Antheil nahm, giebt folgende Stelle aus der Krotten Schmidtschen Chronik: 1433 haben Herzog Friedrich und Herzog Siegmund den Rath und das Kapitel etlicher ihrer Irrungen halber, der Befestigungen und Gebäu gegen der Freiheit anlangend mit einander vertragen, dergestalt, daß der Rath kein Gebäu zu einer Befestigung gegen die Freiheit ohne ihre und des Bischofs Verwilligung bauen soll, vermöge eines Briefes, den das Kapitel hat, daran des Raths Siegel mit henget. Dieses Briefes Abschrift findest Du in der Laden des Raths Heimlichkeit, und bei demselben

Briefe, an demselben Orte findest Du eine Rissir Bischof Peters ohne dato, die ziehet sich auf einen Vertrag, wenn der Rath an andern Orten, denn gegen der Freiheit an den Stadtmauern was bauen wollen, wie sie sich halten sollen, und eine copia von einem Urtheil, wie ihnen der Bischof an der Stadtmauer zu bauen hat vergönnet wollen, sofern sie ihm einen Hof darinnen (in der Stadt) kaufen, befreien und eine Pforte durch die Stadtmauern machen, und einen Schlüssel darzu geben wollten, welches sie gewilligt gehabt, und des Vertrags gestanden (geständig gewesen) allein dagegen fürgezogen, was der Bischof ihnen geschworen, nemlich sie bei aller Gerechtigkeit bleiben zu lassen, und auf solch ihr Vorwenden ein heimlich (?) Urtheil bekommen, nemlich daß sie den Vertrag zu halten, ungeachtet solches ihres Verwendens, schuldig u. s. w."

Der Kammerei-Rechnungs-Extrakt erzieht ferner:

„1441 sind in Weisen etlicher junger Herrn von Brandenburg, Sachsen, Bischof von Halberstadt, Grafen von Schwarzburg und Anderer die Büchsen in den Thürmen, welche lang geladen gelegen, abgeschossen worden, wobei aufgangen 36 gl.

„1448, 412 gsh. ist dieses Jahr auf die gegossenen Stückbüchsen gangen.

„1449: 52 gl. vor roth und blanken Wein, auch Bier, Oblaten, Speis u. s. w. dem Rath und Aeltesten, mit dem neuen Hauptmann Wilhelm von Mühsen verzehrt, da man ihm die Wehre im Zwinger gewiesen.

„Eod. 32 gsh. 15 gl. von dem heilichten Thurm am Salzthor und vom Graben auszuführen daselbst.

„Eod. 47 gsh. 15 gl. von der Erde ausm Graben in die Höhe zu bringen.

„Eod. ist der große Thurm gegen die Freiheit gebauet worden; kostet 59 gsh.

„1452: 1 gsh. 17 gl. Meister Hansen von Saalfeld Trankgeld, der mit des Raths großen Büchsen vor Dornburgk geschossen.

„1455. Dieses Jahr hat der Rath zwei Büchsenmeister gehalten und besoldet.

„1456 ist das Marienthor gebauet worden. 16 gl. aufgangen als man den Ueberschlag wegen Bauung des Marienthors gemacht, mit Weissen, dem Baumeister, 38 gl. aufgangen beim Gedinge des Bildes am Marienthore, Meister Petern; 34 gsh. 32 gl. das alte Marienthor abzutragen und den Abraum wegzuschaffen. 117 gsh. 53 gl. vor 913 Fuder Steine zum neuen Marienthore, das Fuder zu 7 gl. die meisten; 126 gsh. zu machen von 21 Rutzen, jede Rutze zu 6 gsh.; 6 gsh. das Marienbild zu machen, zu mahlen und einzusetzen, Meister Petern; 38 gsh. hat das Holz zur Marienbrücke gekostet. Der ganze Bau des Marienthores kostet 604 gsh. 9 gl.

„1457: 16 gl. vor Wein und Bier als die Kunst beschn worden, wie die Erde ausm Stadtgraben zu bringen gewesen, und 15 gl. dem Meister zu Trankgeld. Clemens Wilde von Zeitz hat die Kunst gemacht; 20 gsh. kostet die Kunst damit die Erde aus dem Graben geschafft worden.

„1462 ist die Lands-Krone, nemlich die erste Bastey vom Viehthor gegen das Jacobsthor gebaut worden; kostet 13 gho.

„1464, Brosius Weise hat von einer Ruthen Mauer am gefütterten Stadtgraben 4 alte fo. zu Lohn empfangen, die Pfeiler mit eingeschlossen.

„1476; Schildwachen werden in Beisein der Rathspersonen gehalten und im Winde beritten (?). Schicken Armbrüste auch Gewürz (Pulver?) mit in die Seerfarth, auch zwilchem Gezelte.

„1478: Burgemeister hat mit den Dienern geschildwacht u. f. w.

„1479: Die Herren reiten Schildwacht u. f. w.

„1480: Der Thurm gegen die Kessengasse wird zu bauen verdingt, Meister Dietrichen, u. f. w.

„1484: Drei Rathsherren wegen Fehde den Jahrmarkt über geschildwacht, u. f. w.

„1499: Erster Thurm am Viehzwinger, kostet aufzubauen sammt Zubehörung 21 gho. 49 gl. Der Thurm in der Ecken gegen das Marienthor und der Thurm am Jacobszwinger kostet 10 gho. 11 gl. auszubauen.

„1499: Die zwei Thürme im Jacobszwinger, der eine nächst dem Jacobsthore und der andere am Eck, die Landskrone, werden vollends ausgebaut. 9300 Hengzeigel zur Landskrone; 1 gho. 33 gl. davon Dederlohn.

„1505: Im Jacobszwinger werden große Stücke gegossen u. f. w.

„1506: Jacobsthor abgetragen und wird daran neugebanet, 2 gl. 4 pf. einem Maurer zum Tagelohn.

„1508: Thurm am Salzthor wird gebauet u. f. w.

„1509: Stadtgraben vor dem Salzthor ausgefütert, und bekommt der Steinhauer Meister Hans 26 nfo. 10 gl. Macherlohn davor.

„1510 ist das Viehthor und Thurm daran erbauet und hat 81 nfo. gestanden. Ein Maurer 16 gl. Wochenlohn, inclusive 3 nfo. 20 gl. den feilichsten Thurm auszuzimmern dem Zimmermann.

„1515: Viehbrücke, so damals noch hölzern, gebauet worden, kostet 4 fo. 18½ gl.

„1531: Steinerne Marienbrücke wird erbaut, kostet 56 nfo. 17 gl. 4½ pf.

„1532: Dieß Jahr ist die Jacobsbrücke von Holz gebauet worden, kostet 12 gho. 1 gl.

„1535: In diesem Jahre werden zwei Falkonetten von 15 Centner Metall und zwei Schlangen gegossen, kosten 50 nfo. 34 gl. 7½ pf.

„Eod. 5 gl. dem Probirer zu Leipzig, von dem Kupfer zu der großen Büchsen zu probiren, also ist befunden worden, daß der Centner 10 Loth Silber gehalten hat.

„1536: Zwo Schlangenbüchsen werden gegossen, darvon der Meister zu machen bekommen 28 nfo. 48 gl. haben gewogen 42 Centner vom Str. 1 fl. 30 gl.

und die Speise ist des Rath's gewesen. Vier Hakenbüchsen werden auch gegossen, wiegen 1½ Ctr. und 2½ Gl.

„1541 wird Heerschau gehalten, kostet u. s. w.

„1546: Der Rath läßt 3 Falkonetlein und 3 Serpentina (Feldschlangen) tauschen um Glockenspeise und Metall aus eigenem Vorrath.

„1546: Herzog Johann Wilhelm schickt gemeiner Stadt zum Besten zwei Hauptleute; einer, Johann Rittersnacht, bekommt jeden einen Monat sammt seinem Trabanten 40 fl. Desgl. schickt Ihre Gnaden auch zugleich mit anhero einen Büchsenmeister aus der Vestung Gotha; weil sie aber befinden, daß die Stadt vor keiner Gewalt sich möge zu halten, derohalben, als der Herzog Moriz ankommen, seynd sie abgereist, und haben dem Rath mit ihrem Büchsenmeister und Trabanten, derer 4 gewesen, 100 fl. gestanden.

„Eod. Rath muß 50 Hakenschützen nach Leipzig ins Lager schicken, bald darauf müssen sie 150 gemusterte Knechte fortsetzen unvermeidlich.

„Eod. Viechthor zu vermauern, kostet 9 gl.

„Eod. 163 fl. 15 gl. vor Dippelhaken ausgezahlt. Kriegsrüstung kostet dem Rath in diesem Jahre 575 nso. 4 gl. 3 pf. thun 1645 fl. 19 gl. 3 pf. — Brücke am Salzthor ist Meister Hans Wigleben um 38 nso. bei seiner eignen Kost zu bauen verdingt worden. Der Anfang zu bauen ist gewesen Laetare und das Final damit die Boche Omnium Sanctorum, und hat schreckliche Arbeit gekostet, denn nicht allein die Bürger, sondern auch die Vorstädter und Freibeiter dazu fröhnen müssen. * Kostet der Bau dieser Brücke 171 fl. 2 gl. ohne allen Vorrath an Steinen, Kalk und andern, auch ohne alle Frohne.

„1547: Die Stadthore wurden abermals vermauert. Die Stadt wird von einem kaiserlichen Trompeter aufgefordert, und wird ihm ein Thaler vom Rath verehrt. — 180 halbe Haken gekauft, und um 300 fl. bezahlt, davon der Bürgerschaft wieder welche gelassen, und um viele von den Kriegsknechten betrogen worden. — Kaiserlicher Majestät werden 4 Faß Bier verehrt; die andern usgewendeten Kriegespesen laufen in diesem Jahre auf achthhalbhundert Gulden.

„1548: Stadtmauer vom Salzthor nach der Freiheit wieder aufgeführt u. s. w. — Eichen zur Herrenbrücke werden dem Verweser abgekauft ausm Buchholze.

„1555: Stadtmauer im Herrengraben nach der Tennitz (der Platz an der freibitlichen Mauer, zunächst dem ehemaligen Graben und der Gottesackermauer, jetzt die Temse genannt) wird vollends fertigget; kostet 7 gso. 10 gl. zu machen.

„1561: Stadtmauer im Mariengraben kostet wieder aufzuführen 12 gso. 51 gl.

„1563: Wolf von Weidenbach, Amtmann zu Saaleck, muß auf Befehl die Bürgerschaft mustern, und geht darauf 5 gso. 5 gl. 8 pf. —

Soweit der erwähnte alte Extrait aus den Kammerei-Rechnungen. Es ist anzunehmen, daß die Befestigungen der Stadt Raumburg, an Mauern, Gräben,

Thoren, Thürmen u. s. w. so weit, als sie sich bis vor wenigen Jahren (seit 1826) erhalten hatten, damals vollendet waren. Einige bis dahin noch vorhanden gewesene hölzerne Thorbrücken wurden später in steinerne verwandelt. Bei den Thoren war die Vorsicht angebracht, daß neben den eigentlichen Thoren kleinere Pfortchen durch die Mauern gebrochen, und durch hölzerne Gänge mit den Hauptbrücken in Verbindung gebracht waren, um, wenn bei Thorschluß für einzelne Personen zu Fuß Einlaß begehrt wurde, nicht die Thorflügel öffnen zu müssen. Nur bei dem Salzthor war dieses Pfortchen, wie wir uns erinnern, bis zu dessen Niederreißung im vorigen Jahre (1825) gangbar geblieben. Die übrigen sind bei der Anlage der Accisehäuser im vorigen Jahrhundert zugemauert. An den inneren Thoren sind noch die Einrichtungen zu Fallgattern sichtbar, deren man sich bediente, um in außerordentlichen Fällen die Thore schnell zu schließen. Die Zwingertürme an den innern Stadtmauern erhoben sich zum Theil zur Höhe der Thorthürme. Zwei solcher Thürme hatten sich bis in die neuere Zeit erhalten, weil sie bewohnbaren Raum gewährten: der sogenannte Schneiderturm am Meissenplatze und der noch stehende am Ende der Fischgasse. Auch die runden und eckigen Bastionen an der äußern Zwingermauer erhoben sich hoch über diese mit ihren pyramidalischen Bedachungen. Ihre Form und die ganze Gestaltung der Zwinger auf der Mittagseite der Stadt ist aus alten Zeichnungen, besonders einem Kupferstich in Merians Topographie vom Jahre 1650, und einem andern, von 3 Fuß Breite, herausgegeben von Jeremias Wolfs Erben zu Augsburg, zu ersehen.

Daß noch im 17. Jahrhundert Raumburg als besetzter Platz gegolten, davon zeugen die Schicksale der Stadt im 30jährigen Kriege, besonders im September 1642, da dieselbe von einem schwedischen Truppcorps unter den Befehlen des Generals Königsmark förmlich belagert und beschossen, aber von dem kaiserlichen Obersten v. Goldacker mit dem besten Erfolge vertheidigt wurde.

Am 24. August 1642 nämlich war der kaiserliche Oberst Goldacker mit seinem Regiment hier eingerückt, um sich hier festzusetzen und die Stadt gegen ein herannahendes Corps unter dem schwedischen General Königsmark zu vertheidigen, in welcher Absicht die Stadthore mit Ballisaden versehen und alle Anordnungen zur Gegenwehr getroffen wurden. Die erwartete Ankunft des Generals Königsmark mit seinem Corps erfolgte bereits am 1. Sept., da er von Freiburg anrückend, bei Roszbach die Saale passirte. Goldacker commandirte nicht mehr als 600 Mann; Königsmark vereinigte unter seinen Befehlen mehrere Regimenter Infanterie und 1200 Mann Reuterei, auch Artillerie und einen starken Wagentrain. Er umging die Stadt, schlug am Jacobsthor, wo die kleine Besatzung einen muthigen Ausfall machte, dieselbe zurück, und nahm nun Posto zu beiden Seiten des Jena'schen Weges. Die Aufforderung zur Uebergabe wurde zurückgewiesen. Sogleich begannen nun die Zurüstungen zu einem Sturm. Die Scharf-

richterei wurde mit Scharfschützen besetzt, und am 3. Sept. wurden aus aufgeschlossenen Mörsern Granaten und Feuerkugeln in die Stadt geworfen, die jedoch keinen Schaden thaten. Von diesem Augenblicke wurden in der Stadt auf Befehl Goldackers, nach Festungsgebrauch, die Schlaguhren angehalten und alles Glockenläuten eingestellt.

Ich übergebe die Rüstungen der folgenden Tage, um sogleich zu berichten, daß bis zum 5. September früh mehrere Batterien am Jena'schen Wege errichtet waren, aus welchen die Stadt so heftig beschossen wurde, daß von der inwendigen Stadtmauer, der Meisterei gegenüber, binnen sechs Stunden ein Stück von 24 Ellen Länge niedergelegt war. Um 11 Uhr, so berichtet nun mein Gewährsmann, ließ der Feind 500 Mann Sturm laufen und den Zwinger ersteigen: Goldacker aber hatte so gute Gegenanstalten getroffen, daß bei diesem Sturm der schwedische Capitain Grafforth mit neunzig Mann auf der Stelle blieben. Diefem folgte der Oberlieutenant Lorenz von der Linden, der mit 200 Mann anließ, aber ebenfalls zurückgeschlagen wurde und 116 Mann verlor. Außerdem wurden noch ein Capitain, ein Lieutenant und 54 Unterofficiere und Gemeine tödtet. Als Königsmark noch einen Sturm versuchen wollte, versagten ihm seine Truppen den Dienst. Die Folge war, daß, weil sein Corps schon eine weitere Bestimmung hatte, und er hier keine Zeit weiter verlieren durfte, er unverrichteter Sache und unverzüglich abzog.

Goldacker hatte nicht mehr als funfzehn Mann verloren. So war also der Platz glücklich behauptet. Die Schlaguhren wurden alsbald wieder in Gang gesetzt, und ein feierliches Läuten mit allen Glocken begrüßte den heitern Abend, der dem heißen blutigen Tage folgte.

Deutlich zu erkennen war in der später hier wieder aufgeführten Mauer der neuere Bau. Eingemauert in demselben war ein großer, tafelförmiger Stein, mit folgender Inschrift:

Den 5. Sept. im 1642sten Jahr
 Stund Naumburg hier in grosser Gefahr
 Der Schweden Press nahm überhand
 Gott hat das Unglück abgewandt.

Der Stein ist bei dem Abbruch der Mauer wohl in Acht genommen und auf's Rathhaus geschafft worden, wo derselbe sich noch jetzt befindet.

Der Schauplay dieser Heldenthat ist das im Jahre 1831 für den jedesmaligen Chef des Oberlandesgerichts von der Stadt Naumburg zu dessen Wohnung erbaute Haus am neuen Salzthore, wo damals die Schweden Presse geschossen, und wo nun das Gebäude an dem Zwinger und ehemaligen Graben sich erhebt, in welchem so viele Tapfere an jenem blutigen Tage ihr Leben verhaucht hatten.

VIII.

Fürsten-Versammlungen zu Naumburg.

(Naumburger Kreisblatt, 1827.)

I.

Friedensverhandlungen zwischen Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder Herzog Wilhelm von Sachsen, im Jahre 1447, 1448 und 1451.

Im Jahre 1445 war, wie bekannt, zwischen den Söhnen Kurfürst Friedrichs des Streitbaren, Friedrich und Wilhelm, eine Haupttheilung ihres Landes geschlossen worden, vermöge deren das Meißner Land an Kurfürst Friedrich, Thüringen aber an Herzog Wilhelm gekommen war. Bald darauf entspannen sich zwischen beiden Brüdern über diese Theilung heftige Zwistigkeiten, welche durch die beiderseitigen Räthe noch mehr genährt wurden. Der Vergleich, der im Jahre 1445 am 29. November durch Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg, des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, seines Bruders Albrecht und des Landgrafen Ludwigs von Hessen in dem Kloster Neuwerk zu Halle geschlossen worden, hatte keinen Bestand; erneuerte Verhandlungen blieben ohne Erfolg, und nun brach zwischen beiden Theilen ein Krieg aus, der von beiden Seiten mit großer Heftigkeit geführt wurde, bis im Mai 1447 durch die Vermittelung derselben Personen, welche den Hallschen Vergleich bewirkt hatten, eine Ver-
tagung zu Naumburg zu Stande kam, von welcher Spangenberg (Chron. Saxon. c. 330) folgendes berichtet: „Als nun das Feuer weiter um sich fressen wollte, schlugen sich der Kurfürst zu Brandenburg und der Landgrave zu Hessen, so der beiden Fürsten Schwestern zur Ehe hatten, in diesen bösen Handel, und erhielten so viel, daß sie von beiden Theilen Handlung bewilligten, die ward zu St. Georgen bei der Naumburg angesetzt, und kam der Kurfürst zur Naumburg, und Herzog Wilhelm gen Freiburg, damit man sie beide in der Nähe an der Hand haben mochte, denn zusammen wollten sie nicht, so heftig hatte die Verbitterung beider Herzen eingenommen. Nun stunde der Handel hauptsächlich darauf, daß Herzog Wilhelm den Bisthum von sich thun sollte; dazu wollte

er sich aber keineswegs bereden lassen; darüber zerging dieser Tag unfruchtbar, vnd ward nur auff etliche Wochen ein Anstand (Stillstand) gemacht.“*)

Wie Fabricius (Orig. Saxon. fol. 712) berichtet, wurden die Zusammenkünfte und Verhandlungen der beiderseitigen Rätthe nach altdeutscher Sitte auf einem freien Plage vor dem Kloster, unter einer bejahrten Linde gehalten.**) Bald darauf scheinen die Feindseligkeiten von neuem angefangen und fortgedauert zu haben, bis am 28. November 1448 durch fortgesetzte Verhandlungen und die Bemühungen der oben genannten Vermittler ein anderweitiger Vergleich zu Stande kam. Unrichtig wird von Weise (Gesch. der Sächf. Staaten, Th. II., S. 306) gemeldet, daß dieser Vergleich zu Erfurt geschlossen worden. Es geschah ebenfalls zu Raumburg. Hören wir, was darüber Spangenberg im Verfolg der oben mitgetheilten Stelle berichtet: „Unterdes hatte Apel Wigthumb etliche Behemen aufgebracht, die seinem Herren wider seinen Bruder Beistand leisten sollten. Die wurden eintheils gen Weida, eintheils gen Weiskensfels in Besatzung gelegt. Es waren dem Herzog auch viel Herren abgefallen; hatte niemand auff seiner Seiten, denn Graf Heinriche von Schwarzburg vnd Grafen Siegmunden von Gleichen. Da nun der Anstand sein Endschafft genommen, daß man wieder bei der Raumburg zusammenkommen, vnd Handlung pflegen sollte, vnd jedermann hoffete, vnd begerete, daß dieser böse Krieg friedlichen mochte beigelegt werden, da kummt ein neues Unglück darzu, daß Rudolf von Bünau unter der Handlung auff Friedriche von Wigleben losdrückt und durch einen Arm scheußet, und alsbald desselben Diener zu Boden schlägt. So schalten sich auch beider Fürsten Worthalter, Heinrich von Gera vnd Doctor Anorr, schändlich Ding mit einander; das währete wohl 14 Tage lang.“ — So trat bei jeder Gelegenheit die gegenseitige Erbitterung, die zwischen den Rätthen beider Brüder herrschte, den wohlgemeinten Bestrebungen der fürstlichen Vermittler hemmend entgegen. Daß aber diese Verhandlungen zu Raumburg vorgegangen, und hier der von Weise, nach dem Zeitdatum richtig angezogene Vergleich vollzogen worden, bezeugt auch Beyer (Geograf. Jenens.) in Beziehung auf ein Jenaisches Amts-Copialbuch und andere Akten; am unwidersprechlichsten aber das vollständige Datum der Urkunde selbst: „Geben zu Rumburg, a. 1448. Montags nach Martin Bischoff (18. Novbr.).“***)

*) Den geschlossenen Vergleich vom 12. Mai 1447, wodurch die Entscheidung in der Hauptsache auf die Zukunft hinausgesetzt wurde, s. bei Schultes, Histor. Schriften, II. S. 231.

**) Comitla sub dlo agebantur, eo in loco, in qua adhuc Ingens et patibula tilla est, juxta coenubium Georgianum. S. Fabric. l. c. fol. 712.

***) So bezeichnet dieselbe Schöttgen, Invent. diplom. p. 410, in Beziehung auf Lünig, part. spec. Cont. II. p. 230.

Aber auch diese Einigung hatte noch keinen Bestand. Zwar wurden von Zeit zu Zeit neue Verhandlungen angeknüpft, wodurch der Ausbruch der Feindseligkeiten bis in das Jahr 1450 aufgehalten wurde. In diesem Jahre aber brach der Krieg von neuem aus, der von beiden Seiten mit der größten Erbitterung und abwechselndem Glücke geführt wurde. Aus einer handschriftlichen Raumburgischen Chronik*) ersehen wir, daß auch die Stadt Raumburg vom Herzog Wilhelm, der dem Bischof Peter auffällig war, heimgesucht wurde, und daß der Herzog sich schon zum Sturm rüstete, als es den Bürgern der bedrängten Stadt noch gelang, den Herzog durch einen Sturm auf sein Herz zu besiegen. — „Die Raumburger — so schreibt Eulenberger — schickten ihm ihre Kinder mit Zweigen und Früchten entgegen; die thaten ihm einen Fußfall, und erlangten Gnade, zumal da er gleich gegen den Herrn von Gena auch erbittert war, daß er dahin von Raumburg abzog.“ — Höchst wahrscheinlich ist auf dieses unzweifelbaste Factum zu beziehen, was die Sage und spätere höchst unzuverlässige Scribenten von einer angeblichen Belagerung hiesiger Stadt durch die Hussiten und deren Abzug melden; denn es ist erwiesen,**) daß diese bei ihren Einfällen in die sächsisch-meißnischen Lande die Stadt Raumburg nicht berührt haben.

Der Krieg wurde fast nur durch Verwüstung der beiderseitigen Lande geführt, bis endlich unter Vermittlung des römischen Königs Friedrichs III. und des Erzbischofs von Mainz ein Waffenstillstand zu Stande kam, und abermals Raumburg zu einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Brüder und der ihnen befreundeten Fürsten ausersehen wurde. Diese erfolgte am 27. Januar 1451, da außer den beiden Brüdern der Kurfürst Friedrich II. zu Brandenburg mit seinen drei Brüdern, Johann, Albrecht und Friedrich, der Bischof Peter von Raumburg, Graf Heinrich zu Schwarzburg und der von beiden Theilen zum Mittler erbetene Landgraf Ludwig von Hessen hier eintrafen. Alles ging so glücklich von statten, daß noch an demselben Tage der Friede und die völlige Ausöhnung der beiden Brüder zu Stande kam. Diesem Frieden folgte sogleich die Erneuerung der Erbeinigung zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg, welche noch an demselben Tage von den anwesenden Fürsten beschworen wurde.***)

*) Des ehemaligen Stifts Syndikus Eulenberger, im Raumburger Domcapituls-Archiv.

**) S.: „Die Sage von den Hussiten vor Raumburg und der Ursprung des Raumburger Kirchfestes.“

***) S. v. Braun, Gesch. des Hauses Sachsen, Th. IV. S. 332. Ein Irrthum ist es jedenfalls, wenn Vertuch (Chron. Port. I., 148) diese Verhandlungen in das Jahr 1454 setzt, indem derselbe berichtet, daß die beiden Brüder eines Tages im Kloster Pforta freundliche Unterhandlung gepflogen und bei dieser

II.

Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, im Jahre 1457.

Schon seit früherer Zeit bestand ein gegenseitiges Bündniß zwischen Sachsen und Brandenburg unter der Benennung einer Erbvereinigung, die auch, wie oben berichtet worden, bei Gelegenheit des Friedensschlusses zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm zu Raumburg am 27. Januar 1451 erneuert worden war, zum gegenseitigen Schuß und Truß in allen Gefahren und Nöthen, gegen jedermann, das Oberhaupt der Kirche und des Reiches ausgenommen.

Im Jahre 1457 traten beide Häuser in noch engere Verbindung, als Brandenburg der bereits bestehenden sächsisch-hessischen Erbverbrüderung in dem Maße beitrug, daß es nach dem Absterben dieser beiden Häuser, welche sich die gegenseitige Erbfolge zugesichert hatten, in deren gemeinschaftliche Lande succediren sollte. Dieser Vertrag wurde von sämmtlichen Mitgliedern der drei fürstlichen Häuser am 29. April 1457 zu Raumburg vollzogen. Dadurch wurde in der Erbvereinigung zwischen Sachsen und Brandenburg, den gegenseitigen Schuß betreffend, nichts geändert; sie ist vielmehr als die Veranlassung anzusehen, daß Brandenburg der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung, so wie, daß Hessen jener Erbvereinigung beitrug, welches am 7. Mai desselben Jahres ebenfalls hier zu Raumburg geschah. (Braun, l. c. S. 492. Weise, l. c. S. 318.)

III.

Trauung des Markgrafen, nachmaligen Kurfürsten Johann zu Brandenburg mit Margarethen, Herzog Wilhelms zu Sachsen Tochter, 1467.

Bereits im Jahre 1451 bei Gelegenheit der zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg zu Raumburg abgeschlossenen Erbverbrüderung, und zu mehrerer Befestigung der hierdurch zwischen beiden Häusern geknüpften engern Verbindung, war zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Wilhelm die Verheirathung ihrer beiden Kinder, des Markgrafen, nachmaligen Kurfürsten Johann und Fräulein Katharinen verabredet worden.*) Später wurde jedoch diese

Gelegenheit der Kurfürst aus dem 127. Psalm die Worte in Anwendung gebracht habe: „Die werden nicht zu Schanden werden, die mit ihren Feinden handeln in der Pforte“ (in Porta, d. h. im Thore).

*) Die Eheverbindung d. d. *Numburg* uf Donnerstag nach dem Sonntage, da man in der heil. Kirche singet *quasimodogeniti* (28. April) S. bei Tenzel *Curieuse Bibl.* I. p. 1089.

Verhandlung rückgängig, als Markgraf Albrecht bei Gelegenheit des durch ihn im Jahre 1459 zu Eger vermittelten Vergleichs zwischen dem König Georg Podiebrad von Böhmen und Herzog Wilhelm den Ansprüchen seines Sohnes auf die Hand Katharinens entsagte, und genehmigte, daß diese an den königlichen Prinzen von Böhmen, Heinrich, verlobt wurde. An deren Stelle trat deren jüngere Schwester Margaretha. Wann diese neue Eheverbindung verhandelt worden, ist nicht bekannt. Die Trauung aber erfolgte zu Raumburg, durch den Raumburgischen Bischof Heinrich II. im Frühjahr 1467 in Gegenwart vieler fürstlicher und anderer hoher Personen. Da jedoch der Bräutigam damals nicht älter als zwölf Jahre war, so wurde verabredet, daß Herzog Wilhelm seine Tochter noch vor Pünigsten nach Culmbach, an des Markgrafen Hoflager bringen und selbige nach drei Jahren, am Sonntage Estomihi, 1470, ihrem Gemahle ehelich beigelegt werden sollte, welches aber erst im Jahre 1476 zu Berlin geschah. *)

IV.

Hoftage zu Raumburg, 1504.

Bekanntlich liebten es die lebenslustigen Fürsten alter Zeit, fleißig herum zu reisen, im Umkreis ihrer Lande ihr Hoflager bald hier, bald dort aufzuschlagen, und sich gegenseitig zu besuchen, wobei allerlei Lustbarkeiten veranstaltet wurden; hier Mitterspiele, dort ein feinerer Schützenhof, Schmause zu Martini und Fastnachten mit Tanz und Mummenschanz und allerlei Kurzweil, wobei die Fürsten mit ihrem Hofgesinde, mit Rittern und angesehenen Bürgern und ihren Frauen und Jungfrauen sich weidlich erlustigten. Daß dergleichen Lustbarkeiten auch zu Raumburg zum Vortern stattgefunden, davon zeugen die Raths-Kämmerei-Rechnungen, indem für die Städte, wo dergleichen Hoffeste veranstaltet wurden, mancherlei Aufwand damit verbunden war, der ihnen aber durch den Zusammenfluß der Theilnehmer und Schaulustigen, die hier ihr Geld verzehrten, reichlich vergütet wurde. Von zwei Hofstagen, die im Jahre 1504 hier gehalten wurden, meldet Krotten Schmidt **) folgendes:

„Ao. 1504 haben beide Fürsten, als Herzog Friedrichs, Churfürstens vnd „Herzog Hans Hofgesinde ein Hof vnd Tanz Martini gen Raumburgk geleget, „darauf beide Fürsten kommen, vnd hat den Rath dieser Hof 16 Ufo. gestanden,

*) Müller, Sächf. Annalen, S. 38. — Müller, Staats-Cabinet. Eröffn. 6, S. 148.

***) Stadtschreiber zu Raumburg. Von seinen Annalen der Stadt Raumburg hat sich nur ein Band von 103 Blatt erhalten, der den Zeitraum von 1418—1547 umfaßt. Sie sind aus ältern Rathsbüchern und Akten gezogen und enthalten manche interessante Notizen. Er starb am 15. Octbr. 1561.

„vnd wie alle Ding befallt gewesen, magst du suchen“ — nämlich wo es geschrieben steht; der Verfasser hat hier seine Quelle nicht bezeichnet. Mehr davon meldet aber ein alter Kämmerer-Rechnungs-Extrakt in folgenden Worten: „Herzog Friedrich und Herzog Johannes lassen allhier den ersten Hof halten Dienstags nach Martini, darauff erscheint Graff Günther von Mansfeld, der Herr von Wiltensfels, Schenk Hans (von Tantenburg), Rudolf Rauch und Gangloff von Wigleben, auch Ihr. K. Gnd. in eigener Person, welcher Ehrentanz zu Rathhause gehalten worden, auch Rennbahnen angerichtet und Stende auffgeschlagen, andere kostbare Sachen bestellet, wie auch solche beschenket, kostet die Beschenkung 15 aso. 5 gl. 7 pf.“

Hiernächst meldet Strotenschmidt vom zweiten Hofstage: „Anno eodem haben die gedachten Fürsten wider Hof vnd Fastnacht hingelegt dabei auch Heinrich von Braunschweig gewesen, vnd hat der Rath auch 11 aso. gestanden.“ Der alte Rechnungs-Extrakt aber (dem aber noch andere Nachrichten zu Grunde liegen müssen) enthält darüber folgendes: „Der ander Hof ist gehalten worden in der Raumburg zu Fastnacht ao. 1505 (beide Nachrichten differiren also hier im Jahre) hierbei seyend abermahl beyde Fürsten mit viel mehrern Graffen, Herrn vnd Adel gewesen. Es haben auch Ihr K. Gnd. mitgebracht Ihren Schwager, Herzog Heinrichen von Mecklenburg und Herzog Heinrichen von Braunschweig, mit vielen Graffen, Herrn und Mitterschaft, Frauen vnd Jungfrauen, und ist damahls die Fastnacht gleich auf unser Frauen Lichtmesse gehalten worden, am welchem Abend zuer der Einzug geschehen. Sechs und zwanzig Ellen lang hat die Rennbahn gemacht werden müssen. Wache auf den Thürmen und umb die Mauern bestellet worden, desgleichen hat man eine Mess de Sancto Materno vor allen rumor und Aufschlauffe gehalten. 33. Gn. Gn. haben dem Rathe 9 Hirschgeweyhe verehren lassen zu Leuchtern, welche auff große Tanzhaus gemacht worden. Item es haben hochgedachte Ihre Fürstl. Gnad. dem Rathe ein schönen Hirsch geschenket, welchen sie unter sich getheilet, und hingegen ist dem Jäger, so ihn überantwortet 1 fl. verehret worden.“

V.

Landtag zu Raumburg, 1507.

Davon meldet der angeführte alte Extrakt nur folgendes: „1507. Landtag allhier zu Raumburg gewesen, und hat der Rath eine Küche darzu bauen müssen. Als beim Rath angehalten wird wenn es zum Kriege kommen solte, was sie, die Raumburger dabei zu thun willens, da haben die Alten Raumburgischen zur Antwort geben, da Gott vor sey, wenn es ja darzu kommen solte, wolten sie sich halten als fromme Leuthe.“

VI.

Fürstenhof, 1508.

„J. J. 1508 ist aber ein gewaltiger Fürstenhof zu Raumburg gewesen, und hat den Rat 65. also gestanden.“ Soviel Krotten Schmidt. Ausführlicher lautet die Nachricht davon in dem alten Extrakt: „Dieses Jahr wird abermahl ein Hoff alhier uff Fastnacht zu halten von den Hern Grafen von Mansfeld ausgeschrieben, darbey seynd erschienen, unser gnädigst und gnädige Herrn der Erzbischoff zu Magdeburg, Herzog Hans von Sachsen, der Herzog von Lüneburg, Herzog Philipp von Braunschweig, mit vielen Grafen Herrn und Ritterschaft, Frauen und Jungfrauen beydes Theils, am Sonnabende und Sonntage. Zu solchem Werke ward eine große Küchen aufgeschlagen, eine Rennbahn gefertigt, Bogerten (?) aufgemacht und die fremden Herren beschenkt. Drey Fürsten der Erzbischoff von Magdeburg, Herzog Hans von Sachsen und Herzog von Lüneburg, jedem 1 Maß Bier vor 55 gl. bei Nickel Lepen gekauft, und 3 Malder Haffer vor 1 so 24 gl. den Herrn Graf Hünthern, Graf Ludwig, Herrn von Mansfeld, Graf Ludwigen von Gleichen, den Hern von Gerau, George von Hopfgarten, Apel von Ebeleben, zusammen jeglichen vor 16 gl. 1 Etbl. Rheinwein 2 Etbl. Frankenwein und 2 Etbl. Landwein in die herbergen, Ehn Volkmar Kallern, Jacob Kallern und Otten von Rismig 17 gl. 3 pf. vor 2 Etbl. Rheinwein u. Ern Christoph von Taubenheim und Caspar Pflügen, der Frau von Werthern mit ihren Töchtern, Jodwigen und Sack von Maldorf, jedem 10 gl. 6 pf. vor 1 Etbl. Rheinwein 1 Etbl. Frankenwein 1 Etbl. Landwein, Günthern von Bünau uff Leuchern mit seinem Sohne von 15 gl. 6 pf. Günthern und Rudolffen von Bünau zu Droyßig und Beruhart Frißchen in einer Herberge, Andreas Pflügen und zwene von Starschedel auch in einer Herberge, jedem 12 gl. 6 pf. Item sechzehn Geschenke jedem 8 gl. 6 pf. Edhard Hans von Denstedt, Heinrich Mannig Amtmann zu Weida, Schenk Hans von Weidenbach, Balger Schiecken und Heinrich Vocken, Hans Pflügen von Hschocher, Nagler von Rockhausen und Hugl Grawinkel mit ihren Weibern, Spiegeln mit einem Edelmann, Burkhard Reisebachen von Burfscheidingen, Götz von Wolfersdorf, der Dietrich Spiegelin, Rudolffen von Bünau, mit seiner Gausfrauen, Albrecht von Egdorf, Melchior von Ripleben, Wilhelmen von Wigleben und Wolfraden, die Bosen und die von Hermannsgrün, Ern Dietrichen von Stünch mit seinem Frauenzimmer 12 gl. 6 pf. Heinrichen von Schönberg, Ihre Gnaden (des Bischoffs) von Raumburg Bruder drey Tage uff 6 Mahlzeiten geschenkt 1 Rho. 1 gl. 3 pf. 56 Rho. 39 gl. 6 pf. vor 121 Malter Haffer, ein Schfl. zu 7 alte gr. oder 2 gl. 4 pf.“

Der Bischof von Raumburg scheint diesem Hoffeste nicht beigewohnt zu haben. Dagegen meldet der alte Extrakt von seiner Anwesenheit um Ostern desselben Jahres Folgendes: „Am Mittwoch Palmorum schickt der Rath den „Stiftshern das Geschenk ins Georgenklester, welches nicht hat angenommen „werden wollen, wegen dessen, daß der Rath in Bann gewesen, und dieweil „es wieder heimgeschickt worden, haben solches die Herren selber aus- „getrunken.“ — Es scheint daher, daß die Herren aus dem Bann sich nicht eben viel gemacht haben.

VII.

Grafen, Herren und Städte versammeln sich zu Raumburg, 1515.

Die Veranlassung zu diesen Versammlungen, die erste Montag und Dienstag nach Judica, die andere am Tage Exaltatio Crucis 1515 ist nicht bekannt. Der alte Kammerei-Extrakt nennt folgende Grafen, welche der ersten Versammlung beigewohnt haben: Graf Gebhard von Mansfeld, Graf Heinrich von Stolberg, Graf Ernst von Hohenstein, Graf Günther von Mansfeld, Graf Bedo von Stolberg, Graf Günther von Schwarzburg und Graf Heinrich von Schwarzburg-Sondershausen, und folgende, welche der zweiten Versammlung beiwohnten: die Aebte von Saalfeld und Gräfenhayn, Graf Siegmund von Gleichen, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Wilhelm von Henneberg, Graf Adam von Beuchlingen, den Grafen von Gleichen, Graf ErNSTEN von Mansfeld, Graf Heinrich von Schwarzburg, die Herren von Weida, von Pappenheim, die Kurfürstlichen Rätke Heinrich von Ende, Friedr. Thümen, Günther von Binau, Friedrich von Brumelsburg, Wolf von Weisenbach, Rudolf von Planitz, Ug von Ende, Hans von Meisebach und Casar Pflug, ingl. die Stadträtke von Leipzig, Jena, Coburg und Zwickau, deren aber, wie ein hinzugefügtes u. beweist, noch mehrere hier versammelt gewesen.

VIII.

Schützenhof zu Raumburg, 1524.

Deffen gedenken Krottenschmidt, Zader und der alte Kammerei-Extrakt mit folgenden Worten: „1524 ist der große Schützenhof zur Raumburg gehalten „worden. Hat der Rat, nachdem Herzog Friedrich Kurfürst und Herzog Hans „von Sachsen darauf gewesen, und auch sonderlich Schützen, Schöngroschen „(Medaillen) oder Münz, damit man bezalet, schlagen lassen, 36 Neue Schock, „vnd ist das beste Gewinu funfzig Fl. gewesen, vnd dasselbe hat „gewonnen. Es hat auch der Rat vnd Schützen ettliche Knaben und Trabanten

„in seidene vnd andere Kleider vnd Farben ehrlich kleiden vnd vor vnd neben „den Fürsten im Aus- und Eingehen herlauffen, dienen vnd ihrer dergl. der „andern Schützen aufs beste pfelegen lassen.“ — Zader meldet noch, daß Bischof Philipp 50 fl. dazu gegeben, und nach dem alten Kämmerer-Extrakt betrug der Aufwand für die Stadtkasse 88 Rth. 44 gr. 1 pf. incl. vor 2½ hundert Abdrücke (vermuthlich der oben erwähnten Medaille), so an Fürsten und Herren, Höffe auch Rätthe in Städten gesendet worden.

IX.

Fürstenversammlung in Religionsfachen, 1533.

Von diesem Convent giebt ein altes handschriftliches Chronikon folgenden Bericht: „In diesem Jahre (1533) Freitag nach Ostern (18. April) sind etliche Fürsten allhier eingezogen, und auffn Sonnabend wieder hinweggezogen, als: der Landgraf aus Hessen, ist bei dem jungen Christoph Töpfer am Markte gelegen: der Herzog von Mecklenburg, ist gelegen bei dem Bürgermeister Veit Glöckner in der Viehgasse, hatte einen Sohn mit sich: der Kurfürst, Herzog Hans Friedrich, bei Sigmund Zewicker am Markte hatte mit sich zween Fürsten von Lünburg. In diesem Hause, zum 12 Aposteln, wohnt iho (1640) die George Moißschin. Der alte Herzog von Lüneburg lag in's Doctors Hause am Markte; der von Braunschweig ist gelegen bei Heinrich Töpfern in der Mariengasse: Herzog George sollte auch kommen, hatte den Tag selbst anhero gelegt, aber er kam nicht. Die Fürsten und Herren sandten ihm statliche Legation als ihre Rätthe, kam aber doch nicht.“ *)

X.

Verhandlungen in Religionsangelegenheiten, 1536.

Bekannt sind die Irrungen, welche zwischen dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Georg von Sachsen wegen der Bedrückungen entstanden waren, welche die Anhänger der neuen Lehre von Herzog Georgen in seinem Gebiet zu

*) Schamel. Gesch. des Klosters St. Moritz zu Raumburg, S. 31. Auch Paul Lange gedenkt dieser Zusammenkunft: in octavo Pasce Principes nonnulli, ut Johannes Fridericus Sax. Dux et Elector, Philippus Landgravius Hassiae, Henricus Dux Brunswicensis, et Henricus Dux Lunenburgensis ad tractandum et consillandum in Numburg convenerunt, et per aliquot dies istie manserunt. In Müller's Annalen ist von dieser Zusammenkunft nichts zu finden.

erbulden hatten. Dahin gehört, daß er mehreren Edelleuten, welche das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen hatten, ihre Güter zu verkaufen, und das Land zu räumen gebot, ohne die Verwendungen und Vorstellungen des Kurfürsten zu beachten. Es entspann sich hieraus zwischen beiden Fürsten ein leidenschaftlicher Briefwechsel, wodurch die Gemüther immer mehr erbittert wurden, bis es dem Landgrafen Philipp von Hessen gelang, die Sache in gütliche Verhandlungen einzuleiten, welche bei einer persönlichen Zusammenkunft beider Fürsten zu Raumburg fortgesetzt sollten. Sowohl der Kurfürst, als der Landgraf Philipp trafen an dem bestimmten Tage, 29. Mai 1536, ein. Herzog Georg aber weigerte, nach Raumburg zu kommen, so unterzog sich der Landgraf der weiteren Vermittelung, reiste in dieser Absicht mehrmals hin und her, und brachte endlich eine Uebereinkunft insoweit zu Stande, daß die Edelleute im Besiz der Güter bleiben, jedoch an ihren Wohnorten nach den Befehlen ihrer Fürsten in der Religion sich halten, und wenn sie sich zu einer andern Religion bekennen, deren Uebung außer Landes suchen sollten. *)

Es scheint jedoch nicht, daß diese Angelegenheit der einzige Gegenstand der Verhandlungen zu Raumburg gewesen, indem, wie Zader meldet, gleichzeitig mit den Fürsten eine große Anzahl protestantischer Theologen — dieselben, welche kurz zuvor an den Verhandlungen zu Wittenberg über das Abendmahl Theil genommen — sich hier eingefunden hatten. Näheres von der Veranlassung dieser Zusammenkunft und den Gegenständen der Verhandlung ist nicht bekannt.

Der Vergleich zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge wurde am 3. Juni vollzogen, worauf am zweiten Pfingstfeiertage die Fürsten wieder abreisten. **)

XI.

Convent der Schmalkalbischen Bundesgenossen, 1540.

Davon berichtet Zader in seiner handschriftlichen Chronik Folgendes: „Ao. 1540 am Tage Lucia sind viel Fürsten und Herren, auch der Städte Abgeandte nach Raumburg zusammenkommen, und haben einen Tag gehalten wegen des Evangelii, als: König Christian von Dänemark, Herzog Johann Ernst und Herzog Heinrich zu Sachsen, Markgraf Johann von Brandenburg, Ulrich Herzog zu Württemberg, der Landgraf von Hessen, Herzog Braun und Philipp, Gewettern aus Pommern, Fürst Wolf, Hans und Georg, Gewettern und Brüdern zu Anhalt,

*) *Seckendorf*, hist. Luther. B. III., §. 62 u. Zader's Raumburger Chronik.

**) Zader, a. a. D.

Graf Albrecht zu Mansfeld, Graf zu Decklenburg, Graf Wilhelm von Nassau, Graf von Nassau-Saarbrück, Oberländische Städte: Straßburg, Augsburg, Costniz, Culm, Eßlingen, Dettingen, Memmingen, Rempten, Lindau, Schwäbisch Hall, Heilbronn. Sächsische Städte: Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Goslar, Hannover, Göttingen, Einbeck, Hamburg, Minden."

Von dieser Fürstenversammlung ist weder in Müller's Annalen, noch bei Krotten Schmidt, der doch von dieser Begebenheit ganz genau unterrichtet sein konnte und mußte, da er zu Raumburg lebte, und von 1535 bis 1546 das Stadtschreiberamt verwaltete, noch in dem alten Kammerei-Rechnungs-extrakt etwas zu befinden. Die Sache hat gleichwohl insoweit ihre Wichtigkeit, daß am 19. November (also nicht am Tage Luciae d. h. am 13. December) 1540 ein Convent der Schmalcaldischen Bundesgenossen zu Raumburg eröffnet wurde, an dem aber die Fürsten nicht in Person, sondern durch Gesandte Theil nahmen. Was daselbst verhandelt worden, ist bei Seckendorf nachzulesen. Die Verhandlungen zogen sich, weil mehrere Gesandtschaften weit später, als die übrigen, eintrafen, sehr in die Länge, und dauerten bis zum 16. Januar 1541.

XII.

Erneuerung der Erbvereinigung, 1541.

Davon meldet Zader Folgendes: „Ao. 1541, Sonntag nach Dionisii, 16. October, kam der Kurfürst Johann Friedrich mit seinem Bruder Herzog Johann Ernst nach der Raumburg. Es sind auch da gewesen Kurfürst Joachim zu Brandenburg, Herzog Moriz zu Sachsen, Landgraf Philipp zu Hessen,“ u. Bei dieser Gelegenheit kamen auch Verhandlungen zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und dessen Eidam, Herzog Moriz zu Sachsen, zur Vollziehung, wonach dieser seiner Gemahlin zum fürstlichen Wittthum und Leibgut Schloß, Städte und Aemter Freiburg und Weiskensee auf 7000 Thaler jährliche Einkünfte verschrieb. Die Urkunde ist ausgestellt zu Raumburg, 25. October 1541.

Noch berichtet Zader, daß der nach dem Ableben des Bischofs Philipp vom Domkapitel zu Raumburg erwählte Bischof Julius, der bekanntlich vom Kurfürsten Johann Friedrich nicht anerkannt, und zur Verwaltung des Bisthums nicht zugelassen ward, die Zusammenkunft der übrigen, durch die Erbvereinigung verbundenen Fürsten benutzte, ihre Vermittelung in Anspruch zu nehmen; daß auch der Kurfürst von Brandenburg, der Landgraf und Herzog Moriz sich für ihn bei dem Kurfürsten verwendet haben, ihre Verwendung aber fruchtlos geblieben.

XIII.**Fürstentag im Jahre 1551.**

Darüber berichtet Zader a. a. O. nur Folgendes: „Ao. 1551 am 7. Mai ist ein Fürstentag alhier gehalten worden, da Kurfürst Moriz und Herzog August zu Sachsen, item Herzog Johann Friedrich, des alten Kurfürsten (Johann Friedrichs) Sohn, Markgraf Hans von Cüstrin, der junge Landgraf von Hessen, ein Fürst von Meckelburg, Ernst von Braunschweig, Fürst Wolf von Anhalt, Graf Hans, Georg und Ernst von Mansfeld, die Grafen von Stollberg, Gleichen, Kirchberg beisammen gewesen. Diese Zusammenkunft hat 14 Tage gewähret, vnd ist wenig ausgerichtet worden.“

Der Gegenstand der Verhandlungen ist nicht bekannt, auch findet sich in den Werken über die sächsische Geschichte von diesem Fürstentage nichts erwähnt.

XIV.**Verhandlungen und Vertrag zwischen dem entsetzten Kurfürsten Johann Friedrich und Kurfürsten August zu Sachsen, 1554.**

Dieser in der Geschichte des sächsischen Kur- und Fürstenhauses und der sächsischen Lande bemerkenswerthe Staatsvertrag ist unter der kurzen Bezeichnung des Raumburgischen Vertrages bekannt genug. Die Fürsten erschienen nicht in Person, sondern durch ihre Räte, wobei auch Abgesandte des Königs Christian zu Dänemark sich einfanden, durch dessen thätige Vermittelung dieser Vertrag hauptsächlich zu Stande kam. Es wurde hierdurch festgestellt, daß Johann Friedrich vom Kurfürsten August den Titel: geborner Kurfürst, und außer den in der Capitulation vom Jahre 1547 benannten Aemtern, Schlössern und Städten, noch ferner erhalten sollte: 1) Schloß, Amt und Stadt Altenburg, 2) Amt Sachsenburg, 3) Amt Herbitzleben, 4) Amt Eisenberg und 5) hiernächst noch 100,000 fl. Das nach Wittenberg zu verlegende Hausarchiv sollte unter gemeinschaftlichem Verschuß aufbewahrt werden. Der Vertrag d. d. am Tage Matthiae Apostol. (24. Febr.) wurde vom römischen König Ferdinand, vom König Christian zu Dänemark, sämmtlichen Gliedern des Kur- und Fürstlich sächsischen Hauses, vom Kurfürsten Joachim zu Brandenburg, von den Herzogen zu Jülich, zu Pommern, dem Landgrafen zu Hessen und den angesehensten Städten unterschrieben.

XV.**Religionsverhandlung im Jahre 1554.**

Darüber theilt Salig (Historie der Augsburger Confession, P. I. p. 682) Folgendes mit: „Nachdem der Passausche Vertrag gemacht war, und das künftige

1555. Jahr der Reichstag gehalten werden sollte, um die Religionsache vollends zu Stande zu bringen, hatten die Protestanten Ursach, durch ihre Theologen vorher berathschlagen zu lassen, wenn auf dem Reichstage etwas der Augsburgerischen Confession Nachtheiliges vom Kaiser gefordert und beschloffen werden sollte, wie man sich dabei verhalten wolte. Es vereinigten sich also einige protestantische Fürsten, einen Tag zu Raumburg auf den 20. Mai 1554 zu bestimmen, und ihre Theologen dahin abzuschicken. Kurfürst August von Sachsen sandte D. Johann Förstern, Philipp Melanchthon, und Joachim Camerarium. Der Landgraf Philipp von Hessen schickte Adam Gratonen, und D. Andream Hyperium, nebst Caspar Lantio, Pfarrern zu Cassel. Von Straßburg war Esleidanus zugegen, und am 23. Mai kamen von Leipzig Valentin Pacäus und Heinrich Salmut auch dazu. An diesem Tage wurden die kur- und fürstlichen Postulata in Bedacht gezogen“ zc. — „Die Ceremonien nach dem Interim wolte man annehmen, aber keine andern, als die noch in der evangelischen Kirche beibehalten werden. Wegen der Chorröcke, Messgewandt, lateinischen Cantionen, wolte man die Kirche nicht beunruhigen; die Consistorien sollten die Ordnungen machen zc. Die Bischöfe aber könnten mit der evangelischen Lehre nicht bestehen, und müßten nun die Fürsten selbst Bischöfe sein, und auf die Ordnung und Lehre in der Kirche Acht haben. Mit dem Interim aber sei es ein lästiges Flichwerk.“ — Der alte Raths-Kammerertract, der schon einige Male angezogen worden, enthält noch folgende hierher gehörige Notizen: „6 Maß Bier werden den Zusammenverschiedenen und Betagten, Fürstlichen Personen und etlichen Gelahrten, welche auch hierbei gewesen, verehret, neben eßlichen Kannen Wein, und ist der Herr Philippus unter den Theologis nicht der geringste gewesen, wie denn auch die Prädicanten von Straßburg und Jena dagewesen.“

XVI.

Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. 1555.

Die Fürsten trafen am 6. März in Raumburg ein. Die Erneuerung der Erbvereinigung wurde am 9., und die der Erbverbrüderung am 12. März vollzogen. Gegenwärtig waren: Kurfürst August zu Sachsen, Kurfürst Joachim zu Brandenburg, die Herzöge zu Sachsen Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, Gebrüder, Johann, Georg Friedrich und Hans Georg, Markgrafen zu Brandenburg, und Philipp, Wilhelm, Ludwig, Landgrafen zu Hessen, welche sich gegenseitig den Handschlag gaben, und den abgeschlossenen Vertrag eidllich bestärkten.

XVII.

Der Fürstentag im Jahre 1561.

Die von den protestantischen Fürsten und Ständen wegen zu erneuernder Unterschrift der Augsburgerischen Confession und Bescheidung des Concilii zu Trident im Jahre 1561 zu Raumburg gehaltene Zusammenkunft gehört, als eine für die Kirchen- und Reformationsgeschichte äußerst merkwürdige Begebenheit, zu den interessantesten Ereignissen in den Annalen dieser Stadt, daher wir aus den ausführlichen Nachrichten, die Gratianus, *) Salig, **) und Gelbke***) von diesem merkwürdigen Convente aufbewahren, und zugleich aus einigen handschriftlichen Quellen das Bemerkenswerthe hier mittheilen wollen.

Obgleich durch den zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden die Protestanten als eine rechtmäßige Religionsparthei anerkannt waren, so dauerte dennoch der Zwiespalt der Gemüther und die gegenseitige Eifersucht, so wie die Spaltung zwischen den Augsburgerischen Confessionsverwandten und den Reformirten noch fort.

Hierzu kam, daß selbst die Augsburgerischen Confessionsverwandten, d. h. ihre Theologen, unter einander uneinig und dergestalt gegen einander erbittert waren, daß sie sich öffentlich verfezteten; der Streit war über die ächte und die geänderte Augsburgerische Confession. Während der eine Theil sich von der ächten darum entfernte, weil die Papisten sie für sich deuteten, wurden sie von ihren Gegnern, insonderheit den herzoglich sächsischen Theologen und Herzog Johann Friedrich selbst, den sie ganz für sich eingenommen hatten, des Calvinismus beschuldigt und im heiligen Eifer öffentlich verfeztet, †) da es denn freilich nicht fehlen konnte, daß das vom Kaiser Ferdinand zum Versuch einer Vereinigung beider Religionspartheile zu Worms veranstaltete Colloquium seine Absicht gänzlich verfezte.

Die Papisten hatten hierbei, so lange die Protestanten unter sich selbst uneinig waren, und die unseligen Streitigkeiten über die ächte und geänderte Augsburgerische Confession fort dauerten, gewonnenes Spiel, und konnten sogar in Zweifel ziehen, ob der, bloß zum Vortheil der Augsburgerischen Confessionsverwandten geschlossene Religionsfriede, diesen, so lange sie über den Tenor der Augsburgerischen Confession selbst uneinig waren, zu Statten kommen könne. ††) Unter diesen Umständen konnte

*) La vie du Cardinal Jean François Commendon, etc. trad. en Français par Mr. Féchier. Paris, 1671.

***) Vollständige Historie der Augsburgerischen Confession. Halle, 1735.

****) Der Raumburgische Fürstentag oder wichtige Urkunden und Actenstücke. Leipzig 1793.

†) Salig, S. 638, §. 1 u. S. 707, §. 86.

††) Gelbke, S. 5.

den Protestanten nichts mehr am Herzen liegen, als die Augsburgerische Confession nochmals zu revidiren und sich darüber zu vereinigen.

Zugleich trat der Umstand ein, daß um die nämliche Zeit der neue Pabst Pius IV. in der schmeichelhaften Hoffnung, die Verirrten in den Schoos der allein-seligmachenden Kirche zurückzuführen, ein allgemeines Concil zu Trident beabsichtigte, und die deutschen protestantischen Stände dazu einzuladen im Begriff war. Um daher sowohl über diesen Gegenstand zu verathen, und einen Schluß zu fassen, als um jene Irrungen durch nochmalige Revision und Unterschrift der Augsburgerischen Confession beizulegen, beschloffen die Häupter der protestantischen Religionspartei, im Januar 1561 eine Zusammenkunft zu halten, und sämtliche protestantische Stände dazu einzuladen. Zum Versammlungsort hatte man Raumburg, welches damals noch der Sitz eines katholischen Bisthums, und dem, wiewohl von dem Kurfürsten zu Sachsen nicht anerkannten Bischof Julius unterworfen war, ausersehen. Der Tag der Eröffnung dieses Convents war auf den 21. Januar festgesetzt. Wie aus der Rathsrechnung von Quasimodogeniti von 1560/61 erhellt, hatte der Rath nicht unterlassen, zur Erhaltung der guten Ordnung und öffentlichen Sicherheit und zu möglichster Bequemlichkeit der hohen Fremden zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Die gewöhnlichen Stadtwächter waren auf ein Corps von zweiundvierzig Mann und zwei Wachmeistern erhöht, und für die nächtliche Beleuchtung war besage der Rathsrechnung durch Beckpfannen und Beckkränze gesorgt.

Endlich erschien der für Raumburg so feierliche Tag (20. Januar), an welchem sich die protestantischen Kurfürsten und Fürsten, Grafen und Herren, theils persönlich, theils durch ansehnliche Gesandtschaften alhier einfanden. Ihre Namen sind nach Salig, S. 666, folgende: Kurfürst August zu Sachsen, Kurfürst Friedrich von der Pfalz, dessen Sohn Kasimir, Herzog Christoph von Württemberg, dessen Sohn Eberhard, Herzog Ulrich von Mecklenburg, Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, Herzog Ernst und Philipp zu Braunschweig, Markgraf Karl zu Baden, Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken, Rheingraf Philipp, Graf Ernst zu Henneberg, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Hans Günther, Graf Albrecht und Philipp von Schwarzburg, Graf Wolfgang von Barby, Graf Ludwig von Stollberg, Graf Hans Albrecht von Mansfeld, Graf Hans und Christoph vom Oberamte zu Ostfriesland, Graf Heinrich von Hsenburg, Graf von Erbach, Statthalter, Graf Bastian von Helsenstein, Graf Georg von Kastell, Graf Georg von Gleichen, Niklas von Polheim, Heinrich Reuß der Aeltere, H. Reuß der Mittlere, H. Reuß der Jüngere, Hans, Schenk zu Lautenberg, Wolf von Schönburg zu Glaucha.

Der Landgraf Philipp von Hessen kam mit seinem Sohne fünf Tage später, schickte aber unterdessen seine Gesandten. Der Kurfürst von Brandenburg, die Herzöge von Pommern, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, der

Herzog zu Schleswig-Holstein, die Fürsten von Anhalt, die Markgrafen Johann und Georg Friedrich zu Brandenburg, der Pfalzgraf Georg beim Rhein, der Herzog zu Sachsen-Lauenburg, ein gefürsteter Graf von Henneberg erschienen nicht persönlich, sondern durch ansehnliche Gesandtschaften; die Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg und der König in Dänemark erklärten ihren Beitritt zu dem, was die versammelten Fürsten beschließen würden, in Schriften. — Außerdem befanden sich im Gefolge der anwesenden Fürsten nicht nur deren vornehmste Räte, sondern auch die angesehensten Gottesgelehrten des protestantischen Deutschlands, wiewohl der letztern Anwesenheit eben nichts dazu beitrug, Eintracht zu bewirken und den beabsichtigten heilsamen Zweck zu befördern. — Die Conferenzen wurden auf hiesigem Rathhause gehalten, die erste war am 21. Januar, Nachmittags.

Da es meine Absicht nicht ist, eine Geschichte der auf diesem Fürstentage gepflogenen Verhandlungen zu schreiben, so übergebe ich, welche Richtung diese nahmen, und bemerke nur, daß man noch keineswegs am Ziele war, als am 29. Januar auch eine kaiserliche Gesandtschaft, in der Person des Grafen Otto von Eberstein, Felix Bogislav von Hessenstein, und D. Georg Real, und nicht lange darauf auch zwei päpstliche Nuntien: Zacharias Delpbinus, Bischof zu Faro und Johann Franz Commendon, Bischof zu Jacynthus, nebst ihrem Dolmetscher Gaspar Schöneichen erschienen. Ihre Absicht war, die Fürsten und Stände zur Besichtigung des Tridentinischen Concilii einzuladen. Zu dem Ende erschienen am 31. Januar die kaiserlichen Gesandten im Fürstenrathe; ihre Bewerbung ging dahin, die Fürsten zu disponiren, der Einladung des Papstes zu folgen. Sie erhielten zur einstweiligen Resolution, daß man die Sache in Ueberlegung ziehen wolle.

Unterdessen war auch die Präfation zur revidirten Augsburgerischen Confession, welche dem Kaiser überreicht werden sollte, abgefaßt und von dem größten Theile der Stände unterschrieben worden. Allein die von ihren eifernden Theologen eingenommenen Herzöge Johann Friedrich zu Sachsen und Ulrich zu Mecklenburg nebst noch einigen Gesandten verfaßten ihre Unterschrift um deßwillen, weil die von der lutherischen Kirche bisher verworfenen Irrthümer nicht ausdrücklich darin verdammt worden waren, ohne den Vorstellungen und Bitten der übrigen Stände, die Eintracht der Versammlung doch nicht zu stören, Gehör zu geben. Herzog Johann Friedrich verließ sogar am 3. Februar wider alles Erwarten die Versammlung und reiste nach Weimar. — Am 5. Februar erhielten endlich auch die päpstlichen Gesandten eine öffentliche Audienz, nachdem sie vorher vergeblich bei den Kurfürsten zu Sachsen und Pfalz Privat-audienzen nachgesucht hatten. Die Fürsten ließen sie durch ihre vornehmsten Räte abholen; eine Compagnie Garde begleitete ihren Wagen — wohl nur, um sie vor den Insulten des Pöbels zu schützen, da bei der übrigens sehr

geringschätzigen Behandlung, die sie erfuhren, an eine ihnen hierdurch zuge dachte Auszeichnung nicht zu denken ist. Dennoch war bei dem ungeheuren Zulauf der Menschen nicht zu vermeiden, daß, wie Zader in seiner handschriftlichen Raumburg-Zeitschön Chronik gedenkt, die Kuntien auf der Rath- haustreppe — vielleicht beschasterweise — dergestalt gedrängt wurden, daß einer derselben die sammtinen Pantoffeln in Stich lassen mußte. Als sie in den Au- dienzsaal traten, erhoben sich die Fürsten, ohne ihnen jedoch die Hand zu bie- ten, *) empfangen die päpstlichen Einladungsschreiben und ließen sich darauf wieder nieder. — Commendon hielt nun einen sehr ausführlichen Vortrag, den mehrere von der Versammlung nachschrieben, und der im Wesentlichen Folgen- des enthielt: „Das wahre Wohl der Menschen hänge von ihrer Meinung von göttlichen Dingen ab; diese Meinung müsse eine allgemein geltende sein, und könnte daher nicht auf einseitigen und leidenschaftlichen Ansichten der Ein- zeln beruhen. Es könnte daher hierüber nur ein Concilium, eine Versamm- lung frommer und vom heiligen Geist geleiteter Männer sprechen. Die Reli- gion sei keine Erfindung der Menschen, sie sei etwas Göttliches, in sich Vollen- detes, unabhängig von menschlicher Willkür. Eintracht stärke den Glauben; durch Trennungen werde die Grundfesten der Religion erschüttert — darum möchten doch die Fürsten das Concilium beschicken.“

Sie erhielten hierauf zur Antwort, daß sie, nach gepflogenen Rath, von der Fürsten Entschließung benachrichtigt werden sollten. Doch kaum hatten sich die Legaten, welche auf gleiche Weise, wie sie abgeholt worden, in ihr Quar- tier zurück begleitet wurden, entfernt, als die Fürsten auf den päpstlichen Bre- ven die künstlich versteckte Aufschrift: *dilectissimo filio* gewahr wurden, und man augenblicklich beschloß, sämmtliche Breven uneröffnet zurück zu schicken, mit der Erklärung: da sie den römischen Bischof nicht für ihren Vater erkannten, so wollten sie von ihm auch nicht *Söhne* genannt sein. — Drei Rätthe über- brachten diese Resolution und erhielten von Commendon im italienischen Latein die Antwort: *quia principes nolunt, nos non possumus eos velle; Sanctis- simus Pontifex usus est eo stilo, quo usi sunt ejus praedecessores a tem- pore Apostolorum. Ego non disputo; me recommendo.* —

Am 7. Februar ließen die Fürsten den päpstlichen Kuntien durch zehn an sie abgeschickte Rätthe ihre Erklärung wegen des Concilii überbringen. Sie ist ganz in dem harten und eifernden Tone abgefaßt, in welchem damals nach Luthers Beispiel die Protestanten mit dem römischen Bischof zu sprechen pfleg- ten, und schließt mit der Erklärung: „Ihre Meinung wegen des Concilii hätten

*) Dies meldet Gratianus mit der Bemerkung: *c'est par leux un témoignage d'amitié, lorsqu'ils rendent cette civilité; et une marque d'aver- sion et de mépris, lorsqu'ils la refusent.*

sie bereits dem Kaiser, den sie für ihr alleiniges Oberhaupt anerkannten, eröffnet; mit dem Papsst aber wollten sie nichts weiter zu thun haben. Was aber die Nuntien für ihre Person anbeträfe, so hätten die Fürsten vernommen, daß sie von vornehmen venetianischen Familien und tugendhafte, weise Männer wären; sie versicherten ihnen deswegen ihre vollkommenste Hochachtung und würden, wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten, und nicht mit dem Charakter der päpstlichen Legaten bekleidet, nach Raumburg gekommen wären, nicht ermangelt haben, ihnen öffentliche Beweise davon zu geben.“*)

Die hierauf von Commendon ertheilte Antwort ist in einem männlichen Tone abgefaßt, und nicht ohne treffende Bemerkungen, daher es gar so unwahrscheinlich nicht ist, daß, wie Gratianus versichert, seine Rede sehr verschiedenartigen Eindruck auf die Anwesenden gemacht haben könne;**) obgleich dieses Salig (S. 700) bezweifelt. — Zugleich dankte Commendon für das ihnen von den Fürsten gemachte Compliment, erklärte aber: „wie sie, die Nuntii, keine andere Höflichkeit verdienten und annehmen könnten, als in Betrachtung dessen, der sie gesandt hätte.“ — Die ganzen Verhandlungen wurden hierauf am 8. Februar in einen Abschied verfaßt, und hiermit diese feierliche Conferenz geschlossen.

Noch nie sah Raumburg eine so erhabene und glänzende Versammlung in seinen Mauern. Daß es dabei nicht an trefflichen Bankets, wobei nach damaliger Sitte der Gumpen tapfer geleert wurde, gefehlt haben werde, ist nicht zu bezweifeln, obgleich die Annalen unserer Stadt***) ein Mehreres nicht davon berichten, als daß am 29. Januar ein Rheingraf (Philipp ist der Name dieses Märtyrers der Freude) begraben worden sei: „welcher sich während des Fürstentages in Malvasier zu Tode gesoffen habe.“

Herzog Johann Friedrich hatte, wie die Rathsrechnung ausweist, um an Getränk nicht Mangel zu leiden, den Stadtrath anweisen lassen, eine ihm zu entrichtende jährliche Abgabe an 1 Läßl. Malvasier und 5 Faß Raumburger

*) Dieser Umstand dürfte zu berücksichtigen sein, wenn Gratianus (S. 96) den Fürsten den Vorwurf macht, daß sie die päpstlichen Legaten zu geringschäßig behandelt hätten: *Les princes, qui y étoient déjà assemblez, n'envoyèrent point au devant deuz, et ne leur rendirent aucun devolr de civilité, d'amité, ne d'hospitalité.*

**) P. 115: *Chacun interpreta les paroles du Nonce selon les dispositions, ou il se trouvoit. Les uns touchez de la verité, gemissoient interieurement; les autres murmuroient, et paroissoient indignez de la hardiesse, que Commendon avoit eue de leur parler si fortement en cette occasion.*

***) *Bürger, Annal. p. 309.*

Bieres ihm für diesmal in sein hiefiges Quartier bei Hans Weissen abzuliefern; und außerdem finden sich in der Rathsrechnung unter der Ueberschrift: „Fremder Herrschaft Geschenk,“ noch 24 Kfo. 36 gr. für 9 Faß Bier und 9 Malter Hafer verrechnet, welcher der kais. Gesandtschaft, den Kurfürsten von Sachsen und Pfalz, dem Herzog Johann Friedrich, dem Pfalzgrafen von Zweibrücken, dem Herzog zu Württemberg, dem Landgrafen zu Hessen, dem Herzog zu Mecklenburg und dem Markgrafen zu Baden, gleich bei ihrer Ankunft verzehrt wurden, und überdies verschiedene Posten „für Getränke,“ womit einige Gesandtschaften und deren Gefolge regalirt wurden, mehrerer anderer auf die Feierlichkeiten des Fürstentags verwendeter Ausgaben nicht zu gedenken. — Die öffentliche Ruhe und gute Ordnung zu erhalten, scheint dem Stadtrath doch nicht so ganz gelungen zu sein, da, wie Bürger (Annal. p. 310) berichtet, ein Wagenknecht des Kurfürsten von Sachsen erschossen und ein Stadtwächter im Thore erschlagen worden.

Kurfürst August zu Sachsen feierte das Gedächtniß dieses Fürstentages durch eine darauf geprägte Münze, er selbst steht darauf in einem vom See- sturm umtobten Schiffe, die Blicke auf ein an den Seegeln abgebildetes Crucifix gerichtet; die Umschrift enthält die Worte: Te Gubernatore. *)

XVIII.

Abermalige Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen. 1587.

In diesem Jahre sah Raumburg abermals eine glänzende Fürstenversammlung in seinen Mauern, wozu die Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung der fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen die Veranlassung gab.

Am 3. Juli trafen die Fürsten mit ihrem Gefolge ein und am folgenden Tage versammelten sich ihre Rätbe zu einer vorbereitenden Conferenz auf hiefigem Rathhause, wobei sich ein Präcedenzstreit zwischen Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg und Markgraf Johann Friedrichs Rätben hervorthat, der aber glücklich beigelegt wurde. — An demselben Tage gab der Kurfürst von Sachsen große Tafel in seinem Quartier, wozu sämmtliche Fürsten eingeladen waren. Am 5. Juli beendigten die fürstlichen Rätbe in einer zweiten Sitzung, zu der sie sich am Morgen früh 7 Uhr versammelten, die Vorbereitungen wegen der Erbvereinigungs-Erneuerung, worauf alsbald die Fürsten alle sich persönlich auf dem Rathhause einfanden und in folgender Ordnung

*) Tenzel, Saxonia Numismatica.

an einer Tafel Platz nahmen: 1) Christian, Kurfürst zu Sachsen; 2) Johann Georg, Kurfürst zu Brandenburg; 3) Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Weimar; 4) Herzog Johann Casimir zu Sachsen-Koburg; 5) Herzog Johann zu Sachsen-Weimar; 6) Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Koburg; 7) Markgraf Joachim Friedrich, Administrator des Erzstifts Magdeburg; 8) Markgraf Johann Siegmund zu Brandenburg; 9) Landgraf Wilhelm zu Hessen; 10) Landgraf Ludwig zu Hessen; 11) Landgraf Georg zu Hessen; 12) Landgraf Moriz zu Hessen; 13) der markgräfllich brandenburg-onigbachsche Gesandte, Wilhelm Herr zu Heideck.

Hierauf wurde vom kursächsischen Kanzler Pfeiffer die bereits genehmigte Erbvereinigungs-Note vorgelesen und vollzogen. Dann erfolgte die Ableistung des Handschlags in der Weise, daß die, welche die Erbvereinigung bereits persönlich beschworen und sich gegenseitig das Gelübde abgeleistet hatten, namentlich der Kurfürst von Brandenburg, der Landgraf Ludwig und dessen beide Brüder, Ludwig und Georg, zusammentraten und von den Uebrigen den Handschlag empfangen, welchen letztere auch sich gegenseitig ableisteten. Den Beschluß machte die Leistung des Eides, welcher von dem Kurfürsten von Brandenburg, dem von Sachsen und den übrigen fürstlichen Personen vorgesagt und von diesen unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten nachgesprochen wurde.

Zu Mittag war Tafel bei dem Kurfürsten von Brandenburg, worauf die Fürsten von Sachsen und Hessen sich zu einer zweiten Session versammelten, um der kurbrandenburgischen Ráthe Anbringen wegen Erneuerung der Erbverbrüderung, die zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen im Jahre 1457 zu Raumburg aufgerichtet, dann aber wegen der ungleichen Successionsordnung von Seiten Brandenburgs nicht erneuert worden, zu vernehmen. — Am folgenden Tage wurde der Antrag zwischen den anwesenden Ráthen in vorläufige Deliberation gezogen, und auf eine anderweitige Versammlung zu Raumburg den 6. November vertagt. Mittags war Tafel beim Administrator Markgraf Johann Friedrich. In einer Nachmittags-Sitzung wurden die brandenburgischen Ráthe auf ihren Antrag wegen der Erbverbrüderung beschieden und, da auch wegen der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen von hessischer Seite gewisse Anträge geschehen, so wurde diese Angelegenheit am 8. Juli in Verhandlung gezogen und zum Abschluß gebracht.

Am 7. Juli hatte Landgraf Wilhelm von Hessen ein stattliches Mittagsmahl auf dem Rathhause gegeben; am 8. v. M. gab Herzog Friedrich Wilhelm Tafel in seinem Quartier und am folgenden Sonntage, den 9. Juli, nachdem die Fürsten sämmtlich dem Gottesdienste in der St. Wenzels-Kirche beigewohnt hatten, erfolgte deren Abreise. — Eine Denkschrift in Versen auf diese Fürstenversammlung unter folgendem Titel: De Illustriss. ac Potentiss. Electorum atque Principum splendidissimo in urbem Numburgum in-

gressu, III. die Julii MDXXCVII. factu, carmen scriptum a Tobia Sculteto, Ossitiensi; Lips. imprimebat Johannes Steinmann (4. 2½ Bogen), ist mir nicht näher als dem Titel nach bekannt geworden.

XIX.

Letzte Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen den drei Fürstenhäusern Sachsen, Brandenburg und Hessen. 1614.

Bereits am 18. September 1611 hatte Kurfürst Christian II. von Sachsen zu Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen den drei Fürstenhäusern eine abermalige Zusammenkunft zu Raumburg auf den 15. September desselben Jahres ausgeschrieben, die aber wegen des Kurfürsten kurz darauf, am 23. Juni, plötzlich erfolgten Ablebens nicht vor sich gehen konnte. Die hierauf von seinem Nachfolger Johann Georg I. am 24. Januar 1614 ausgeschriebene Versammlung erfolgte am 27. März, nachdem die fürstlichen Räte bereits am 24. eingetroffen waren, um über die Form und den Gang der Verhandlungen Verabredungen zu treffen und sonst das Nöthige vorzubereiten.

Die Fürsten, und mehrere unter ihnen begleitet von ihren Gemahlinnen, erschienen mit zahlreichem und überaus stattlichem Gefolge, und schienen zu wetteifern, den Glanz der Versammlung zu erhöhen. — Von dem Einzuge der Fürsten am 26., 27. und 28. März theilt der vormalige Diakonus Bürger in seinen handschriftlich zurückgelassenen Annalen der Stadt Raumburg Folgendes mit:

„Ordnung des Einzugs der Kur- und Fürsten sammt ihren Logiamenten. — Am 26. März Sonnabends ist ankommen Landgraf Ludwig und Philipp von Darmstadt; sagen zum Dreyen Schwan, und Friedrich auch Landgraf von Hessen lag beim jungen Lott. — Am 27. März Sonntags Oculi sind einkommen 4 Junge Herzogen zu Sachsen, astenburg. Linien, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm, Friedrich Wilhelm, halb 10 Uhr. Lagen bei der Dr. Waackin am Kirchhofe. — Eod. die umb 10 Uhr ist Herzog Johann Ernst von Sachsen zu Eisenach einkommen, lag bei Tobias Harnisch*) in der großen Jacobsgassen. — Eod. die nach 12 Uhr ist einkommen Landgraf Otto von Hessen, lag bei Burgmeister Sigt. Braunen. — Eod. die nach 12 Uhr ist einkommen Markgraf Christian von Culmbach, lag bei dem Kammerer Christoph Seideln, jezo Burgemeistern. — Eod. die nach 12 Uhr ist ein-

*) Der nachmalige Gasthof zum Harnisch, jetzt Posthaus.

kommen Johann Gasimir von Sachsen-Koburg, lag auch bei Tobias Garnischen in der Jacobsassen. — Eod. die nach 5 Uhr ist einkommen der Erzbischof zu Magdeburg und Primas von Teutschland Christian Wilhelm, lag in Herrn Hans Hambrudens Behausung. — Eod. die umb 6 Uhr ist einkommen der Kurfürst zu Brandenburg, Johann Siegmund, lag beim Herrn Berwieser, und Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg, bei der Georg Starkin und Benedict Kochen mit seinen Herren Brüdern. — Eod. die umb 6 Uhr sind einkommen 4 junge Herrn von Sachsen, Weymarischer Linie, Johann Ernst, Friedrich, Wilhelm, Albert, lagen bei Hans Lindnern, Schößern zu St. Georgen am Jacobsthor. *) — Am 28. März Montags nach Oculi sind umb 1 Uhr Nachmittag einkommen Herzog Johann Georg, Kurfürst zu Sachsen, lag bei Christoph Micheln; und Sr. Kurfürstl. Gnaden Herr Bruder Herzog August, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, lag bei Herrn Johann Weisen. —

Der Kurfürst zu Sachsen traf zuletzt ein. Dem Kurfürsten von Brandenburg zu Ehren, der in der Mariengasse logirte, nahm er seinen Einzug durch das Marienthor, und zwar, nach Bürger, in folgender Ordnung: „30 Glied Knechte (Kupfvolk), 12 Trompeter, 2 Heerpauker, 10 Glied Adel, 20 Glied Knechte, 29 Glied Adel, 12 Trompeter, 2 Heerpauker, 15 Leibpferde, welche beiher geführt. Des Kurfürsten zu Sachsen Gnaden, neben seinem Bruder, Herzog August, in einer achtspännigen Kutsche. 12 Spießjungen (Lanzknechte), 19 Glied Knechte, 3 Glied Adel, 3 Kutschen mit Kur- und Fürstlichen Frauenzimmern.“ — Im Gefolge des Kurfürsten befanden sich die Grafen v. Mannsfeld, v. Schwarzburg-Hudolstadt und Arnstadt, die Herren Neußen, v. Schönburg u. s. w., überhaupt 291 Personen, ohne die Gardeoffiziers, Officianten, Lakaven, Köche, Kellerdiener u. s. w., mit 742 Pferden und 23 Trageseln. Im Ganzen zählte man außer den fürstlichen Personen 39 Grafen, 128 Freiherrn und Edelleute und gegen 2000 Personen, die zur Dienerschaft gehörten, mit 2556 Pferden.

Von fürstlichen Frauen waren anwesend die Gemahlinnen der beiden Kurfürsten, des Herzogs August von Sachsen, des Herzogs Johann Ernst zu Eisenach, des Markgrafen Johann Georg und des Markgrafen Christian, des Landgrafen Ludwig von Hessen, ingleichen drei kurfürstliche Fräulein v. Brandenburg, außerdem die Frauen und Fräulein mehrerer anwesender Grafen und Herren. —

*) Das weil. Zeuthensche Haus am Jacobsthor. Dasselbst wird noch das auf Holz gemalte Wappen mit den darunter befindlichen Namen der vier fürstlichen Brüder aufbewahrt, welches während des Fürstentages, wie bei dergleichen Zusammenkünften gewöhnlich, am Hause aufgehangen gewesen, und bis vor wenig Jahren an seiner alten Stelle hing.

Ueber den Gang der Verhandlungen und die dabei und sonst stattgefundenen Solennitäten theilen wir aus der sehr ausführlichen Relation in J. S. Müllers sächs. Annalen nur einiges Localinteressantes in wörtlichem Auszuge mit: „Mittwochs nach Oculi (30. März) ist der Actus der verneuertn Erbvereinigung der dreien Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen folgender Gestalt zu Raumburg solenniter celebrirt und gehalten worden. Früh Morgens gegen 7 Uhr haben sich die sämmtlichen Herzoge zu Sachsen, an der Zahl acht, in des Kurfürsten zu Sachsen Quartier versüget, und denselben in die große Pfarrkirche begleitet, allerseits Kur- und Fürsten von allen dreien Häusern haben Ihren Standt auff der Vor-Kirchen zur rechten Hand, wenn man zur großen Kirchthür hineingehet, gehabt, wie auch das Kur- und Fürstliche Fraenzimmer daselbst herumb gestanden. Mit allerley Instrumenten hat man auff 4 Chören musicirt, darauf ist der 23. wie auch der 85. Psalm abgelesen worden, Dr. Hoe, Kurfächs. Hofspre diger, hat die Predigt abgelegt, und zum Text gehabt den 33. Psalm: „Siehe, wie fein und lieblich ist's, wann Brüder einträchtig bei einander wohnen, u. s. w.“ Nach geendigter Predigt ist ein besonders gemein Gebet geschehn, daß diese Kur- und Fürstliche Zusamenkunft und Erneuerung der Erbverein- und Erbverbrüderung wohl abgehen und zu Heil und Wohlfahrt im ganzen Römischen Reich gedeyhen möchte. Aus der Kirchen haben sich die Kur- und Fürsten zu Sachsen gleich uff das Rathhaus versüget, und beneben ihren allerseits Rätthen in einem dazu bereiteten Gemach etwa $\frac{1}{2}$ Stunde verzogen, inmittelft ist der Kurfürst zu Brandenburg nebst seinen Vettern, wie auch Landgraf Moritzens zu Hessen = Cassel Abgesandten, Otto von Starschedel, sowohl Landgraf Ludwig zu Hessen sammt dessen beeden Brüdern, Philippsen und Friedrichen, auch erschienen; das Gemach, worinnen sie sich versammelt, und der Actus vorgegangen, ist also disponirt gewesen, daß in der Mitten ein klein Tischlein mit einem schwarzen Sammet bedeckt, zum Unterschreiben gestanden, oben gegen dem Fenster die beeden Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg, von Ihnen zur linken Hand herunter an der Wand auf den Bänken herum, so mit schwarzen sammetnen Küssen belegt gewesen, haben die andern Fürsten von allen dreien Häusern in ihrer Ordnung geseßen, und gegen diesen über allerseits Nähe gestanden. — Als nun die Kur- und Fürstlichen Personen obbefagter Maassen niedergeseßen, und ein Jeder den Ihm angewiesenen Ort occupirt, ist der Kurfächsische Präsident v. Schönberg hervor, und an das in der Mitte gestandene Tischlein getreten, und hat preponirt, u. s. w. — Hierauff hat Er die neuverfaßte Erbvereinigungs = Notul nebst dem auffgerichteten Bey = Abschied abgelesen, und zuletzt der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen dahin Erwähnung gethan, wie solche fast eines Inhalts, wie die zwischen Sachsen und Hessen zwar auffgerichtet, aber ohne Solennität solle voll-

zogen werden, jedoch daß vorhero die kaiserl. Konfirmation nebst dem Konsens der andern Kurfürsten erlangt werde. Nach solchem haben die Kur- und Fürsten, wie auch der Hessen-Casselsche Abgesandte die Erbverbrüderungs-Notul zu unterschreiben angefangen, u. s. w. Nach beschehener Subscription seynd die Kur- und Fürstlichen Personen ingesammt auf-, und in circo nach einander herunter, der Kurfürst zu Brandenburg aber oben in der Mitte allein gestanden, welcher darauff, wein er schon hiebevör auff die Erbvereinigung geschworen, gegen den Umstand einen kleinen Vortrag gethan, und denselben des Handgelöbnißes und Gydcs erinnert; auff solches hat der Kurfürst zu Sachsen dem Kurfürsten zu Brandenburg erstlich Handgelöbniß gethan, dann Herzog Augusten, Johann Casimirn, Johann Ernstten, und folgends allen anwesenden Fürsten, dergleichen von denen andern reciproce auch geschehen.“ — Und darauf ist der Gyd geleistet worden von denen, so ihn noch nicht geschworen. — Am 31. May hat Kur-Brandenburg gleichfalls ein Banquet auf dem Rathhaus gehalten, worauff sich Kursachsen und alle andre anwesende Fürsten befunden. Bei diesem Konvent hat der Kurfürst zu Sachsen drei besondre Bücher zum Andenten machen lassen, und solche herumgeschickt; in deren einem haben sich die Kur- und Fürsten, in dem andern das Kur- und Fürstliche Frauenzimmer, und in dem dritten alle Kur- und Fürstliche anwesende Rätthe nahmentlich unterschrieben. — Am 1. April ist der Actus Renovationis der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen vorgenommen und expediret worden, u. s. w.“

Unter der Ueberschrift: „Denkwürdiges, so in diesem Fürstentage fürgelaufen,“ finden wir in Bürger's Naumb. Annalen noch folgende Vorgänge aufgezeichnet: „1) Im Anfang dieses Kur- und Fürstentages ist einer von Adel vor dem Salzthor beim Wirth zum Scheffel erstochen worden. — 2) In wehrendem Tage ist des Kurfürsten von Brandenburg Musicus ein Italiener und Catholik gestorben, welcher mit gewöhnlichen Ceremonien und mit einer Leichpredigt ist begraben worden. — 3) Mittwoch nach Oculi hat der Kurfürst zu Sachsen in der Wenzels-Kirchen seinen Oberhofspre diger Dr. Matthias Hoen predigen lassen, welcher de Concordia in Beisein des Kur- und andrer Fürsten von Sachsen sowohl, als auch aus andern Fürstl. Häusern mit dem Kur- und Fürstl. Frauenzimmer auf der großen Vor-Kirchen, geprediget über die Wort, Psalm 133: Siehe, wie fein und lieblich ist es, u. s. w. Der Kurfürst von Sachsen hat seine Musicam vocalem et instrumentalem wohl hören lassen, welche auf 4 Chören gestanden. Einer im untersten Chor vor dem Altar, der andre auf der Knaben Chor, der dritte auf dem Balken der abgebrochenen alten Orgeln, so hierzu mit Brettern und Tapetzereyen fein zugericthet, der vierte auf einer aufgerictheten sonderl. Bühne bei Herrn Bastian Loths sel. Epitaphio. — Freitags hernach sind die Kur- und Fürstl. Personen wiederum in der Kirche zusammen kommen (ausgenommen das Haus Bran-

denburg bis auf die Kurfürstin und ihr junges Herrlein, und so ihr angehörig). Da hat der Kurfürst zu Sachsen abermals seine Muscam und darunter seine Trompeter und Heerpauken hören, und den Pastorem zur Raumburg, S. M. Caspar Bertram predigen lassen, welcher die Wort St. Pauli aus Ephef. c. 4. B. 3. c. Seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist u., erklärt, für welche Arbeit Ihm der Kurfürst ein schön übergoldtes Vocal wie auch Herzog August dergl. gnädigst haben verehren lassen. — Sonntags Lätare hat Dr. Hoe abermals in Beisein höchstgedachter Kurfürsten und andrer hochgedachten Fürsten, Kurfürstin und Fürstin (über Psalm 5, 12.) geprediget. Die zwo Predigten, so er alhier gethan, sind nachmals durch den Druck (Raumburgische Fried- und Freudenspost, Leipzig, MDCXIV.) öffentlich publiciret worden. Da ist abermals die Kurfürstl. Music mit großem Schall gehört worden. — 4) Auch hat Dr. Hoe in währendem Kur- und Fürstentage ein Büchlein publiciren lassen, wider die Calvinisten, damit er sie ganz wüthend und rasend gemacht hat, wie die folgende Zeit gegeben, und am Tage ist. *) — 5) An unserm Altar hinten bei dem Hacken, da der Kirchner pfleget die Chorbenden aufzuhängen, hat ein heimlicher Calvinischer Jünger diese Worte geschrieben: Hic viret Daemonis ara, dem ein anderer geantwortet, und darunter notirt hat: Haec scripsit Daemonis hara. Sonst ist alles Gottlob wohl und friedlich zugegangen. — 6) Die Bürgerschaft ist mit dem Wachen und Aufwarten wohl geplagt gewesen; hätte nicht viel gefehlt, die Prediger, so Häuser gehabt, hätten selbst müssen in der Rüstung aufwarten. — 7) Der Kurfürst zu Sachsen und der zu Brandenburg haben ihre Banket auf den Tanzboden gehalten. — Montags nach Lätare sind die Kur- und Fürsten wieder abgezogen.“ —

Persische Gesandtschaft zu Raumburg. 1600.

(Raumburger Wochenblatt, 1813, Nr. 25.)

In der lesenswerthen Zeitschrift, *Curiositäten*, B. II. St. 6. S. 493 folg. wird der merkwürdigen Gesandtschaft gedacht, welche der persische Schach Abbas I., auch der Große genannt, der von 1557 — 1629 regiert hat, im

*) D. Matthias Hoe v. Hoeneegg war ein heftiger Gegner der Calvinisten und hat mehrere Schriften gegen dieselben, nicht allein in diesem Jahre, sondern auch vor- und nachher herausgegeben. S. Gleichs Lebensbeschreibung D. Hoeneeggs in *Annal. eccles.*

Jahre 1600 an mehrere deutsche Fürsten ergehen ließ, theils um Handelsverbindungen mit ihnen zu errichten, theils um sie zu einem mit dem ganzen deutschen Reich, dessen Kaiser damals Rudolph II. war, abzuschließenden Bündnisse gegen die Türken geneigter zu machen. Merkwürdig für uns ist, daß jene Gesandtschaft, nachdem sie sich acht Tage lang in Cassel beim Landgrafen Moriz aufgehalten, am 30. September genannten Jahres auch durch Raumburg zog, und daß sich hier noch eine handschriftliche Spur derselben befindet.

Der Geograph und Historiograph des Landgrafen Moriz, Wilhelm Tylich, sagt in seiner hessischen Chronik von dieser Gesandtschaft: „Den 14ten Herbstmonats ist zu Cassel angekommen des Königs auß Persia Legation, an alle christliche Potentaten abgesandt. Die vornembsten versehen in derselben waren: Antonius Scherlius, ein Engellender, und darnach Ein Alybeg, ein Persianischer Herr. Die andern Diener sind gewesen: Omsbeg, Secretarius, Assan Alybeg, ein alter, Boniatbeg, ein junger Hoffjuncker, Alogla, Cammerdiener, Emir, Persianischer Priester, Assan Aga, ein Auffwarther, Messan, Küchenmeister, Schaffiambeg, verschnaider, Hagdy, Balwierer, und sonst andere Diener. Ihr Dolmetsch aber ein Griech von Kamagusta, auß der Insel Cypre. Als nuhn die Legatio das ihre bei dem Fürsten verrichtet, ist sie den 22. September wiederumb aufgewesen, und ihre Reise gen Prag zu Kaiserlicher Majestät gerichtet.“ —

Auch Bürger (Annal. Numburg.) gedenkt jener Gesandtschaft bei dem Jahre 1600 mit folgenden Worten: „Am 30. September ist des Königs in Persien Legation, an Röm. Kais. Majestät Rudolphum II. wegen des Türkenkrieges abgefertigt, mit 5 Ruckschen allhier durchgezogen, und hat zum Dreien Schwanen bei Herrn Wolfgang Krefschmarn gelegen. Ihr Dolmetscher hat geheissen Antonius Scherlejus, ein Engländer.“ — Letzteres ist nun (vergl. die vorige Nachricht) ein Irrthum, der vermuthlich daher entstand, daß man sich hiesigen Orts mit diesem Manne am leichtesten, oder mit ihm allein, verständigen konnte. Denn wie hochgeachtet Scherley bei der Gesandtschaft war, sieht man aus dem Schreiben des persischen Schachs, worin es u. a. heißt: „Der vornehme Herr Anthonius Scherley vnser geliebter Freundt als Bruder, den wir auch so hoch liebenn vnndt ihm hoch vertrauenn, das wir Ihn auß vnsern eignen becher trinkenn, vnnd auß vnsern eignen schüssel mit vns essenn lassen.“ —

Nun zu der erwähnten handschriftlichen Spur hierselbst. Schreiber dieses besitzt ein altes Stammbuch in 4. in braunes Leder gebunden, auf dem Bande mit der Jahrzahl 1569, welches zur Zeit der Gesandtschaft dem G. M. Augustin Lipach, damals zugleich mit Bürger Diakonus an der Wenzelskirche, gehört hat. Dieser präsentirte es der Gesandtschaft, von welcher man übrigens nicht weiß, wie lange sie sich in Raumburg aufgehalten hat, und

erhielt von ihr in persischer Schrift und Sprache eine Inschrift darin, deren, nach dem Urtheile eines Kenners der morgenländischen Sprachen, etwas undeutlich geschriebenen Worte lauten:

Schah Abas ra
golam beh idsch lal
Ali - Chan
dschito.

Auf deutsch: „Bei des Schah Abbas Majestät als Diener bin ich, Fürst Ali, hieher gekommen.“ — Dieselben persischen Charaktere stehen zweimal, und dem Anschein nach von derselben Hand und Feder geschrieben, zuerst auf dem zweiten Blatte, dann wieder in der Mitte des Buchs. *) An der ersten Stelle ist von Lipach's Hand beige geschrieben: ipse duxit et perfecit Antonius Scherleius, magni regis Persarum legatus invictissimae Caesaris majestati; an der zweiten Stelle: Princeps, legatus regis Persarum, haec scripsit. Welchen Schatz aber das Stammbuch mit jener Inschrift enthielt, wußte doch sein Besitzer nicht ganz; denn er setzte noch unter das Persische auf dem zweiten Blatte die deutschen Worte: „das sollen Buchstaben sein.“

IX.

Johann Georg II., Kurfürst zu Sachsen, und sein Kammerdirector Hans Georg v. Schleinitz.

(Raumburger Kreisblatt, 1827.)

Ein Blick auf ehemaliges Finanzwesen, Beamtenverhältnisse und landständisches Wirken in Sachsen, in Beziehung auf drei kurfürstliche Verfügungen.

Wie es am Hofe des prachtliebenden Kurfürsten Johann Georg II. zugeht und ausfiel, davon zeugen die landständischen Verhandlungen aus dem Zeitraum seiner Regierung 1656 — 1680, wobei besonders der Zustand der kurfürstlichen Rentkammer und die kurfürstliche Hofhaltung den Ständen zu fortwährenden Erinnerungen und Beschwerden Veranlassung gaben. Schon auf dem ersten Landtage nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1657 wurde den Ständen eröffnet, daß das Kammerwesen in solchen Verfall gerathen sei, daß man bei den geringsten

*) Jetzt im Besitz des Prof. F. Lepsius zu Berlin.

Bedürfnissen nicht mit Sicherheit auf Ausbülfe rechnen könne, wobei insonderheit (so lautet die Proposition) die zur Sicherung der von Gott erhaltenen kurfürstl. Reputation nöthige Erhaltung des Hofstaates den Ständen ans Herz gelegt wurde.

Mit der größten Freimüthigkeit erklärten sich die Stände auf diese und die übrigen ihnen vorgelegten Postulate in folgenden Worten: „Wir sind durch Pflicht und Gewissen genöthigt, Ew. Kurfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu Gemüthe zu führen, daß wir gegen Dieselben nicht als treue Stände, noch gegen unsre uns anvertrauten Unterthanen *) und Bürger **) nicht als christliche Obrigkeiten handeln würden, wenn wir unsern Unterthanen durch unsere Bewilligung ein Mehreres, als sie zu ertragen vermögen, aufbürden, und sie durch beständig sich mehrende Executionen, die schon nicht wenig Einwohner aus dem Lande getrieben haben, in Jammer und Elend stürzen sollten. Wir bitten daher Ew. Kurfürstl. Durchs. Sie wollen den kümmerlichen Zustand Ihrer zu Boden getretenen Unterthanen ***) zu Herzen nehmen, aus treuer landesväterlicher Huld und Liebe gegen sie, der unwiderstehlichen Noth in etwas nachgeben, die Bedürfnisse der Regierung über des Landes Vermögen nicht erstrecken, die Ausgaben nach den Einnahmen einrichten, alle Kosten so viel möglich, insonderheit bei Ihrem Hofstaate, einziehen und selbige nach dem Beispiel Ihrer Vorfahren einrichten.“

Ob nun gleich dieser Vorstellungen ungeachtet den Anträgen des Kurfürsten fast durchgängig genügt wurde, so stellte sich doch auf dem nächst folgenden Landtage 1660 die Lage der Finanzen noch schlimmer heraus. Die Verhandlungen dieses Landtages gehören zu den wichtigsten in der Geschichte des sächs. Finanzwesens. Nachdrücklich drangen die Stände jetzt auf Abhülfe ihrer Beschwerden, insonderheit darauf, daß die Rentkammer von der Verwaltung der Steuern getrennt und Ordnung in die ganze Finanzverwaltung gebracht werde. Der Kurfürst gab in aller Beziehung befriedigende Zusicherung und versprach nochmals,

*) Die Gerichtsunterthanen der Standesherrn und Rittergutsbesitzer.

**) Die städtischen Kommunen wurden durch Deputirte der Magistrate vertreten.

***). Nämlich Stadtbewohner und Bauern, von welchen eigentlich nur die Rittergutsunterthanen durch ihre Gutsherrn, die unmittelbaren Dorfgemeinen aber gar nicht vertreten waren. Ständische Vertretung und Rechte wurden dem Bauernstande in der preuß. Provinz Sachsen erst durch das Gesetz vom 27. März 1824 eingeräumt. — Der Anspruch der Ritterschaft auf Steuerfreiheit beruhte auf dem ehemaligen Ritterdienst (Cavalleriedienst im Kriege), zu welchem die Rittergutsbesitzer als Vasallen persönlich verpflichtet waren, der aber seit Einführung der stehenden Heere weggefallen und an dessen Stelle die sogenannten Donativgelder als ein freilich sehr unzureichendes Aequivalent getreten waren.

daß allem Unrath abgeholfen werde, insonderheit eine wirthliche Hof- und Haushaltung hergestellt werden solle. Die Stände ließen sich damit befriedigen und kamen dem Kurfürsten in seinen Bedrängnissen abermals mit ausreichenden Bewilligungen zu Hülf. Ihre Erwartungen blieben jedoch unerfüllt.

Da es nicht im Zwecke dieser wenigen Zeilen liegt, die Geschichte des sächs. Finanzwesens hier weiter zu verfolgen, sondern nur dessen traurigen Zustand unter des Kurfürsten Johann Georg II. Regierung kürzlich zu bezeichnen, so breche ich hier ab, um auf die hier folgenden, mir zufällig zur Hand gekommenen kurfürstl. Verfügungen überzugehen, welche von der fortdauernden Finanzverlegenheit des Kurfürsten, so wie von der mißlichen Lage der damaligen Beamten zeugen, die zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse Geld herbeischaffen sollten und nicht konnten. Wir lernen aus diesen Verfügungen den obengenannten Hans Georg v. Schleiniß, früher Kammerath, dann Director der kurfürstlichen Rentkammer kennen. Aus allen Umständen geht hervor, daß er die ihm übertragenen Stellen wohl ausfüllte, daß er sich dem Kurfürsten als ein tüchtiger Beamter im Finanzfache bewährt hatte, von diesem auch nach seinem Werthe erkannt war, er aber gleichwohl den übermäßigen Anforderungen und Zumuthungen, die unter den bestehenden Verhältnissen an ihn gemacht wurden, nicht Genüge leisten konnte. Der Erfolg war, wie er unter diesen Verhältnissen nicht anders sein konnte, und wie er sich in den vorliegenden Original-Verfügungen zu Tage legt.

I.

„An Bevordnete Kammerpräsident, Rätthe und Landrentmeister zu Dresden. — Wohlgeborne, Beste, Rätthe und liebe Getreue: Euch ist nicht unbewußt, welchergestalt Wir den besten, Unsern Kammerherren, Kammerath und lieben Getreuen, Hans Georgen v. Schleiniß zu Graupzig ꝛ., der bisher auf sich gehalten wirklichen Kammeraths-Anstellung auf sein unterthänigstes Suchen in Gnaden erlassen, auch in Unserer am 15. Aprilis jüngsthin ihm deshalb ertheilten Resolution gnädigst versprochen, daß er nächst der Kammerherrnwürde den Kammeraths-Titel und seine Stelle (Rangverhältniß), wie er solche der neulichst gemachten Hofordnung nach bisher gehabt, unverrückt behalten solle. Wenn Wir denn hierüber ihn mit dem Prädicat eines Amtshauptmannes begnadet, und dabei die Betrüöstung gethan, daß Wir ihm die zuerst ledig werdende Amtshauptmannschaft conferiren wollen, Als begehren Wir hiermit gnädigst ihr wollet Uns auf den ersten Erledigungsfall seiner Person erinnern, da Wir denn — ꝛ.

Gegeben zu Dresden. 18. Juni. 1667.

Johann Georg Kurfürst.

(L. S.) Heinrich Arb. v. Friesse. — G. Gabriel Vogt.“

Der v. Schleinitz hatte also selbst um seine Entlassung nachgesucht, die ihm hier unter den huldreichsten Aeußerungen mit der Zusicherung anderweiter Anstellung ertheilt wurde. Er erscheint daher als Beamter unbescholten und tüchtig; was konnte also seine Entlassung und sein Dimissionsgesuch motiviren, als daß er als ehrenhafter Beamter unangemessenen Zumuthungen sich nicht fügen konnte und wollte! —

II.

„Dem Besten, Unserm Kammerherrn und lieben Getreuen, Hans George v. Schleinitz zu Graupzig ꝛc. Kammerrath. — V. G. G. Johann Georg II. Kurfürst. Bester, Rath, lieber Getreuer. Wir entsinnen Uns gnädigst Eure hiebevor geleisteten Dienste bei Unserem Kammerwesen und dadurch erlangte Experiens. Wenn Wir nun gnädigst resolvirt, Unsern Vice-Kammer-Präsidenten seiner Dienstbestallung bei der Kammer gegen bevorstehende Leipziger Ostermesse zu erlassen, und hingegen ein paar tüchtige von Adel in das Kollegium zu Kammerräthen zu ordnen, hierunter aber das Absehn auf Eure Person gerichtet, und Euch die erste Stelle anzuvertrauen, gnädigst entschlossen. Als haben Wir Euch hiermit Andeutung zu thun der Nothdurft erachtet, mit gnädigstem Begehren, Ihr wollet Uns Eure zuverlässigste unterthänigste Erklärung förderlichst gehorsamst in Schriften zu erkennen geben. Darau geschiehet Unsere Meinung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. — Datum in Unserm Schloß Gartenfels zu Torgau. 20. Martii. 1672. Johann Georg Kurfürst.“

III.

„Denen Besten und Unsern lieben Getreuen, verordneten Kammerdirector und Räthen ꝛc. — Beste Räte und liebe Getreue. Wir haben aus Euern, des Kammerdirectoris abgelassenem unterthänigstem Memorial und dessen Inlage mit mehrern Umständen vernommen, aus was Ursachen Euch die Versorgung Unserer Hofhalt sowohl zu Hause als auf Reisen, zu schwer fallen wolte, und wie Ihr allenfalls (in eventum) wilk bei solcher Bedrängniß Ihr Eurem Amte fürzustehn unmöglich erachtet, um gnädigste Dimission Eures obhabenden Directorii unterthänigst bittet. Nun Ihr denn allerselts vernünftig, zu ermessen, daß die Unterhaltung Unserer Hofämter eine unentbehrliche Sache ist, so versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, Ihr werdet durch einträchtigen Rath zur Versorgung Unserer Hofhalt die noch vorhandenen (?) Mittel möglichstermaßen anwenden. Dafern Ihr aber solches zu Werk zu richten Euch nicht getrauet, so sind Wir in Gnaden zufrieden, daß Ihr, der Kammerdirector, Eurem unterthänigsten Willen

und Verlangen nach Cure Bestallung niederlegen möget. — Weilen auch die Versorgung Unsers Hofes keinen Verzug leidet, sondern unumgänglichen geschehen muß, als begehren wir gnädigst, Ihr, der Kammerrath von Einsiedel, wollet Eure Erklärung, ob Ihr die Bedürfnisse anschaffen, und den Hof nach bisherigem Zustande zu versorgen Euch getrauet, unverlangt einschicken, damit wir uns ferner vor Torgau aus resolviren. Inmittelst wollet Ihr, der Landrentmeister, dahin bedacht sein, daß vor Eurer Abreise nothdürftige Anstalt für den Hof und Stall gemacht, und der eingerissene Mangel in's Künftige verhütet werde. Daran geschieht unsere Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. — Geben zu Dresden. 12. Febr. 1680.

Johann Georg Kurfürst.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris Saxoniae proprium.

Johann Friedrich Kinhardt.“

Ob und wie es dem Kammerrath von Einsiedel und dem Landrentmeister gelungen, der höchsten Willensmeinung zu entsprechen, und Rath, d. h. Geld, zu schaffen, darüber fehlen die Nachrichten.

X.

Lutherthum, Calvinismus und Union.

Erinnerungen an den synergistischen Streit und die kryptocalvinistischen Händel in Sachsen im letzten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts.

(Aus dem handschriftlichen Nachlaß. 1847.)

Zu den beklagenswertheften Vorgängen in der Geschichte der evangelischen Kirche gehören die unseligen Streitigkeiten, oder Häkereien vielmehr, welche seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts im eigenen Innern derselben, namentlich in Sachsen, dem Geburtslande der Reformation, zwischen ihren Vertretern, den evangelischen Theologen, mit der größten Erbitterung geführt wurden. Sie sind unter der Benennung des synergistischen Streites und der kryptocal-

vinkistischen Händel bekannt genug. Jene von *conversus* abgeleitete Benennung erhielten sie, weil der Streit sich hauptsächlich auf die Lehre von der Erbsünde und auf die Frage bezog: ob und inwiefern dem Menschen Kraft und Fähigkeit imwohne, durch eigne freie Selbstthätigkeit zu seiner sittlichen Wiedergeburt mitzuwirken, und dem göttlichen Gnadenwerke entgegen zu kommen.

Wie dieser Streit hauptsächlich aus den abweichenden Ansichten Luthers und Melancthons über einige paulinische Lehrsätze hervorgegangen war, so wurden nun von den Schülern und Anhängern Luthers, die mehr am Buchstaben seiner Lehre festhielten, als in den Geist der Reformation eingedrungen waren, Alle, die sich mehr den helleren Ansichten Melancthons zuneigten, als Krypto-calvinisten bezeichnet, verfolgt und verfolgt. — Zu den Chorfürern auf beiden Seiten gehörten die beiden Professoren der Theologie zu Jena, Mathias Klacius, der in Begründung auf Paulus und Luther den Satz verteidigte, daß die Erbsünde im Wesen des Menschen liege, und Victorius Strigelius, der sich für die entgegengesetzte Ansicht erklärte. Auf der Seite des erstern focht Nicolaus von Amstorf, derselbe, dessen Einführung als Bischof zu Naumburg wir oben S. 138 besprochen, der jedoch den streitigen Lehrsatz dahin modificirte, daß die Erbsünde zwar nicht zur Substanz der menschlichen Seele gehöre, wohl aber als ein starkes Accidens der menschlichen Natur anerkannt werden müsse. Dagegen ging er in seiner Polemik gegen Georg Major, der die heilbringende Wirkung der guten Werke und deren Nothwendigkeit zur Seligkeit verfocht, so weit, daß er gerade das Gegentheil behauptete, und in dieser Richtung eine Schrift unter folgendem Titel ausgeben ließ: „Daß die Proposition: gute Werke sind zur Seligkeit schädlich, eine rechte, wahre christliche Proposition sei, durch die heiligen Paulus und Luther gelehrt und gerechtfertigt. Gedruckt 1559.“

Auch in der Lehre vom Abendmahl pflanzten sich die abweichenden Ansichten Luthers und Melancthons auf ihre Schüler und Verehrer fort, und während in den herzoglich sächsischen Landen, namentlich zu Weimar und Jena die Lehre Luthers in ihrer ganzen Strenge die Oberhand gewann, und zur allgemeinen Geltung gelangte, entfernten sich die Freunde und Anhänger Melancthons, nachdem derselbe am 19. April 1560 das Heilige gesegnet hatte, von der Lehre Luthers immer mehr. Gewiß würde der Kurfürst August, dem nichts so sehr als die Erhaltung der Einheit der Lehre seiner Kirche auf dem Grunde, der von Luther gelegt war, am Herzen lag, bei diesem Kampfe nicht so lange unthätig geblieben sein; er würde selbst gegen die kursächsischen Theologen zu Wittenberg und Leipzig die Partei ihrer Gegner genommen haben: wenn er nicht über den Sinn der von jenen verteidigten, von diesen angefochtenen Lehrsätze und überhaupt über den wahren Stand der Sache getäuscht worden wäre. Um jene Anschuldigungen zu beseitigen, und zwischen beiden Theilen, meran ihm so sehr gelegen war, die Eintracht wieder herzustellen, ließ er durch seine Theologen eine

neue Bekenntnißschrift, den sogenannten Consensus Dresdensis entwerfen, der im Jahre 1571 nicht nur von den Universitätslehrern zu Leipzig und Wittenberg, sondern auch von sämmtlichen Superintendenten, obgleich von Vielen gegen ihre Ueberzeugung und mit Widerstreben, unterzeichnet wurde. Doch vergebens war sein Bemühen, als er nach dem Ableben des Herzogs Johann Wilhelm von der Ernestinischen Linie (1573) in der Eigenschaft als Vormund seines unmündigen Nachfolgers und Administrator des Landes, die Weimar'schen Theologen zu gleichmäßiger Unterzeichnung jener übel berufenen Vereinigungsformel aufforderte, die allseitige Zustimmung zu erlangen. Die Folge davon war, daß mehr als hundert Geistliche ihrer Stellen entsetzt und des Landes verwiesen wurden.

Beiläufig möge hier noch der früheren Vorgänge gedacht werden, welche schon zu einem doppelten Wechsel der kirchlichen Anordnungen in den Ernestinischen Landen die Veranlassung gegeben hatten. So lange nämlich der Herzog Johann Friedrich II. noch am Regimente war, dominirten Dr. Strigelius zu Jena und seine Anhänger, indem sämmtliche Geistliche, bei Verlust von Amt und Brod gezwungen wurden, gewisse, im Sinne dieser Partei entworfene Glaubensartikel zu unterschreiben. Doch kaum hatte nach dem Falle dieses unglücklichen Fürsten dessen Bruder, Johann Wilhelm, die Regierung angetreten, als derselbe gegen das Strigel'sche System und als Verfolger aller derjenigen Geistlichen auftrat, welche sich zu der, von seinem Vorgänger vorgeschriebenen Lehr- und Glaubens-Norm bekannt hatten. Auf seine Anordnung wurde nun im Jahre 1570 das sogenannte Corpus doctrinae thuringicum edirt, und im Wege einer allgemeinen Kirchenvisitation als Glaubensnorm eingeführt. Jetzt standen Flacius in Jena und seine Anhänger auf ihrer Höhe. Strigelius mit den Seinigen war gestürzt.

So stand es um die kirchlichen Angelegenheiten in den herzoglichen Landen, als der Kurfürst August, als Vormund, in die Regentschaft eintrat, der beide Lehrformen, sowohl die des Flacius, als des Strigelius, verwarf, und, wie schon erwähnt, nun die ausschließliche Gültigkeit der seinigen, wie sie im Consensus Dresdensis enthalten war, proclamirte. Die Kryptocalvinisten — denn mit Recht konnten die Anhänger dieser Partei als solche bezeichnet werden — triumphirten doch zu früh; denn was August im Sinne seiner Rätbe und auf deren Anregung verfügte, beruhte auf entschiedenem Irrthume, und daß ihm nicht alles so ganz richtig erschien, beweist bei einer gewissen Gelegenheit seine Aeußerung: „Die Wittenberger dürften ihn leicht bewegen, daß er sie alle zum Teufel jage!“ — Die ihn zunächst umgebenden Vertreter dieser Partei, die am meisten auf ihn einwirkten, unter denen insonderheit der Geheimerath Gracow, Peuzer, der Kirchenrath Stöckel und der Hofprediger Schütz zu nennen sind, konnten nicht hindern, daß er aus der Ferne und von mehreren Seiten gewarnt wurde, und Aufklärungen erhielt, die ihm endlich die Augen öffneten, und zu seiner völligen Enttäuschung

fährten. Zu seinem Schrecken erkannte er jetzt, wie sehr bei diesen Vorgängen eben die Kirche, als deren berufenen und gebornen Beschützer er sich betrachtete, gefährdet gewesen, und in welcher Gefahr für sein Seelenheil er selbst, durch unabsichtliche Sinnneigung zum Calvinismus und die der falschen Lehre gemachten Concessionen geschwebt hatte. Sein ganzer Zorn richtete sich jetzt gegen die Männer, die sein Vertrauen so sehr getäuscht hatten; sie wurden verhaftet, und von Cracow wird behauptet, daß er im Gefängniß zu Leipzig an den Folgen der erlittenen Tortur gestorben sei. Auch Stöbel starb in der Haft, und Peuzer wurde zwölf Jahre gefangen gehalten.

Des Kurfürsten ganzes Bestreben ging nun dahin, aus seiner Kirche den calvinistischen Sauerteig auszufegen und aller Gefahr für die Zukunft vorzubeugen. Dieser Zweck sollte durch eine allgemeine Glaubens- und Bekenntnisformel erreicht werden, in welcher Absicht er wiederholte Versammlungen inländischer und ausländischer Theologen veranstaltete, die eine solche Schrift entwerfen sollten, und so kam nach langen Verhandlungen endlich zu Kloster Berge bei Magdeburg im März 1577 jene berufene Formula Concordiae zu Stande, die freilich sehr uneigentlich als eine Eintrachtsformel bezeichnet wurde, da sie ebensowenig aus einträchtiger Gesinnung hervorgegangen war, als Eintracht dadurch erreicht werden konnte: indem bei deren Abfassung nur die eine Partei mitgewirkt hatte, die andere aber dabei gar nicht gehört worden war, und doch diese Formel zur allgemeinen Glaubensnorm erhoben werden sollte. Mehr als äußerer Friede, oder vielmehr ein Waffenstillstand, wurde dadurch nicht erreicht. Die Concordienformel wurde nun herumgeschickt, fand aber in den deutschprotestantischen Landen sehr getheilten Beifall, und wurde von mehreren Regierungen und Kirchenvorständen ganz zurückgewiesen. Der König von Dänemark soll das ihm übersendete Exemplar in's Feuer geworfen haben. In den kursächsischen und den von dem Kurfürsten als Vormund administrirten herzoglichen Landen weigerten sich nur wenige der Unterschrift, und diese wurden ohne Weiteres verabschiedet und weggewiesen. Unter den Weigernden befand sich auch der damalige Stift-Kaumburgische Superintendent Prätorius zu Zeitz, der aus Furcht vor den fanatischen Ausbrüchen des Böbels bei Nacht und Nebel aus der Stadt entweichen mußte.*)

So war nun in Beziehung auf die sächsischen Lande der Zweck des Kurfürsten insoweit erreicht, daß aller weitem Polemik über Angelegenheiten des allein selig machenden Glaubens einstweilig ein mächtiger Riegel vorgeschoben war. Nahe liegt es, jene in der Concordienformel ausgesprochene Feststellung des

*) Dietmann, Sächs. Priersterschaft. B. V. S. 92. — Limmer, Geschichte des Pleißner Landes. B. II. S. 846.

lutherischen Lehrbegriffs, besonders in ihrer gehässigen Beziehung auf die Calvinisten, mit den Beschlüssen eines tridentinischen Concils zu vergleichen; gewiß ist es, daß dadurch beide Kirchen noch mehr entzweit, und das gegenseitige Mißtrauen auf beklagenswürdige Weise verstärkt wurde.

Doch es war nur ein Scheinfriede, der in der lutherisch-protestantischen Kirche durch die aufgedrungene Eintrachtsformel bewirkt worden war: wie sich nur zu bald hervorthat, als nach dem Ableben des Kurfürsten August, unter der schwachen Regierung Christians II., der Kryptocalvinismus unter dem Patronat des vom Kurfürsten hochbetrauten Kanzlers Grell von neuem, und höher als zuvor sein Haupt erhob. Grell hatte die ihm übertragene Stelle als Kanzler mit der ausdrücklichen Bedingung übernommen, daß er in seiner Confession als Reformirter nicht beschränkt werde. Bei dem persönlichen Vertrauen, das der Kurfürst zu ihm hegte, konnte es ihm nicht schwer werden, denselben auch für sein Bekenntniß geneigt zu stimmen, und auf Milderung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken. Der erste Schritt, der von Seiten des Kurfürsten in dieser Richtung geschah, war: daß im Jahre 1587 die Vereidigung der Geistlichen auf die Concordienformel aufgehoben wurde, dem bald mehrere Verfügungen in gleichem Sinne folgten, die große Bewegung in der Landeskirche hervorbrachten. Doch den meisten Lärm verursachte die Abschaffung des Exorcismus — die Austreibung des Teufels bei der Kindertaufe — nachdem der Kurfürst hierin bereits bei der Taufe seiner Prinzessin Dorothea vorausgegangen war. Sämmtlichen Pfarrern wurde eine, der Absicht entsprechende schriftliche Erklärung vorgelegt, die sie unterschreiben sollten. Alle, die sich weigerten, wurden sofort ihrer Stellen entsetzt und des Landes verwiesen; und die Zahl derer, die sich diesem harten Loose unterwarfen, war nicht gering.

Lange schon war man in Folge der Vorgänge in den kursächsischen Erblanden im Stifte Raumburg darauf gefaßt, daß auch an die stiftlichen Geistlichen Verfügungen in gleichem Sinne ergehen würden, um den calvinistischen Lehrsägen Eingang und Geltung zu verschaffen. Es konnte daher nicht überraschen, als am 10. Juli 1591 eine Verfügung der Stiftsräthe zu Zeitz in Raumburg einging, durch welche sämmtliche dasige Prediger, gleich den übrigen stiftlichen Geistlichen aufgefordert wurden, sich am 13. d. M. zu Zeitz einzufinden, und zu erwarten, was ihnen im Auftrage des Kurfürsten eröffnet werden würde. Die an den Raumburger Kirchen damals angestellten Geistlichen, an welche die Verfügung erging, waren Johann Utech, Domprediger; M. Joh. Siderius, Obergpfarrer; M. Joh. Stelzner und Bernhard Winter, Diaconen zu Sct. Wenzel; M. Abraham Kummer, Pastor an der freiheitschen Pfarrkirche S. M. B.; Balthasar Ludwig, Pfarrer zu Sct. Othmar, und Theodor Faber, Pfarrer zu Sct. Moriz. Sie verfehlten nicht, sich an dem bestimmten Tage zu Zeitz einzufinden, wo am folgenden die Verhandlung vor sich ging.

Ueber den Verlauf enthält die sehr vollständige Sammlung der in dieser Angelegenheit ergangenen Verhandlungen im Magistrats-Archive zu Raumburg *) eine sehr ausführliche Relation unter folgender Ueberschrift: „Ungefährliche Erzählung, was mit den Herren Pastoribus vnd Kirchendienern des Stieffts Raumburg vnd Zeitz ist gehandelt worden den 14. Tag July ao. 91 von M. Abrahamio Kummern, Pfarrern uff der Freiheit, also verzeichnet.“ — Die Relation enthält eine höchst interessante Darstellung des Vorganges, die der Verfasser in fünf Actus vertheilt. Die handelnden Personen sind durchgängig sprechend eingeführt, wodurch der Bericht mitunter eine wahrhaft dramatische Form annimmt. Personen sind: die Commissarien, namentlich D. Wolfgang, Garder und D. Sundermann, und die anwesenden Geistlichen, unter welchen M. Kummer als ein gewandter Sprecher und Dialektiker eine Hauptrolle spielt. Hierzu kommt noch ein Kamulus der Commission, der zwar selbst dem geistlichen Stande angehört, aber als ein schlechtes Subject bezeichnet wird; endlich eine Art Chorus, aus Zeitzer Bürgern bestehend, die sich bei der Verhandlung hinzugedrängt haben, um zu hören, was vorgeht, und die nicht nur sprechend, sondern auch handelnd und eingreifend eingeführt werden. — Die ersten vier Acte spielen im Franziskanerkloster, wo die Geistlichen sich früh 8 Uhr in der Kirche versammeln. Nachdem hier auch die Commissarien sich eingefunden, begiebt sich die ganze Versammlung in voller Procession paarweise nach dem Sitzungssaale, wo die Commissarien nebst ihrem Notar an einem Tische, zunächst dem mittelften Fenster, sich niederlassen, die Pastoren aber die ihnen angewiesenen Sitze, soweit sie reichen, einnehmen. Den übrigen Raum füllen die Zuhörer.

Es folgt nun die Proposition, wobei D. Garder, ein schon bejahrter und ruhiger Mann, das Wort führt, des Inhalts: daß der Kurfürst ihm und dem D. Sundermann befohlen habe, daß sie sich nach Zeitz verfügen, die stiftischen Pastoren vor sich fordern, und ihnen, was des Exorcismi halber Se. Kurfürstl. Gnaden gemeint, eröffnen, hierauf eines jeden Bedenken anhören, vernehmen, vermerken und hinwieder mit Fleiß berichtigen sollten, u. s. w. wollten daher den Herrn Pastoribus zusehends ephliche General- und Specialbefehle, und dann auch der Wittenberger Bedenken verlesen lassen, und darauf eines jeden Meinung und Subscription gewärtig sein. Es folgen nun die Verlesungen, und zum Schluß, in Beziehung auf das Wittenberger Bedenken, die Vorhaltung von vier Fragen

*) Sie sind sehr sauber geschrieben und in drei mit gepreßtem Leder überzogenen Holzbänden enthalten, unter dem Titel: „Memorial vnd wahrhaftige Erzählung was sich des Exorcismi halber mit den Prädicanten zu Raumburg ereignet, vnd wie die sachen allenthalb verlauffen vnd hienaus gegangen. Anno M.D.XCI.“

als Grundlage der von den Geistlichen schriftlich auszustellenden Erklärung: „Bei der Verlesung der Befehle — so bemerkt der Referent am Schluß des ersten Actus — sind Commissarii mit entblößten Häuptern gestanden, außer daß Dr. Gundermann seine schwarze Kolbe mit einem kleinen Sammetmüglein bedeckt gehabt. Es haben aber Einige angemerkt, daß derselbe, wenn des Kurfürsten etwa gedacht worden, alleweg an sein Müglein cum reverentia griffen, wenn aber der Herr Christus genannt worden, solches unterlassen habe. Dieses ist hujus conventus primus actus gewesen, sic satis placidus et tranquillus.“

„II. Actus.“ Nach beendigter Verlesung — so wird weiter gemeldet — habe M. Siderus, Pastor zu St. Wenzel zu Raumburg, zuerst das Wort genommen und gebeten, daß man ihnen gestatten möge, abzutreten, um sich nothdürftig zu besprechen; welches aber von Gundermann rund abgeschlagen worden, da leicht zu berechnen, daß dieses zu einer Conspiration führen und dann einer sich auf den andern berufen werde: die Erklärung müsse absque mora et loci mutatione erfolgen. Nun folgt, wie Siderus aufgestanden, um weiter zu sprechen, und auch seine Diaconi sich erhoben und zu ihm getreten, und wie die Bewegung immer allgemeiner wird, und der Kreis durch den Zubrang von allen Seiten sich immer mehr verengt. Die Erklärung des M. Siderus erfolgt zunächst ausweichend, wobei er auf die von weiland Dr. Weßler entworfene, von Luther beifällig beurtheilte Raumburger Kirchenordnung und die Rechtszuständigkeiten des Magistrats als Patrones Bezug nahm; worauf Gundermann antwortet: „Wir glauben's und hören's gern, daß Eure Kirche wol befestet und mit guter Ordnung besetzt ist, gönnen Euch auch das wol, und ist die Meinung nicht, daß solche löbliche Ordnung zerstört, oder Einem Edlen Rathe zu Raumburg darinnen Eingriff geschehn soll. Wann aber der Kurfürst, unser gnädigster Herr, isiger Zeit nicht mit dem Rathe, sondern mit Euch Kirchendienern zu handeln uns anbefohlen, und des Exorcismi, nicht aber Eurer Kirchenordnung halber, Ihr Antwort geben sollt, als werdet Ihr Euch richtig darauf erklären müssen, und Euch weder mit dem Rathe, noch Eurer Kirchenordnung dawider schützen können.“ — Nach vielem Hin- und Herreden dringen die Commissarii in Siderus, sich auf die vier Fragen zu erklären. Dieses geschieht ad 1 mit den Worten: quod Exorcismus non sit essentialia baptismi; ad 2 quod sit *adiaphora*; worauf Gundermann fragt: wie er dies probiren wolle? Antwort: probo ex definitione. Gundermann: *adiaphora* esse non potest, quia per adiaphora Diabolus non expellitur“ &c. Den Geistlichen an der St. Wenzelskirche schließt sich der zu St. Othmar an; die am Dom provociren auf das Domkapitul; die von Zeiß auf ihren Stadtrath und ihre christliche Kirchenordnung. Der Diaconus Ortelius daselbst bemerkt: daß er fünf und zwanzig Jahre im Amte sei, und in dieser Zeit mehr als 2000 Kindlein getauft habe, mit der Bitte, ihn mit einer Neuerung nicht zu beschweren. Diese und andere Ausflüchte werden jedoch mit der Erklärung zurückgewiesen, daß das

Alles nicht zur Sache gehöre. Dem Gegenstande der Verhandlung näher tretend, sprechen nun mehrere Geistliche sich dahin aus, daß sie den Exorcismus, wie er bei ihnen in Uebung gewesen, keineswegs für so ein „abscheuliches, gotteslästerliches, teuflisches, zauberisches und unchristliches Beginnen“, wie es die Wittenberger in ihrem Bedenken darstellen, sondern für eine fromme und nützliche Ceremonie halten; worauf der Commissarius Harber sich dahin äußert, daß auch er die Sache nie anders angesehen habe, daß aber diese an sich unschuldige Ceremonie von vielen sehr unrichtig und abergläubig und so beurtheilt werde, als ob die Kinderlein im Mutterleibe vom Teufel leiblich besessen wurden; ja mehrere Kirchendiener sich so vernehmen lassen: „se per exorcismum eadem facultate Diabolum corporaliter expellendi esse praeditos, qua fuissent Apostoli;“ darum erscheine diese Ceremonie durchaus verwerflich. Siderius fragt: „quinam sunt isti, qui ita de exorcismo sentiunt?“ — „Das sollt ihr hören,“ erwidert Dr. Gundermann, indem er nach einem Buche greift, aus dem er eine in dem bezeichneten Sinne abgefaßte Stelle verliest: „Da habt Ihr's ja klar — ruft er aus — de corporali obsessione et liberatione per exorcismum.“ Er schlägt eine zweite Stelle auf und ruft wieder: „Da habt Ihr's abermals! quid possit dici apertius? per exorcismum ergo spiritus immundus depellitur.“ — Hierauf Siderus: „Das sind mir ganz unbekannte Sachen. Ich kann freilich nicht alle Bücher lesen; wer ist es aber, der dieses schreibt?“ — Gundermann: „Auctor est Doctor quidam, cujus nomine parco, propter hanc praesentium multitudinem.“ — Nach und nach ist die Verhandlung in große Verwirrung gerathen, und es lassen sich endlich die Commissarien doch noch herbei, was sie erst abge schlagen, zu belieben: „befehlen derowegen, die Pastores sollten einen Abtritt nehmen, und unter einander bedenken und beschließen, was sie in dieser Sache gemeint, und wobei sie stehen bleiben wollten, und solches demnächst ohne Umschweif und Weillustigkeit anzeigen. Als solches Allen wohlgefiel, entwichen die aus dem Raumburgischen Revier in das Stüblein nächst dem Saale, das damals offen stand. — Hic est secundus actus inordinatus potissimum et confusus.“

„III. Actus. — Da wir Raumburgische nun — so fährt Referent fort — im Stüblein unsere Versammlung hatten, und mit einander conferirten: siehe, da kommen ganz unversehends die Commissarii selbst, samt ihrem Notario, mit ihren Büchern, Papier, Feder und Dinte zu uns in's Stüblein herein, etwas bewegt und gleichsam bestürzet. Denn Dr. Gundermann fast zornig sagte: was haben die Bürger alhie zu schaffen? Dr. Harber aber leidend: Ey was soll das sein? so sollt wohl einer seines Lebens nicht sicher sein? — Was aber ihnen mußte widerfahren sein, konnten wir, als die wir unsere Deliberation abgewartet, damals nicht wissen, durften auch die Herren darum nicht fragen. Hernach aber haben wir erfahren, daß es damit also zugegangen sei. Es hatten die Herren Com-

missarii in ihrem comitatu u. a. mit sich einen Pfarrherrn aus der Superintendentur Borna, George Wüste mit Namen; dem ist auf dem Markte zu Leipzig wegen eines begangenen Mordes ao. 97 der Kopf abgeschlagen worden. Dieser Georg Wüste, ein wüstes Kind, wie die, so ihn kennen, von ihm sagen, welcher vor der Zeit nicht nur die formula concordiae neben andern unterschrieben, sondern auch bei solcher Subscription mit reverendissimis et sanctissimis patribus und hoch erleuchteten Männern Gottes um sich geworfen, und denselben Tag genennet hat diem, quem Deus gloriose illuminaverit, nun aber, da es anders wittert, dem Gegentheile anhinge und aufwarte, wie er denn diesmal den Commissariis als Famulus nachgetreten, und opera servilia verrichtet; derselbe nun, als die Herren fratres und pastores der Raumburgischen Pflanz in's Stüblein secebvret, hat er sich auch mit unter sie machen und zu ihnen hineinschleichen wollen; solches, als es etliche Bürger vermerket, vertreten sie ihm die Thür, und wehren ihm, sagen ihm auch in's Angesicht und unter die Augen, er gehöre in diese Versammlung nicht, habe auch nichts darinnen zu schaffen, denn er vielleicht die Herren behorchen und verrathen wolle, wie er denn ein rechter Verräther sei. Es sollen sich auch die Bürger haben vernehmen lassen, daß, da sie der Kurfürstlichen Commissarien halben nicht Respect haben müßten, sie ihn gar beim Kopf nehmen, und zum Fenster hinauswerfen würden, &c.“ — Darauf mischte sich Dr. Gundermann ein, und fragte, was die Bürger hier zu schaffen hätten? — Worauf Einer aus dem Haufen geantwortet: „ob sie denn mit ihrem Thun das Licht scheuten? und ob der Herr Christus nicht sage: wandelt beim Lichte?“ — Gundermann fragt nun, wer der unberufene Prediger sei? und droht ihn verhaften zu lassen; worauf ein Gemurmel entsteht und die Bürger erklären: „es gehe diese Sache sie und ihre arme Kinderlein ehensowohl als die Pfarrherren an, und sei von nöthen, daß sie dabei seien, und hören, was ihre Seelforger willigen, und wie treulich sie bei ihnen stehen oder nicht.“ — Nun wird der Tumult immer größer, — „darum die Commissarii ihr Geräthlein zusammen gelesen und damit den Pfarrherren in das Stüblein nachgezogen. Atque — so schließt Referent — hic est tertius actus non nihil turbulentus et periculosus.“

IV. Actus. Es kommt nun in Vorschlag, daß eine schriftliche Erklärung im Sinne der vorausgegangenen Berathung aufgesetzt werden soll, in welcher Absicht M. Siderus mit dem Notarius auf die Seite geht, um das in Ordnung zu bringen. Unterdeß fährt Gundermann fort, die übrigen Geistlichen aus der Raumburger Pflanz zu ermahnen und aufzufordern, daß sie sich der höchsten Anordnung fügen möchten, da ihnen ja der Ungrund ihrer Bedenken evidentissimis rationibus et invictis argumentis dargethan sei. Da tritt der Pastor Kummer hervor, und läßt sich also vernehmen: „Domine doctor, miror haec abste tam confidenter dici, cum non ignores, omnes istas rationes, omnia argumenta jam esse publice edito scripto solide confutata.“ — Ubi hoc factum est? fragt

Gundermann. — „In eodem libro, erwidert Kummer, ex quo tu antea quaedam praelegendo adduxeras. Denn ich habe es wohl verstanden, daß es Dr. Nylis Disputation war.“ — Ita sane est, sprach Gundermann. — Ita sane ego etiam hoc miror, sagte Kummer, quae ex hac disputatione demonstrare volueris“ zc. Hieran knüpft sich nun eine förmliche theologische Disputation an, größtentheils in lateinischer Sprache, die mit großer Lebhaftigkeit und dialektischer Gewandtheit geführt wird und gar ergötzlich zu lesen, aber keines Auszugs fähig ist. Die Uebrigen gaben dabei schweigende Zuhörer ab und blieben ruhig, bis Gundermann, als die Lehre de communicatione idiomatum berührt wird, die Aeußerung fallen läßt: „Ach, es kann nicht alles auf einmal movirt werden!“ — „Da erhob sich — fährt Referent fort — ein Gemurmel und Unwill unter den Pastöribus, und ließen Etliche diese Worte fallen: es stecke mehr dahinden! es werde bei dem Exorcisium nicht bleiben! igo haben wir's aus seinem Munde zc. Dieweil nun solch Gemurmel fast stark ging, redete Dr. Gundermann den Hals lang aus, sahe sich um und sprach: was giebt es denn? quid sibi vult hic fremitus? quid murmuratio ista? Darauf antwortete M. Kummer: Domine doctor, nostri confratres vehementer offenduntur verbis tuis, quae modo ex te audiverunt. — Quaedam sunt illa? fragt Gundermann. — Ea — erwidert Kummer — quae cum mentio facta fuisset doctrinae de Communicatione Idiomatum, tu responderas: es kann nicht alles auf einmal movirt werden; inde suspicantur non de solo exorcismo negocium esse, sed paulo post etiam de doctrina et praecipuis religionis nostrae articulis periculum fore. Hac est indignatio, hic fremitus ipsorum. — Dieser Suspicion bedarf es nicht, beruhigte Gundermann: nolite simul multa movere, hoc enim est extra aleas versari. — Hiermit ward zu dem mal dieser Rausch gestillt.“

Der V. Actus schloß damit, daß die meisten sich fügten und theils ohne Widerrede, theils nach langen Demonstrationen und nicht ohne Widerwillen unterschrieben. Nur wenige, und unter diesen der Oberpfarrer und beide Diaconen von St. Wenzel zu Raumburg erbaten sich Bedenkzeit, die ihnen bewilligt wurde. Als jedoch nach längeren christlichen Verhandlungen sie bei ihrer Weigerung, die erforderte Erklärung ohne alle Modification zu unterzeichnen, stehen blieben, erfolgte ihre Entlassung mit der Aufforderung, unverzüglich das Land zu räumen.

So wenig also war bis dahin durch Luthers großes Werk — die Reformation — für die wahre Erleuchtung der Geister, für die Freiheit der Gewissen und für die christliche Duldung gewonnen, daß im eigenen Innern der neuen Kirche, aus den nicht igsten Schulgezänken die heftigsten gegenseitigen Anfeindungen und Verfolgungen hervorgehen konnten, indem es nicht dabei blieb, daß die eifernden Wortführer in ihren Schriften sich gegenseitig verletzten und verdammten, sondern auch die Landesherren durch die Vorspiegelungen ihrer fanatischen Gewissensräthe und Hofgeistlichen sich hinreißen ließen, Partei zu nehmen, und im Wider-

sprache mit den Lehrlagen von der christlichen Freiheit und Duldung sich die Befugniß zueigneten, die streitigen Fragen nach ihren besangenen und wechselnden Ansichten selbst zu entscheiden, und was die Geister binden, was in der Kirche als Wahrheit und Heilslehre gelten sollte, durch die Macht des weltlichen Armes festzustellen und geltend zu machen.

Damit erging es denn nun auch wieder nur bis zum nächsten Regierungswechsel, d. h. bis nach des Kurfürsten Christian am 25. September 1591 ganz unerwartet erfolgtem Hinscheiden der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg über dessen unmündigen Nachfolger, Christian II., die Vormundschaft und Administration des Kurstaates übernahm, der in dem Geiste, der in der Ernestinischen Linie des sächsischen Hauses der herrschende war, seinen Eifer für die Aufrechthaltung der strengen Lehre Luthers und seiner Kirchenordnung dadurch bewährte, daß er alle im Geiste des Calvinismus ausgegangenen Verfügungen aufhob. Leider bewendete es wieder nicht dabei, daß die entsetzten Geistlichen wieder in ihre Stellen eingesetzt wurden: es begannen vielmehr gleichzeitig neue Verfolgungen in entgegengesetzter Richtung, und Alle, die sich nicht unterwarfen, d. h. ihr Glaubensbekenntniß zum zweiten, dritten oder vierten Male änderten, und dem des zeitweiligen Machthabers sich anbequemten, wurden abgesetzt und ausgewiesen.

Wehr als zu bekannt ist das eben so harte und traurige als unverdiente Schicksal, das unmittelbar nach des Kurfürsten Tode über den Kanzler Nicolaus Crell hereinbrach, der sogleich verhaftet, nach mehrjähriger Gefangenschaft auf dem Königsteine endlich zur förmlichen Criminaluntersuchung gezogen, und nach einem, von der Appellationskammer zu Prag gesprochenen Erkenntniße am 9. October 1601 zu Dresden enthauptet wurde. Sei es, daß er über den schwachen Kurfürsten in kirchlichen und politischen Angelegenheiten zu rücksichtslosen Einfluß ausgeübt hatte, so ist doch nicht bekannt, daß er in der Verfolgung seines Systems zu Erreichung seiner Zwecke sich unrechtlicher und strafbarer Mittel bedient habe, daher nicht ersichtlich, wie er von dem Nachfolger Christians über Handlungen und Vorgänge in Anspruch genommen werden konnte, die nicht er, sondern der Fürst selbst zu vertreten gehabt hätte, wenn der Gegenstand nicht außer dem Kreise richterlicher Cognition gelegen hätte.

Welche neue Wirren aus den von dem Herzoge gegen die Kryptocalvinisten ergriffenen Maßregeln hervorgegangen: wie nun die Orthodoxen lärmten und tobten, und in Schmähungen und Lasterungen sich erschöpften, und wie insonderheit die Kanzel in dieser Absicht entweiht wurde, ist aus einem scharfen Edicte zu entnehmen, das der Herzog auf die ihm von diesem Unfug gemachte Anzeige in folgenden Worten erließ: „Wir werden berichtet, daß etliche Pastores in ihren Predigten ganz ungeschickte Reden gebrauchen, indem sie nicht allein den mehreren Theil ihrer Predigten mit den Calvinisten zubringen, sondern

auch auf die Personen dermaßen losgehen, daß sie von deren Auszagen, Steuigen und dergleichen sprechen und dem gemeinen Mann allerhand unzeitigen Eifer einbilden zc.“ Dieser Unfuß sei ferner durchaus nicht zu dulden: „Da aber eine Privatperson sich unterwinden wollte, die Leute für Calvinisten anzugeben, auszurufen, anzufinden, deren Person, Habe oder Güter zu beleidigen, das können wir als dermalige ordentliche Obrigkeit dieser Lande nicht nachsehen, vielweniger ermeßen, daß es der Lehre und dem Geiste des heiligen Mannes Lutheri gemäs sei. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es zu allgemeiner Empörung gereiche, in welcher allen bösen Tugben an ehrlichen und vermöglichen Leuten sich zu erholen Ursach und Anlaß gegeben wird.“ — Die Verfügung schließt dann mit den Worten: „Und befehlen, daß die Geistlichen hinsörder aller unbequemen Reden sich enthalten, ihre Pfarrkinder zu allem Gehorsam und zu friedlichen Werken aus Gottes Wort fleißig ermahnen, und das unzeitige Geschrei gänzlich einstellen, in anädigster gewisser Zuversicht, es soll die Kirche durch christliche Sanftmuth und Bescheidenheit viel reichlicher erbaut, und der Beruf des heiligen Evangelii viel besser als durch solche unaufhörliche Clamores gefördert werden.“

Waren aber diese unaufhörlichen Clamores, diese Anfeindungen und Verfeigerungen nicht durch die von der Landesherrschaft selbst gegen die calvinistisch gesinnten Geistlichen hervorgerufen worden? und würden jene sich wohl so weit verirrt haben, wenn nicht von der Regierung selbst das calvinistische Wesen als hassenswürdige und seelengefährliche Kekererei, und die ihm anhängenden Geistlichen durch das gegen sie beobachtete schonungslose Verfahren als Irrlehrer und Feinde der lutherischen Kirchentelehre bezeichnet worden wären? Nur zu leicht ist es, in religiösen Dingen die Leidenschaften zu erregen, und zum Fanatismus zu entflammen, schwer aber, diese Flamme, wenn sie einmal um sich gegriffen, zu unterdrücken; daher das vorausgegangene Verfahren des Herzogs wie das seiner Vorgänger in diesen kirchlichen Gändeln sich in aller Beziehung als unweise und verwerflich darstellt.

Vergleichen wir mit diesem Verfahren der sächsischen Fürsten in den allgemeinen Religionsstreitigkeiten dasjenige unsers verewigten Königs in der Unionsangelegenheit, wie verschieden, ja wie entgegengesetzt erscheinen die Tendenzen, die dabei wirksam waren: dort vom kirchlichen Fanatismus geleitet, giebt sich überall nur das Bestreben kund, der eigenen besaugenen Ansicht ausschließliche Geltung zu verschaffen, die abweichende zu unterdrücken, oder doch weit entfernt zu halten; hier gerade das entgegengesetzte Bemühen, durch entgegenkommende Annäherung die Trennung aufzuheben, und die Verschiedenheit der Ansichten in liebender Gesinnung auszugleichen. Freilich mußte der hohe, wahrhaft christlich gesinnte, auf die Kraft des Evangelii bauende Herr auch hier denselben Widerspruch erfahren, den seine Vorfahren, der große Kurfürst und

Friedrich Wilhelm I. vor zwei Jahrhunderten bei gleichem Bestreben erführen; er mußte sein erhabenes, reines Friedenswerk wiederum gemißdeutet, angefeindet, und zum Zankapfel der Theologen gemacht sehen, „die christlicher sein wollen, als Christus selbst.“ — „Was der Herr vereinigen und unter Einem Hirten zu einer Heerde sammeln wollte, reißen sie auseinander, bringen Spaltungen in die bezweckte Gemeinschaft, und knüpfen an ihre confessionellen Formen Segen und Fluch. Und das heilige Mahl der Liebe ist ein Mahl der Trennung und des Haders geworden. Entsetzlich!“ — Und mit der ganzen bitteren Schärfe schnitt das Gebet Melancthon's, das er auf dem Sterbebette gesprochen, in des milden Königs liebeerfüllte Seele: „wie er Gott danke, daß er ihn nun bald befreien werde von der Wuth des theologischen Hasses;“ und preßte ihm den Schmerzensruf aus: „Erschrecklich! Und das im Gebiete einer sanften Religion, deren höchstes Princip Liebe ist. Es will mir oft scheinen, als ob es eine Theologie gäbe ohne Religion!“ —

(Der Verfasser knüpft hieran Auszüge aus Eylerts Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. (1846) und spricht mit Erinnerung an das im Jahre 1842 stattgehabte, und von ihm persönlich mitgefeierte Fest der Grundsteinlegung zum Fortbau des Cölnner Domes, die kühne Hoffnung aus, daß nicht blos die beiden evangelischen Confessionen, sondern auch die katholische Christenheit vereint zu dem großen Vereinigungswerke brüderlich die Hand bieten werden. Leider aber mußte auch er noch am Spätabend seines Lebens erfahren, mit welcher Anmaßung und Feindseligkeit aufs Neue der Katholicismus der evangelischen Christenheit entgegentrat, und mit nicht minder tiefem Schmerze erfahren, wie die Union wiederum zum Zankapfel der Theologen geworden; und nachdem er bereits die Augen geschlossen, hat im Sommer 1853 die Kirchenvisitation im Kreise Neubal-
denleben (Reg.-Bez. Magdeburg) leider das schwere Wort des vereinigten Königs bestätigt: „Das heilige Mahl der Liebe ist ein Mahl der Trennung und des Haders geworden. Entsetzlich!“ —)

XI.

Naumburg in den Tagen vor und nach der Lützner Schlacht am 6. November 1632.

Hierzu die Kupfertafel Nr. XI.

(Naumburger Kreisblatt, 1826. Nr. 36.)

Schon zehn Jahre wüthete die Fackel des Krieges im deutschen Reiche, die im Jahre 1619 in Böhmen sich entzündet und über den größten Theil von Deutschland verbreitet hatte, als im Jahre 1629 Kaiser Ferdinand, der bis dahin sich begnügte, die Protestanten aus seinen Erblanden zu vertreiben, und überall, wohin seine Macht reichte, sie die härtesten Bedrückungen empfinden zu lassen, das berufene Restitutions-Edikt, nach welchem alle von den Protestanten seit dem Passauer Vergleich eingezogene, und sonst in protestantische Hände gekommene Bisthümer, Stifts- und geistliche Güter restituirt werden sollten, ergehen ließ, wodurch der Bruch zwischen dem Kaiser Ferdinand und dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, und das Bündniß des letztern mit dem König Gustav Adolph von Schweden (1631 den 1. September) herbeigeführt wurde. Vermöge dieses Bündnisses wurden die sächsischen Truppen unter den Oberbefehl des Königs gestellt, welcher dagegen sich anheischig machte, Sachsen von den kaiserlichen Kriegsvölkern zu befreien, die unter dem commandirenden General Grafen Tilly bis an die Saale vorgerückt waren und sich die größten Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten erlaubten. Auch die Stadt Naumburg war seit dem Monat September von den kaiserlichen unter dem Commando des Obersten Holke besetzt und mit einer schweren Kriegs-Contribution belegt worden, als am 7. September der König bei Breitenfeld unweit Leipzig über Tilly einen entscheidenden Sieg erfocht, worauf er in Franken und Schwaben vordrang, und die Vortheile des errungenen Sieges mit der größten Thätigkeit bis an die Donau und den Rhein verfolgte. Da jedoch die Sachsen in Böhmen gegen Wallenstein sich nicht halten konnten, zurückgedrängt, und die sächsischen Lande von Neuem von den kaiserlichen Kriegsvölkern überzogen wurden, eilte der König zur Rettung seines bedrängten Bundesgenossen von der Donau nach Sachsen zurück, und so geschah es, daß der Kriegshauptlag von Neuem in die hiesige Gegend verlegt wurde.

Bedeutende Heeresmassen unter den kaiserlichen Generalen Golke, Wallas und Pappenheim hatten sich bereits in Sachsen versammelt, als im September 1632 auch der gefürchtete Wallenstein mit der Hauptarmee heranrückte, und sich mit jenen vereinigte. Torgau, Leipzig und Weißenfels waren bereits in den Händen der Feinde, als am 19. October auch Raumburg mit Accord eingenommen und besetzt wurde. Unterdeß hatte sich der König mit dem Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar am Thüringer Walde vereinigt, und vereint mit diesem den Marsch nach der Saale angetreten, welches zur Folge hatte, daß die Kaiserlichen sich auf Weißenfels zurückzogen. In Raumburg blieb nur ein Detachement von 36 Mann unter dem Commando eines Lieutenants zur Beobachtung zurück, welches aber am 29. October von einem schwedischen Commando unter dem Befehl des Obersten v. Brandenstein, aus einigen hundert Mann Cavallerie und Infanterie bestehend, überfallen und aufgehoben wurde. *)

Das Nähere von diesem Vorfall meldet ein gleichzeitiger Schriftsteller **) in folgenden Worten: „Hierauf sind sie (der König von Schweden) auf Buttstedt „vorgezogen zc. Auch haben sie unterwegs Kundtschaft bekommen, daß der „Kaiserliche Feld-Marschal-Lieutenant Golke von der Stadt Raumburg den „Rest des vor dem Jahre in dem Tillyschen Einfall vor die Plünderung ihm „versprochenen Geldes begehrt, und 36 Musquetirer zur salva guardia darein „geleget, deshalb Sie den Obersten Brandenstein mit etlichen Hundert Dra- „gonern und Musquetirern dahin commandiret, welcher den 29. Octobris des „Morgens frühe, ehe es recht Tag worden, vor das Thymars Thor uff die „Freiheit kommen, und im Namen J. Kön. Maj. ihm das Thor zu öffnen „begehret. Als aber diejenigen so in dem Thor die Wacht gehabt, zur Ant- „wort gegeben, sie müßten solches vorerst der Obrigkeit anzeigen, haben die „Schwedischen darauf nit warten wollen, sondern mit Nexten alsobald das „Thor uffgehauet, die Schösser zerschlagen, die Thor uffgemacht, und weil sie „an dem Herrenthor das Pförtlein offen gefunden, haben sie das Thor auch „leicht geöffnet und also in die Stadt gedrungen, und haben den Kaiserlichen, „darinnen gelegenen Lieutenant sampt seinen Musquetirern gefangen genommen. „Kaum 2 oder 3 Stund hernach sind 600 Kaiserl. Reuter unter dem Obristen „Breda, welcher Ordonnanz gehabt, in der Stadt Quartier zu haben, vor der

*) Was unsere Chroniken von diesem Ueberfall berichten, erinnert an den sehr ähnlichen Vorgang im Herbst 1813, da ein österreichischer Rittmeister gegen die hier zurückgebliebene kleine französische Besatzung, fast auf dem nämlichen Wege, einen gleichen Coup de main ausführte.

**) Abelini historische Chronik zc. verlegt durch Matth. Merian zu Frankfurt a. M. 1633. Folio.

„Stadt ankommen, wie sie aber die schwedische Reiterwacht ohnvermuthet vorm Thor angetroffen und der Obrist von Brandenstein ihnen entgegen gerucket, „haben sie wieder zurück nach Weiskensfels ziehen müssen.“

Am 30. October brach der König mit seiner Armee von Buttstädt gegen Raumburg auf, rückte jedoch nur bis auf die Höhen über Kösen vor, und nahm sein Hauptquartier zu Bunschrau, wie eine handschriftliche Nachricht, die ein Herr von Gehler, Sohn des damaligen Besitzers der Rittergüter Burg- und Klosterbesizer hinterlassen, in folgenden Worten berichtet: „Den 30. Octbr. 1632. gieng der March von Buttstedt weiter fort. Das Rendez-vous war bei Bunschrau. Da ich denn bei Zeiten von Ihro Fürstl. Gnaden Herzog Bernhard von Weymar salva guardia bekam, und schickte sie auf Kloster- und Burgbesizer. Zu Bunschrau hielte der König kaffe Küche, und stunden die Regimenter haufen im Felde. Unterdeme Ihro Majestät aßen, und ich vor der Tafel stunde, kam ein Soldate, der Wache hatte, sagte daß eßliche Bauern da wären, die Kundschaft vom Feinde brächten. Die mußten vorkommen, welches denn 3 von meines Vaters Bauern von Burkersroda waren, die denn ausfragten, daß sie hetten 12 Fahnen gesehen; selbe hetten zu Bebra gelegen, wären Croaten u., von dere Gegend dan Ihro Majestät uns alle ausfragten. Darauf wurden eßliche Partien zum recognosciren aus-commandiret, mit denen gienge Hans Georg von Breitenbach. Unterdessen blieb die Armee stehend. Die Partien kamen in ein paar Stunden wieder, brachten mit, sie, die Kaiserlichen, wären über die Unstrut zurückgegangen, und dogleich (obgleich) alle Derter diesen Abend uff die Raumburgk, zue Quartieren gegeben waren, so wurde es doch alles geendert, und waren meines Vaters Dörffere alle sehr belegt, denn zue Kloster-Gehler 6 und zue Burg-Gehler 5 Regimenter lagen u. s. w.“

Wir sehen, daß der König große Vorsicht brauchte, ehe er den Uebergang über die Saale unternahm, der jedoch am folgenden Tage ohne einigen Widerstand ausgeführt wurde. Die Cavallerie passirte die Furth bei Altenburg, die Infanterie aber die Köserer Brücke. *) Da der König erfuhr, daß der Feind sich von Weiskensfels zurück gezogen habe, nahm er die Gegend von den Höhen in Augenschein, und ließ sodann ein Lager abstecken, das von Grochliß, an der Leipziger Strafe herauf, bis an die Stadt, und von der Meisterey, um die Michaelsgasse herum, bis an die Landstrafe sich erstreckte und von der Armee bezogen wurde. Die Stellung des Königs gegen die feindliche Armee hatte viel ähnliches mit der Napoleons gegen die Allirten vor der Lützen Schlacht im Frühjahre 1813 — nur daß letzterer rascher vorgegieng — daher auch Gustav, wie Napoleon, für den Fall eines Rückzuges, und in Berücksichtigung der Möglichkeit,

*) Theatr. Europ. a. a. D. Schevenhüller Annal. T. XII. p. 183.

daß ihm der Köfener Paß versperrt würde, nicht unterließ, sich Uebergangspunkte über die Saale zu sichern, in welcher Absicht bei Roszbach und an der hallischen Fähre Brücken geschlagen und Feldschanzen zu deren Vertheidigung angelegt wurden.

Von dem Aufenthalt des Königs enthält die schon angezogene historische Chronik folgende umständliche Nachrichten: „Zunächst sind Ihr Königl. Maj. des Feinds Vorhaben desto besser in Acht zu haben und zu rekonosciren, selbst uff Parteyen ausgeritten, auch nit ehr in die Stadt kommen, sondern im Feld und in der Vorstadt so lange blieben, bis das Retranchement meist fertig worden. Und wie solches geschehen, sind Ihr Kgl. Maj. den 1. Tag Novbrs., des Abends ziemlich spät, in die Stadt geritten und haben drinnen zum erstenmal der Abendmalzeit gehalten, jedoch darinnen nicht übernachtet, sondern nach gehaltener Tafel wieder ins Lager geritten. Den 2ten Tag Novembris umb den Mittag sind Ihr Kgl. Maj. wieder in die Stadt kommen, nach gehaltener Mittags-Malzeit wieder heraus geritten, und des Abends wieder ziemlich spät einkommen, darauf auch selbige und folgende zwei Nächst in der Stadt blieben, aber des Tages über sich meist im Feld befunden.“

Von seinem Einzug in Raumburg wird berichtet, daß das Volk haufenweise herbeigeströmt sei, ihn als den Erlöser begrüßt habe, und aus tiefer Verehrung vor ihm auf die Knie gefallen sei; Er aber habe darüber sein Mißfallen geäußert und für sich eine ungünstige Vorbedeutung daraus gezogen.*)

Den 3. November wurde die ganze Infanterie in die Stadt verlegt, wo dieselbe bis zum 5ten einquartiert wurde. Für die nothwendigsten Bedürfnisse war zwar durch Magazine gesorgt, die der König mit der größten Thätigkeit durch Lieferungen aus Thüringen zusammengebracht hatte, doch kann man sich vorstellen, daß die Einwohner dabei eben nicht geschont wurden. Die Reiterei aber war auf die benachbarten Dörfer gelegt worden, wobei die Landeschule Pforta um deswillen viel zu leiden hatte, ja fast gänzlich ruinirt wurde, weil die dahin angewiesenen Finnen dieses Institut für ein katholisches Kloster bielten.**)

*) Joh. Scheffer Memorabil. Suevic. Cap. XX. §. 6 et Cap. XXV. §. 5. Ein französischer Schriftsteller in der Schrift: L'espion dans les cours T. 11. p. 323 meldet von der Aeußerung des Königs bei dieser Gelegenheit Folgendes: qu'il regardoit ces démonstrations excessives d'amour comme un présage de quelque malheur, qui le menacoit, et qu'il étoit assuré, que Dieu l'ôteroit du monde pour apprendre, que ce n'est pas sur hommes, qu'il faut mettre sa confiance.

***) Zeiler Topogr. Sax.

Kurz vor seinem Aufbruch von Raumburg empfing er einen Besuch von seiner Gemahlin, die er zu Erfurt zurückgelassen, wohin sie auch, nach einem sehr beweglichen Abschied, am 5. November zurückkehrte. *) Es ist daher ein Irrthum, wenn ziemlich allgemein, und auch von Schiller, berichtet wird, daß, nachdem Gustavs Gemahlin sich von ihm zu Erfurt getrennt, sie ihn nicht eher als zu Weissenfels — im Sarge wiedergesehen habe. **) „Weil nun“ — so meldet Abelin in der schon angezogenen historischen Chronik — „Sonntags den 4. Tag Novembris des Abends Ihre Kön. Maj. glaubhafte Bericht bekommen, daß der Feind von Weissenfels aufgebrochen, die daselbst über der Stadt gemachte Schanzen verlassen, auch das Amtshaus usm Schloß in Brand gesteckt, vnd sich nach Lützen gewendet zc. sind Ihre Maj. Montags den 5. huj. nach gehaltener Vestund in aller Frühe ihm daselbst zu verfolgen von der Raumburg aufgebrochen vnd wie Sie nicht weit von Weissenfels angelangt, hat Sie die Nachricht bekommen, daß des Feindes Armee, sonder Zweifel weil derselbe J. Kön. Maj. geschwinden Nachzugs avisirt worden, sich in Schlachtordnung gestellet, da denn J. Kön. Maj. auch straks eine Bataille formirt, vnd also fortgerucket zc.“

Am 6. November erfolgte nun die Schlacht bei Lützen, und der glorreiche, doch durch des großen Siegers Leben fast zu theuer erkaufter Sieg, wodurch der Kriegeschauplatz für diesmal wieder aus hiesiger Gegend entfernt wurde.

„Als wir auf die Raumburg kamen“ — so fährt Herr v. Häßler fort — „da waren trefflich viel Verwundete und Beschädigte, (von der schwedischen Armee) auch viel hohe Offiziers, die todt dahin gebracht waren, darunter auch der liebe Fürst Ernst von Anhalt, der Oberster von den Sächsischen war, der mit einer vergifteten Kugel in einen Schenkel geschossen war, daß er davon sterben mußte zc.“

Von der großen Anzahl schwedischer Officiere, die von der Wahlstatt bei Lützen hierher gebracht wurden, und hier ihre Ruhestätte fanden, hat sich nur das Andenken eines jungen v. Leubelsing erhalten, der als Page des Königs diesem in der Schlacht nicht von der Seite gewichen, und schwer verwundet an seiner Seite gefallen war. Davon meldet der ihm in unserer St. Wenzels-Kirche errichtete Grabstein, der, als eine interessante Urkunde zur Geschichte dieses ewig denkwürdigen Tages, unstreitig zu den bemerkenswertheften Denkmalen in unserer Stadt gehört, daher unsere Leser sich gern gefallen lassen werden, einige Augenblicke bei dessen Betrachtung zu verweilen.

Es ist ein Grabstein von damals gewöhnlicher Form und Anordnung. In der Mitte das Wappen des Geschlechts von Leubelsing, ein in die Quere

*) *M. I. R. Marci Curios. Sax. p. 217.*

**) Geschichte des 30jähr. Kriegs. Ausg. bei Cotta 1819. S. 144.

dreimal getheilter Schild. Auf dem Helme ein sitzender Hund. In den vier Ecken die Wappen der vier nächsten Ahnen: von Leubelsing, Stralensfels, Berliching und Reigenstein. Die Aufschrift über dem Wappen enthält den Leichentext: Hiob C. 19. v. 25. Ich weis das mein Erlöser lebet u. s. w. Den untern Theil des Steines füllt folgende Schrift: Alhier ruhet im Hern der wohl Edelgebohrne, vheste vnd Manhafte Augustus von Leubelsing Ke. Ma. aus Schweden Treuer Aufwärter, welcher den 6. Nov. ao. 1632 in der Schlacht bei Lützen mit 2 Schössen 3 Stichen verwundet, alhier den 15. Ejus. Abends vmb 10 Uhr seelig verschiden. Aetat. 18 jhar 7 mon. 23 Tag. Als symbolische Verzierung ist am obern Rande ein Engelskopf, am Fuße ein Totenkopf angebracht, durch den sich eine Schlange windet. Hinter demselben wächst ein Fruchtzweig hervor.

Von dem Lebensende des jungen v. Leubelsing hat sich in seiner Familie ein Aufsatß von der Hand seines Vaters erhalten, welchen der vor einigen Jahren zu Nürnberg verstorbene Gelehrte v. Murr sowohl in seiner Zeitschrift für Kunstgeschichte und Literatur, Thl. 4. S. 65, als in seinen Beiträgen zur Geschichte des 30jährigen Krieges, Nürnberg 1790 ff. mitgetheilt hat. Derselbe enthält zugleich die nähern Umstände von der Verwundung und dem Lebensende des Königs in folgenden Worten: „Und obwohln Herzog Bernhart von Weimar den rechten Flügel, General-Major Knipphausen den linken und der König das Mittel und Corpus geführt, so seyn doch Ihro Maj. vor der Reuterey, als des Obristen Steinbocks Regiment, so derselben folgen sollen, nur mit acht Personen, die Sie Ihnen selbstn ausverwöhlet hatten, darunter denn Herzog Franz Albrecht von Sachsen und Wolf Ihro Maj. Leibknecht, und mein Sohn Augustus gewest; weiln aber besagte Steinbocksche Reuter etwas gestuht und nicht gefolgt, ist dieser christliche König und Held vom Feinde umbrinet worden und als Ihro Maj. etliche Schuß und Stich bekommen, und zuvor 6 Mann soll erwürgt haben, sind Sie endlich von dem Pferd gefallen, derselben dann mein Sohn zugerennet, von seinem Pferd abgestiegen, solches dem König präsentirt, mit Vermelden, ob Ihro Maj. auf seinem Klepper wolth sitzen, es sey besser er sterbe, als Ihro Maj. Da haben Sie Ihme beede Hände dargebotten, meinem Sohn aber unmöglich gewest Ihro Maj. allein zu erheben, gestalt denn Dieselbe Ihnen selbst nicht mehr helfen können, unterdessen nun des Feindes Cuirassier solches sehend, sind sie darauf zugeritten und wissen wollen, wer dieser sey, aber weder der König noch mein Sohn es sagen wollen, hat Ihro Maj. einer das Pistol angesetzt und dieselben durch den Kopf geschossen.“

Bemerkenswerth ist dieser Bericht hauptsächlich um deswillen, weil dadurch der Herzog von Sachsen-Lauenburg gegen den entehrenden Verdacht, daß der König durch Mordmord von seiner Hand den Tod gefunden, gerechtfertigt wird.

Der junge Leubelsing wurde nach Naumburg gebracht, wo er in dem Hause einer Wittwe Koch die beste Pflege fand. Rettung war jedoch, wie der beige-
 rufene Arzt, Doctor Romanus, nach der ersten Untersuchung der Wunden
 sofort erklärte, nicht möglich. Doch ruhig vernahm der Leidende diesen
 Ausspruch; erhob in dem Gedanken, mit seinem Könige und für denselben
 zu sterben, ging er seinem Ende mit freudiger Ergebung entgegen.

Er vollendete, wie sein Leichenstein besagt, am Abend des 15. November,
 worauf er am 23. in der St. Wenzels-Kirche standesmäßig beerdigt wurde.

Alles dieses meldet in Begründung auf die zu seinem Andenken und zum
 Trost der Seinen gedruckte Leichenpredigt der erwähnte Aufsatz seines Vaters
 mit großer Ausführlichkeit.

Erst der verhängnisvolle 6. October 1806 gab Veranlassung, daß dieses
 Denkmal, das lange, auf der bearbeiteten Seite liegend, als großer Plaster-
 stein gedient hatte, wieder aufgefunden und aufgerichtet wurde — als nämlich
 die Kirche, welche am 14. deß. M. den französischen Besirten zum Hospital
 eingeräumt und dadurch im Innern sehr verwüstet worden, wieder hergestellt
 und das alte Plaster aufgerissen wurde, um dasselbe durchaus zu erneuern.

Jetzt steht nun dasselbe aufgerichtet und befestigt an der innern Kirchmauer,
 zur rechten Seite des Haupteinganges gegen Abend, wo dasselbe sehr gut ins
 Auge fällt.

Die hier beifolgende Zeichnung des Leichensteins ist von Weidenbach
 dem Original treu nachgebildet; der Stich ist von Dieß zu Leipzig mit glei-
 cher Treue und Genauigkeit ausgeführt.

XII.

Die Sage von den Hussiten vor Naumburg und der Ursprung des Naumburgischen Kirschfestes.

— Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.
Horat.

Vorwort.

Seit der ersten Ausgabe der hier wieder abgedruckten kleinen Schrift (Zeig, bei Webel, 1811) sind 40 Jahre verfloßen. Das Resultat meiner darin entwickelten Forschungen — der unwiderlegliche Nachweis, daß, wenn auch nicht der Vorgang an sich, auf den die Feier des Kirschfestes bezogen wird, doch die Beziehung dieses Vorganges auf die Hussiten, völlig grundlos sei — hat Veranlassung gegeben, daß ich wegen dieser Schrift mehrfach angegriffen worden, nicht aus Gründen der historischen Kritik, sondern — der Pietät: man müsse niemand — so wurde bemerkt — am wenigsten eine ganze große Stadtgemeinde, in einer frommen und angenehmen Täuschung irre machen. — Darauf antwortet der Deutsche kurz und kündig in seiner altdeutschen Redensart: der Wahrheit die Ehre! Aufgabe der Wissenschaft ist es, im Gebiete des Wissens aufzuräumen, Aufgabe der Geschichtsforschung, das geschichtlich Wahre festzustellen, und zu verhüten, daß der historische Stoff nicht verfälscht und die Geschichte nicht auf Kosten der Wahrheit bereichert werde. Grundlos aber ist die Behauptung, daß durch meine Kritik die Sage im Allgemeinen um allen Credit gekommen sei, da im Gegentheil dieselbe erst durch mich fest begründet und in ihrer wahren historischen Beziehung aufgestellt worden ist. Erst nachdem ich dem wahren Grunde der Sage auf die Spur, und bei weiteren Nachforschungen zu befriedigenden Resultaten gekommen, entschloß ich mich, dieselben im Interesse der Wissenschaft, d. h. der Geschichte, bekannt zu machen. Ich verweise auf den Schluß meines Berichtes, wo ich selbst erklärt habe: „daß ich ungen den frommen und fruchtbaren Glauben an eine Begebenheit wankend machen möchte, die seit Jahrhunderten für die Bewohner Naumburgs die Quelle herzerhebender Gefühle war.“

Naumburg, 1851.

G. B. L.

Bei dem so allgemeinen Interesse, mit welchem vor mehreren Jahren das Schauspiel des Herrn v. Rogebue: die Hussiten vor Raumburg, aufgenommen wurde, konnte es nicht fehlen, daß auch der demselben unterliegende Stoff, eine bis dahin außer Raumburg wenig bekannte Sage, ein abgesondertes, historisches Interesse erregte und die Frage veranlaßte: was von dieser Sage selbst zu halten sei? ob und in wie weit sie auf sicherem Grunde beruhe?

In Raumburg, wo die noch bestehende Feier des sogenannten Kirchsches, das nach der Sage zum Gedächtnisse jener Begebenheit gestiftet worden sein soll, dieselbe im steten und lebhaften Andenken erhält, konnte nicht leicht ein Zweifel gegen deren Richtigkeit entstehen und aufkommen, da man eben in dieser Gedächtnisfeier die vollkültigste Beurlaubung der überlieferten Begebenheit, deren Gedächtniß dadurch erhalten werden sollte, zu erblicken glaubte.

Dies ungefähr wollte wohl der Verfasser eines Aufsatzes in der Zeitschrift Thüringen (1808) sagen, wenn er (S. 186) meint: „daß man um einer ehemaligen (?) unverbürgten Sage willen nicht leicht Volksfeste stifte u. s. w.“ Das ist ja aber eben die Frage, ob diese Feier darum gestiftet worden? und ob das Grund hat, was die Sage sowohl von dieser Stiftung, als von jener Begebenheit berichtet.

Und ist es nicht ein Zirkel, den Ursprung einer alten Stiftung aus einer herrschenden Sage und den Grund dieser Sage aus dem Dasein jener Stiftung erweisen zu wollen?

Wie viele Beispiele lassen sich auffinden von alten Instituten und Gebräuchen, die der allgemeine Volksglaube aus eben so seltsamen als grundlosen, längst widerlegten, oder keiner Widerlegung bedürftigen Geschichten herleitet; und wenn jeder Volkssage Wahrheit zum Grunde liegen müßte — wie konnten sich denn so manche Sagen bilden, fortpflanzen und weit verbreiten, ja bei ganzen Völkerschaften ein canonisches Ansehn erlangen, die gleichwohl den Gesetzen der Natur und aller Erfahrung widersprechen?*)

Jener scheinbare Grund für die Authenticität der Sage von den Hussiten vor Raumburg konnte daher nicht hindern, daß nicht bald nach ihrem Erscheinen auf dem Theater laute Zweifel über ihr Erscheinen vor Raumburg, wovon weder un-

*) Statt unzähliger Beispiele erinnere ich nur an die Legende von der Santa Casa zu Loreto. Die Sage erzählt — und fromme Gläubige sagen es nach — daß dieses heilige Gebäude von den Engeln durch die Lüfte hergetragen und an verschiedenen Plätzen niedergesetzt worden, ehe sie es zu Loreto stritten. Das Gebäude steht noch und ist mit einer prächtigen Kirche überbaut worden, damit es die Engel so leicht nicht wieder wegtragen. Mehr kann doch wohl keine Sage durch den Gegenstand, worauf sie sich bezieht, unterstützt werden.

tere vaterländische Geschichte, noch die der Hussitenkriege, bis dahin etwas meldete, aufgeworfen wurden. Mit irrigen Gründen unterstützte diese Zweifel der Verf. eines Aufsages in den Sächf. Prov. Blättern (1803), welche denn auch bald von gewissen Gegnern des Herrn v. Kogebue durch die Zeitung für die elegante Welt (1803, S. 450) verbreitet wurden. Mit Recht bemerkt dagegen ein Ungenannter in dem Freimüthigen (von demselben Jahre S. 504), daß das Verdienst des Dichters dadurch nicht geschmälert werde, und es in Hinsicht auf den Werth des Stücks völlig gleich gelten könne, ob der demselben unterliegende Stoff aus der Geschichte oder aus der Fabel genommen sei. „Dennoch meint er in Begründung auf das Charakteristische und ganz Eigenthümliche in der Darstellung der Chronik — die er jedoch nicht näher als aus dem, von einem gewissen Raub angeblich daraus gezogenen und edirten Fragmente zu kennen scheint — „daß es eine gewisse, aus ihrem eigenen Innern hervorgehende Wahrheit gebe, welche durch die Kunst nicht leicht so täuschend nachgeahmt werde.“ „Nun lese man doch“ — fährt er fort — „jene Begebenheit in der Chronik, und man wird gestehen müssen, daß eine solche lebendige Schilderung, eine solche bis in die kleinsten Details gehende, treffliche (?) Darstellung, entweder buchstäblich wahr, oder von einem der größten Dichter seines Zeitalters erfunden sein muß. Wäre das letztere, so würden wir diesen schöpferischen Geist gewiß näher kennen; *) es ist daher weit glaublicher, der ehrliche (?) Mönch (?) schrieb, was er sah und hörte, als alle die kleinen Züge jenes großen und rührenden Gemäldes ihm noch gegenwärtig waren u. s. w.“

Ganz auf dieses Raisonnement anwendbar ist, was Wieland einem französischen Kritiker — L'englet du Fresnoy — entgegensezt, der in seiner Histoire de la Philosophie Hermetique die Authenticität der höchst märchenhaften Geschichte des Goldmachers Nikolaus Flamel, die er von sich selbst erzählt, aus demselben Grunde beweist: weil sie so naiv, einfach und umständlich erzählt sei. Sehr richtig bemerkt dagegen Wieland: daß gerade die abenteuerlichsten Wundergeschichten und Ammenmärchen uns in dieser Sprache ansprechen; „und — fährt er fort — „läßt nicht schon Vater Homer seinen Odysseus den gastfreien Kääciern seine Lästtrigonen- und Cyclopengeschichten, seine Märchen von der schönen Circe, von den Sirenen, von den Sonneneurindern, die im Kessel und am Pratspieße wieder lebendig werden u. s. w., mit einer eben so einfältigen Miene, in eben dem treuherzigen Tone eines arzlosen Augenzeugen, dem man keine Lüge zutraut, erzählen? Thun dies nicht, von Homer an, alle Dichter, die ihre Kunst

*) Auch besitzen wir wirklich von derselben Hand einige Folianten geschriebener Nachrichten von Raumburg und der umliegenden Gegend, ganz in derselben Manier zusammengeschrieben; und es ist daher wenigstens nicht die Schuld des Verfassers, wenn er dadurch nicht berühmter geworden ist.

verstehen? Klamel war kein Poet — (wahrhaftig unser Raub eben so wenig!) — aber warum sollte er das, was die Dichter, um uns zu unserm Vergnügen zu täuschen, thun, nicht haben thun können, um sich zu nützen?“ *) — doch davon weiter unten, wo wir auf diese Chronik, die einem Mönche Namens Taube zugeschrieben wird, und auf den Editor des erwähnten Fragments zurückkommen werden.

Ohne mich hier über die Haltbarkeit des obigen Raisonnements weitläufig zu verbreiten, bemerke ich nur gegen diese, aus ihrem eigenen Innern hervorgegangene Wahrheit, daß sie diesmal auf einer sehr irrigen Voraussetzung beruht: daß nämlich der überhaupt noch sehr problematische Mönch Taube, der für den Verfasser der bemeldeten Chronik ausgegeben wird, nach dem, was er von sich selbst berichtet, **) nicht im funfzehnten, sondern im sechszehnten Jahrhundert zur Zeit der Reformation gelebt haben soll, folglich in keinem Falle bei einem Ereignisse, das sich über hundert Jahre früher zugetragen haben würde, gegenwärtig gewesen, und es nicht als gerühmter Augenzeuge beschrieben haben könnte. Ueberhaupt ist es ja dem Literator mehr als zu bekannt, daß die Mönchschroniken aus jener Zeit von dem Vorzuge einer lebendigen und anschaulichen, in das Detail der Ereignisse gehenden Darstellung so weit entfernt sind, daß gerade das, was dem Verfasser des Aufsatzes im Freimüthigen die Wahrheit jener Erzählung verbürgt, ohne weiteres zureichen dürfte, den ganzen Frater Taube sehr verdächtig zu finden.

(Es beruhte gleichwohl die Glaubwürdigkeit jener viel gefeierten ***) und in mehreren historischen und statistischen Schriften †) ohne weitere Prüfung nach-erzählten Sage von den Hussiten vor Raumburg, bis jetzt vorzüglich auf der

*) S. Wielands sämmtliche Werke, B. 30. S. 232.

**) S. Herrn Philipps Geschichte des Stifts Raumburg, S. 17.

***) Schon vor dem Herrn v. Kosebue versuchte der Schauspieler Großmann — wiewohl *invita Minerva* — eine dramatische Bearbeitung dieses Stoffes; er schrieb ein Lustspiel: „das Kirchsfeß, eine vaterländische Scene der Vorzeit u. s. w.“ das er im Sommer 1792 zu Raumburg auführen und noch in demselben Jahre (zu Weisensfeld) drucken ließ. Ein anderer, eben so obscurer Dichter Namens Krügelstein besang dieselbe Geschichte in einer Romane, gedruckt im Jahre 1802. Außerdem soll sich in der Laufschischen Monatschrift, 1797, 2tes St., unter der Aufschrift: das Kirchsfeß zu Raumburg, ein diesem Gegenstande gewidmetes Gedicht des Herrn Ober-Amts-Hauptmanns v. Rositz befinden. Auch eine Dichterin, und zwar aus Raumburg, Fräulein v. Kamiensky, weihte diesem Gegenstande einen Gesang, in der poetischen Schilderung der goldenen Aue (herausgeg. von E. A. Braun, Leipzig 1806).

†) J. V. in Mercks Erdbeschreibung von Sachsen, 4r Thl. S. 69 u. a. m.

vorausgesetzten Authenticität der Taubeschen Chronik, da man außer derselben so ganz und gar keine andere Auctorität dafür in den bekannten Quellen der Geschichte jener Zeit nachzuweisen wußte. Darum dürfte es kein ganz undankbares Geschäft und um so verdienstlicher sein, jene Sage etwas genauer mit der Fackel der historischen Kritik zu beleuchten, je weniger es dem Freunde der Geschichte und der Wahrheit gleichgültig sein kann, die erstere auf Kosten der letzteren bereichert zu sehen.

Doch ich enthalte mich, dem Urtheile meiner Leser und mir selbst in dem Gange meiner Untersuchung vorzugreifen, und glaube diese nicht schicklicher einzuleiten zu können, als indem ich eine kurze Nachricht von dem Kirchfeste, als derjenigen Feierlichkeit vorausschicke, mit welcher jene Sage in der bekannten Verbindung steht.

Da jedoch dieselbe unter dem Einflusse des Zeitgeistes und äußerer Umstände nach und nach einen etwas veränderten Charakter angenommen, und sich seit einigen Jahren mehr zu einem allgemeinen Volksfeste erhoben hat, so werde ich bloß bei dem verweilen, was zur ursprünglichen Form desselben gehört und zu meiner Absicht nöthig ist.

Die alljährliche Feier des Festes fällt um Jacobi; so weit die Nachrichten reichen, waren der männlichen und weiblichen Schuljugend verschiedene Tage, namentlich den Knaben der Montag, den Mädchen der darauf folgende Donnerstag zu Begehung ihres Festes gewidmet.

Die Feierlichkeit beginnt des Nachmittags um 1 Uhr; um diese Stunde versammeln sich die Schüler aller Klassen der Stadtschule in den verschiedenen Hörsälen ihres Schulgebäudes, von hier ziehen sie in Procession mit ihren Lehrern, unter Musik und mit einer wehenden Fahne, unter Vortretung eines — jetzt überflüssigen — Stadttambours in die St. Wenzels-Kirche, wo von dem Chore eine der Feierlichkeit angemessene Musik aufgeführt wird.

Von hier geht der Zug vor das Rathhaus und von da weiter durch das St. Jacobsthor nach der Vogelwiese, *) wo einige Körbe Obst, besonders Kirscheln, woran die Jahreszeit und die hiesige Gegend so reich ist, unter die Knaben vertheilt werden, die sich dann auf der Wiese zerstreuen und nach Verschiedenheit des Alters auf verschiedene Weise belustigen. Dabin gehört der altherkömmliche Tanz der kleinern Knaben nach dem sich immer gleichen Takte der unaufhörlich wirkeln- den Trommel — ein vermuthlich ganz localer und auch hier nur bei dem jähr-

*) Aus alten Nachrichten geht hervor, daß der Zug sonst nach dem Buchholze ging. Späterhin wurden den Schülern bisweilen Gärten zu ihrer Kirchfestfeier angewiesen. Seit Menschengedenken ist die in dieser Absicht sehr zweckmäßig gelegene Vogelwiese dazu bestimmt.

lichen Kirchsfeſte üblicher Gebrauch, der den Kindern aber unausſprechliches Vergnügen macht und ganz vorzüglich zur Charakteriſtik des Kirchsfeſtes gehört.

Gegen Abend kehrt der Zug mit Muſik und ſonſt wie bei dem Auszuge in die Stadt zurück.

Noch vorher — und dieſer Umſtand iſt ebenfalls charakteriſtiſch und ſcheint Beziehung zu haben — werden grüne Zweige, welche aus dem, auf den mittäglichen Höhen vor der Stadt gelegenen Buchholze herbeigebracht werden, unter die Kinder ausgetheilt, mit welchen ſie ſchon auf der Wieſe ihr heisa victoria! anſtimmen, das ſie bis ſpät Abends durch die Straßen hüpfend und ſpringend, unter dem ſteten Wirbel der ſie begleitenden Trommel, wiederholen. *)

Den drauf folgenden Donnerſtag fällt die Feier des ſogenannten Mädchenkirchsfeſtes. Auch ſie — die weibliche Jugend — verſammelt ſich den Nachmittag in ihrem Schulgebäude, von wo ſie paarweiſe, ſchön geſchmückt, unter Muſik und Choralgeſang — übrigens ebenfalls unter Vertretung eines (paſſirenden) Stadttambours — zunächſt vor die Wohnung des Oberpfarrers ziehen, wo ein Lied mit abwechſelnder Muſik geſungen wird. Daſſelbe geſchieht vor dem Rathhauſe, von wo der Zug — wie bei den Knaben — durch das St. Jacobsthor auf die, zu ihrem Empfange bereitete Wieſe führt, auf der ſich nun die Kinder mit Tanz, Geſang und frohen Spielen, unter der Auſſicht der Lehrer, beſüßigen.

Am Abende geht der Zug unter Geſang in die Stadt zurück und beſchließt mit einem Choral unter der Wohnung des Oberpfarrers.

Abſichtlich, wie ich ſchon oben erinnerte, habe ich mich in dieſer kurzen Nachricht von der Kirchsfeſtfeier bloß auf diejenigen altherkömmlichen und gleichſam ſtatutarischen Formen und Gebräuche beſchränkt, welche auf die Geſchichte von den Huſſiten bezogen und aus derſelben hergeleitet und erklärt werden.

Das Weſentliche dieſer Geſchichte oder Sage beſteht in Folgendem: Ein feindliches Heer hat ſich auf den mittäglichen Anhöhen vor der Stadt am Buchholze gelagert. Die Stadt iſt mit gänzlichem Untergange bedroht. In dieſer Verzweiflung verfällt man darauf, den Grimm des feindlichen Heerführers durch einen Sturm — auf ſein Herz zu beſiegen.

Die zarten Kinder werden ins Lager abgeſchickt, ihn durch ihre Thränen, durch ihr Flehen, durch ihre Hülfloſigkeit zu erweichen. Es gelingt. Der Feldherr wird gerührt, entläßt die Kinder reichlich beſchenkt mit Kirſchen und andern Früchten, und hebt die Belagerung auf; und zum Gedächtniſſe dieſes

*) Dieſer letzte Act — die Nachſchwärmerei, iſt jetzt abgeſchafft; ich übergebe einige andere, durch die veränderte Organisaſion der Schule eingetretene unwefentliche Veränderungen.

denkwürdigen Ereignisses soll nun das noch bestehende Kirchsfeß gestiftet worden sein.

Dieser Sage gedenket, so weit mir bekannt, zuerst Johannes Töpfer, vormaliger Rector an der Stadtschule zu Raumburg in einem Programm, das er im Jahre 1671 unter dem Titel: *de honesta laboris intermissione*, herausgab, ohne deren Glaubwürdigkeit in Schutz zu nehmen.*)

Dasselbe, doch schon ausführlicher, und mit der Meldung, daß es die Hussiten gewesen, welche jenes Schrecken über die Stadt verbreiteten, berichten Jacob Franke, ein gewesener Lehrer an der Rathsschule, in seinen bei der Schulbibliothek zurückgelassenen (sehr unbedeutenden) *Miscellaneis Numburgicis*, die er vom Jahre 1681 zusammengetragen, und Johann Zader, weil. Pastor am Dome zu Raumburg im zweiten Theile seiner um dieselbe Zeit ausgearbeiteten und handschriftlich vorhandenen *Stiftschronik*,**) jedoch auch nur in Begründung auf Tradition und ohne deren Wahrheit zu verbürgen.

Desto zuversichtlicher lautet die Nachricht von diesem Ereignisse in *M. J. C. Marci Curios. Saxon. 1743 p. 267* in Begründung auf *Celii Cataclysm. Thuring. p. 35*, die ich nicht zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe; jener setz den Vorgang in das Jahr 1429 oder 1430.

Ein eigenes Programm, diesem Gegenstande gewidmet, edirte im Jahre 1746 M. Mart. Borch, Rector an der Stadtschule zu Raumburg, unter dem Titel: *Nachricht von dem Raumburger Schul- oder sogenannten Kirchsfeße*, dem die obgenannten *Miscellanea Jacob Frankens* zum Grunde liegen.

Hieraus würde wenigstens so viel hervorgehen, daß diese Sage sehr alt und schon zu Zaders, Frankens und Töpfers Zeiten eine alte Sage gewesen, obgleich hieraus allein noch nichts für ihre Richtigkeit gefolgert werden kann, so lange gleichzeitige Geschichtschreiber, Urkunden und andere archivalische Nachrichten auch nicht die entfernteste Andeutung dieses Ereignisses enthalten. Abgesehen von andern gleichzeitigen Geschichtschreibern, welche die Einfälle der Hussiten und ihren blutigen Pfad in den sächsisch-meißnischen Landen beschreiben,

*) — *Etenim quae de hoste quodam tantum non ἀπόδηα ad sylvam, Germanice: das Buchholz nominatam, castra sua contra urbem metato, et redacto postmodum ad lenitatem utriusque sexus pueritia supplicante, hincque cerasa reportante loco muneris, perhibentur; ea nondum tam firmis corroborata sunt testimoniis, ut fidem auferant sublestiorem.*

**) Das eigentliche Original in vier Büchern liegt auf dem Rathhause zu Raumburg; die bei der Stiftsbibliothek zu Jena vorhandene Handschrift in drei Büchern ist aus jener zusammengezogen.

so besigen wir an Johann Eisenhart *) einen eigenen gleichzeitigen Schriftsteller, der in seiner kleinen Chronik der Raumburgischen Bischöfe **) zwar der Hussitischen Streifzüge durch das Meißner Land und zugleich der unter Bischof Johann II. von Raumburg gegen die Böhmen getroffenen Rüstungen gedenkt, ohne jedoch von diesem Ereignisse mit einem Worte Erwähnung zu thun.

Gleiches Stillschweigen beobachtet auch der Bosauiische Mönch Paul Lange in seinen beiden Chroniken, ***) obgleich auch er verschiedene von den unter Bischof Johann II. gegen die Hussiten angeordneten Rüstungen und Vorkehrungen zu sagen weiß.

Eben so wenig ist in dem Raumburgischen Rathsbarchiv von dieser Begebenheit einige Spur zu entdecken, ob dieses gleich von alten Urkunden und Nachrichten zur Geschichte jener Zeit nichts weniger als entbehrt, und mit Grunde vorauszusetzen ist, daß über ein für die Geschichte dieser Stadt so höchst wichtiges und merkwürdiges Ereigniß irgendwo etwas aufgezeichnet, auch über die Stiftung der jährlichen Gedächtnißfeier eine Urkunde abgefaßt und von dem Bischofe ein Bestätigungsbrief erlassen sein würde — si fabula vera esset!

Sehr zu bedauern ist es, daß vom Jahre 1427 bis 1439, also auch von dem Jahre, in welchem sich diese zweifelbaste Geschichtegetragen haben müßte, die außerdem und seit dem Jahre 1349 in ununterbrochener Reihe vorhandenen, an allerlei Notizen zu Erläuterung der Raumburgischen Stadtgeschichte und Alterthümer sehr reichhaltigen Raths-Kämmerei-Rechnungen gänzlich fehlen, welche, so weit sie vorhanden sind, gleichsam die Stelle authentischer, unter öffentlicher Auctorität abgefaßter und beglaubter Annalen vertreten, in wieferne sie kein merkwürdiges Ereigniß, wäre es auch nur bei Verrechnung dessen, was dabei vertruken worden, †) unberührt lassen.

Je mehr nun soldergestalt gleichzeitige und spätere glaubwürdige Scribenten, Urkunden und andere archivarische Nachrichten über diese Begebenheit ein gleichförmiges Stillschweigen beobachteten, und je zweifelhafter eben darum diese ganze

*) Sonst auch nach seinem Geburtsorte Joannes Isenacensis genannt. Er war von 1452 bis 1467 Domdechant zu Raumburg. S. Schamel. Numb. literat. T. I. S. 12. Braun, von den Raumburg'schen Domdechanten.

**) Acta et facta praesulum Numburgensium, in *Paulini* Syntagm. Rer. Germ. p. 129.

***) *Chron. Zizense* (in Pistor. script. rer. Germ. T. 1.) *Chron. Numburg.* (in Menck. script. rer. Germ. P. II.) Auch in der (noch ungedruckten) deutschen Chronik, wovon ich, wie von der lateinischen, das Autograpbon besitze, ist nichts von jenem Ereignisse zu finden. (Die Handschrift ist jetzt im Besitz des Magistrats zu Raumburg. D. S.)

†) S. S. 130 folg. und unten „Trinkhörner“.

Sage scheint, desto überraschender ist es bei alle dem, auf eine sehr umständliche, in das kleinste Detail eingehende Nachricht und Beschreibung von jenem Ereignisse zu stoßen, welche, auf die Auctorität eines ehemaligen hiesigen Klosterbruders gegründet, jeden Zweifel, wenn auch nicht zu lösen, doch — zu entfernen scheint.

Eine solche Erzählung liefert der ehemalige Garnisonkinderlehrer, Johann Georg Rauh zu Raumburg, in einer eigenen, diesem Gegenstande gewidmeten Schrift, die er unter dem Titel: die Schwachheit über die Stärke, oder gründliche Nachricht von dem im Jahre 1432 vor Raumburg gelagerten Heere der Huffiten u., im Jahre 1782 drucken ließ, und in welcher, wie bereits oben gemeldet worden, die Chronik eines alten Mönchs aus dem vor-maligen Kloster St. Georg vor Raumburg, Namens Benedikt Taube, aus dem sechszehnten Jahrhunderte zum Grunde liegen soll.

Die Erzählung mit ihren Haupt- und Nebenumständen ist, wenn auch nur durch die dramatische Bearbeitung des Hrn. v. Kogebue, *) bekannt genug, und ich habe das Wesentliche davon schon oben beigebracht.

Was hingegen das Chronikon anbelangt, woraus Rauh seine Nachricht gezogen zu haben angiebt, so dürfte eine nähere Beleuchtung desselben hier um so mehr an ihrem Plage sein, jemebr selbiges und sein angeblicher Verfasser, der Mönch Taube, beim ersten Anblicke in einem nur zu zweifelhaften Lichte erscheinen.

Bis dahin, da der genannte Rauh, unbedeutenden Andenkens, jene Schrift und mit ihr sich selbst ans Licht der Welt stellte, findet sich von einem Raumburgischen Mönch und Geschichtschreiber Taube nirgends auch nur die entfernteste Spur, ob sich gleich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts verschiedene Gelehrte mit der Litterär- und Schriftstellergeschichte unseres Stifts beschäftigten.

Weder Schamelius, der außer seinen diplomatischen Nachrichten von den Klöstern hiesiger Gegend, namentlich auch dem St. Georgenkloster vor Raumburg, in welchem Taube Mönch gewesen sein soll, ein Numburgum litteratum, in zwei Theilen ausarbeitete,**) noch Grubner, der neben andern, die Stiftsgeschichte sehr erläuternden Arbeiten, eine eigene Abhandlung von den Raumburg-

*) Es wurde Kogebue auf diesen Stoff geleitet, als er im Jahre 1801 bei Gelegenheit eines Besuches seiner Verwandten, der Familie des Domprediger Krause, der Kirchfestfeier beiwohnte, und den poetischen Gehalt der Sage erkannte. Noch vor der Herausgabe übersendete er dem Magistrat eine Copie nebst der vollständigen Partitur der von Maria von Weber und mehreren berühmten Componisten bearbeiteten Chöre, wonach im Jahre 1803 das Stück von der Bitterschen Schauspielergesellschaft hier mehrere Male aufgeführt, auch in den folgenden Jahren wiederholt wurde.

**) P. I. Lips. 1729. P. II. 1737. 4.

burgischen Geschichtschreibern *) herausgab, kennen weder einen Raumburgischen Geschichtschreiber dieses Namens noch eine namenlose Chronik, die ihm zugeschrieben werden könnte.

Erst nachdem durch Rauh die erste Nachricht davon in's Publikum gekommen war, und gar nicht lange darauf, kamen mehrere Fragmente davon, und endlich eine complete Abschrift der ganzen Chronik zum Vorschein, welche im Jahre 1785 von einem Raumburgischen Bürger, von dessen Hand geschrieben, dem Stadtrathe überreicht und zugeeignet wurde.

Der Titel (jeder Band hat seinen eigenen) ist ausführlich genug, um eine besondere Inhaltsanzeige zu vertreten. Ich theile meinen Lesern nur den des ersten Bandes mit, der von Wort zu Wort also lautet:

Umständliches Chronicon Numburgense, in welchem von Wanderung derer Völker, aus diesen aber derer Deutschen und besonders derer Sachsen Erwähnung geschieht, hauptsächlich aber derer um Raumburg herum liegenden heidnischen Pagorum derer sächsischen Götzen, Priesterschaften, Opfern, Sitten, Religion und Kriegen umständlich gedacht wird. Benebst urkundlichen und archivalischen Nachrichten von der alten heidnischen Feste Dainburg, der Episcopalkirche zu Raumburg und des Klosters St. Georgen, benebst dem Anbaue und Wachstume der Stadt, Freiheit und Vorstädte, mit noch verschiedenen andern Denkwürdigkeiten, sowohl im Heiden- als Christenthume auf das sorgfältigste aufgezeichnet und mit Zeichnungen und Rissen**) versehen, welches nach und nach zusammengebracht von denen Archivariis des Klosters St. Georgen außer Raumburg, bis es beschloffen worden im Jahre M.D. XXXX. von Benedicto Taubio.

Dem Titel folgt eine Vorrede, in welcher der Verfasser die Absicht und Tendenz seines Werks eben so deutlich und ausführlich, als auf jenem dessen Inhalt und Umfang darlegt.

Verächtlich blickt er hier auf die Geschichtschreiber zurück, welche ihre ganze Alterthumskunde aus den dürftigen Nachrichten der Alten, und den wenigen noch vorhandenen Monumenten der Vorzeit schöpften, darum blos fragmentarische Kenntnisse davon besitzen und mittheilen, und ihre Leser über Alterthümer und geschichtliche Ereignisse mit Conjecturen und Vermuthungen unterhalten, die sie selbst nicht zu verkürzen wagen.

*) Zeit 1753. 4.

**) Diese Zeichnungen und Risse stellen uralte heidnische Tempel, Götzenbilder, Opfergebräuche, Grabmäler, Münzen, Schlösser, Dörfer zc. dar.

Damit aber, meint er, ist einem rechtschaffenen Liebhaber der Historie und Antiquitäten nichts gebient, und darum fühlt er sich berufen und aufgefodert, selbst Hand ans Werk zu legen, und — aufzuklären. „Doch — fährt er fort — nicht für große Gelehrte (deren Kritik wird ganz verbeten), sondern für gemeine und ungelehrte Leute u. Denn jene großen Geister wissen ohnedem alles besser, d. h. auf gut deutsch: sehr wenig oder wohl gar: nichts, und solche Leute zu bekehren achte ich mich als einen Weltbürger (!) welcher in seinem Zellschen in obscuro zu leben und das prahlende Nichts der Welt und solcher Geister zu verachten pflegt, zu gering. Solchen Leuten aber, als guten, frommen Bürgern, Handwerkern, und dergl., welcher mir lieber ist als ein gelehrter Doktor, versichere hiermit, als ein Freund der Wahrheit, solche Sachen vorzulegen, (oder vorzulügen?) welche sie noch nie, in keinem Buche also in Zusammenhang und mit solcher Deutlichkeit werden gefunden haben.“

Und dieser merkwürdigen Ankündigung entspricht das Ganze vollkommen. Es enthält allerdings Dinge — im unvergleichlichsten Zusammenhange und mit ungemeiner Deutlichkeit vorgetragen — wovon sich unsere Geschichtskunde, so weit sie bis jetzt reicht, nichts träumen ließ, und wobei — alle historische Kritik verstummt.

Fruchtbarer ergoß sich nie in einem historischen Werke die Phantasie des Verfassers, und es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn je die Universalgeschichte verloren gehen sollte, dieser Frater Taube der Mann gewesen wäre, eine andere — zu erfinden. Ich übergehe, was derselbe über die älteste Geschichte hiesiger Gegend, lange vor Einführung des Christenthums mittheilt. Es sind Geschichten, die außer den Grenzen der Geschichte liegen.

Weiterhin kommt von der bekannten Geschichte gerade so viel vor, als nöthig ist, seinen selbst erfundenen Geschichten zur Unterlage und gleichsam zur Einfassung zu dienen.

Um dem Ganzen ein desto gelehrteres Ansehen zu geben, werden ältere und neuere Scribenten, wiewohl durchaus ohne nähere Bezeichnung der Stellen — denn der Verfasser schrieb ja nicht für gelehrte Leser! — nur dem Namen nach citirt und gebührend widerlegt, ergänzt und berichtigt.

Die hiesigen Kirchen und Klöster, die Ruinen der benachbarten Schlösser, wüste Dorfmarken und dergl. geben ihm Stoff, viele Bogen mit den abenteuerlichsten Erzählungen zu füllen.

Mehrere dieser Geschichten sind nach den Abschriften, die sich in den Händen der Raumburgischen Bürger und benachbarten Landleute befinden und von diesen sehr hoch gehalten werden, ohne alle Kritik, in verschiedenen Zeitschriften *)

*) Vorzüglich reich an Taubianis sind die „Beiträge zur sächsischen Geschichte, besonders des sächsischen Adels, Altenburg 1791.“

abgedruckt worden. Sie enthalten, nächst einer genauen Beschreibung von der Lage, Gestalt und Bauart der genannten Schlösser und Ortschaften, die vollständigsten, durchaus nichts zurücklassenden Nachrichten von allem, was von ihrer Begründung bis zu ihrem Verfall und gänzlicher Zerstörung darinnen Merkwürdiges geschah, insonderheit die Reihe der Burgherren, deren persönlichen Charakter,

Im ersten Stücke befindet sich eine Nachricht von der Altenburg, und fragmenta, excerpta ex Archlvis Monasteriorum St. Georgii et St. Mauricii a Ben. Taubio etc. in quibus sit mentio de antiquo pago *Magna Caina* etc." (Großjena, angeblich die Residenz eines heidnischen Fürsten, im Jahre 509 erbaut!) Im zweiten Stücke befindet sich: „Gründliche Beschreibung der uralten Sorbentischen und Dänischen (!) Feste Dainburg,“ (Thainburg, ein ehemaliges Klostervorwerk in Raumburg, mutmaßlich von einer adelichen Familie von Thain, die es eine Zeit lang besessen zu haben scheint, also genannt, das aber nach dieser Nachricht lange vor Erbauung der Stadt gestanden, und eine wendisch-dänische Feste gewesen sein soll!) „beschrieben von mir, Frater Taubio, 1570 etc. den Nachkommen zum besten, den Klüglingen aber das gelehrte Maul zu stopfen, mit nützlichen Anmerkungen versehen von G. A. Rossdelf.“ — Ich habe diesen Zusatz nur um deswillen mit abgeschrieben, um der grundlosen Behauptung des Herrn Philipp in seiner Geschichte des Stifts Raumburg, S. 92 und 93, daß dieser Rossdelf kein anderer, als der jetzt verstorbene Amtmann G. A. Rossdorf zu Raumburg gewesen, bestimmt — wie ich kann — *) zu widersprechen. M. besaß zu viel historisch-diplomatische Kenntnisse, um sich überhaupt mit der Taubischen Historie zu beschäftigen, und zu viel Bildung, um etwas in dieser Manier ausgehen zu lassen.

Eine „historische Nachricht von der Rudelsburg“, nach Taube, siehe im ersten Stücke der Beiträge zur Geschichte und Statistik Sachsens, Dresden 1794. S. 57. Ich darf behaupten, daß jene auch nicht ein wahres Wort enthält. ^{b)} Dasselbe gilt von der historischen Nachricht vom Rödigen, die sich in dem Zeitzer gemeinnützigen Anzeiger 1802. S. 113 befindet, so wie von der höchst albernen Geschichte der Dörfer Ober- und Unterkroppen (bei Schönburg), ^{c)} die nicht nur in dem Zeitzer Anzeiger, S. 305, sondern auch in der neuen Zeitschrift, Thüringen, S. 105 ff. dort nur ganz kurz, hier ausführlicher und mit allem Unfinne mitgetheilt ist.

- a) Die Mutter des Verfassers war eine Nichte Rossdorfs, dessen literarischer Nachlaß auf ihn überging. S. d. Biographie. D. 5.
 b) S. „Rudelsburg und Saaleck“ im folgenden Bande. D. 5.
 c) S. „Schloß Schönburg“ im folgenden Bande. D. 5.

Lebensgeschichte, Familienverhältnisse, ihre Fehden, Mäuerereien, Verträge, Stiftungen — alles bis auf die kleinsten Umstände mit der größten Ausführlichkeit.

Die Darstellung dieser Geschichte (in der Handschrift) ist meist dieselbe, wie in dem von Rauh mitgetheilten, und von dem Verfasser des obgedachten Aufsatzes im Freimüthigen so scharfsinnig recensirten Bruchstücke: „lebendige — wie der Recensent sich ausdrückt — bis in das kleinste Detail gehende Schilderung, die entweder buchstäblich wahr, oder von einem der größten Dichter erfunden sein muß,“ — von einem der größten Lügner wenigstens; unserm Kritiker müßte denn dichten und erdichten einerlei sein, welchenfalls ich nichts dawider einzuwenden habe.

Ich weiß nicht, ob meine Leser das, was ich zur nähern Kenntniß der Taubischen Chronik beigebracht habe, zureichend finden, ihr Urtheil über den historischen Werth oder Unwerth derselben zu bestimmen; nur so viel weiß ich, daß ich damit noch nichts direct gegen die Authenticität der daraus geschöpften Sage bewiesen habe; da man mir, wie wohl schon geschehen, den Einwurf machen könnte, daß nicht alles, was in einem Buche steht, worinnen viele Fabeln enthalten sind, darum nothwendig Fabel sein müsse, weil es darinnen steht.

Ich gehe daher zu einer nähern Beleuchtung der in Frage befangenen Begebenheit selbst über. Nach der Taubischen Nachricht soll sich dieselbe im Jahre 1432 in der Mitte des Sommers — den 28. Juli — und gleichwohl unmittelbar nach der (bekannten) Einnahme der Stadt Altenburg durch die Hussiten, und noch vor der bald darauf erfolgten (eben so bekannten) Verwüstung der Stadt Plauen zugetragen haben.

Nun ist aber nichts gewisser, als daß die Hussiten im Jahre 1432, während dem auf dem Concilium zu Basel und nicht ohne Erfolg an einem Concordat mit ihnen gearbeitet wurde, an einen Einfall in die meißnischen Lande nicht gedacht haben, und daß der Hereszug, den Taube mit den übrigen Scribenten, bis auf die Abschweifung nach Raumburg und einige andere Zusätze seiner Phantasie ziemlich übereinstimmend beschreibt, nicht im Sommer, sondern mitten im Winter (im December 1429) begonnen wurde, und nicht länger als bis gegen das Ende des darauf folgenden Monats Januar 1430 dauerte. *)

Wichtig erzählt Taube oder Rauhe, daß die sächsischen, meißnischen, magdeburgischen und übrigen vereinigten Völker sich bei Leipzig zusammen gezogen hatten, als die Hussiten bei ihrem zweiten Einfalle in Meissen bis Grimma vor-

*) S. Spangenberg's Mansfeldische Chronik (Cap. 316. S. 366), welcher die in den frühern gleichzeitigen Chroniken zerstreuten Notizen ziemlich vollständig gesammelt hat, und vergl. Theobald's Gesch. des Hussiten-Kriegs. (Bresl. 1780. S. 363 ff.)

drangen; daß diese nach einem den deutschen Völkern gelieferten Treffen vor Altenburg im Osterlande gezogen, und daß, nachdem sich der Adel aus der Stadt in die Burg geflüchtet, jene in einen Aschenhaufen verwandelt wurde; eben so richtig — oder doch mit den übrigen Scribenten übereinstimmend — daß die Hussiten bald nach der Einnahme von Altenburg in das Voigtland einfielen, und unter andern Dittschaften insonderheit Blauen verheerten, weil der Voigt von Blauen einen böhmischen Dynasten gefangen gehalten hatte. Aber so wenig ein einziger glaubwürdiger Schriftsteller etwas davon weiß, daß die Hussiten auf diesem Zuge, namentlich in dem kurzen Zeitraume zwischen der Verwüstung Altenburgs und der der Stadt Blauen, in gleicher Absicht vor Raumburg erschienen sind; eben so wenig kann dieses am 28. Juli oder überhaupt in den Sommermonaten geschehen sein, da durch das einstimmige Zeugniß der hiervon sprechenden Schriftsteller außer allen Zweifel gesetzt ist, daß die Einnahme von Altenburg am Donnerstage nach heiligen drei Könige, also zu Anfange des Monats Januar, die von Blauen aber am Tage Pauli Bekehrung (den 25. Januar,*) folglich in einer Jahreszeit erfolgte, die von der, in welcher die Hussiten vor Raumburg erschienen sein sollen, zu weit entfernt ist, um einer Vereinigung dieses Widerspruchs Raum zu geben.

Denn wollte man auch annehmen, daß Taube sich nur in der Zeitangabe geirret habe — und auf seiner Seite müßte der Irrthum nothwendig sein, da alle gleichzeitige und spätere glaubwürdige Schriftsteller hierinnen gegen ihn zusammen stimmen, so würde mit diesem ganzen Heereszuge auch die Raumburgische Begebenheit, von welcher hier die Rede ist, in den Monat Januar fallen, diese aber dann außer aller Beziehung mit der in der Mitte des Sommers fallenden Kirschfestfeier, die doch zum Andenken jenes Tages gestiftet sein soll, erscheinen.

Bei alle dem würde hieraus allein der Ungrund jener alten Sage, welche in der früheren Ueberslieferung — vor Rauchen — nichts davon meldet, woher die Hussiten kamen, und wohin sie sich nach dem Abzuge von Raumburg wendeten, folglich auch mit andern Ereignissen, in Absicht der Zeit in keinem Widerspruche steht, und überhaupt ganz unabhängig von der Auctorität Taubens auf sich selbst beruht, noch nicht un widersprechlich hervorgehen, so lange wir als möglich annehmen dürfen, daß die Hussiten auch noch ein andermal, und zwar zur Kirschzeit — gleichviel in welchem Jahre und auf welchem Wege — in dieser Gegend einen Besuch abgestattet haben.

*) S. Spangenberg a. a. D.; Joh. Puchler Res Misn. ab ao. 1426 ad ann. 1488 (in Menck, Scr. rer. Germ. II. p. 418). Auctor Chron. et Annal. Torgau. (ebendaf. S. 1395). Monach. Pirnens. (ebend. S. 1395) und Joh. Rothe in Chron. Thur. (ebend. p. 1820).

Nun weiß aber die Geschichte, so weit sie auf sicheren Quellen beruht, nur von einem doppelten kurz nach einander ausgeführten Einfalle der Hussiten in Meissen.

Den ersten unternahmen sie zu Michael, 1429, da sie über Graupen in das Meißner Land einfielen, Altdresden eroberten, und in wenigen Wochen den ganzen Strich Landes an der Elbe bis an das Erzstift Magdeburg verwüsteten, bis in die Mark Brandenburg eindrangten, und gegen Ende des Jahres durch die Lausitz nach Böhmen zurückkehrten. *)

Den zweiten, dessen schon oben umständlich Erwähnung geschehen, und den Taube, nur mit veränderten Zeitangaben, seiner Erzählung zum Grunde legt, unternahmen sie nach ihrer Rückkehr von der ersten Streiferei, um Weihnachten desselben Jahres. Einer so wenig als der andere kann also mit der Kirchweihfeier in Verbindung stehen, und obgleich nach Einiger Meinung die Hussiten noch einmal im Jahre 1432,**) nach Andern aber im Jahre 1433, ***) in das Meißner- und Osterland eingefallen sein sollen, so ist es doch nicht schwer, den An Grund dieser Nachricht, von welcher kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller etwas meldet, darzuthun, und das sonderbare Mißverständniß, worinnen er sich gründet, aufzuklären. †)

Was nun aber mehrere Scribenten ††) im Allgemeinen von den Einfällen der Hussiten in das Naumburger Stiftsgebiet berichten — ohne nähere Angaben des Jahres und ohne der Begebenheit zu erwähnen, die uns gegenwärtig beschäftigt — könnte gar wohl bei Gelegenheit ihres zweiten Einfalls, als sie Altenburg verheerten, folglich dem Stiftsgebiete sehr nahe waren, geschehen sein, zum Theil aber auf Verwechslung desjenigen beruhen, was einige Jahre später in dem sogenannten sächsischen Bruderkriege durch ein böhmisches Hülfscorps, das

*) S. Spangenberg a. a. D. und die oben angeführten Schriften.

***) S. Albin Meißn. Land-Chronik, S. 212. Theobald Geschichte des Hussiten-Kriegs, S. 398.

****) S. Georg Fabricii Orig. Sax. L.VII. p. 749.

†) Johann Puchler (Res Misn. bei Menck. T. II. p. 418) meldet, daß damals die Sachsen vor Tachau in Böhmen geschlagen worden, woraus durch eine Verwechslung Taube bei Leipzig gemacht worden. Vergl. Koch Gesch. des Städtleins Taube, in Grundriss und Kloßschens Sammlung zur sächsischen Gesch., Th. 12, S. 331, und Weise Handbuch der Gesch. der sächsischen Staaten, Th. 2, S. 300.

††) Zader im zweiten Buche seiner Stifts-Chronik in Begründung auf Pedenstein (Poliogr. p. 176) und im dritten Buche mit den Worten des Georg Agricola ohne nähere Angabe der Schrift, wohin sie gehören.

auf Seiten Herzog Wilhelms secht, verübt wurde,*) wovon ich weiter unten sprechen werde. Wenn übrigens der Verfasser der sogenannten Taubischen Chronik zu Motivirung des angeblichen Verbahens der Hussiten, die Stadt Raumburg gänzlich zu verheeren, anführt, daß es darauf abgesehen gewesen, an dem Raumburgischen Bischof Gerhard, welcher auf dem Concilium zu Cosnitz sehr werthtätig zu Hussens Verdammung mitgewirkt haben soll, Rache zu nehmen, so widerlegt sich bei näherer Untersuchung auch dieses Vorgeben, da sich aus den gesammelten Acten dieser Kirchenversammlung, in Verbindung mit andern Umständen, mit ziemlicher Gewißheit zu Tage legt, daß dieser Bischof, der übrigens zur Zeit des angeblichen Ueberfalls der Hussiten längst nicht mehr am Leben, und schon im Jahre 1422 aus der Welt gegangen war, dem Concilium entweder gar nicht, oder doch gewiß nicht vor dem Jahre 1416 persönlich beigewohnt, selblich auch an Hussens Verdammung keinen oder doch keinen nähern und wirksamern Antheil als irgend ein anderer deutscher Prälat gehabt haben kann.**)

Legt sich nun aus dem allen mehr als zur Genüge zu Tage, was von jener Sage und insonderheit von der Glaubwürdigkeit der Quelle, aus welcher die Raubische Erzählung geflossen, von der Taubischen Chronik zu halten sei, so dürfte es überflüssig sein, zu noch mehrerer Rechtfertigung meines über dieselbe gefällten Urtheils weiter etwas hinzuzufügen; eben so überflüssig, dem pseudonymen Verfasser derselben mühsam nachzuspüren, da der literarischen Welt eben so wenig an seiner nähern Bekanntschaft liegen, als die Wahrheit weiter etwas dabei gewinnen kann.

Eigentlich dürfte wohl darüber niemand bessern Aufschluß geben können, als — wenn er noch lebte — der Herausgeber der Taubischen Nachricht von den Hussiten vor Raumburg — Raub, — der sich rühmt, das Original besessen zu haben, und darf ich, ohne mich in umständliche Erörterungen deswegen einzulassen, eine Vermuthung wagen, so sind Raub und Taube näher verwandt, als ihre Namen.

Raub war eine Zeitlang Garnisen-Kinderlehrer zu Raumburg, und neben dem war er ein Antiquitätenkrämer, denn er trieb in der That einen kleinen Handel mit alten Geschichten von Raumburg und der umliegenden Gegend, die er den Liebhabern als Auszüge aus alten und raren Manuscripten verkaufte. Jene

*) Dabin gehört, was Joh. Eisenhart a. a. O. und Paul Lange in der deutschen Chronik wegen Verlegung des Jungfrauenklosters zu Zeitz aus der Borstadt in die Stadt selbst, die Bischof Peter aus Furcht vor den Hussiten (Böhmen) vorgenommen haben soll, und von diesem Einfall selbst berichten. (Vergl. auch S. 156. D. H.)

**) Die nähere Erörterung der Frage, ob Bischof Gerhard dem Concilium zu Cosnitz beigewohnt habe, siehe in der Beilage.

Gusfitengeschichte ist dem damaligen Commandanten des zu Raumburg garnisirenden Regiments dedicirt, und vermuthlich nur um dieser Dedicatien willen geschrieben.

Er verlor in spätern Jahren, ich weiß nicht weswegen, seinen kleinen Dienst und nun war sein ganzer Verdienst auf diese literarische Taschenspielerlei beschränkt.

Da es überall Liebhaber der Antiquitäten ohne antiquarische Kenntnisse giebt, und da er die Vorsicht brauchte, immer so viel aus der bekannten Geschichte in seine Geschichten zu verweben, als nöthig war, den Petruz einigermassen zu maskiren, so konnte es nicht fehlen, daß er damit bei Lesern aus der Klasse derer, wie die Vorrede zur Taubischen Chronik in Anspruch nimmt, Eingang und Vertrauen, und bei diesem Gewerbe seine gute Rechnung fand.

So sind eine Menge Fabelgeschichten entstanden, die von dem großen Haufen geglaubt und fortgepflanzt werden, und sich größtentheils — wenigstens so weit ich mir die Mühe genommen habe, nachzuforschen — in der Taubischen Chronik zusammenfinden.*)

Aus alle dem mögen meine Leser selbst beurtheilen, was von der Nachricht des Herrn Diaconus Philipp S. 17 und 87 seiner Stiftsgeschichte zu halten sei: daß Raub das Original der Taubischen Chronik von des Mönchs eigener Hand besessen habe. (!) Wenn aber derselbe nach S. 17 zu wissen glaubt, daß dieselbe Handschrift vorher der ehemalige Stiftsantmann Carl Mosdorf zu Raumburg (seines Nachfolgers, des eben S. 216 genannten G. A. Mosdorfs Vater) besessen habe, so kann ich dem bestimmt widersprechen, da ich dessen historische und diplomatische Sammlung zur Geschichte unseres Stifts und ein vollständiges, von ihm selbst entworfenes Verzeichniß derselben, sowie seine historische Correspondenz und gesammelte Excerpte besitze, woraus hervorgeht, daß er von der Taubischen Chronik so wenig etwas besessen, als er davon, und von den abenteuerlichen Geschichten, die daraus hervorgegangen sind, oder vielmehr sich darinnen zusammenfinden, nicht die entfernteste Kenntniß gehabt hat.

Er war übrigens bei seinem ernsten Charakter und gründlichen historischen und diplomatischen Kenntnissen nicht der Mann, sich mit einer Taubischen Chronik zu amüsiren. — Doch genug: so viel ist gewiß, daß vor Raub von einer Taubischen Chronik weder der Name, noch das kleinste Fragment bekannt

*) Dabin gehört die vom Herrn Diac. Philipp in seiner Geschichte des Stifts Raumburg angeführte Raubische Schrift: Etwas rares und sehr seltenes (richtiger: etwas absurdes und sehr abgeschmacktes), vom Röttersischen Hause am Markte zu Raumburg, welche Liebhaber im Anhang des ersten Theils unter der Aufschrift: Raumburgische Wahrzeichen (also etwas für wandernde Handwerksbursche!) nachlesen können.

gewesen. Ein Original — wenn wir dieses nicht in den Raubischen Handschriften besitzen — ist nie zum Vorschein gekommen, und Männer von gründlichen historischen Einsichten werden keinen Augenblick in Zweifel stehen, was sie davon zu halten haben.

Wenn übrigens aus der ganzen Anlage und Einrichtung der Taubischen Chronik, aus dem Styl und aus des Verfassers eigenen Erklärung in der Vorrede, worin er das Urtheil der Gelehrten förmlich verborresetzt, hervorgeht, daß selbige nur für ganz gemeine Leute — an Stand und Bildung — geschrieben ist, so scheint dagegen ein neuerer Raumburgischer Schriftsteller, Herr August Braun, die historische Kritik desto mehr herauszufordern, der in einer, mit historischen und antiquarischen Anmerkungen und Citaten reichlich ausgestatteten kleinen Schrift: „Die Hussiten vor Raumburg, ein historisches Gemälde“ (Sena 1805), dieser Geschichte eine ganz neue Gestalt giebt, wobei er der Taubischen Chronik, der er alle Glaubwürdigkeit abspricht, die Auctorität eines ebenso obskuren Mönchs, Namen Lüdiger Tuto von Gosceneck (!) entgegenstellt.

Besagter Lüdiger soll Scholasticus im Kloster St. Moritz vor Raumburg gewesen sein, und eine ausführliche Geschichte von jener Begebenheit, die vor kurzen noch im Originale vorhanden gewesen, nun aber leider verschwunden ist, geschrieben haben.

Doch der Verfasser mag selbst sprechen, damit meine Leser selbst darüber urtheilen können: „Der den Freunden der Geschichte nicht unbekanntem Rechts-Consulent Kayser zu Raumburg,“ heißt es S. 3 der Vorrede — „besaß das Original; es war auf Pergament mit blauen und rothen Anfangsbuchstaben sehr sauber geschrieben und führte den Titel: Historia von der Bohemen gewulichen truz bund wüthen um die Raumburg durch Lüdigeren Tuto von Gosceneck, Scholastern im St. Maurizien-Münster.“ „Wahrscheinlich (?) wurde es nach des Besizers Tode vernichtet, denn unter seinem Nachlasse haben sich nur Excerpte davon gefunden. Dem Manuscripte war von einer andern Hand das Schlachtlied des Demberren Conrad Brun beigefügt, der Hauptmann Rudolphs Rhein war und in Urkunden bis 1430 vorkommt.“ „Das übrige ist aus andern handschriftlichen Nachrichten und Original-Documenten ergänzt u. s. w.“

Und nun, statt eines Auszugs, nur noch eine Probe von des Verfassers Art und Kunst; sie wird mich einer umständlicheren Kritik des Werkes überheben, und dem Leser bemerkbar machen, daß selbiges ganz außer dem Kreise der historischen Kritik und folglich jede nähere Beleuchtung desselben eben so sehr außer dem Zwecke gegenwärtiger Blätter liegt.

S. 35. „Schon wie an der Mulde die Meißnischen Helme in den Staub gesunken waren und das Blut der Erden herab vom traurigen Ufer floß, lief

Bischof Johann den Landsturm ergehen, und, dem Kriegsruf gehorchend, versammelten sich auch die Vasallen des Domstifts Raumburg mit ihren Meißigen unter dem Schlosse Saaleck (!) in einem romantischen Thale, wo sie am Ufer der Saale ihr Lager aufschlugen; und wie im Morgenroth die ersten Spieße der Böhmen von der Burg (zu Zeitz) gesehen wurden, sandte der Bischof Nathan den Seher (!) die ministeriales ecclesiae vor schnellem Ueberfall zu warnen, denn es war ein wild wüth Volk.“ —

In der That der sonderbarste Operationsplan von der Welt, um dem von der Kunde hereinbrechenden Feinde die Spitze zu bieten. Man muß nämlich wissen, daß das Schloß Saaleck, wenn die Hussiten vom Osterlande her in das Stift einfielen, am ganz entgegengesetzten, äußersten Ende des Stiftsgebietes, und sogar von diesem entfernt und abge sondert liegt; daß folglich die Hussiten bereits das ganze Stift mit seinen beiden Städten Raumburg und Zeitz überzogen und eingenommen haben konnten, ehe die zu dessen Vertheidigung zusammengezogene Stifts-Ritterschaft in ihrem romantischen Thale durch den Anblick eines Feindes aus ihrer seligen Ruhe aufgeschreckt wurde.

Sehr gütig war es daher in der That von ihrem Bischöfe, daß er in dieser großen Noth, als schon die nahenden Spieße der Hussiten — blinkend im Morgenrothe — Furcht und Schrecken verbreiteten, sich seiner Ritter noch erinnerte, und sie vor schnellem Ueberfalle warnen ließ.

Daß es des Verfassers Absicht nicht war, die stiftische Ritterschaft und ihren Heerführer lächerlich zu machen, geht aus der, gerade die entgegengesetzte Absicht des Verfassers verrathenden Anlage des Ganzen hervor; denn bald darauf, während sich die Bürger von Raumburg hinter ihren festen Mauern wie die Mäuse in ihren Löchern verbergen, demüthig um Gnade bitten, und um ihr armes Leben, Hab und Gut zu fristen, das Leben ihrer Kinder, die sie ins Lager senden, der Wuth des erzürnten Feindes und der augenscheinlichsten Gefahr Preis geben, sehen wir jene kampflustigen Hausen — die Vasallen des Stifts und ihre Meißigen — in offenem Felde Wunder der Tapferkeit verrichten und in einem nächtlichen Ueberfalle den weit überlegenen, und — *incredibile dictu* — mehr als zehnmal stärkeren Feind*) mit gewaffneter Hand zurückschlagen!!

Daß es übrigens dem Verfasser mit der diplomatischen Form, die er seinem Werkchen gab, und seinen selbst geschaffenen Auctoritäten nicht blos Scherz, sondern daß es ihm damit vollkommener Ernst gewesen, geht aus den Anmerkungen hervor, womit er das oben angeführte Gedicht der Fräulein von Kamiensky ausgestattet hat, und wo er sich und dieses „historische Gemälde“

*) Noch nicht 3000 Mann schlugen 30,000 in die Flucht!

mit der Bemerkung citirt: daß die Nachrichten seines Mönchs Lüdiger von denen des Frater Taube wesentlich abweichen.

Den meinen Lesern wird an den mitgetheilten Proben genügen; nur die S. 44 und 45 eingewebte Notiz von einem sogenannten Brunnenseste, von dem der Verfasser den ersten Ursprung des noch bestehenden Kirchsestes ableitet, kann ich nicht unbemerkt lassen, weil derselben etwas mehr als ein bloßer Einfall des Verfassers zum Grunde liegt. Wäre Herr Braun aufrichtig, so würde er, statt sich auf eine nach Tag und Ort der Ausstellung angezogene Urkunde B. Ulrichs — die nicht existirt — zu berufen, bekennen, daß er durch den oben angezogenen Aufsatz in den S. Provinzialblättern auf diese, von ihm sehr poetisch ausgeschmückte Hypothese, die ich hiermit als mein Eigenthum vindiciren will, geleitet worden sei.

Der Verfasser des gedachten Aufsatzes nennt auch die ihm von mir genaunte Quelle, aus der ich sie schöpfte, die Raumburgischen Raths-Kämmerei-Rechnungen, von deren Werthe für die Geschichtsforscher ich schon oben gesprochen habe.

Jene Raths-Kämmerei-Rechnungen gedenken dieses Schulfestes bei Berechnung des damit verbundenen geringen Aufwandes seit länger als 300 Jahren.

Hier findet sich nun allerdings, daß dieses Schulfest, dessen übrigen unter sehr verschiedenen Benennungen Erwähnung geschieht, mitunter auch *fontaneum* — kann dieses etwas anders als ein Brunnensest heißen? — genannt wird, ein Umstand, der ganz ungezwungen und natürlich auf die Vermuthung führt, daß irgend ein Brunnen, eine Quelle die erste Veranlassung zu dieser Stiftung gegeben habe.

Sogenannte Brunnenseste — *Fontanea* — sind nichts Ungewöhnliches in mehreren Gegenden Deutschlands. In den katholischen Provinzen gab es senft und giebt es noch geweihte Brunnen, wunderthätige Quellen, zu denen fromme Gläubige wallfahrten, um ihre Andacht zu verrichten, eine Sitte, die sich vielleicht, wie so manche andere, die die Einführung des Christenthums nicht verdrängte, sondern heiligte, noch aus dem Heidenthume herschreiben mag.

Nicht bloß von den alten Deutschen, sondern ebenso von den Griechen und Römern wissen wir, daß sie gewisse Quellen als heilig verehrten; unmöglich wäre es daher nicht, wie Herr Braun uns glauben machen will, daß auch unser Kirchsest aus der grauen Vorzeit herrühren könne.

Dennoch liegt uns eine andere Vermuthung noch näher, wiewohl ich weit entfernt bin, sie für etwas mehr als bloße Vermuthung zu geben.

Nicht bloß die Sage von den Hussiten vor Raumburg, sondern auch die Raths-Kämmerei-Rechnungen und andere Nachrichten melden, daß das Kirchsest in vorigen Zeiten in oder an dem Buchholze gefeiert worden.

Zu dessen Gedächtniß geschieht es ohne Zweifel, daß noch gegenwärtig am Tage des feierlichen Auszugs der Knaben grüne Zweige aus eben diesem

Buchholze herbeigeführt und unter die Knaben vertheilt werden, mit welchen sie in die Stadt zurückziehen.

In jener Gegend ist also höchst wahrscheinlich die ursprüngliche Veranlassung zu dieser Stiftung aufzufuchen. Wie wenn wir diese Veranlassung in den der Stadt so wichtigen Quellen erblickten, welche, durch Röhren in die Stadt geleitet, Raumburg seit undenklichen Zeiten — vielleicht seit der ersten Entstehung — mit seinem ganzen Bedarf an Quellwasser versehen?

Könnte es nicht vielleicht sein, daß schon in frühern Zeiten einmal ein ähnlicher Wassermangel, wie vor einigen Jahren, eingetreten, wodurch die Stadt in Noth und Besorgnisse versetzt wurde; daß man damals im Buchholze eine ergiebige Quelle aufsuchte und fand, und daß dieses unsern biedern und religiösen Vorfahren die Veranlassung gab, dieses auf das Wohl und die Erhaltung der Stadt so wichtige Ereigniß durch eine jährliche Feier, im Geschmacke jener Zeit, mit Processionen und religiösen Gesängen zu feiern?

Doch ich bin, wie schon gesagt, weit entfernt, eine bloße Hypothese für Gewißheit auszugeben, und überlasse um so mehr meinen Lesern, davon zu halten, was sie wollen, je weniger ich selbst daran glaube.

Immer noch hat jene alte Sage von einer glücklich abgewendeten Belagerung — gleichviel wer die Feinde gewesen, die sie unternahmen, wenn wir nur von den Hussiten abstrahiren — wenigstens so viel für sich, daß sie bis jetzt noch nicht widerlegt ist; und mit welchem Grunde wollte man eine alte Tradition unbedingt verwerfen, die ohne andere historische Thatsachen und den Gesetzen der Erfahrung zu widersprechen, unwiderleglich — auf sich selbst beruht!

Daß es die Hussiten gewesen, die der Stadt mit einer Belagerung drohten, ist neuerer Zusatz und gehört nicht zum wesentlichen Inhalte der alten Sage. Wir haben gesehen, daß Töpfer, der, in der oben mitgetheilten Stelle seines Programms *de honesta laboris intermissione*, jener Begebenheit zuerst gedenkt, der Hussiten dabei mit keinem Worte Erwähnung thut, und ganz im Allgemeinen nur von einem Feinde spricht, der sich vor der Stadt gelagert habe. Gleichwohl leidet der Umstand, daß Franke, Zader und Andere in dieser Absicht die Hussiten nennen, auf eine nicht unfruchtbare Vermuthung. Schon oben habe ich bemerkt, daß manches von dem, was mehrere Scribenten von den Einfällen der Hussiten in das Raumburger Stifts-Gebiet melden, in die Zeit des sächsischen Bruderkriegs gehört, und auf Verwechslung mit dem beruht, was in diesem Kriege durch ein böhmisches Hülfscorps, das auf Seiten Herzog Wilhelms focht, verübt wurde; sowohl Johann Eisenhart, als nach ihm Paul Lange und Sagittar, nennen diese Böhmen Hussiten, und es scheint, als ob diese Benennungen seit den Hussitenkriegen in hiesiger Gegend ganz gleichbedeutend gebraucht worden.

Von dem damaligen Bischof Peter zu Raumburg wissen wir, daß er die Partei des Herzogs Wilhelm verließ und sich auf die Seite des Kurfürsten schlug, wodurch er sich die Feindschaft des Herzogs und seinen Stiftslanden mannigfaches Ungemach zuzog. Die Chroniken sind voll der Greuelthaten, die des Herzogs Truppen und insonderheit die Böhmen im Stifte verübt haben sollen; und darum ist es gar nicht, und um so weniger unwahrscheinlich, daß der Herzog auch der Stadt Raumburg eine etwas starke Züchtigung zugebracht haben könne, jemehr es bekannt ist, daß die Stadt auf mannigfaltige Weise thätigen Antheil an diesen Mädeln genommen hat.

Für sich allein möchten diese Thatfachen freilich nicht zureichen, die Vermuthung zu begründen, daß die durch Tradition fortgepflanzte Begebenheit in die Geschichte des Bruderkrieges zu setzen sei; indeß findet sich wenigstens eine diese Vermuthung bestätigende Auctorität in der handschriftlich vorhandenen Chronik des ehemaligen Stifts-Syndici Caspar Matthäus Eulenbergers († 1696), wovon das Original im Kapitelsarchiv zu Raumburg verwahrt wird. Ich theile aus der Abschrift, die ich davon besitze, folgende, hierher gehörige Stelle mit: „Es wurde zwar zu Mühshausen (zwischen beiden Brüdern) Friede gemacht; der zerging aber ao. 1450 gleich wieder, darüber Herzog Wilhelms Kriegsleute auch in das Stift Raumburg und Zeitz einfielen, und war großer Jammer. Thüringen und Meissen ward erbärmlich verheert, sonderlich von den Böhmen, die verschonten weder Kirchen noch Klöster zc. Herzog Wilhelm Bischof Petern in seinem Stift auch heimsuchet; hat sich mit allerlei Rüstung zum Sturm gefaßt gemacht, in Willens, Raumburg mit Sturm zu erobern. Die Raumburger schickten ihm aber ihre Kinder mit Zweigen und Früchten entgegen; die thäten ihm einen Fußfall und erlangten Gnade, zumal da er gleich wider den Herrn zu Gera auch erbittert war, daß er dahin von Raumburg abjog.“

Schade, daß Eulenberger nirgends die Quellen aniebt, woraus er seine Nachrichten geschöpft hat. Ohnfehlbar benutzte er bei seinen historischen Arbeiten vorzüglich die in dem Kapitelsarchiv vorhandenen Urkunden und Nachrichten, wozu er als Stifts-syndicus die beste Gelegenheit hatte. Mehrere von ihm ausgearbeitete Deductionen der Gerechtsame des Raumburger Stifts- und Domkapitels zeugen von seinen gründlichen juristischen, historischen und diplomatischen Kenntnissen; seine Chronik aber trägt nicht nur im Allgemeinen den Charakter seines Zeitalters, sondern steht auch in Absicht auf Anordnung, Gründlichkeit und Reichhaltigkeit der Thaterschen, um dieselbe Zeit ausgearbeiteten Chronik, um vieles nach.

Obige Stelle verdient jedoch in nähere Betrachtung gezogen zu werden.

Die Kürze, mit welcher Eulenberger dieser Begebenheit, gleichsam nur im Vorbeigehen, Erwähnung thut, ist im Charakter der damaligen Chroniken.

Jenehr übrigens daraus hervorgeht, daß man diese Begebenheit damals bei weitem weniger interessant und der Aufmerksamkeit werth fand, als in unsern Tagen, desto weniger kann ich mich aus psychologischen Gründen überzeugen, daß diese Sage ganz erdichtet sein sollte. Aus dem, was Eulenberg hinzusetzt, geht übrigens hervor, daß mehr als ein Grund vorhanden war, der den Herzog bestimmte, die Belagerung aufzuheben und seinen Abzug zu beschleunigen, und wer weiß, ob die Raumburger ihre Absicht durch das gewählte Mittel so sicher erreicht hätten, wenn nicht der Herzog eben gegen den Herrn zu Gera aufgebracht gewesen wäre, und es ihn nicht so sehr gedrängt hätte, diesen zu züchtigen, welches auch, wie die Geschichte meldet, nachdrücklich genug geschah.

Raumburg galt damals für einen festen Platz; der Herzog konnte mehrere Wochen davor liegen, ohne seinen Zweck zu erreichen; unterdessen hätte sich der zu Gera in Vertheidigungsstand setzen und seine Mache vereiteln können; wie erwünscht mußte daher dem Herzoge diese Veranlassung sein, seinem Abzug den Ansprüch der Milde und Grosimuth zu geben, zumal da er soeben, wie aus der Zusammenstellung mehrerer Nachrichten erhellt, von Regau, das er zuvor belagerte, unverrichteter Sache und mit Schimpfe hatte abziehen müssen.*)

Was mich in dieser genommenen Ansicht vorzüglich bestärkt, ist eine Stelle in der Zader'schen Chronik, die ich hier wörtlich mittheile: „Als ao. 1449 ein neuer Krieg anfieng, kam Herzog Wilhelm in die Raumburger Pflege und brannte die Vorstädte ab, denn er war dem Bischof Petro sehr gehässig. Unterdessen kamen die Böhmen Herzog Wilhelm zum andernmale zu Hülfe, mit denen wollte er Regau einnehmen, konnte aber nichts schaffen, darum wandte er sich, versammelte sein Volk bei Eckartsberg, und wollte mit aller Gewalt Bischof Petrum angreifen, und sich an ihm rächen, weil er von ihm sehr injuriirt, wollte derothalben die Stadt Raumburg einnehmen, wozu er große Bereitschaft machte. Aber er war hernach andres Sinnes, und nahm die Belagerung der Stadt Gera vor, welches denen Raumburgern zu Statten kam.“

Daß Zader in dieser Nachricht nicht des Umstandes der an den Herzog abgeschickten Kinder gedenkt, ist sehr begreiflich, da er in dieser Hinsicht, wie wir schon gesehen haben, in Irrthum war, und er dieses Factum, wovon er gleichwohl durch die Sage unterrichtet war, schon bei Gelegenheit der Hussitischen Unruhen erzählt hatte. Dieser Irrthum ist übrigens dadurch sehr erklärlich, daß man, wie schon gedacht, die Namen Böhmen und Hussiten seit dem Hussitenkriege fast gleichbedeutend brauchte, wodurch noch manche andere Verwechslungen und Irrthümer in die Provinzialgeschichte hiesiger Gegend eingeflossen sind.

*) Zader in seiner Stiftschronik; Spangenberg's Mansfeldische Chronik Fol. 384 b. Paul Langens (deutsche) Chronik des Stifts Raumburg.

Zimmer geht doch aus obiger Nachricht hervor, daß der Herzog nach der fruchtlosen Unternehmung auf Regau wirklich im Anzuge gegen Raumburg gewesen und bereits große Zurüstungen zu einem Sturme gemacht hatte, als er auf einmal andern Sinnes ward und sich nach Gera wendete.

So wie solchergestalt die Eulenberger'sche Nachricht in der Hauptsache durch die Zader'sche Erzählung bestätigt wird, so erhält diese noch mehreres Licht durch die hierher gehörige Stelle in Spangenberg's Mansfeldischer Chronik (Kap. 330. Fol. 354 b.), wo, nachdem zuvörderst dasselbe, daß der Herzog von Regau unverrichteter Sache abziehen müssen, und dann sich trefflich gerüstet habe, die Stadt Raumburg mit Sturm zu erobern, gemeldet worden, es dann weiter heißt: „Wie er nun des Fürhabens gewesen, kumpt ihm die Zeitunge, der junge Herr von Gera sei ihm in die Pflanze Roda gefallen, vnd einen großen Raub an Viehe vnd Gütern von dannen, mit sich hinweg gefüret, vnd bekam der Herzog zugleich auch eben spitziqe vnd hönische Schreiben von demselben Herrn, darüber er also zornig ward, daß er den fürgenommenen Zug gegen die Raumburg*) anstehen ließ u. s. w.“ Man sieht hieraus deutlich, daß der Grund zu der Erbitterung des Herzogs nur erst, wie er schon im Begriff war, seine Drohungen gegen Raumburg zu erfüllen, eingetreten war, wodurch dessen plößliche Sinnesänderung und sein Abzug nach Gera vollkommen zureichend motivirt wird.

Ob nun aber mit diesem Ereignisse das Raumburger Kirchsfest wesentlich zusammenhängt, oder ob man, nachdem dessen eigentlicher Ursprung nicht mehr bekannt war, jene Sage demselben nur untergelegt habe, wage ich nicht zu bestimmen; indeß ist vor der Hand wenigstens eben so wenig ein Grund vorhanden, dieses, als jene Begebenheit an sich in Zweifel zu ziehen. Ungern möchte ich auch den frommen und fruchtbaren Glauben an eine Begebenheit wankend machen, die seit Jahrhunderten für die Bewohner Raumburgs die Quelle herzerhebender Gefühle war.

Beilage.

Wir besitzen von gleichzeitigen Schriftstellern und Augenzeugen sehr ausführliche Nachrichten von dem Concilium zu Kostnitz und in diesen sehr vollständige Verzeichnisse von den versammelt gewesenen Fürsten und Prälaten, in welchen aber eines Gerhard von Goch, der damals Bischof zu Raumburg

*) Nach Eulenberger müßte er freilich schon dafelbst angekommen gewesen sein.

war, keine Meldung geschieht, und obgleich mehrere Schriftsteller von diesem Bischöfe namentlich berichten, daß er jener Kirchenversammlung persönlich beigewohnt habe, auch einige andere Nachrichten dieses zu bestätigen scheinen, so vereinigen sich doch auf der andern Seite wieder so viele Umstände, die das Gegentheil erweislich machen, daß auch ohne Beziehung auf vorstehende Abhandlung, ein Versuch, die widersprechenden Nachrichten zu vereinigen, nicht uninteressant sein dürfte.

Daß Bischof Gerhard dem Concilium persönlich beigewohnt habe, melden mehrere sächsische Geschichtschreiber, insonderheit Fabricius,* auch einige Stifts-Raumburgische Scribenten, unter denen ich nur Johann Eisenhardt** und Bürgern*** nennen will, mit denen Gante† und Lenfant†† in ihren Schriften über die Köstniger Kirchenversammlung übereinstimmen.

Nach beiden letztern und Fabricius soll unser Bischof Gerhard von dem Meißnischen Markgraf Friedrich gleich zu Anfang des Conciliums, zugleich mit den Bischöfen Nicolaus zu Merseburg und Johann (Hoffmann) zu Meissen dahin geschickt worden sein. Nichts desto weniger erscheinen diese Nachrichten schon durch die Einmischung des Bischofs Johann von Meissen verdächtig; denn obgleich auch Math. Dreßer††† in Uebereinstimmung mit einer Meißnischen geschriebenen Chronik meldet, daß Bischof Johann von Meissen auf dem Concilium unter allen anwesenden Theologen der berühmteste gewesen sei, so ist doch nichts gewisser, als daß Johann Hoffmann damals noch gar nicht Bischof war, zu welcher Würde er erst nach Bischof Rudolfs Tode, den 6. Juli 1417, erhoben wurde.*† Gleichwohl meldet Ulrich Reichthal in seiner Historie des Concilii zu Köstniz,**† daß neben den Wappen der übrigen Fürsten und Prälaten, welche an denen Quartieren aufgehangen waren, auch das des Bischofs zu Raumburg

*) In Orig. Sax. p. 689.

***) Acta et facta praesulum Namburg. in *Paullini Syntagm. antiquitat. Germ. p. 144.*

****) In dessen handschriftlichen Annalen des Stifts Raumburg.

†) De Silesiis eruditis, Cap. XXVIII. §. 20. pag. 139.

††) Histoire du concile de Constance T. 1. §. 22.

†††) In hist. millen. VI. P. II.

*†) Daß Hoffmann eben so wenig als Abgesandter der Universität Leipzig, an welcher er zuvor als Lehrer der Theologie angestellt war, das Concilium zu Köstniz besucht haben könne, geht aus dem hervor, was der verstorbene Professor J. J. Schwarz in seiner Abhandlung: *De Legatis Academiae Lipsiensis ad Conc. Const. (Lips. 1785)* über diese Gesandtschaft aus sichern Quellen mitgetheilt hat.

**†) In der seltenen Augsburger Ausgabe vom Jahre 1483. Fol. 133, 165; in der zu Frankfurt a. M. Fol. 100 u. 109.

burg mit dem Goch'schen Geschlechtsinsignien und der Unterschrift *Dns. Johannes de Goch, Episcopus Apparimensis zu Ruwenburg* zu sehen gewesen, womit auch die Zeichnung Gebhard Dachers*) bis auf die Ueberschrift, welche hier nur in den Worten: *Johannes Numburgensis* besteht, übereinstimmt, und daß es damit seine Richtigkeit habe, ist nicht wohl zu bezweifeln, da Reichthal und Dacher die von ihnen mitgetheilten Wappen nach eigener Ansicht aufgenommen haben.**)

Wie harmonirt aber die Unterschrift mit dem, was durch die, übrigens richtige Zeichnung bewiesen werden soll? was bedeutet das Prädikat *Apparimensis*?

Daß der Verschiedenheit des Namens Johann statt Gerhard, wie Herr C. G. Braun (vormals Corrector an der Domschule zu Raumburg) in der Abhandlung: *de Gerardo Gochio, Numburg. quond. Ep. Jen. 1766*, meint, ein bloßer Irrthum zum Grunde liege, ist an sich nicht wahrscheinlich; desto mehr empfiehlt sich aber seine Vermuthung, daß das Prädikat: *Apparimensis* irgend ein geistliches Stift in *partibus infidelium* bezeichne.

Den nächsten und einen bedeutenden Fingerzeig giebt Dacher selbst in folgenden Worten seines Verzeichnisses (a. a. D.) *Ex parte civitatis et cleri Megburg Johannis Goch praepositus et III. cives.*

Braune will zwar hier wieder für Johannes Gerhardus lesen; Megburg ist ihm Nuemburg. Was machen wir aber aus *praepositus*? und wie kam die Stadt Raumburg dazu, nach Kostnitz Gesandte zu schicken?

Megburg ist wohl kein anderer Ort als Magdeburg, wie ich bald zeigen werde. Daß neben dem dasigen Erzbischof, dem Domkapitel und der übrigen Geistlichkeit auch die Stadt an der Beschickung der Kostniger Kirchenversammlung Theil nahm, ist bei ihren ehemaligen Verhältnissen nicht auffallend; unter dem Clero ist das Domkapitel nebst den übrigen Stiften zu Magdeburg, nicht aber der Erzbischof zu verstehen; daß dieser für sich dem Bischof Nikolaus zu Merseburg, damaligen Kanzler des Kurfürsten Rudolf zu Sachsen, Auftrag ertheilt habe, melden Brotuff,***) *Sagittar*†) und Dreßer,††) womit auch

*) In *Herm. Hardt's* *Res. Conc. Const. T. V. tab. 3. Fig. aen.*

***) Von Dachern meldet Herrmann von der Hardt in der Vorrede zu dessen *Catall. Magnatum in Conc. Const. primis concilli annis* (a. a. D.), daß derselbe sich diesem Geschäfte im Auftrage des Kurfürsten Rudolf von Sachsen unterzogen habe. Außerdem findet sich von der Anwesenheit des Raumburgischen Bischofs nichts in Dachers Verzeichniß der anwesenden Magnaten. Uebrigens scheint weder die eine, noch die andere Aufschrift mit diplomatischer Genauigkeit abgeschrieben zu sein.

****) *Mersburg. Chronik. Kap. 47. S. 632.*

†) *Diss. de Cancellar. pl. a. 1.*

††) *Isagog. millen. 6. p. II. pag. 249.*

die von Herrmann von der Hardt*) mitgetheilten Acta Concilii übereinstimmen.

Wer und wo war aber jener Johann von Goch, den Dacher praepositus, die Unterschrift unter dem von Reichenthal mitgetheilten Wappen aber Episcopus Apparimensis nennt?

Domprobst zu Raumburg war damals Hennig Groy, daher der Raumburgische Domprobst nicht gemeint sein kann; dahingegen erscheint um diese Zeit ein Johann von Goch als Domprobst zu Meissen,**) und dieser ist's, welcher, wie auch sonst gewiß ist, von dem Domkapitel zu Magdeburg nach Kostnig abgeordnet wurde***) und ohne Zweifel gleichmäßigen Auftrag von dem Bischofe Gerhard zu Raumburg, der wahrscheinlich sein naher Verwandter war, erhielt.

Irrig ist es dann freilich, wenn Vertuch†) meldet, daß der Bischof Nikolaus von Merseburg, sowie von dem Erzbischofe von Magdeburg, auch von dem Bischofe Gerhard zu Raumburg Auftrag gehabt habe, es müßte denn der Domprobst Johann von Goch zeitig zurückgekehrt sein, und der Bischof Nikolaus später diesen Auftrag mit übernommen haben. Auf jeden Fall giebt diese Nachricht einen Beweis mehr gegen die persönliche Anwesenheit des Bischofs Gerhard zu Raumburg, welche kein einziger, hierinnen völlig glaubwürdiger Schriftsteller bezeugt.††) Wäre es nun aber auch nach alle dem noch zweifelhaft, ob unser Bischof Gerhard überhaupt dem Concilium zu Kostnig beigewohnt habe, so könnte dieses doch wenigstens nicht in der ersten Zeit und also nicht vor Hussens Verdammung und Hinrichtung geschehen sein, da er gerade zu dieser Zeit damit beschäftigt war, die zwischen Markgraf Friedrich zu Meissen und

*) a. a. D. T. IV. P. VIII. p. 391.

**) S. diplomatische Geschichte der Domprobste zu Meissen im Journal für Sachsen Th. I. S. 735.

***) S. die nur erwähnte diplomatische Geschichte der Domprobste zu Meissen a. a. D., damit stimmt auch Collet (Collect. Concillor. T. VI. p. 1420) in folgenden Worten: ex parte Marggravil de Meichsen XX. personae et Johannes Joch praepositus et canonicus Misnensis et III. cives etc. wenigstens in so weit überein, daß die Anwesenheit dieses Domprobstes dadurch außer Zweifel gesetzt wird.

†) a. a. D.

††) Auch Theodor Urie in seiner Geschichte des Concil. zu Kostnig L. VI. Dist. 3. (bei Herrmann v. d. Hardt T. I. part. 1. p. 153.), der unter den übrigen deutschen Bischöfen, die das Concilium besucht haben, auch den Bischof Nikolaus von Merseburg nennt, gedenkt keines Bischofs von Raumburg und Meissen.

seinem Bruder Wilhelm über die Landestheilung ausgebrochenen Irrungen zu vertragen.“)

Solchergehalt dürfte Bischof Gerhard zu Raumburg wohl schwerlich an Hussen's Verdammung thätigern Antheil, als irgend ein anderer deutscher Prälat genommen haben.“)

XIII.

Ein Blick in das frühere städtische Gemeinwesen.

Vor b e m e r k u n g.

(Handschriftlich, 1826.)

Von den fünfzig Jahren, die ich erlebt habe, fallen fünfundzwanzig in das vorige, fünfundzwanzig in das laufende Jahrhundert. Seitdem haben wir eine ganz neue Gestaltung der Dinge entstehen sehen. Vieles zwar hatte sich auch bis dahin gegen frühere Zeit wesentlich geändert, noch mehr hatte sich ereignet, das große Veränderungen herbeiführte; vieles aber hatte sich auch, namentlich bei uns, im Norden von Deutschland, in Sachsen, und insonderheit in unserm Raumburg erhalten, das erst in den nächsten Jahren des neuen Jahrhunderts umgewandelt oder umgestürzt wurde. Davon wäre viel zu erzählen; hier nur einiges.

Es gab noch ein deutsches Reich — das tausendjährige — und vor kurzem erst hatte der Kurfürst von Sachsen, als Nachfolger der alten Sachsenfürsten, Vertreter der sächsischen Provinzen und defensor juris saxonici, zum zweiten

*) S. Müllers sächs. Annalen S. 8. Beide Theile compromittirten zuletzt auf sein und des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg Arbitrium, zu welchem Ende beide in Altenburg zusammen kamen. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist vom Sonntage nach St. Gall 1418 und befindet sich in Lünig's Reichsarchiv part. spec. Cont. 11. p. 205.

**) Auch war er zur Zeit des angeblichen Einfalls der Puffiten in sein Stift schon längst nicht mehr am Leben. Er starb, wie sein Grabmal im Dom zu Raumburg meldet, am 15. Mai 1422.

Male das sächsisch-deutsche Reichsvicariat verwalten. Die Kurfürsten waren vor Kurzem erst, aber zum letzten Male zusammengetreten, um in alter Form einen neuen Kaiser zu wählen. Die Wahl erfolgte und die Krönung in alter Pracht. Wir sahen hier eine Abtheilung der Schweizerleibgarde von Dresden mit ihren Stutzperrücken durchgehen, oder vielmehr durchfahren, denn sie gingen mit der Post, um zu Frankfurt zu paradien, wo alles noch in der alten Glorie vor sich ging, als ob es noch tausend Jahre so fortgehen sollte, und nun begann im Kirchengebet wieder die Fürbitte für den neuen Kaiser.

Durch den Abschluß des Luneviller Friedens (9. Februar 1801) und die Abtretung des linken Rheinufers wurde die Auflösung aller geistlichen Staaten in Deutschland herbeigeführt, um — sonderbar genug — die weltlichen Reichsfürsten, welche Land verloren hatten, auf Kosten der geistlichen, oder vielmehr der Kirche selbst zu entschädigen; denn die geistlichen Fürsten insgesamt wurden aufgeopfert. Gleiches Schicksal traf die deutsche Reichsritterschaft, und bis auf wenige die freien Reichsstädte. Wie ganz anders sahen nun die neuen Karten von Deutschland, und wie ganz anders sah es in Deutschland selbst aus! Auf den großen Distributionsabschied folgten die Säcularisationen. Der Chor- und Residienst in den uralten Kathedralen und in einer Unzahl von Klöstern verkrummte; die geistlichen Residenzen verödeten, soweit nicht einzelne von den neuen Gebietern zum neuen Hoflager ausersehen wurden. Mönche und Nonnen wanderten aus und kehrten in die Welt zurück, der sie schon für immer Valet gesagt hatten. Nun kamen Kirchen und Klöster zum Verkauf, oder erhielten anderweite Bestimmungen; Klöster wurden in Kasernen, in Zucht- und Irrenhäuser, die Kirchen in Magazine, Niederlagen, auch wohl Schauspielhäuser verwandelt, oder abgebrochen, wenn sie zu keinem andern Zwecke verwendet werden konnten. Die heiligen Gefäße wanderten in die Münze, Kostbarkeiten, Kunstschätze, alles wurde vertrödelt, größtentheils den Juden zufallend, die so wenig als die unwissenden Verkäufer den geschichtlichen oder Kunstwerth der verschleuderten Denkmale der Vorzeit zu schätzen wußten.

Wir Sachsen blieben von dem allen weit weniger berührt, da der Kurfürst von Sachsen nichts verloren, und darum so wenig einen Anspruch auf Entschädigung hatte, als es in seinem Charakter lag, auf Vergrößerungen auszugehen, und da das alles, was dort mit den geistlichen Stiftern geschah, bei uns schon vor 300 Jahren geschehen war, wir auch einem größeren Ganzen angehörten, und bei dem Stabilitätssystem der Regierung des Kurfürsten Veränderungen nicht beliebt waren: so erhielt sich eben bei uns manches länger als anderwärts, wo man die Gelegenheit gern ergriff, niederzureißen und an sich zu reißen, was bis dahin Anspruch auf Selbstständigkeit gemacht hatte. Die sächsischen Domkapitel bestanden fort; ebenso die Klöster und Stifter in der Ober- und Niederlausitz, die Balleyen und Kommenden des deutschen Ordens in Thüringen, und die ganze

Verfassung des Landes und der einzelnen Landestheile: bis nun in neuerer und neuerer Zeit, seit 1806, und namentlich bei uns hauptsächlich durch den Regierungswechsel 1815 die großen Wandlungen herbeigeführt wurden, die wir alleammt erlebt haben.

Raumburg gehörte hinsichtlich der Bevölkerung zu den größten, hinsichtlich ihres Mesh- und Blaghandels zu den blühendsten und belebtesten, und als der Siz eines alten, ehemals reichsfreien Hochstifts und als dessen Hauptstadt zu den angesehensten und vornehmsten Städten in Sachsen. Man zählte 1100 Häuser und an 9000 Einwehner — auf ein tausend mehr oder weniger wurde damals, wo es noch keine statistischen Tabellen gab und die Zählung der Köpfe und nach den Köpfen noch nicht so in Übung war, nicht so genau Obacht genommen, als jetzt. — Durch das Verhältniß zum Stifte gleiches Namens, als eins der nicht incorporirten Lande des Kurfürsten von Sachsen, war Raumburg von dem die Stadt rings umgebenden Thüringischen Kreise getrennt, mit welchem dieselbe durchaus in keiner organischen Verbindung stand: ein Umstand, der in den Kriegsjahren für dieselbe so lange höchst nachtheilig wirkte, als nicht gewisse Einrichtungen getroffen wurden, um die Stadt mit dem Thüringischen Kreise in Verbindungen zu bringen, und aus demselben die nöthigen Unterstützungen zufließen zu lassen. Von dem übrigen Stiftsgebiet entlegen, und von demselben durch das Amt Weißenfels getrennt, konnten wir von dort aus in den schwierigsten Lagen die wenigste Unterstützung erwarten, zumal da die zu Zeitz residirenden stiftlichen Behörden immer die näheren Bedürfnisse der Stadt Zeitz im Auge hatten, und die vorhandenen disponiblen Mittel für zwei bedrängte oder bedrohte Punkte nicht ausreichten.

Obgleich ein integrierender Theil des sächsischen Staates bildete das Hochstift Raumburg-Zeitz doch gewissermaßen einen Staat für sich — *statum in statu* —; es hatte seine eigene Verfassung, wie sie vor dreihundert Jahren, während der Regierung der Bischöfe sich gestaltet hatte, deren Mittelpunkt in gewisser Beziehung das Domkapitel*) war. Wie dieses früher die Bischöfe gewählt hatte, so wurde nach deren Abgange die Regierung von dem Domkapitel dem Kurhause Sachsen, anfangs mittelst persönlicher Postulationen, dann durch eine perpetuirliche Capitulation übertragen, wobei jedoch das Domkapitel sich seine ursprünglichen Rechtszuständigkeiten und manche Prärogativen von Bedeutung vorbehalten hatte, die von den sächsischen Landesfürsten bis zu dem großen Wechsel der Dinge pünktlich beobachtet worden waren. Das Domkapitel allein repräsentirte und vertrat das Stift auf den sächsischen Landtagen, wo es seinen Siz im Collegio der Prälaten,

*) Vergl. Pinder, Ueber die evangelischen Dom- und Collegiat-Capitel in Sachsen. Ein historisch-kirchenrechtlicher Versuch. Weimar, 1820. Und: Die evangelischen Domkapitel in der Provinz Sachsen. Denkschrift. Halle, Waifenhaus, 1850. D. S.

Grafen und Herren hatte. Man will jedoch sagen, daß die Herren Kapitularen dort nicht sowohl das Stift, als sich selbst repräsentirt und vertreten, und dafür ihre Auslösung mit fünf bis sechs Gulden täglich gezogen haben. Nebendem hatte das Stift seine eigene ständische Verfassung und seine Stiftstage, bei welchen das Domkapitul nicht als Stand, sondern als ein Mittelglied zwischen dem Stiftsherrn und den Ständen erschien, indem alles, was von jenem an diese oder von diesen an jenen gelangen sollte, dieses Medium passiren mußte. Die Herren Kapitularen bezogen auch dafür ihre Auslösung, so gut wie die Stände, für die Mühe, die sie sich geben mußten, ihre jura in Acht zu nehmen und geltend zu machen, und dazu gehörte ja eben das Recht — da zu sein. — Das ständische Collegium war zusammengesetzt aus Ritterschaft und Städten, und zwar wurden die schriftfähigen Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf Geburt und Anzahl zugelassen, welches auch bei der geringen Zahl der Rittergutsbesitzer sehr wohlgethan war. Wie leicht hätte es kommen können, daß die ganze nicht zahlreiche hochlöbliche Ritterschaft einmal, in Ermangelung eines eigentlichen Ritters unter ihr, unvertreten geblieben wäre! — Zur Ritterschaft zählte sich auch, und zwar primo loco das Collegiatkapitul zu Zeis. Uebrigens besaßen sich die Herren Ritter, wie überall, in dem Falle, daß sie niemand repräsentirten als — sich selbst, wofür gleichwohl auch sie die Diäten aus der Steuerkasse sich gefallen ließen, obgleich sie zu derselben als steuerfrei nichts beitrugen. Beide Stiftsstädte beschieden die Stiftstage, jede durch drei Deputirte, gemeiniglich, wenigstens in ruhigen Zeiten, zwei Bürgermeister und den Syndicus, die sich darauf und dabei nicht wenig zu Gute thaten. Alles ging in alter hergebrachter Form und Sitte, und — so lange Friede im Lande herrschte — ohne Schwierigkeit von statten. Beide — die Herren von der Ritterschaft und die Städte — saßen in Einem Zimmer und an Einer Tafel einträchtiglich und traulich beisammen. Das ganze Geschäft beruhte gewöhnlich auf einigen Rechnungsexemplen, wobei nicht aus den Factoren das Facit, sondern für dieses die Factoren gesucht wurden, und für diese mäßige Anstrengung suchte man sich an der Tafel des Herrn Commissarius und sonst für die zwei bis drei Gulden Auslösung so reichlich als möglich zu entschädigen.

Neben dieser eigenen ständischen Verfassung hatte das Stift seine Verfassung hinsichtlich aller Zweige der Verwaltung und dem zufolge eine eigene Stiftsregierung, die zugleich die höhere Justizbehörde und erste Instanz für die stiftischen Schriftfassen und Exanten bildete, ein Kammercollegium zur Verwaltung der Steuern, Domainen und fiskalischen Angelegenheiten, einen Oberforstmeister, stiftischen Commissarius und Marschcommissarius u. s. w. und endlich ein besonderes Consistorium — und alles das für eine Provinz von sechs Quadratmeilen mit 30,000 Einwohnern! — Schlecht genug waren freilich die Stellen in den hohen Collegien besoldet, den Oberforstmeister ausgenommen, der bei 3000 Thaler

Einkünften für die Forstkultur nicht mehr that und thun konnte, als er — davon verstand.

So stand es um die Verwaltung der Provinz; noch wunderlicher und bunter sah es in unserer Stadt Raumburg aus. Dieselbe, in ihrer vielfachen und vielgestaltigen Regierungs- und Verwaltungsform, konnte im Kleinen ein Bild der deutschen Reichsverfassung abgeben. Da gab es monarchische und republikanische, geistliche und weltliche Verfassungen in den verschiedenen Stadtdistrikten zc. *)

Im Begriff und Wesen des Stadtrechts lag das Recht, den Ort zu besetzen (s. oben S. 147). Ausgeschlossen von der Stadt — ihren Mauern und Gräben — blieb natürlich alles, was nicht zur Stadt gehörte, folglich auch die zur bischöflichen Residenz erhobene Burg, die Kathedralekirche, die schon bestehenden Klöster Sct. Georgen und Moritz, die Wohnungen der gesammten stiftischen Geistlichkeit und der ganze Bezirk, der diese und die unmittelbaren Zubehörungen und Dependenz der bischöflichen Domaine umfaßte, und welche wegen der darauf ruhenden Immunitäten den Namen der Freiheit (Immunitas) erhielt.**) So bildete sich, wie dieser Bezirk nach und nach immer mehr bebaut wurde, neben der Stadt eine zweite, jedoch nicht selbstständige Gemeinde: die freiheitliche Nachbarschaft, und so erklärt sich das grundherrliche Verhältniß des Domkapituls über dieselbe aus dem Umstande, daß die freiheitlichen Gebäude auf dessen unmittelbarem Grund und Boden erbaut waren. In diesem grundherrlichen Verhältnisse gründeten sich außer der ehemaligen Gerichtsbarkeit alle diejenigen Gerechtsame und Befugnisse des Domkapitels hinsichtlich der Polizei und Comunalverwaltung, welche dasselbe bis jetzt gehabt und ausgeübt hat.

Den ursprünglichen und eigentlichen deutschen Rechtsverhältnissen war es gemäß, daß die Geistlichkeit und deren Unterthanen, so weit letztere nicht zu einem Stadtbezirke gehörten, von dem Betriebe bürgerlicher Nahrung ausgeschlossen

*) Das Folgende ist zum Theil verändert und ergänzt wieder aufgenommen in des Verfassers Denkschrift: „Zur Erinnerung an die Einführung der allgemeinen Städteordnung und der ersten Stadtverordneten-Versammlung zu Raumburg, 6. Februar 1832. — Raumburg, 1848.“ D. S.

**) Dom- und Collegiatstifter hatten meist um ihre Kirchen einen gewissen Bezirk, wovon sie denjenigen Theil, den sie nicht für sich nöthig hatten, an andere Weltliche überließen, die gegen einen jährlichen Grundzins Häuser darauf erbauten. Diese Bezirke wurden die Immunität (Freiheit) einer Kirche genannt, und standen bloß unter der Jurisdiction derselben. Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. II. S. 199.

blieben. Als Ausnahme von dieser Regel ist es daher zu betrachten, daß gleichwohl die Bewohner der Freiheit längst schon, und wie es scheint, von allem Anfang an, an dem bürgerlichen Verkehre, wiewohl unter gewissen Beschränkungen, Antheil nahmen. Von den vielfältigen Streitigkeiten, die in vorigen Zeiten daraus hervorgegangen, zeugen die alten Acten und mehrere Versuche, dieselben durch gütliche Vergleiche und Recesse zu schlichten. Durch den jüngsten dieser Recesse, den sogenannten Hauptvertrag zwischen Domkapitel und Stadtrath vom Jahre 1679, wurden alle streitigen Punkte im Geiste jener Zeit, d. h. in der Maße verglichen, daß man bei der gegenseitigen Verwahrung der einseitigen Interessen und Rechtszuständigkeiten stehen blieb, ohne sich zu der Ansicht zu erheben, daß bei so naßer Berührung zweier Gemeinden im Raume jede Trennung und gegenseitige Beschränkung des freien Gewerbetriebs nur lästig für beide Theile und nachtheilig für das Ganze sein könne. Es ist unmöglich, eine größere Verwickelung der Messort- und Gewerbeverhältnisse sich vorzustellen, als diejenige, die durch diesen weitläufigen Vertrag nicht ausgeglichen, sondern festgestellt und verewigt werden sollte. Auch wurde der Zweck verfehlt; die Schwierigkeiten dauerten fort, bis in neuerer Zeit, unter dem Einfluß der verhängnißvollen Ereignisse, welche zu gegenseitiger Annäherung aufforderten, die gegenseitige Eifersucht sich milderte, und eine liberalere Praxis herrschend wurde.

Auch die Geschichte hat ihre Naturgesetze, wonach Ereignisse und Zustände organisch auseinander hervorgehen, veraltete Institutionen absterben, und neue den Bedürfnissen der Zeit gemäß sich entwickeln und ausbilden.

Vergänglich und dem Untergange geweiht sind alle menschlichen Schöpfungen; politische Gestaltungen sind Kinder der Zeit, in der sie entstanden. Sie stehen und fallen mit den Bedürfnissen und Ansprüchen, denen sie, im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse, genügen oder nicht genügen. Davon zeugen die Schicksale ganzer Länder; insonderheit die Ereignisse unserer Zeit, im Großen wie im Kleinen, im Ganzen wie im Einzelnen, und so auch die Umgestaltung, welche seit einigen Decennien in den Communalverhältnissen und Einrichtungen hiesiger Stadt stattgefunden haben.

Werfen wir in dieser Absicht einige vergleichende Blicke auf die nächste Vergangenheit, auf die Verhältnisse, wie sie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts und größtentheils bis zum Regierungswechsel 1815 bestanden.

Der Gesammtort Raumburg zerfiel in mehrere getrennte Stadttheile, diese in noch mehrere von einander unabhängige unter verschiedenen Obrigkeiten und Grundherrschaften stehende Communen, und zwar:

1. Die eigentliche Stadt unter dem Stadtrath, der, sonderbarer Weise, zwei Gerichtsstellen mit concurrirender Jurisdiction — die Rathsstube und das

Stadtgericht *) — unter jährlichem Wechsel des verwaltenden Personals, weil der Magistrat aus zwei jährlich wechselnden Collegien bestand, in sich faßte.

2. Die Freiheit unter der Grundherrlichkeit des Domkapitels; sie zerfiel a) in die freiheitliche Nachbarschaft unter der Jurisdiction des freiheitlichen Gerichtsvogts, und b) in eine große Anzahl für sich bestehender Freihäuser unter der Gerichtsverwaltung des Stifts Syndicus oder der sogenannten Syndicatsgerichte.

3. Die Rathsvorstadt unter der Grundherrlichkeit des Magistrats und der Jurisdiction des Stadtgerichts.

4. Die Amtsvorstadt, in mehrere Communen zerfallend, unter Jurisdiction des stiftlichen Justizamtes (nämlich der Weitzgarten, die Michaelisgasse und ein Theil des Georgenberges).

5. Die Domprobstei-Vorstadt, unter der Grundherrlichkeit des Dompropstes und Jurisdiction der Dompropsteigerichte. Endlich

6. Die sogenannten Pfortenhöfe, eine Dependenz der Landesschule Pforta, unter der Gerichtsbarkeit des dasigen Schulamtes.

Fassen wir diese verschiedenen Stadttheile und Gemeinden nach ihren besondern Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten näher in's Auge, so stoßen wir auf die sonderbarsten Verschiedenheiten. Dahin gehört, daß dieselben in einem wichtigen Zweige des materiellen Rechtes, der Erbfolge nämlich, von einander abwichen, je nachdem hier oder dort die vom Bischof Julius erneuerten Statuten vom Jahre 1561 Geltung hatten oder nicht. **)

*) Früher beschränkte sich die Jurisdiction des Stadtraths auf die Polizei- und Erbgerichte im Innern der Stadt, und ebenso auch später derjenige Theil der Rathsjurisdiction, der vom regierenden Rathscollegio unmittelbar verwaltet wurde. Das Stadtgericht verwaltete im Auftrage des Rathes denjenigen Theil der Gerichtsbarkeit incl. Criminal-Jurisdiction, der früher im Namen des Bischofs von einem besondern bischöflichen Richter verwaltet, im Jahre 1679 aber in Form eines Lehns auf den Stadtrath übertragen worden.

**) Die hiesigen Statuten bezogen sich eigentlich nur auf die Stadtgemeinde incl. Rathsvorstadt, und zwar ausschließlich auf Bürger und Bürgerkinder, §. XVI. und §. XVII. fanden jedoch ausnahmsweise auch auf die freiheitliche Nachbarschaft statt. Hier wie auf der Domprobsteivorstadt und dem Amtsantheile des Georgenberges galt das gemeine sächsische Recht; zwei Amtsgemeinden hatten die Statuten vertragsweise angenommen. Welche Streitigkeiten durch die vom gemeinen Recht abweichenden Bestimmungen und ihre oft zweifelhafte Anwendung hervorgerufen wurden, geht aus einer Masse von Erläuterungen, Responsis, und rechtlichen Entscheidungen hervor. Dem Allen wurde durch das Patent des Russischen General-Gouver-

Ein weit größerer Uebelstand ging aus der so vielfach zerstückelten Rechtspflege hervor. Daß bei einer so großen Anzahl der Jurisdictionen in einem so beschränkten Raume und so wenig feststehenden Jurisdictionsgrenzen (die zu einer oder der anderen Commune gehörigen Häuser lagen nicht immer zusammen, sondern zum Theil sehr vereinzelt durcheinander) die Kompetenzstreitigkeiten zum Nachtheil der Parteien und Sachen nicht aufhörten, ist leicht zu begreifen. Gleiche Streitigkeiten, wie zwischen den verschiedenen Behörden, und gerade die unanständigsten, herrschten zwischen den verschiedenen Departements des Stadtrathes, namentlich den beiden Gerichtsstellen, da bei der concurrenten Jurisdiction derselben die Kompetenz hauptsächlich auf der Prävention beruhete, woraus nicht selten, z. B. bei imminenten Concursen, Testamentshandlungen, Erbschaftsregulirungen u. d. indecentesten Austritte hervorgingen. Unbeachtet und wirkungslos blieb im täglichen Rathsgebet, womit nach alter Sitte ehemals die Sessionen in der Rathsstube und im Stadtgericht eröffnet wurden, die ominöse Stelle: „Ach, liebevoller Gott, erhalte zwischen uns selbst und unsern Unterthanen Liebe, Frieden und Einträchtigkeit, und laß uns doch ja nicht unter uns selbst beißen und fressen, damit wir uns nicht selbst verzehren.“ — Die Irrungen dauerten fort, bis durch die Auflösung der städtischen Gerichtsbarkeit im Jahre 1818 allen Kompetenzstreitigkeiten ein Ende gemacht wurde.

Noch schlimmer stand es, wie leicht zu erachten, um die Polizeiverwaltung; denn da diese in jener Zeit als ein lästiges Accessorium der Jurisdiction betrachtet wurde, so fehlte es hier zwar nicht an Polizeibehörden (sechs bis sieben an der Zahl), desto mehr aber an einer wahren, wohlgeordneten und kräftig eingreifenden Polizeiverwaltung; indem nichts gewisser ist, als daß gerade die Mehrheit der Polizeibehörden an Einem Orte zu den ersten Polizeigebrechen gehört.

Nicht besser stand es um die Verwaltung der Kammerei und übrigen städtischen Fonds, der milden Stiftungen, des Schul- und Armenwesens u. d. Zur Kammereiverwaltung war ein Ober- und Unterkämmerer nebst einem Controleur unter dem Namen eines Kammersehreibers bestellt. Von einem Etat hatte man damals noch keine Begriffe. Die ganze Verwaltung lag in den Händen des fungirenden Magistrats-Collegii, von dem die beschlossene Rechnung nicht einem Ausschusse der Bürgerschaft, sondern dem neu eintretenden Raths-Collegio zur Prüfung, sowie von diesem der Stiftsregierung zur Superrevision vorgelegt wurde, eine Formalität, die sich fast nur auf die Vergleichung der Rechnungsposten mit den Belägen beschränkte. Einem unter Autorisation des Stadtmagistrats erwählten Bürgerausschusse, den sogenannten Rechnenherren, wurde verfassungsmäßig in einer besonderen Session nur eine summarische

n e m e n t s vom 12. (21.) Mai 1814, die Aufhebung der statutarischen Erbrechte betreffend, ganz unerwartet und plötzlich ein Ende gemacht.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe vorgelegt, womit derselbe einem Urtheil des Reichskammergerichts zu Speyer vom Jahre 1687 zufolge, welches in Verbindung mit einer noch ältern statutarischen Urkunde des Bischofs Heinrich Schied vom Jahre 1329 alljährlich nach dem Eintritt des neuen Rathes (Raths-Aufgang) in dieser Absicht von neuem publicirt wurde, sich begnügen mußte. Bei dieser Nullität der Communalrepräsentanten (Gassenmeister und Rechnenherren) in Beziehung auf die Kämmererei- und Communalverwaltung im Allgemeinen, bestand gleichwohl die Anomalie, daß einige Gegenstände des Gemeindebesitzthums, namentlich die Grundstücke am Galgenberge, nebst dem Bürgergarten, den Triftnutzungen und einigen andern Einkünften, von ihnen unmittelbar, wiewohl unter Aufsicht des Stadtmagistrats, verwaltet wurden, woraus die widersinnigsten Streitigkeiten hervorgingen, die im Wege des ordentlichen Processes, wobei auf beiden Seiten die Kosten der Stadtkasse zur Last fielen, durch alle Instanzen getrieben wurden. So standen also beide Corporationen, obwohl berufen, das gemeine Wesen einer und derselben Stadt zu vertreten, und das gemeine Wohl zu befördern, einander feindselig gegenüber, indem ganz verkehrter Weise das Interesse der Bürgerschaft als ein von dem des Magistrats und seiner Gerechtfame getrenntes behandelt, und gerade hierdurch dem letztern eine politische Selbstständigkeit eingeräumt wurde, die in seiner Stellung gegen die Gemeinde nicht begründet war und mit dieser im Widerspruche stand.*)

In welchem Zustande sich damals die gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen, besonders das Schulwesen befanden, ist bekannt, und welche Hindernisse und Schwierigkeiten denen**) entgegengesetzt wurden, die mit Vorschlägen und Plänen zu Verbesserungen hervorzutreten wagten, darüber wäre viel zu sagen, wenn es nicht zu weit führte.

Den ersten Anstoß zum Erwachen aus dem lethargischen Zustande, in welchem sich hier wie in ganz Sachsen die Verwaltung des Communalwesens befand, gab in Folge des raschen Vordringens der französischen Armee im October 1806

*) Noch im Jahre 1799 verklagten die Gassenmeister den Stadtmagistrat, daß er den Platz vor dem Marienthore umreißen und mit Fruchtbäumen bepflanzen lassen, wodurch die Bürgerschaft in ihren Eigenthumsrechten (!) und Triftnutzungen beeinträchtigt worden, wogegen der Stadtrath seinerseits das Eigenthum an diesem und allen Communplätzen im Reichsbilde urkundlich zu erweisen suchte. Der widersinnige Streit wurde durch einen Vorbescheid der Stiftsregierung geschlichtet: „da die Kämmererei, als deren Eigenthum der Platz in Anspruch genommen, selbst ein Commungut sei, folglich die Commun, wenn die Nutzungen zur Kämmererei flößen, dabei nichts verliere.“

**) Zu diesen gehörte auch der Verf. D. S.

das Ungewitter, das mit dem Verlust der ersten Schlachten über uns wie über ganz Sachsen hereinbrach. Siegestrunken waren am Abend des 14. October die Ueberwinder hier eingezogen, mit ihnen Tausende von Gefangenen, die untergebracht, Tausende von Verwundeten, die gepflegt werden mußten. Täglich folgten neue Truppen nach; der Anforderungen aller Art, welche die disponiblen Fonds der Stadt weit überstiegen, war kein Ende und Maß.*) Jetzt nun, da alle Stadttheile einer Last unterlagen, galt es der gänzlichen Auflösung aller Ordnung mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten, und so bildete sich damals durch den Zusammentritt der sämtlichen obrigkeitlichen Behörden ein gemeinschaftliches Comité zur Verwaltung der Kriegsangelegenheiten, aus welchem in der Folge die Stadt-Kriegsschuldentilgungs-Commission hervorgegangen ist. Zur Aufbringung der Bedürfnisse wurde eine allgemeine Steuer nach einem alle Gegenstände des Eigenthums und Einkommens umfassenden Steuerfusse eingeführt, und so, ohne daß es einer Vertheilung der Steuer auf die verschiedenen Stadttheile nach Quoten bedurfte, der Zweck auf dem einfachsten Wege erreicht.

Diesem ersten folgte bald ein zweiter, ähnlicher Vorschritt zum Bessern: die Vereinigung der Armenpflege und Armenpolizei in einer gemeinschaftlichen Commission. Im Uebrigen dauerte die Zerstückelung der Localpolizei noch fort, bis endlich nach dem Regierungswechsel 1815 dieser Nachtheil allgemeiner erkannt, und von höherer Behörde veranlaßt wurde, daß auch hier, wie überall, wo dergleichen Trennungen noch bestanden, dieser Uebelstand aufhörte. Die abgeforderten Polizeien der Amtsvorstadt und Pfortenhöfe hatten bereits aufgehört, indem diese Stadttheile gleich Anfangs unter die Aufsicht und völlige Verwaltung des Stadtmagistrats gestellt worden waren.

Da jedoch dem Domkapitul dessen Gerechtfame in Beziehung auf dessen Dependenz, die Freiheit und Domprobsteivorstadt, nicht entzogen werden konnten, so wurde die Sache dahin vermittelt, daß für die Verwaltung der gesammten Polizei eine gemeinschaftliche Behörde — das Polizeiamt — errichtet wurde, bei welchem das Domkapitul durch einen seiner Officianten repräsentirt werden sollte. Viel war nun durch diese Institutionen, sowie auch dadurch einer künftigen völligen Vereinigung vorgearbeitet, daß die ganze Gewerbepolizei, die Militair- und Servisangelegenheiten, die

*) Vergleiche die zum Besten des Eckartschauses zu Eckartsberga bei Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude herausgegebene Schrift: „Rückblick auf die Leiden hiesiger Landschaft in den Kriegsjahren 1806 bis 1813 u. s. w. Zur Erinnerung von C. F. Lepsius.“ Druck und Verlag des Eckartschauses. 1851.

Veranlagung und Verwaltung der Steuern u. s. w. nach und nach unter der Leitung und Aufsicht des Stadtmagistrats vereinigt worden waren.

Aber der Zweck war noch nicht ganz erreicht; jene neugeschaffenen Behörden standen isolirt da. Es ermangelte eine organische Verbindung derselben. Insonderheit war die Nothwendigkeit erkannt, die Verwaltung des Kämmerervermögens und des gesammten städtischen Gemeinwesens auf einen andern Fuß zu bringen, und in dieser Absicht eine selbstständige Repräsentation der Bürgerschaft nach dem Vorbilde der preussischen Städteordnung zu schaffen.

Von Seiten der königlichen Regierung zu Merseburg wurde hierzu durch eine Verfügung vom 16. August 1827 der Weg gebahnt, und der Zweck mit Einführung der preussischen revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 nach mannigfachen schwierigen Verhandlungen durch den Receß vom 18. Januar 1832, Separationsrecess städtischen Domkapitel und Stadtcommune vom 26. Januar 1838 und das Statut der Stadt Raumburg vom 8. Mai 1838 endlich glücklich erreicht.

XIV.

Die Wappen am Posthause zu Raumburg.

(Raumburger Kreisblatt 1844, Nr. 8.)

Ueber dem ansehnlichen, im Baustyle des 16. Jahrhunderts ausgeführten Thore des hiesigen Posthauses sind zwei in Stein gehauene Wappen zu sehen, die vor einiger Zeit einen bunten Anstrich erhalten haben, der aber mit den richtigen, den beiden Wappen eigenthümlichen Tincturen nicht übereinstimmt und folgendermaßen zu berichtigen ist.

Das Wappen zur Rechten enthält im silbernen oder weißen Felde einen Eichenast, aus welchem drei Blätter hervorwachsen von natürlicher Farbe. Ebenso gestaltet erscheinen drei Eichenblätter auf dem gekrönten Helme. Das Wappen zur Linken bildet einen in der Länge gespaltenen Schild und enthält folglich zwei Felder. Das zur Rechten enthält im silbernen (weißen) Felde eine Greifenklau von natürlicher Farbe. Das zweite Feld ist horizontal getheilt; die obere Hälfte ist blau, die untere weiß. Auf dem gekrönten Helme

ein Adlerflug (so werden in der heraldischen Kunstsprache zwei ausgebreitete Flügel genannt), der Flügel zur rechten ist weiß, der zur linken blau. Nach den Farben der Felder und Figuren bestimmt sich die der Helmdecken.

Die Personen, welche diese Wappen führten, und durch zwei Grabsteine in der hiesigen St. Wenzelskirche, auf welchen dieselben Wappen angebracht sind, bezeichnet sind, waren Lambrecht von Altensee und dessen eheliche Hausfrau, Margarethe geborne von Frankenburg. Die bemeldeten beiden Grabsteine, welche jetzt im Umgange der Kirche, zu beiden Seiten des westlichen Portals, an der Mauer aufgerichtet stehen, bedeckten früher ihre Grabstätte am östlichen Ende des südlichen Umganges, in dem Raume, den jetzt die Sacristei einnimmt. Auf dem Grabsteine Lambrecht's ist derselbe dargestellt in der vollen Rüstung eines Ritters. Die an den vier Seiten des Steins herumlaufende Inschrift lautet wie folgt:

ANNO . 1581 . DEN . 5 . JVNII . IST . DER . GESTRENG . VND .
ERNVESTE . LAMBRECHT . VON . ALTENSEE . AVF . JOSIG . ZVR .
NAVMBVRG . IM . HERRN . ENTSCHLAFEN . DEN . GOTT . GNADE .
AMEN .

Die Umschrift des zweiten Leichensteins, auf dem Lambrecht's Ehefrau, in dem Gewande einer ehrbaren Matrone jener Zeit, dargestellt ist, ist in folgenden Worten enthalten:

ANNO . 1587 . DEN . 22 . FEBRVARIJ . IST . DIE . EDLE . VND
TVGENDSAME . FRAW . MARGARETHA . VON . FRANCKENBVRGK . IM .
HERREN . ENTSCHLAFEN . DER . GOTT . GNADE . AMEN .

Zu diesen beiden Grabsteinen gehörte früher noch ein drittes Denkmal, von welchem eine vor mir liegende alte, sehr ausführliche Nachweisung und Beschreibung der ehemals sehr zahlreichen und zum Theil bemerkenswerthen Grabmonumente in unserer Wenzelskirche Folgendes meldet: „Ehe man durch das enge Gängelein für den Altar gehet, stehet im Winkel gen Mittag ein feines Monument mit einem hölzern Gatter umbgeben, durch den zwei Thüren gehen. Da ist zu sehen auf einer großen Tafel dz. jüngste Gericht zierlich abgemahlet, zu oberst über der Tafel an dem Tüsch (?) stehen die Worte Apoc. 14. Selig sind die Todten zc. und darunter: ex Joh. 5. V. 24. Wer mein Wort höret zc. Unter der Tafel stehet kniend zur Rechten abgemahlt Lamprecht von Altensee, mit sein Wappen und gegen über zur Linken seine Ehefrau mit ihren Wappen.“

Dieses Monument soll später in die Dorfkirche zu Gossek versetzt worden sein, wozu vielleicht die Verwendung dieses Raums zur Sacristei die Veranlassung gegeben, da dieses Denkmal weggenommen werden mußte; gewiß ist soviel, daß ein, dieser Beschreibung ganz entsprechendes Gemälde sich jetzt noch in jener Kirche befindet.

Ueber Lambrechts und seiner Familie Verhältnisse möge hier nur soviel bemerkt werden, daß ein älterer Bruder desselben, Georg von Altensee, der bei dem Kurfürsten Moritz zu Sachsen in Kriegsdiensten stand, im Jahre 1545 das in ein Rittergut verwandelte Kloster Gosfeld kaufte und damit beliehen wurde. Von dessen Handeln mit hiesiger Stadt wäre viel zu berichten; einige Nachricht davon giebt Schamelius in seiner Geschichte des Klosters Gosfeld S. 99; eine ausführlichere Relation ist in Bürgers (ehemaligen Predigers an der Sct. Wenzelskirche) Annalen, die derselbe handschriftlich hinterlassen hat, zu finden. Georg starb im Jahre 1565 und liegt in der Dorfkirche zu Gosfeld begraben, wo sich auch ein ihm errichtetes Denkmal von guter Arbeit erhalten haben soll. Ihm folgte im Besiz des Ritterguts Gosfeld sein Bruder Lambrecht, von dessen Lebensumständen weiter nichts bekannt ist, als daß, wie die Grabsteine berichten, er mit Margarethe von Frankenburg verheirathet war. Er starb am 5. Juli 1581, letztere am 22. Februar 1587. Durch die beiden Wappen über dem Thore des Posthauses ist Lambrecht als dessen Erbauer, und demzufolge die Mitte des 16. Jahrhunderts als die Zeit der Erbauung bezeichnet. Imposanter noch, als jetzt, war der Anblick dieses soliden und ansehnlichen Gebäudes früher durch zwei hohe, der Straße zugekehrte, im Baustyl jener Zeit construirte Giebel, die erst vor ungefähr funfzig Jahren abgetragen wurden.

XV.

Zwei alte Raumburgische Sprichwörter.

(Raumburger Kreisblatt, 1824. Nr. 2.)

1.

Wenn Raumburg mein wär', so wolt' ich es zu Jena verzehren.

Dieses Sprichworts gedenkt Adrian Beyer in seinem Geographus Jenensis (Jen. 1663. S. 100) in Beziehung auf Johann Agrikola in seiner Schrift von deutschen Sprichwörtern S. 195. Dadurch scheint angedeutet zu sein, daß Raumburg — damals mehr als jetzt durch seinen Handelsverkehr bedeu-

tend — in Vergleichung mit Jena für eine wichtige Stadt gehalten; daß aber eine ziemlich einfache und eingelegene Lebensweise hier geherrscht haben müsse, daher ein *bonvivant*, wie der gewesen sein muß, der das Sprichwort aufgebracht, hier weniger als in dem lebenslustigen Jena seine Rechnung fand.

Wie aus derselben Stelle bei Beyer in Beziehung auf *Agricola* zu ersehen, war das Sprichwort nicht originell. Am Rhein sagte man: wenn Frankfurt mein wär, wollt' ich's zu Mainz verzehren; in Franken, wenn Nürnberg zc. wollt' ich's zu Bamberg, und im Weisnischen: wenn Leipzig zc. wollt' ich's zu Freiberg verzehren. Also immer eine handeltreibende, gewerbfleißige Stadt war es, die da verzehrt werden sollte, wo der *Virtuos* im Verzehren sich am meisten gefiel.

Aber warum mochte Raumburg den Verzehrern so wenig zusagen? War nicht auch Raumburg, so gut als Mainz und Bamberg, die besage der erwähnten Sprichwörter vor andern Städten am Rhein und in Franken *par excellence* als Sitz der Freude bezeichnet wurden, der Sitz eines Hochstifts? oder verstanden die hochwürdigen Bischöfe zu Raumburg weniger zu leben und was zur Lebenskunst gehört, als die zu Mainz und Bamberg? O gewiß nicht! Aber leider residirten sie nicht zu Raumburg, sondern zu Zeitz, und zwar eben darum zu Zeitz, um ein desto freieres Leben zu führen, — *ut liberius viverent* — wenn hierinnen der Angabe des Posaunischen Mönchs, Paul Lange, in seiner Chronik des Hochstifts Raumburg zu trauen ist.

Doch um zu unserm Sprichwort zurück zu kehren, so ist das, was zum Preise von Jena darinnen enthalten, Kleinigkeit gegen alles, was Beyer a. a. D. S. 8. ff. zum Lobe seines gefeierten Saalathen, zum Theil aus älteren Schriften, beibringt. Der Superintendent Walter zu Gotha z. B. nennt Jena „ein Land „der Erde, ein zweites Land Kanaan, welches ein Vorbild des himmlischen „Vaterlands gewesen.“

M. Wolfgang Geiter vergleicht Jena mit dem Paradies der Perser, und Beyer selbst sagt davon: „ihr Lob hat die Stadt von viel und mancherlei „Gaben, damit Gott der Schöpfer und Geber alles Guten sie vor andern vielen „in Thüringen — doch was sage ich in Thüringen — in Deutschland, ja in „Europa, Asia, Afrika und America begnadiget und beseliget hat.“ Und doch ist nicht ersichtlich, was Jena in Rücksicht der Lage und natürlichen Beschaffenheit der Gegend vor unserm Raumburg voraus haben soll! Wenn Beyer nicht aufhören kann, die reichen Gaben des *Bachus* zu preisen, so steht gerade in dieser Hinsicht Raumburg gegen Jena nicht zurück, und wenn er an einem andern Orte *)

*) *Athen. Salan.* Vol. I. p. 827 „vineae nostrae incolis et accolis ad sitis sedationem et mentis recreationem porrigunt sufficienter, ita ut vicinis civitatibus Naumburgo etc. permulta dolla non raro advehi possunt.

behauptet, daß von dem köstlichen Jenaischen Gewächse viel nach Raumburg verfahren werde, so kann das wohl sein, weil der Thüringer Wein damals ein bedeutender Handelszweig, und darum für die Raumburger Kaufleute ergiebig war; nur folgt daraus nicht, daß der Jenaische Wein eben in Raumburg viel Absatz gefunden habe. Auch könnte es wohl sein, daß die betriebamen Kaufleute zu Raumburg dem Jenaischen Weine zum Theil eine andere Gestalt gegeben, und — um ihn zu veredeln — in Essig verwandelt hätten, wozu derselbe jederzeit eine besondere Anlage gehabt haben soll. Schon D. Luther scheint dieses in dem bekannten Wortspiel: Gehennae ubi acetum crescit — anzudeuten, wodurch freilich der Stadt Jena überhaupt ein schlechtes Compliment gemacht, und dieselbe, im Gegensatz mit dem himmlischen Kanaan des Superintendenten Walter und dem Perisischen Paradies des M. Geiter als der Ort der Verdammten bezeichnet wird.

Der schon genannte Mönch Paul Lange in seinem Chronico Zizensi, wo von der Verlegung des Hochstifts nach Raumburg im Jahre 1030 die Rede ist, wirft die Frage auf: was wohl die Bischöfe vermodt haben möge, den bischöflichen Sitz nach Raumburg zu verlegen. Hier werden nun die Vorzüge der Stadt Raumburg vor Zeitz aufgezählt, und unter andern auch sehr naiv bemerkt, sie sei: *potu delicatior*. Ob aber der Mönch hierbei an den Raumburger Wein, oder an das zu seiner Zeit sehr beliebte Raumburger Bier gedacht? Das erstere wäre ein gewaltiger Anachronismus, da im Jahre 1030 an Weinbau um Raumburg noch nicht zu denken war. Die Rede ist daher vermuthlich vom Raumburger Bier. In welchem ausgezeichneten Rufe dieses vormals gestanden, davon zeugt unser zweites Sprichwort:

2.

Raumburger Bier ist der Thüringer Malvasier.

Wenn auch die Ruchmachung des Posauischen Mönchs, daß die Vortrefflichkeit des Raumburger Biers eine mitwirkende Ursache der Verlegung des Hochstifts von Zeitz nach Raumburg gewesen, nur in einem Mönchskopf entstehen konnte, so liegt doch schon hierin ein Zeugniß für die Güte dieses Biers zur Zeit, da Paul Lange lebte. Es sind aber Zeugnisse in Menge vorhanden, in welchem Flor damals die Raumburger Brauerei gewesen. Vor allen andern Bieren in Thüringen war das Raumburger das beliebteste. Es wurde weit und breit, und, wenn der Sage zu trauen ist, sogar bis nach Rom verfahren. In den alten Rathskämmerer-Rechnungen seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert wird häufig der Ehrengeschenke gedacht, die mit Raumburger Bier benachbarten geistlichen und weltlichen Herren, Aebten, Grafen, Bischöfen und

Herzögen, ja Königen und Kaisern, gemacht wurden. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war der Vertrieb des Raumburger Biers vielleicht am größten. Täglich gingen zu allen Thoren ganze Fuder hinaus, und es ist leicht zu begreifen, welche bedeutende Summen dafür in die Stadt geflossen, welchen Gewinn die brauberechtigten Bürger dabei gemacht haben müssen. Kein anderes in Thüringen gebrautes Bier konnte neben dem Raumburger aufkommen, und selbst die Preise der Thüringer Weine wurden dadurch niedergedrückt, daher die Thüringischen Regenten, die hierbei den Ruin ihrer Unterthanen und für sich selbst großen Nachtheil erblickten, sich veranlaßt fanden, dagegen sehr ernste Maßregeln zu ergreifen. Merkwürdig ist, was darüber Nikolaus Krotenschmidt, weiland Stadtschreiber zu Raumburg, in seinen Annalen *) aufgezeichnet hat, „J. J. 1454 — so schreibt er — hat Herzog Wilhelm der Stadt Raumburg aufs neue, wider den i. J. 1451 besiegelten Vertrag, beschwerlich zugesetzt und verboten, daß keiner seiner Unterthanen Raumburgisches Bier hat kaufen, noch in seinem Lande ausschütten dürfen, und solches unter dem Schein, als trüge es seinen Städten und Unterthanen ab. Dann anfänglich kamen die thüringischen Weine dadurch nicht allein in Abfall und Unwürdigkeit, sondern was die Thüringer erwürden, das vertränten sie alles in Raumburger Biere (!) welches allein der Stadt Raumburg zu Aufnahmen, aber allen seinen Städten zum Verderben gereichte zc.“ Dann einige Seiten weiter kommt der Verfasser auf diese Angelegenheit zurück, wie folgt: „1454 hat Herzog Wilhelm von Sachsen allen seinen Unterthanen verboten, daß sie kein Raumburgisches Bier haben kaufen, noch in seinem ganzen Lande führen noch schenken dürfen. Und solches Gebot auf Klage der Städte im Lande zu Döringen ausgehen lassen, die da vorgeben, daß sie ihr Bier in Städten von wegen das, daß jedermann Raumburgisches Bier führen und trinken wollte, sonderlich zu der Zeit da Mißjahre des Weins wären, (?) nicht ausschütten könnten, und damit sitzen blieben. Und dies Verbot hat seine fürsliche Gnaden auf unterthäniges Ansuchen der von Raumburg aufgehoben und dem Rath Brief und Siegel geben, daß sie und ihre Nachkommen solch Bier verkaufen, führen und schenken nicht mehr hindern noch verbieten wollten. Und obwohl der Brief aus Gnaden meldet (d. h. als ob es aus bloßer Gnade geschehen wäre) so sind doch Quittungen (Quittungen) dabei gebunden und ferner Bericht des Handels, daß dafür 1000 Goltgülden (1000 Dufaten) in die Kammer und 20 in die Kanzlei gefallen, dabei du auch einen Brief in S. B. fol. 74 auscopirt findest, wie meisterlich dieser Handel von Herzog Wilhelm gebildet, als sonderlich, daß, wenn der Wein umbschläge, aus S. F. G. Landen

*) Sie gehen von 1418 bis 1547 und enthalten viel specielle und interessante Notizen zur innern Geschichte der Stadt, die noch sehr wenig benützt worden.

über hunderttausend Gulden in einem Jahr gen Raumburg sollten vor Bier gehen, und die von Raumburg dadurch sehr bereichert wurden.“*)

Gleichen Ruf behauptete das Raumburger Bier im folgenden Seculum. Bei den Leipziger Doctor- und Magisterschmäusen zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts durfte Raumburger Bier nicht fehlen; davon zeugen die *Epistolae obscurorum virorum*, 3. B. lib. I. Ep. 1., und wie hier das Raumburger zugleich mit dem berühmten Gimbecker genannt wird, so auch in einer gleichzeitigen Schrift, die im Jahre 1515 zu Erfurt geschrieben ist: *de generibus ebriosorum et ebrietate vitanda*, wo nächst dem Gimbecker, von dem gesagt wird, *quae apud nos est optima*, sogleich das Raumburger genannt, jedoch hinzugefügt wird: „*quae oculos laedit.*“ (Viele behaupteten sogar, es mache blind, wovon sogleich umständlicher die Rede sein wird.)

Vorzüglich erheben Heinrich Knauf,**) (Colerus***) und der getreue Reisefahrte durch Deutschland †) das Raumburger Bier, wie es zu ihrer Zeit noch gebraut wurde. Alle aber kommen darinnen überein, daß es mäßig genossen werden müsse, weil es gar leicht zu Kopfe steigt. Am ausführlichsten verbreitet sich darüber der genannte Knauf, ††) der auch des Sprichworts gedenkt, in folgender Stelle: „In Thüringen ist das Raumburger Bier das berühmteste und vornehmste, auch das nicht unbillig; denn es hat viel Substanz, ist wohl gekocht, giebt viel Nutrimment, vermehret die natürliche Wärme, und mangelt diesem Bier in keinem Stücke u. Es steigt aber leichtlich zu Kopfe, daher schreiben etliche Säufer, daß dies Bier die Leute blind mache, und das ist ja doch kein Wunder! denn wenn man dieses Bier überflüssig säuft, und wie die unvernünftigen Thiere in sich hinein geußt, so muß man nicht allein blind, sondern auch ganz thöricht und unsinnig werden. Dieß Bier wird in die Städte weit und breit verkauft, und in Hauffen verführt, da es angenehm und lieb ist, daher auch das Sprüchwort erwachsen: Raumburger Bier ist der Thüringer Malvasier. Ich habe das schönste und lieblichste Bier in der Stadt daselbst getrunken, das

*) Und das war wirklich der Fall! Nie war die Stadt Raumburg mehr in Aufnahme. Handel und Gewerbe blüheten, und alle Klassen waren gefüllt. Die Stadt war sogar im Begriff, in den Hansabund zu treten, wurde aber durch ihren Bischof daran gehindert.

**) Fünf Bücher über die Kunst, Bier zu brauen. Erste Edition vom Jahre 1575.

***) Haußbuch 1643. Bd. 2. S. 22.

†) Nürnberg, 1683. S. 489.

††) Ein gar vornehmer Braumeister. Unter der Vorrede in seiner „Kunst Bier zu brauen.“ a. d. Erfurt, unterschreibt er sich: Weider Rechte Doctor, Kaiserlicher gekrönter, laurierter Poet, Comes Palatinus und Miles des Hofes zu Lateran.

„einem im Herzen danach gelüsten möchte. Aber es will mäßig, mit musen und maasen, nicht aber in Quartierchen getrunken sein zc.“

Noch im Jahre 1686 rühmt der getreue Reisegefährte das Raumburger Bier mit folgenden Worten: „Ein stattlich Bier wird hier gebraut, welches sonst an keinem Orte kann gefotten werden.“ Doch leider ist es damit nun längst vorüber. Die Kunst, in den Raumburger Braupfannen Thüringer Malvasier zu brauen, gehört nun in Raumburg selbst zu den verlorenen, daher auch das alte Sprichwort seitdem außer Gebrauch und gänzlich in Vergessenheit gekommen ist.*)

XVI.

Etwas über Trinkhörner, Hornaffen und Stollen.

(Raumburger Wochenblatt. Februar 1813.)

Wem ist es nicht bekannt, daß unsere wackern Vorfahren rüstige Trinker waren! Man kann die Neigung zum Trunke mit Recht als einen Hauptzug in ihrem Charakter, als eine Nationalsitte betrachten, der sie sich rücksichtslos überließen, wie schon Tacitus bezeugt. — Daß auch in unserer Vaterstadt jene alte Sitte sich in Flor gehalten, und bei vielen öffentlichen Verhandlungen wacker gezecht worden, davon zeugen die alten Rathskämmerei-Rechnungen nicht nur, sondern auch einige stattliche Trinkgeschirre, welche noch in der Kämmerei verwahrt und gezeigt werden, aber nun wohl seit Jahrhunderten außer Gebrauch sind. Von dem sogenannten Weibernösel, einer Merkwürdigkeit für unsere ehrsamten Hausfrauen, ein andermal. Diesmal beschäftigt uns vorzüglich das schöne Trinkhorn, daß als ein seltenes Alterthum von Werth so gut, wie das Oldenburger, Elssasser und andere berühmte Trinkhörner, seine eigene Beschreibung verdient, und da wir uns gerade im Monat Februar (Hornung), in welchem die

*) Eine akademische Schrift über die Natur und medicinische Wirkung des Raumburger Bieres, von einem gebornen Raumburger, Jacob Wolf, die zu Jena im Jahr 1684 erschienen, führt den Titel: *Dissertatio s. Judicium medicum de cerevisia Namburgensi*, möchte aber wohl schwerlich noch aufzufinden sein.

Hörner am fleißigsten herumzugehen pflegten, und in der Zeit der Bregeln und Hornaffen (auch eine Raumburgische Merkwürdigkeit) befinden, so giebt mir dies Veranlassung, über all dieses Hornwerk einige historische hierher gehörige Notizen vorauszuschicken, die sich ausführlicher mit reichhaltigen Citaten im Heft 4 Curiositäten der Vor- und Mitwelt (S. 339 folg. über Trinkhörner) finden.

„Das Horn, ein Symbol der Macht, Kraft und Herrschergewalt der Vorwelt, wurde geehrt wie im Tempel, so in Palästen der Könige und in den Wohnungen der Großen, bei Festlichkeiten und Mahlen. Es wurde bei verschiedenen Völkern als Trinkgeschirr gebraucht. Bei den Juden prangten die Altäre mit Hörnern, die unter die heiligen Geräthe gehörten. Die großen Hörner der Däsen Thebais dienten den Pöonischen Königen in Macedonien zu Trinkgeschirren, die mit Gold und Silber garnirt waren, und von denen einige neun bis zehn Kannen Wein faßten. Griechen und Römer kannten Trinkhörner und bedienten sich derselben. — Die alten Deutschen, Gallier und Celten hatten, wie alle Völker, die von der Viehzucht lebten oder Nomaden waren, bei ihren Mahlen keine anderen Trinkgeschirre, als die Hörner ihrer Auerochsen. Diese wurden noch lange nachher als fürstliche Bierden und Kleinodien, schön mit Gold, Silber und Edelsteinen verziert, aufbewahrt, und den Gästen mit Wein gefüllt gereicht: ein Gebrauch, der bei den Tartaren, Litthauern, Irländern, in den Gegenden von Iberien und Colchis (Mingrelien) bis beinahe auf unsere Zeiten sich erhalten hat, und hie und da sich noch erhält. Die Scandinavier, bei denen die Hörner als Trinkgefäße allgemein in Gebrauch waren, ließen selbst nach dem Tode ihre Helden in der Wohnung der Seligen, in Walhalla, aus Hörnern trinken. Die herrlichen himmlischen Jungfrauen und Dienerinnen der Götter füllten die Hörner dort, und reichten sie den Auserwählten, die des Trankes der Unsterblichkeit sich erfreuten, und die Wonne des hohen Mahles genossen. Bei den Däfern tranken die Priester aus heiligen Hörnern, die schön verziert und reich geschmückt waren, nachdem vorher die den Göttern gehörigen Libationen geschehen waren. Dem wendischen Götzen Swantowith war ein großes Horn geheiligt, welches mit Wein gefüllt ihm in die Hand gegeben wurde, aus welchem der Priester seines Altars ihm vorher zutrank. — Im heidnischen Schweden wurde jährlich im Februar ein großes Opferfest für die Ruhe und das Siegesglück des Königs gehalten, wobei das Volk aus Hörnern zehend frohlockend erschien. Kayser hat aus einem Runenkalender uns den Monat Februar (Hornung) mitgetheilt, in welchem jeder Trink- und Festtag mit einem aufgerichteten Horne bezeichnet ist. An welchem Tage nicht gezecht wurde, über demselben steht das Horn verkehrt. Aber es sind beinahe alle Tage mit aufgeführten Hörnern versehen, und waren also ziemlich alle Tage dieses Monats Zechtage. Gehörnert hieß gebechert, daher wohl ohne Zweifel der Name des Monats Hornung.“

Zu den Trinkopfern kam Gebadenes von Weizenmehle, in Form und Gestalt eines Horns. Unter der Benennung Hornaffen hat ein solches Backwerk sich noch hie und da in Thüringen in den Fastenwochen erhalten. Da Fastnacht im Monat Hornung mit allerlei „Mummenschanz und Affenwerk“ feierlich begangen wurde, bekam auch dieses Backwerk von jenen Tagen seine Benennung, und das alte Hornwerk blieb dabei, wie es in der Zeit des Heidenthums gewesen war. In einigen Gegenden Deutschlands wird eine solche Art Backwerk auch schlechtthin noch Horn, Hörnchen, Hörnlein genannt.

Die Gewohnheit, aus Hörnern zu trinken, oder wenigstens dieselben mit Wein oder Bier gefüllt mit auf die Jagd zu nehmen, ist lange geblieben. Es giebt einige solcher Trinkhörner, die sehr berühmt und häufig beschrieben sind, z. B. die genannten, das Oldenburger, Elsfasser, das Tundernische, Gellnhäuser etc. Auch zu Weimar in der (Groß)herzoglichen Bibliothek werden einige solche Trinkhörner aufbewahrt, von welchen der Verfasser des obigen Aufsatzes in den *Curiositäten* S. 365 eine umständliche Beschreibung und genaue Abbildung liefert. Nach deren Betrachtung habe ich sie aber weniger schön gefunden, als das hier aufbewahrte. Das zuerst beschriebene gleicht dem unfrigen an Form, ist aber kleiner und nur mit Messing beschlagen. Die darauf befindlichen alten Inschriften:

Hette. myc. hossen. nyht. hernert.
wysel. hette. myc. lange. vorsert.

hoc. cu. (cornu) hat. my. derneret. *)

deuten aber auf ein gleich hohes Alter mit dem unfrigen.

Dieses ist eins der größten Büffelhörner, die man sehen kann; es faßt $1\frac{1}{2}$ Kanne Raumburger Maß. An der Oeffnung, welche $\frac{1}{4}$ Elle im Durchmesser hat, ist ein starker, massiv silberner Rand, der über einen Zoll hoch ist, angefestigt und durch einen Kitt mit dem Horn verbunden. Der Ring, der unter diesem Rande das Horn umfaßt, ist durchbrochen und zierlich gearbeitet. Am andern Ende des Horns ist ebenfalls ein starker Beschlag, und auf selbigem ein zwei Zoll hohes, aus Silber gegossenes Männchen mit starkem Barte, ein unbekanntes hakenförmiges Instrument in der Hand haltend. Außerdem umgeben das Horn noch drei breite silberne, an den Kanten verzierte Ringe, auf welchen sich Schrift befindet, in gleich weiten Entfernungen. Sowohl diese als die äußersten Beschläge werden von vier Seiten durch schmale, mit der Krümmung des Horns parallele silberne Bänder zusammen gehalten. Am vordern

*) Hätte mich Hoffnung nicht ernährt,
Zweifel hätte mich längst verzehrt.

Dieses Horn hat mich ernährt.“

Ringe sind ein Paar silberne Füße befestigt, welche in Löwentagen endigen und sich zurück schlagen lassen, um das Horn in ein dazu vorhandenes Futteral legen zu können. Ebenso sind am Untertheile des letzten Ringes ein Paar ganz niedrige Füßchen, in Gestalt liegender Löwen. Auf diesen vier Füßen steht das Horn aufrecht, so daß die Oeffnung horizontal steht. Daß aber dieses Horn ganz eigentlich eine Antiquität hiesiger Stadt ist, und ursprünglich dem hiesigen Stadtrathe gehört haben mag, das beweist das nicht weniger als neunmal darauf angebrachte Stift-Raumburgische Stadtwappen, Schlüssel und Schwerdt. Die Figuren derselben sind in kleinen silbernen Wappenschildern, welche auf den Ringen und an der Spitze des Horns angelöthet sind, eingegraben, und in einer zinnoberrothen Masse ausgedrückt. — Die Zeit der Verfertigung dieses interessanten Denkmals alideutscher Art und Kunst läßt sich zwar nicht mit völliger Gewißheit bestimmen. Doch könnte es nach den Schriftzügen und der Schreibart, in welcher die Aufschriften abgefaßt sind, wohl schon im vierzehnten Jahrhundert gefertigt sein. Die Schriftzüge sind im Charakter der sogenannten neugothischen, eng an einander gerückt, eckig, verschörkelt und hauptsächlich des halb schwer zu lesen, weil mehrere Buchstaben nach damaliger Sitte, um Raum zu gewinnen, zusammengezogen sind. Ich kann daher auch nur den ersten Theil der Inschrift wörtlich und lesbar mittheilen; er lautet:

„Gilt gut (Gott) was wir beginnen,
Das ein gut ende gewinne.“

und bedarf keiner weiteren Auslegung. Die specielle Beziehung dieser Worte, wenn sie nicht im Allgemeinen auf die Führung des Stadtreiments und die collegialischen Verhandlungen Bezug haben, läßt sich freilich nicht mehr errathen. Desto mehr haben sich bereits mehrere Ausleger über den zweiten Theil der Schrift den Kopf zerbrochen. Ein, übrigens sehr gelehrter Mann des vorigen Jahrhunderts, Oberkämmerer Heimann *) hat eine Verdolmetschung der unleserlichen Worte und einen sehr gelehrten Commentar darüber, der bei dem Horne aufbewahrt wird, zurückgelassen. Indeß ist gewiß, daß keiner der frühern Ausleger richtig gelesen hat. Da auch ich nicht sagen kann, daß ich damit ganz in's Klare gekommen, auf jeden Fall aber dabei die Leser nicht viel verlieren, so will ich dieselben mit einer noch mangelhaften Auslegung nicht behelligen. Die letzten Worte sind: „Gilt gratia pl. (plena.)

*) Joh. David Heimann, Ober-Kämmerer und Rechtsconsulent zu Raumburg, geb. 23. März 1708; gest. 14. Juni 1787. Er besaß in der Philosophie, Physik und Mathematik vorzügliche Kenntnisse. Am meisten hatte er sich auf das etymologische Studium der älteren und neueren Sprachen gelegt, wie ein von ihm in Manuscript hinterlassenes voluminöses Werk in diesem Fache beweist, das mit Scharffinn und vieler Gelehrsamkeit abgefaßt ist.

Das alte Futteral, worin das Horn aufbewahrt wird, ist von gepresstem Leder, auf welchem sich allerlei Wildpret, Drachen, Hunde und zierlich gearbeitetes Laubwerk darstellt. Es hängt in Riemen, um es bequem an der Schulter tragen zu können, daher es vielleicht bei allerlei Expeditionen im Freien, bei Flurzügen u. mitgenommen worden. Die alten Rathrechnungen ermangeln nicht, zu gedenken, was bei jeder solchen Expedition vertrunken worden ist.

Jetzt nur noch zwei Worte über den zweiten Gegenstand der Untersuchung. Auch in Raumburg hat sich, wie in mehreren andern Städten Thüringens, die lächerliche Benennung Hornaffen, Hornäffchen, und die alte Sitte erhalten, dergleichen zu Fastnacht zu backen. Sie haben die Gestalt eines doppelten Hörnchens, kommen jedoch, so viel ich weiß, nur am Tage, da das Bregelbacken anfängt, zum Vorschein, und werden mit einer Anzahl Bregeln unter die Mitglieder C. C. Rathes vertheilt. Bei der Kammerei werden, nach altem Herkommen, noch einige Thaler für süßen Wein — der vermuthlich früher in natura angeschafft, und in der hochwichtigen-Sitzung der Bregelprobe collegialisch ausgetrunken worden — verschrieben. Jetzt wird dafür, sowie bei einigen andern Gelegenheiten, das Aequivalent in Gelde gereicht.

Raumburger Stollen.

Für die das Kuchen=Schmausen so überaus liebenden Thüringer wird die Notiz von Interesse sein, daß die beliebten Stollen, welche durch ganz Thüringen und Sachsen um die Weihnachtszeit in bedeutenden Quantitäten gebacken und verspeißt werden, und so große Berühmtheit auch außerhalb ihres ursprünglichen Gebiets erlangt haben, ein achtbares Alterthum für sich haben. Denn das vom Bischof Heinrich zu Raumburg dem Bäckerwerk daselbst im Jahre 1329 ertheilte Innungsprivilegium (s. Raumb. Kreisbl. 1833, Nr. 46) legt als Entgelt dafür unter andern der Innung auf: „gleichmäßig am Michaelsfeste 12 gl. (meißn.) und in der Vigilie der Geburt Christi (Christabend) 2 lange Weizenbrode, Stollen genannt, wozu $\frac{1}{2}$ Schfl. Weizenmehl verwendet worden, uns (dem Bischof) und unsern Nachfolgern in unserer Hofstatt zu entrichten.“*) Schon damals also müssen Stollen ein altherkömmliches beliebtes Gebäck gewesen sein.

*) „Ac in vigilia natiuitatis Christi duos panes triticeos longos, qui Stollen dicuntur, factos ex dimidio scephile tritici, nobis et successoribus nostris ad curiam nostram solvere obligarunt.“ — S. übrigens den Abschnitt: Gewerbe- und Zunftiegel im dritten Bande. (D. P.)

XVII.

Nachtrag zu S. 2: „mancherlei abgeschmackten und doch vielfältig geglaubten Märchen.“

Davon erzählt u. a. J. G. Kasper in seinen handschriftlichen: *Antiquitates, Epitaphia et Monumenta ad Descriptionem Thempli cathedralis Numburgensis collecta etc.* 1746.

„Was aber von der statua der lachenden Weibes-Person erzehlet wird, welche hiesigen Dom soll haben erbauen lassen, müssen wir hier nothwendig beibringen. P. L. Berckenmeier in seinem curieusen *Antiquario*, Hamburg 1720, in 12. p. 626, erzehlet die Sache also: Im Dom zu Raumburg findet man zwey Personen ausgehauen, von welchen die eine weinet, die andre aber lacht; welches zwey verlobte seyn sollen, da der Bräutigam mit fröhlichen Muthe in fremde Länder verreiset, und sich durch kein Bitten, Weinen und Flehen seiner Braut davon abhalten lassen wollen. Inzwischen begiebt sich die herzlichbetrübte Braut in's Kloster, lasset diesen Dom bauen und verlachet hernachmahls den wiederkommenden herzlichbetrübten Bräutigam mit gleicher Beständigkeit. — Diese Erzählung von Braut und Bräutigam hat ihren Ursprung von Johann Länffern, welchen hernach die übrigen nachgefolget. Allein es sind bloße Muthmaßung, worzu doch in der Historie nicht die geringsten data vorhanden. Der seel. Zader in seiner geschriebenen Raumburgischen Chronick führt diese Erzählung also an: nemlich es habe die Braut, welche, als ihr Bräutigam in der Fremde gewesen, unterdessen alle ihre Güter, theils auch von des Bräutigams Güthern, so sie in Verwaltung gehabt, zur aufrihtung des Doms hergegeben, sich auch selbst als eine Geistliche Braut Christi dem Nonnen-Stande gewidmet. Als nun der Bräutigam wiederkommen, und der Braut zugesprochen, warum sie das gethan? hat sie gelacht und gesaget: sie sei nun nicht mehr seine Braut, sondern Gottes Braut. Und ob sie wohl von seinem Guthe etwas Gott zu Ehren angewendet, sollte er sich's nicht müßfallen lassen, es sey zu seiner Seelen Seeligkeit gemeinet, so hätte sie ihm auch noch so viel übrig gelassen, das er sich seinem Stande gemäß halten könnte. Da hat es der junge Herr geschehen lassen, auch selbst noch mehr darzu gethan, damit der Bau des Doms vollführet würde. Etliche erzehlen diese Historie also: Es sey um Raumburg Neun Schlöffer unterschiedener Herren gewesen, welche leztlich abgestorben. Ehe aber die Ehe

vollzogen, habe der junge Herr in die Fremde sich begeben, sich in etwas zu versuchen, unterdessen habe seine Braut alle das übrige, theils auch von dem Seinigen zu Geistlichen Sachen und insonderheit zur aufrichtung der Dom-Kirche aufbauen lassen, und solchen ort genennet: Neun-Burg, weil sie mit ihres Bräutigams Güttern neun Bürge besessen, und davon das meiste zu selbiger Kirche gewendet. Hernach, als die Leute sich gemehret, und die Bequemlichkeit des ortes vielen gefallen, haben sie neben der vorigen eine neue Stadt aufgebauet, welche Rauburg genennet; daß also die Freyheit, wie sie heutiges Tages heißet, vordessen Neunburg geheissen haben soll. Allein das scheint der Wahrheit nicht ähnlich, zc.“

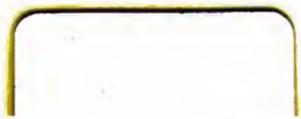
XVIII.

Das Neutersiegel des Landgrafen Hermann von Thüringen.

Eine Abbildung desselben fügen wir als Beilage zu der Bemerkung S. 111, Nt., hier schließlich bei. D. G.







Ger 3435.6
Kleine schriften,
Widener Library

003455555



3 2044 086 097 300